



**Regierung
der
Oberpfalz**

Planfeststellungsbeschluss

**für die Bundesautobahn A 3
„Nürnberg – Regensburg“**

Ersatzneubau der Talbrücke Krondorf (BW 440b)

von Betr.-km 440+480 bis Betr.-km 441+330

**Regensburg,
21. Februar 2019
Regierung der Oberpfalz**



ROP-SG32-4354.1-1-5-146

**Bundesautobahn A 3 „Nürnberg – Regensburg“
Ersatzneubau der Talbrücke Krondorf (BW 440b)
von Betr.-km 440+480 bis Betr.-km 441+330**

Planfeststellungsbeschluss

vom

21. Februar 2019

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Lageplanskizze (Nachrichtlich).....	6
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen.....	7
Verzeichnis der Tabellen.....	9
Verzeichnis der Abbildungen.....	9
A) Entscheidung.....	10
I. Feststellung des Planes.....	10
II. Festgestellte Planunterlagen.....	11
III. Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht).....	13
1. Allgemeine Auflagen.....	13
1.1 Unterrichtungspflichten.....	13
1.2 Erörterungstermin.....	13
2. Bauausführung und Betrieb.....	13
2.1 Auflagen zur Bauausführung.....	13
2.2 Baustraßen.....	14
2.3 Ver- und Entsorgungsleitungen.....	14
3. Belange des Denkmalschutzes.....	15

	Seite	
4.	Auflagen zum Grunderwerb und Schutz benachbarter Grundstücke, landwirtschaftliche Belange.....	15
5.	Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes.....	18
6:	Fischerei	21
7.	Immissionsschutz.....	23
IV.	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Auflagen	23
1.	Wasserrechtliche Erlaubnis	23
2.	Plan	24
3.	Wasserwirtschaftliche Bedingungen und Auflagen	24
4.	Unterhaltung	28
V.	Widmung und Einziehung von Straßen und Nebenanlagen	29
VI.	Entscheidungen über Einwendungen.....	29
VII.	Kosten des Planfeststellungsverfahrens.....	29
B)	Begründung:	30
I.	Sachverhalt.....	30
1.	Beschreibung des Vorhabens	30
2.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	30
2.1	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens.....	30
2.2	Beteiligte Behörden.....	31
2.3	Auslegung der Pläne mit Stand	31
II.	Rechtliche Würdigung	32
1.	Verfahrensrechtliche Bewertung	32
1.1	Notwendigkeit der Planfeststellung	32
1.2	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	33
1.3	Verträglichkeitsprüfung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie	34
2.	Umweltverträglichkeitsprüfung	37
2.1	Zusammenfassende Darstellung (§ 24 UVPG).....	37
2.2	Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG).....	64
2.2.1	Schutzgut Mensch	65
2.2.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	69
2.2.3	Schutzgut Boden.....	72
2.2.4	Schutzgut Wasser.....	74
2.2.5	Schutzgut Luft und Klima	78

	Seite
2.2.6	Schutzgut Landschaft..... 79
2.2.7	Schutzgut Kulturgüter..... 82
2.3	Gesamtbewertung..... 83
3.	Materiell-rechtliche Würdigung..... 83
3.1	Planrechtfertigung und Planungsziele 83
3.2	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung..... 85
3.2.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung..... 85
3.2.2	Planungsvarianten und gewählte Lösungen..... 86
3.2.3	Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)..... 86
3.2.4	Immissionsschutz, Bodenschutz 89
3.2.4.1	Verkehrslärmschutz 89
3.2.4.2	Schutz vor Baulärm..... 91
3.2.4.3	Abwägung hinsichtlich des Lärmschutzes 91
3.2.4.4	Schadstoffbelastung 92
3.2.4.5	Bodenschutz 93
3.2.5	Naturschutz und Landschaftspflege 95
3.2.5.1	Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft 95
3.2.5.2	Besonderer und strenger Artenschutz..... 114
3.2.5.3	Naturschutz als öffentlicher Belang..... 126
3.2.5.4	Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)..... 127
3.2.6	Gewässerschutz, wasserrechtliche Erlaubnisse..... 138
3.2.7	Landwirtschaft als öffentlicher Belang 152
3.2.8	Wald 156
3.2.9	Sonstige öffentliche Belange..... 157
3.3	Würdigung der Stellungnahmen der Behörden..... 161
	- Stadt Velburg..... 161
	- Stadt Altdorf b. Nürnberg..... 161
	- Regierung von Mittelfranken..... 161
	- Wasserwirtschaftsamt Regensburg 161
	- Bayerisches Landesamt für Umwelt 161
	- Regionaler Planungsverband Regensburg 161
	- Bezirk Oberpfalz..... 161
	- Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz 162

	Seite
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	162
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege.....	162
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Neumarkt i.d.OPf.....	162
- Wasserwirtschaftsamt Regensburg	162
- Bayerischer Bauernverband - Geschäftsstelle Oberpfalz.....	162
- Bayerischer Bauernverband - Hauptgeschäftsstelle Mittelfranken	162
- Industrie- und Handelskammer Regensburg.....	162
3.3.1 Stadt Neumarkt i.d.OPf., Städtische Forstverwaltung.....	162
3.3.2 Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.....	163
3.3.3 Landratsamt Nürnberger Land	165
3.3.4 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg	166
3.3.5 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach	170
3.4 Private Belange und Würdigung der Einwendungen und Forderungen Privater	170
3.4.1 Einwendungsführer 0022	170
4. Zusammenfassende Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange (Gesamtergebnis).....	173
5. Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	174
6. Kostenentscheidung	174
Rechtsbehelfsbelehrung	174
Hinweis zur Auslegung.....	175

Vorhabenträger:

Freistaat Bayern

vertreten durch:

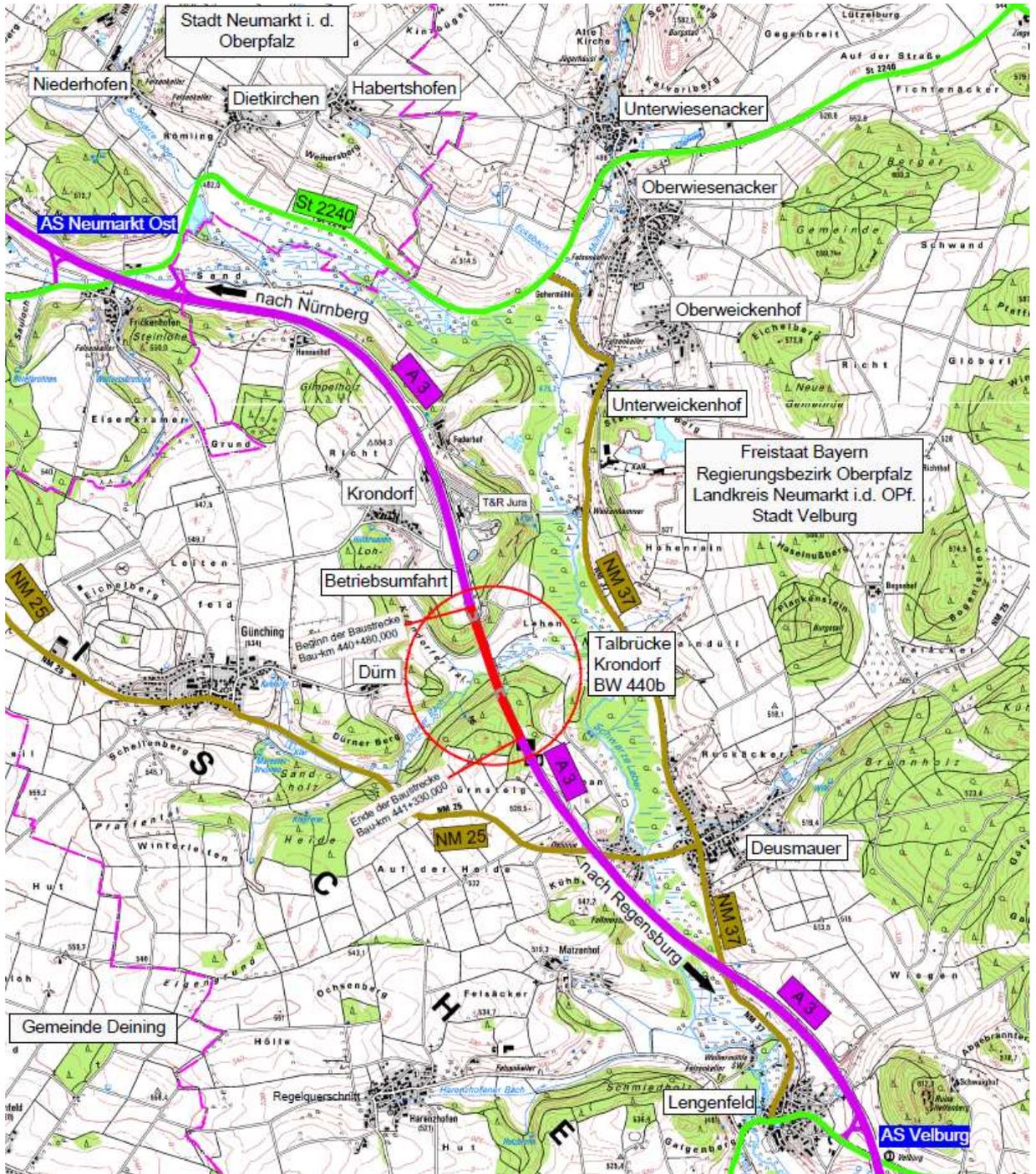
Autobahndirektion Nordbayern

– Dienststelle Fürth –

Nürnberger Straße 18

90762 Fürth

Lageplanskizze (Nachrichtlich)



Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	(Bayerisches) Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBl.	Allgemeines Ministerialamtsblatt
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Aust	„Die Enteignungsentschädigung“
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Bayerisches Denkmalschutzgesetz)
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayFiG	Bayerisches Fischereigesetz
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMUGV	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, nunmehr: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter, Zeitschrift
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Beckenbauer 2007	Beckenbauer, Lärminderung und Lärmschutz an Straßen. Stand der Technik und Perspektiven. In: VSVI Bayern, Jahreszeitschrift 2007, S. 4 - 12
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
22. BImSchV	22. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
23. BImSchV	23. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BAnz.	Bundesanzeiger
BV	Verfassung des Freistaates Bayern
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BwVz	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
EÜV	Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen - Eigenüberwachungsverordnung
FDB	Fledermausdatenbank
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)
FFH-VorP	FFH-Vorprüfung (FFH-Verträglichkeitsabschätzung)
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
FStrAbG	Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HBS	Handbuch für die Bemessung von Verkehrsanlagen (Ausgabe 2001)
IGW	Immissionsgrenzwert
JagdH	Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigungen von gemeinschaftlichen Jagdbezirken i. d. F. vom 07.06.2003, Bundesanzeiger Nr. 146a
KG	Kostengesetz
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LRT	Lebensraumtyp
MABl.	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NuR	Natur und Recht, Zeitschrift

NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OVG	Oberverwaltungsgericht
ÖFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
PlaFeR	Planfeststellungsrichtlinien
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil Entwässerung
RAS-L	Richtlinien für die Anlage von Straße, Teil: Linienführung
RAS-N	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Leitfaden für die funktionale Gliederung des Straßennetzes
RAS-Q	Richtlinien für die Anlage von Straße, Teil: Querschnitte
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
RVz.	Regelungsverzeichnis
SDB	Standard-Datenbogen
St	Staatsstraße
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration
StMWBV	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht, Zeitschrift
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung d. Gesetzes ü. d. Umweltverträglichkeitsprüfung
VerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG)
VkBl.	Verkehrsblatt
VLärmSchR 97	Verkehrslärmschutzrichtlinie vom 02.06.1997, ARS 26/1997
VoGEV	Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsabgrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSchuZR	Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen
Zeitler	„Bayerisches Straßen- und Wegegesetz“, Kommentar
ZTV Asphalt StB 07	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt, Ausgabe 2007, Fassung 2013
ZTVE-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau

Verzeichnis der Tabellen

		Seite
Tabelle 1	maximale Einleitungsmengen aus dem neuen kombinierten Ab- setz- und Regenrückhaltebecken in den Gräben zum Vorfluter „Dürner Bach“	25
Tabelle 2	Lebensraumtypen des Anhang I FFH-RL	35
Tabelle 3	Für das Bauvorhaben relevante Wirkfaktoren der FFH- Verträglichkeitsprüfung	101

Verzeichnis der Abbildungen

		Seite
Abbildung 1	vorhandenes Wegenetz im Bereich des Widerlagers Nürnberg zur Erschließung des Talraums	164



**Bundesautobahn A 3 „Nürnberg – Regensburg“
Ersatzneubau der Talbrücke Krondorf (BW 440b)
von Betr.-km 440+480 bis Betr.-km 441+330**

A) Entscheidung

I. Feststellung des Planes

Aufgrund von §§ 17b Abs. 1 Nr. 2, 22 Abs. 4 FStrG, Art. 36 Abs. 6 BayStrWG in Verbindung mit Art. 39 Abs. 2 BayStrWG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG erlässt die Regierung der Oberpfalz folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

Der Plan für das Bauvorhaben Bundesautobahn A 3, „Nürnberg – Regensburg“, Ersatzneubau der Talbrücke Krondorf (BW 440b) wird mit den sich aus Teil A, Ziffern II. bis VII. dieses Beschlusses sowie den in den Planunterlagen durch Roteintrag enthaltenen Ergänzungen und Änderungen nach

§§ 17 ff. FStrG, Art. 36 Abs. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG

festgestellt.

II. Festgestellte Planunterlagen

Der festzustellende Plan umfasst folgende Unterlagen:

Band 1:

1. Erläuterungsbericht vom 7. Mai 2018 mit Roteintragungen
- Unterlage 1

UVP-Bericht vom 15. März 2018 mit Roteintragungen
- Anlage 1 zur Unterlage 1
2. Lageplan M 1:1.000 vom 7. Mai 2018
- Unterlage 5
3. Höhenplan M 1:1.000/100 vom 7. Mai 2018
- Unterlage 6
4. Systemplan kombiniertes Absetz- und Regenrückhaltebecken 440-1L vom 7. Mai 2018
- Unterlage 8
5. Landschaftspflegerischer Maßnahmenübersichtsplan vom 15. März 2018
- Unterlage 9.1

Landschaftspflegerischer Maßnahmeplan M 1:1.000 vom 15. März 2018
Unterlage 9.2, Blatt Nrn. 1 und 2

Maßnahmenblätter vom 15. März 2018
Unterlage 9.3

Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation vom 15. März 2018
Unterlage 9.4
6. Lageplan Grunderwerb M 1:1.000 vom 7. Mai 2018
- Unterlage 10.1

Grunderwerbsverzeichnis vom 7. Mai 2018
- Unterlage 10.2
7. Regelungsverzeichnis vom 7. Mai 2018
- Unterlage 11
8. Straßenquerschnitt Bundesautobahn A 3
- Unterlage 14.1

Regelquerschnitt Betriebsumfahrt, öffentliche Feld- und Waldwege und Betriebsweg M 1:50 vom 7. Mai 2018
- Unterlage 14.2

9. Lageplan Baustraßenkonzept M 1:5.000 vom 7. Mai 2018
 - Unterlage 16.2
 10. Wassertechnische Untersuchungen
 - Erläuterungsbericht vom 7. Mai 2018 mit Roteintragungen
 - Unterlage 18.1
 - Berechnungen vom 7. Mai 2018
 - Unterlage 18.2
 - Einzugsgebieteplan M 1:2.000 vom 7. Mai 2018
 - Unterlage 18.3
 11. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textteil vom 15. März 2018 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintrag) und Roteintragungen
 - Unterlage 19.1.1
 - Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan M 1:2.000 vom 15. März 2018
 - Unterlage 19.1.2
 - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 15. März 2018 mit Roteintragungen
 - Unterlage 19.1.3
 - Textunterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung vom 15. März 2018
 - Unterlage 19.2.1
 - Übersichtsplan zur FFH-Verträglichkeitsprüfung M 1:10.000 vom 15. März 2018
 - Unterlage 19.2.2
 - Plan zur FFH-Verträglichkeitsprüfung M 1:2.500 vom 15. März 2018
 - Unterlage 19.2.3
- Den Unterlagen wird nachrichtlich beigefügt
- die Niederschrift über die Erörterungsverhandlung am 12. Dezember 2018 im Konferenzsaal der Regierung der Oberpfalz
 - Übersichtskarte M 1:25.000 vom 7. Mai 2018 – nachrichtlich Unterlage 2
 - Bauwerksplan M 1:500 vom 7. Mai 2018 – nachrichtlich Unterlage 16.1

III. Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht)

1. Allgemeine Auflagen

1.1 Unterrichtungspflichten

Vor Beginn der Bauarbeiten sind rechtzeitig zu verständigen:

- die Stadt Neumarkt i.d.OPf.
Rathausplatz 1
92318 Neumarkt i.d.OPf.
- die Stadt Velburg
Hinterer Markt 1
92355 Velburg
- das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Nürnberger Straße 1
92318 Nürnberg
- das Wasserwirtschaftsamt Regensburg
Landshuter Straße 59
93053 Regensburg
- der Bezirk Oberpfalz
Fachberatung für Fischerei
Landshuter Straße 59
93053 Regensburg

mindestens zwei Wochen vorher.

1.2 Erörterungstermin

Der Vorhabenträger hat alle Zusagen einzuhalten, die er während des Planfeststellungsverfahrens gegenüber der Planfeststellungsbehörde oder Beteiligten schriftlich oder zu Protokoll abgegeben hat.

2. Bauausführung und Betrieb

2.1 Auflagen zur Bauausführung

2.1.1 Die Maßnahme ist nach den Plänen vom 15. März/7. Mai 2018 und den sich aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens ergebenden Änderungen sowie unter Beachtung der Roteintragungen auszuführen.

2.1.2 Das Baufeld ist beidseitig der Talbrücke Krondorf auf jeweils 10 Meter ab Fahrbahnrand zu begrenzen.

2.1.3 Um die Staubbelastung auf die angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke durch Baustellenfahrzeuge während der Bauarbeiten zu minimieren, sind geeignete Maßnahmen (zum Beispiel ausreichende Befeuchtung unbefestigter Wege und Baustraßen) zu ergreifen.

2.2 Baustraßen

2.2.1 Eine Erschließung der Baustelle ist nur über das in den festgestellten Planunterlagen dargestellte Straßen- und Wegenetz (Planordner: Unterlage 16.2) zulässig. Eine Baustellenerschließung über das bestehende Forstwegenetz nordöstlich der Talbrücke Krondorf ist aufgrund des größeren Eingriffs in naturschutzfachlich wertvolle Waldbestände nicht zulässig. Ebenso ist die Anlage von Baustraßen im östlich angrenzenden FFH-Gebiet 6735-301 „Talmoore an der Schwarzen Laaber“ nicht zulässig.

2.2.2 Die für den Rückbau des bestehenden Bauwerkes und den Bau der neuen Brücke erforderlichen gesonderten Baustraßen (Planordner: Unterlage 1, Kapitel 9.3; Unterlage 16.2) sind, soweit sie nicht für die künftige Unterhaltung des Brückenbauwerkes erforderlich sind, unverzüglich nach Baufertigstellung rückzubauen. Ebenfalls unverzüglich nach Baufertigstellung sind die für die bauzeitliche Erschließung des südlichen Widerlagers und die Andienung der Taktkeller zur Herstellung des Brückenbauwerkes erforderlichen Verzögerungstreifen (Fahrtrichtung Nürnberg) beziehungsweise Beschleunigungstreifen (Fahrtrichtung Regensburg) soweit rückzubauen, dass je Richtungsfahrbahn eine Fahrbahnbreite von 12,00 Meter verbleibt. Auf die Auflagen in den nachfolgenden Ziffern 4.3 bis 4.5 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

2.3 Ver- und Entsorgungsleitungen

Sofern Ver- und Entsorgungsleitungen von der Maßnahme berührt werden, sind sie in erforderlichem Umfang im Benehmen mit den Versorgungsunternehmen beziehungsweise Eigentümern zu sichern und funktionsfähig anzupassen. Leitungsänderungen regeln sich nach privatem Recht.

Die Kostentragung für die Änderung von Versorgungsleitungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Sie ist im Regelungsverzeichnis (Band 2: Unterlage 11, lfd. Nrn. 400 ff.) nur nachrichtlich aufgenommen.

Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind auf die Erkundungspflicht nach vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen sowie auf die einschlägigen Vorgaben gemäß Kabelschutzanweisung zur Vermeidung von Kabelschäden bei der Näherung zu Kabelanlagen hinzuweisen. Um Versorgungsstrassen vor Verwurzelungen durch geplante Bepflanzungen zu schützen, sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen. Auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, in dem Gestaltungsmöglichkeiten entlang von Leitungstrassen aufgezeigt sind, wird verwiesen.

3. Belange des Denkmalschutzes

3.1 Es sind alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen darauf hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten eventuell auftretende Funde von Bodenaltertümern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. zu melden sind (vergleiche Art. 8 Abs. 1 BayDSchG).

3.2 Aufgefundene Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung vor. Der Vorhabenträger hat die dafür erforderlichen Unterlagen unverzüglich nach dem Scheitern der Verhandlungen mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bei der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

4. Auflagen zum Grunderwerb und Schutz benachbarter Grundstücke, landwirtschaftliche Belange, vorbeugender Bodenschutz

4.1 Der Vorhabenträger hat die durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe in das Grundeigentum angemessen zu entschädigen; dies gilt insbesondere für

- die dauernde Inanspruchnahme von Grundstücksflächen,
- die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen und die baubedingten Auswirkungen auf diese,
- Betriebserschwernisse und Ertragsausfälle während und nach Abschluss der Baumaßnahme,
- Aufhebungen von Pachtverhältnissen für deren Restlaufzeit,
- Anschneidungs- und Durchschneidungsentschädigungen.

Die Höhe der Entschädigungsforderungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Über diese wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, erforderlichenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren entschieden.

4.2 Die vorübergehende Beanspruchung landwirtschaftlich genutzter Flächen ist den betroffenen Bewirtschaftern dieser Flächen rechtzeitig mitzuteilen, so dass die Bewirtschafter dies bei der Beantragung von flächenbezogenen, landwirtschaftlichen Ausgleichszahlungsprogrammen berücksichtigen können. Ebenso sind den Eigentümern

und Bewirtschaftern die bei Durchschneidung größerer Schläge verbleibenden Restflächen größtmäßig anzugeben.

- 4.3 Die vorübergehende Beanspruchung von Grundstücksflächen ist auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken und dieser Bereich so abzugrenzen, dass es zu keiner darüber hinausgehenden Beanspruchung kommt. Innerhalb der festgesetzten Bereiche ist durch eine entsprechende Planung und Organisation des Bauablaufs ein Befahren von Oberböden auf das unumgängliche Maß zu beschränken, um Verdichtungen zu vermeiden. Es sind, sofern vorhanden, bereits befestigte beziehungsweise vorbelastete Flächen sowie Flächen, die nach dem Bauabschluss als Weg oder sonstige bauliche Anlage vorgesehen sind, zu nutzen. Je nach Bodenform ist zu prüfen, ob die Baustraßen, Montage- und Lagerflächen auf dem gewachsenen Oberboden eingerichtet werden können.
- 4.4 Werden im Rahmen der vorübergehenden Beanspruchung von Grundstücksflächen für Baustelleneinrichtungen zeitweise landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht, so ist vor der Inanspruchnahme dieser Flächen der Oberboden abzutragen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Oberboden nur bei geeigneter, trockener Witterung abgeschoben und zwischengelagert wird. Der Ausbau und die Lagerung von Oberböden müssen getrennt nach Ober- und Unterboden sowie bei genügend abgetrocknetem Zustand erfolgen. Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anderen Erdarbeiten sind die DIN 18915 und die DIN 19731 zu beachten.
- 4.5 Vorübergehend beanspruchte Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme unverzüglich und ordnungsgemäß in Absprache mit den Betroffenen zu rekultivieren.
- Bodenverdichtungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden (zum Beispiel durch den Einbau von Vliesschichten zur Druckverteilung). Die gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 vorgesehenen Sicherheitsvorschriften zur Minimierung von Bodenverdichtungen und Verhinderung von Grundwasserbelastung sind hierbei einzuhalten. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Durchführung der Baumaßnahme zu beseitigen und die vorübergehend beanspruchten Flächen zu rekultivieren. Dabei ist zu beachten, dass eingebrachtes Fremdmaterial bis in eine Tiefe von mindestens 80 Zentimeter entfernt werden muss. Die zu rekultivierende Fläche ist vor dem Aufbringen des vorher abgeschobenen Bodens mit einem Tieflockerungsgerät nach DIN 1185, Scharbreite mindestens 20 Zentimeter, auf mindestens 70 Zentimeter zu lockern und es ist ein Bodenschluss herzustellen. Danach sind der zwischengelagerte Oberboden aufzutragen und ein Bodenschluss zum Untergrund herzustellen.
- 4.6 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Bewirtschaftung außerhalb des Baufeldes gelegener landwirtschaftlicher Flächen nicht beeinträchtigt wird.

Es ist außerdem sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahme keine Schäden auf den nicht in Anspruch genommenen Grundstücksflächen sowie an den auf diesen Flächen vorhandenen Anpflanzungen entstehen. Entsprechende Vorrichtungen zum Schutz von Einzelbäumen durch einen Bauzaun oder ähnlich geeignete Maßnahmen (nach DIN 18920 oder RAS-LP 4) sind vorzusehen.

4.7 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (AGBGB) einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

4.8 Bei Verunreinigung des Bodens von vorübergehend in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Nutzflächen durch beispielsweise Fette oder Öle ist der verunreinigte Boden nach Maßgabe des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg sowie des Landratsamts Neumarkt i.d.OPf. auszutauschen.

4.9 Bei der Verwertung von Abfällen (wie Bauschutt, Bodenaushub, Oberboden, Straßenaufbruch oder Ausbausphal) im Rahmen der Baumaßnahme sind insbesondere zu beachten:

- LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen Technische Regeln“
- Leitfaden „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen“ des BayStMUGV, eingeführt mit Schreiben vom 20. Dezember 2005, Az. 58-U4543-2004/17-18
- LfU-Merkblatt 3.4/1 „Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von bituminösem Straßenaufbruch“
- Leitfaden „Anforderungen an die Verwertung von Recyclingbaustoffen in technischen Bauwerken“ des BayStMUGV, eingeführt mit Schreiben vom 9. Dezember 2015, Az. 84-U8754.2-2003/7-50
- „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Technische Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen im Straßenbau in Bayern“
- Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) – insbesondere gelten für bodenähnliche Anwendungen (wie Geländemodellierungen) die mit Schreiben des BayStMUGV vom 17. Juli 2000 eingeführten Werte gemäß Beschluss der 54. Umweltministerkonferenz zu TOP 4.31.5.

Für den Wiedereinbau inerter Abfälle, die im Rahmen der Baumaßnahme anfallen (insbesondere Bodenaushub, bisheriger Fahrbahnunterbau), im Bereich der plangegegenständlichen Auffüllungen gelten diese Anforderungen entsprechend.

4.10 Es ist durch bauliche Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass das Zufahren zu den angrenzenden Grundstücken während der Bauzeit und nach Abschluss der Bauarbeiten angemessen möglich ist.

Kurzzeitige nicht vermeidbare Behinderungen während der Bauausführung sind mit den jeweils Betroffenen rechtzeitig abzustimmen. Bei längerfristigen Behinderungen während der Bauzeit sind erforderlichenfalls mit den Eigentümern und Bewirtschaftern abzustimmende Ersatzzufahrten einzurichten.

4.11 Die Lage neuer oder geänderter Zufahrten zu Grundstücken ist im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern festzulegen. Für den Fall, dass eine Einigung nicht zu Stande kommt, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung vor.

4.12 Soweit durch die Baumaßnahme Grundstückseinfriedungen, Zugänge und andere Anlagen angepasst oder verlegt werden müssen, sind sie im Einvernehmen mit den Eigentümern in gleichwertiger Beschaffenheit wieder herzustellen. Für den Fall, dass eine Einigung nicht zu Stande kommt, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung vor.

4.13 Das Oberflächenwasser des Straßenkörpers ist so abzuleiten und die naturschutzfachlichen Kompensationsflächen sind so zu gestalten, dass für die anliegenden Grundstücke keine Nachteile entstehen. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Vorhabenträger zu beseitigen. Ebenso ist darauf zu achten, dass es durch die Anlage von Seigen auf naturschutzfachlichen Kompensationsflächen nicht zu einer Vernässung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen kommt.

4.14 Bestehende funktionsfähige Drainage- und Entwässerungseinrichtungen sind funktionsfähig zu erhalten beziehungsweise in Abstimmung mit den Eigentümern anzupassen oder wieder herzustellen. Es ist darauf zu achten, dass durch landschaftspflegerische Maßnahmen Drainagen nicht durchwurzelt werden und ihre Funktion durch Anpflanzungen nicht beeinträchtigt wird.

4.15 Sollten nach der Bauausführung wider Erwarten mehr als unerhebliche Nachteile an den angrenzenden Grundstücksflächen verursacht werden, so sind vom Vorhabenträger nachträglich – im Einvernehmen mit dem Eigentümer – geeignete Abhilfemaßnahmen durchzuführen.

5. Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes

5.1 Dieser Beschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen sowie die Rodungserlaubnis.

5.2 Zur Gewährleistung einer möglichst umweltschonenden Durchführung der Baumaßnahmen und zur Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie der Ausgleichs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Das hiermit beauftragte Fachpersonal ist vor Maßnahmenbeginn den Unteren Naturschutzbehörden beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. und beim Landratsamt Nürnberger Land namentlich zu benennen.

Es ist sicherzustellen, dass die Arbeiten unter Beachtung der naturschutzfachlichen Grundsätze und der angeordneten Maßnahmen durchgeführt werden. Die in den Planunterlagen beschriebenen und dargestellten Vermeidungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen (Planordner: Unterlagen 9.1 bis 9.3 und Unterlage 19.1.1, Kapitel 3.2 sowie 5.1 bis 5.3) sind entsprechend den Festlegungen in den Planunterlagen und den nachfolgenden Ergänzungen durchzuführen. Insbesondere die vor Ort Beteiligten (Bauleitung, ausführende Baufirma) sind auf die Einhaltung der zum Schutz naturschutzrelevanter Strukturen und Tiergruppen festgelegten Maßnahmen und Auflagen hinzuweisen und deren Einhaltung ist durch den Vorhabenträger zu kontrollieren.

5.3 Zum Schutz für gehölzbewohnende Tierarten darf die Beseitigung von Gehölzbeständen nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit, also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen (Maßnahme 1.1 V). Die näheren Einzelheiten sind der festgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Planordner Unterlage 9.2, Blatt Nr. 1; Unterlage 9.3 und Unterlage 19.1.1, Kapitel 3.2) zu entnehmen.

Die Entfernung von Wurzelstöcken darf nur im Zeitraum zwischen Mitte Mai und Anfang Oktober, bei Temperaturen über 10° C erfolgen, um eine Tötung von im Boden überwinternden Amphibien- und Reptilienarten zu verhindern.

Während der Rodungsarbeiten ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich.

5.4 Das bestehende Absetzbecken ist spätestens ab Februar vor Baubeginn durch einen Amphibienschutzzaun abzusperren, um ein Einwandern von Amphibien zu verhindern. Es ist darauf zu achten, dass im Baustellenbereich keine temporären Wasserstellen entstehen, die als Laichhabitate genutzt werden könnten. Zudem sind als Vermeidungsmaßnahme vor Baubeginn Ausweichtümpel für die Gelbbauchunke in der Nähe des Regenrückhaltebeckens anzulegen (Maßnahme 1.4 V). Die Einzelheiten der Ausführung sind vor Baubeginn im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden festzulegen.

5.5 Als Ersatz für den Verlust von Quartieren für Fledermäuse im Brückenbauwerk ist jeweils umgehend nach der Fertigstellung einer neuen Fahrbahn ein Spaltenquartier in der Größe von rund zwei Meter Breite und ein Meter Höhe pro neuen Pfeiler anzu-

bringen. Die genaue Ausführung hat unter Beteiligung einer fledermauskundlichen Fachkraft zu erfolgen (Maßnahme 3.1 V).

5.6 Als Ausgleich für die Störungen von Bruthabitaten für höhlenbrütende Vögel sind bis spätestens März vor Baubeginn im Umfeld der Maßnahme 15 Nisthilfen für Höhlenbrüter anzubringen. Eine jährliche Reinigung ist sicherzustellen. Die Auswahl der Nisthilfen und die Standortwahl hat durch die ökologische Baubegleitung zu erfolgen (Maßnahme 3.2 V).

5.7 Die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme 6 A, dargestellt in den Maßnahmenplänen vom 15. März 2018 und beschrieben in den Maßnahmeblätter sowie im Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung (Planordner: Unterlagen 9.1; 9.2, Blatt Nr. 2; 9.3 sowie Unterlage 19.1.1, Kapitel 5.1), ist spätestens mit Baubeginn entsprechend den Festlegungen in den Planunterlagen und den nachfolgenden Ergänzungen zu realisieren und bis spätestens zur Verkehrsfreigabe umzusetzen. Die Einzelheiten der Ausführung sind vor Baubeginn mit den Naturschutzbehörden abzustimmen.

Die zwischenzeitlich bereits realisierte Aufforstung der Ausgleichsmaßnahme 5 A weist aktuell einige größere Fehlstellen auf. Zur Erreichung des gesetzten Entwicklungsziels (Biotopnutzungstyp L63 gemäß der Biotopwertliste zur Bayerischen Kompensationsverordnung) sind die ausgefallenen Pflanzen entsprechend zu ergänzen.

Zum Schutz des Waldes gegen Mäuse und damit sie keine hohe Populationsdichte aufbauen können, ist zur Senkung des Nahrungsangebotes für die Nager ein mechanisches Ausgrasen der Fläche (ein- bis zweimal pro Jahr) erforderlich.

Die Flächen sind der zuständigen Stelle für das Biotopflächenkataster (LfU, Hof) zu melden.

5.8 Der Vorhabenträger hat für den dauerhaften Bestand und die sachgemäße Unterhaltung der ökologischen Kompensationsflächen zu sorgen.

5.9 Die Gestaltungsmaßnahmen, dargestellt im Maßnahmenplan vom 15. März 2018 und beschrieben im Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung (Planordner: Unterlagen 9.2, Blatt Nr. 1; Unterlage 9.3 und Unterlage 19.1.1, Kapitel 5.2), sind, soweit sie außerhalb des unmittelbaren Baubereichs liegen, bis zur Verkehrsfreigabe funktionsfähig herzustellen. Alle im unmittelbaren Wirkungsbereich der Baumaßnahme liegenden Gestaltungsmaßnahmen sind spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten umzusetzen und bis zum darauffolgenden Frühjahr abzuschließen.

5.10 An das Baufeld angrenzende Lebensräume und Gewässer sind durch Schutzmaßnahmen gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaß-

nahmen (RAS-LP 4) und DIN 18920: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen und insbesondere das Baufeld der bauzeitlichen Umfahrung auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken (Maßnahmen 2 V und 6 V). Die zu schützenden Bereiche sind den festgestellten Planunterlagen (Band 3: Unterlage 9.2, Blatt Nrn. 1 bis 4 i.V.m. Blatt Nr. 4) zu entnehmen. Erforderliche Schutzzäune sind im Rahmen der ökologischen Baubegleitung festzulegen.

- 5.11 Ökologisch bedeutende Landschaftselemente sind nicht als Arbeitsstreifen oder für Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze in Anspruch zu nehmen.
- 5.12 Bei Gehölzpflanzungen im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen ist autochthones Pflanzgut zu verwenden, soweit dies unter Ausschöpfung eines Pflanzzeitraumes von zwei bis drei Jahren möglich ist. Andernfalls ist Pflanzgut aus regionalen forstlichen Herkünften zu verwenden. Ebenso ist für Ansaaten autochthones Saatgut zu verwenden.
- 5.13 Auf Verlangen der Naturschutzbehörden gibt der Vorhabenträger (gegebenenfalls im Rahmen einer Ortseinsicht) Auskunft über den Stand der Arbeiten und den weiteren Ablauf.

6. Fischerei

- 6.1 Durch den Einbau der bauzeitlichen Verrohrung für den „Dürner Bach“ darf es zu keinen Sohlprüngen an den Anschlussstellen zur natürlichen Sohle kommen. Am unterstromigen Anschluss ist eine Anrampung (Neigung 1:30) mit einem Steinwurf vorzunehmen, der zugleich etwas in das Rohr einstaut und dadurch das kiesige Material im Rohr gegen Abschwemmung sichert.
- 6.2 Zur Gewährleistung einer ungehinderten Durchgängigkeit auch für Kleinstlebewesen und Wirbellose muss die Gewässersohle eine gewässertypische Sohlstruktur aufweisen. Die Sohle der Rohre für die Bachverrohrung ist um ein Drittel des Durchmessers tiefer als die Gewässersohle einzubauen und lagestabil mit einer Kiesschicht zu belegen (mindestens 0,15 Meter). Geeignet dafür sind die Kieswerksortierungen 16/32 und 16/63 (jeweils gewaschen) oder gewaschener Grubenkies.
- 6.3 Alle eingebrachten gewässerfremden Materialien sind nach Abschluss der Baumaßnahme rückstandslos aus dem Gewässer und dessen Umfeld zu entfernen.
- 6.4 Eingriffe in den Bewuchs von Ufer- und Böschungsbereichen sind soweit als möglich zu vermeiden und andernfalls möglichst gering zu halten. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind naturnah auszugleichen. Die Gewässersohle und die Böschungen sind in ihrem ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Die entfernten gewässerbegleitenden Gehölze sind durch standorttypische Neupflanzungen zu ersetzen.

- 6.5 Um die natürlichen Abfluss- und Strömungsverhältnisse nicht zu verändern, dürfen das vorhandene Gefälle sowie die Gewässerbreite des „Dürner Baches“ infolge der Baumaßnahme nicht verändert werden.
- 6.6 Zur Vermeidung von Fischschäden im Baubereich und in den unterhalb gelegenen Gewässerabschnitten sind die Monate Juli bis einschließlich Oktober als Bauphase zu nutzen.
- 6.7 Falls es im Rahmen der Bauarbeiten zu einer Trockenlegung einzelner Abschnitte des Gewässers kommen sollte, muss einer Fischnacheile nachgegangen werden. Der Fischereiberechtigte ist diesbezüglich rechtzeitig zu informieren.
- 6.8 Die Durchgängigkeit des Gewässers muss nach Vollendung der Baumaßnahmen wieder hergestellt werden.
- 6.9 Während der Baumaßnahmen sind Gewässertrübungen oder sonstige wahrnehmbare Eintrübungen im „Dürner Bach“ und in der „Schwarzen Laber“ unbedingt zu vermeiden. Bezüglich eventuell auftretender Gewässertrübungen ist ein Bautagebuch zu führen.
- 6.10 Es wird darauf hingewiesen, dass frischer Beton, Zement und Betonwassergemisch fischgiftig sind und im Gewässer nicht verbaut beziehungsweise nicht ins Gewässer eingeleitet werden dürfen.
- 6.11 Es sind Vorkehrungen zu treffen, die eine Verschmutzung der Uferbereiche sowie der Überschwemmungsflächen mit Betonschlämmen, Zement, Beton sowie anderen wassergefährdenden Stoffen verhindern. Diese Vorkehrungen sind auch für das kombinierte Absetz- und Regenrückhaltebecken vorzusehen.
- 6.12 Die im Gewässerbereich eingesetzten Baumaschinen dürfen ausschließlich mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen betrieben werden. Ein Nachweis dafür ist zu erbringen.
- 6.13 Der Vorhabenträger hat einen verantwortlichen Ansprechpartner für den Gewässerschutz zu benennen.
- 6.14 Da sich die Baumaßnahmen negativ auf die vorkommende Fischfauna im „Dürner Bach“ und in der „Schwarzen Laber“ auswirken können, ist der jeweilige Fischereiberechtigte rechtzeitig über den Baubeginn zu informieren.
- 6.15 Als Ausgleich für den Eingriff in das Gewässer sind in Abstimmung mit der Fachberatung für Fischerei strukturverbessernde Maßnahmen durchzuführen. Die Einbringung von Kiesschüttungen und Störsteinen sind geeignete Maßnahmen zur Förderung der Fischfauna und für die Zielerreichung eines guten ökologischen Zustandes. Die Kiesschüttungen dienen insbesondere als Ersatz für das nicht mehr zum Einbau geeignete

te Sohlmaterial, das im Rahmen des Einbaus der Verrohrung des „Dürner Baches“ anfällt. Für die Kiesschüttungen geeignet sind die Kieswerksortierungen 16/32 und 16/63 (jeweils gewaschen) oder gewaschener Grubenkies.

7. Immissionsschutz

7.1 Die baubedingten Immissionen (Lärm, Staub, Erschütterungen) auf die benachbarte Wohnbebauung im Bereich der Talbrücke Krondorf sind soweit wie möglich auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und in dieser Zeit auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Regelungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) sowie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – (AVV Baulärm) sind einzuhalten. Der Zulieferverkehr zu Baustellen sollte, wenn er durch schutzwürdige Wohngebiete geführt werden muss, ausschließlich tagsüber abgewickelt werden.

Es ist sicherzustellen, dass jede Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Die „Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV“ vom 29. August 2002 (BGBl. S. 3478) sowie die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen“ vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. 1970 Nr. 160) i.V.m. § 66 Abs. 2 BImSchG sind einzuhalten. Massenguttransporte sind außerhalb von schutzwürdigen Wohngebieten und soweit wie möglich über das Hauptstraßennetz auszuführen.

7.2 Die Vorgaben der DIN 4150 (Erschütterungen im Bauwesen) sowie die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 559 „Mineralischer Staub“ sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten.

IV. **Wasserrechtliche Erlaubnisse und Auflagen**

1. Wasserrechtliche Erlaubnis

1.1 Dem Vorhabenträger wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5, 9 Abs. 2 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit §§ 10, 15 und 19 Abs. 1 WHG und unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer 3 formulierten Nebenbestimmungen die befristete gehobene Erlaubnis erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen Niederschlagswasser über das neu zu errichtende kombinierte Absetz- und Regenrückhaltebecken (Planordner: Unterlage 11, RVz. lfd. Nr. 3.4) in den „Dürner Bach“ (Gewässer III. Ordnung) einzuleiten. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31. Dezember 2040.

1.2 Für Baumaßnahmen und -arbeiten, bei denen vorübergehend auf das Grundwasser eingewirkt wird (Bohrpfähle) – Benutzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG – wird die gehobene Erlaubnis nach § 10 WHG i. V. m. § 15 Abs. 2 BayWG unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer 3 formulierten Auflagen und Bedingungen erteilt. Die nä-

heren Einzelheiten sind im Rahmen der Bauausführungsplanung mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abzustimmen.

- 1.3 Für die Herstellung der Gründungen der Pfeiler in den Pfeilerachsen 60 und 70 der Talbrücke Krondorf sowie der Gründungen für das Bauwerk über den „Dürner Bach“ zur Erschließung der Brückenpfeiler im Bereich der Pfeilerachse 80 wird dem Vorhabenträger gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG in Verbindung mit §§ 10 und 19 Abs. 1 WHG sowie Art. 15 Abs. 2 BayWG und unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer 3 formulierten Nebenbestimmungen die beschränkte Erlaubnis zum vorübergehenden Entnehmen und Ableiten von Grundwasser sowie dessen Einleitung in den „Dürner Bach“ über einen Zeitraum von drei Monaten
- je Pfeiler der Talbrücke Krondorf erteilt. Der Grundwasserspiegel im Bauwerksbereich darf jeweils um 3,20 Meter im Bereich der Pfeilerachse 60 und 3,90 Meter im Bereich der Pfeilerachse 70 auf jeweils maximal 0,50 Meter unterhalb der Gründungssohle der Pfahlkopfplatten abgesenkt werden. Die Einleitungsmenge in den „Dürner Bach“ ist auf jeweils 6 l/s beschränkt.
 - zur Herstellung der Gründung für das Bauwerk über den „Dürner Bach“ erteilt. Der Grundwasserspiegel im Bauwerksbereich darf dabei auf jeweils maximal 0,50 Meter unterhalb der Gründungssohle abgesenkt werden. Die Einleitungsmenge in den „Dürner Bach“ ist auf 6 l/s beschränkt.

2. Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen (Teil A, Abschnitt II dieses Beschlusses) sowie die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 28. September 2018 mit den entsprechenden Erwidern des Vorhabenträgers zugrunde.

3. Wasserwirtschaftliche Bedingungen und Auflagen

3.1 Rechtsvorschriften

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetz und des Bayerischen Wassergesetz mit den dazu ergangenen Verordnungen sowie den einschlägigen Verwaltungsvorschriften und technischen Regelwerke (DWA Arbeitsblatt A 138 und Merkblatt M 153) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht nochmals genannt.

3.2 Einleitungen in Gewässer/Einleitungsmengen

Folgende maximalen Einleitungsmengen dürfen bei Niedergehen des Bemessungsregens nicht überschritten werden:

Einleitungsstelle	Bau-km	bei	max. Gesamteinleitung	Vorbehandlung/ Rückhaltung
E 1	440+860	Grundstück Fl.-Nr. 541, Gem. Deusmauer	155,6 l/s	ASB+RHB JO 240, Sandfang und Graben
E 2	440+894	Grundstück Fl.-Nr. 537, Gem. Deusmauer	24 l/s	ASB/RHB 441-1L Bemessungszufluss 172 l/s gedrosselte Einleitung 24 l/s

Tabelle 1: maximale Einleitungsmengen aus dem neuen kombinierten Absetz- und Regenrückhaltebecken in den Graben zum Vorfluter „Dürner Bach“

3.3 Bauausführung allgemein

3.3.1 Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg und der Unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. schriftlich anzuzeigen.

3.3.2 Vor Baubeginn ist das Einvernehmen des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg zu den Bauausführungsplänen einschließlich der bauzeitlich erforderlichen Maßnahmen sowie der sonstigen Wasserbaumaßnahmen einzuholen. Hierzu sind dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg insbesondere

- Planungen und Berechnungen vorzulegen mit denen aufgezeigt wird, wie während der Bauzeit die Einleitungen von Niederschlagswasser hinsichtlich der quantitativen und qualitativen Anforderungen gestaltet werden
- Pläne vorzulegen, in denen die fachgerechte Wiederherstellung der Ableitungen von Niederschlagswasser zu den Einleitungsstellen E 1 und E 2 planerisch aufgezeigt wird.

3.3.3 Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass möglichst keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässer entstehen. Erdaushub und Baumaterialien sind so zu lagern, dass sie bei Niederschlag nicht abgeschwemmt werden oder sonstige Nachteile für die Gewässer entstehen.

3.3.4 Die Einrichtungen der Baustelle sind so anzuordnen, dass davon zu keiner Zeit eine Gefährdung für ein Oberflächengewässer oder das Grundwasser ausgehen kann. Die Aufstellung von Tanks und Lagerbehältern für wassergefährdende Flüssigkeiten ist dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. anzuzeigen.

3.3.5 Beim Baubetrieb ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer gelangen. Bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten. Das Lagern von Treibstoffen, Ölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen an Gewässern ist verboten.

3.3.6 Beim Abbruch des alten Brückenbauwerks dürfen keine Schadstoffe in den „Dürner Bach“ gelangen.

3.4 Dürner Bach

3.4.1 Der „Dürner Bach“ wird auf einer Länge von rund 50 Metern zum Schutz gegen Materialeintrag bauzeitlich mit zwei Rohren Durchmesser DN 1000 verrohrt. Die vorgesehene Verrohrung ist überflutungssicher auszuführen.

3.4.2 Bezüglich der Minimierung des Eingriffs in die Gewässerökologie wird auf die vorstehende Auflage in Ziffer 6.2 dieses Beschlusses verwiesen.

3.4.3 Die Verrohrung ist spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten rückzubauen und der Uferbereich des „Dürner Baches“ unterhalb der Talbrücke Krondorf naturnah zu gestalten. Auf die Auflage in vorstehender Ziffer 6.15 dieses Beschlusses wird verwiesen.

3.4.4 Um den Eintrag von Streusalz während des Neubaus des neuen kombinierten Absetz- und Regenrückhaltebeckens zu minimieren sind die hierfür erforderlichen Bauarbeiten in den Sommermonaten durchzuführen.

3.5 Grundwasser

3.5.1 Die Eingriffe in den Boden und das Grundwasser (Bohrpfähle) sind auf eine maximale Tiefe von 440,00 Meter ü.NN zu begrenzen. Die geplanten Eingriffstiefen der Bohrpfähle sind dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg noch in Meter ü.NN mitzuteilen.

3.5.2 Für die Stoffe, die in das Grundwasser eingebracht werden (Bohrpfähle) dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, die keine wassergefährdenden oder auslaugbaren Stoffe enthalten. Es sind auch die Maßnahmen der DVGW-Arbeitsblätter W 121 beziehungsweise W 123 zu beachten. Zemente, Zusatzstoffe und Zusatzmittel für Abdichtungen müssen für Bauteile den Positivlisten Anhang A, Nrn. A. 1 bis A. 8 sowie den in Tabelle 6a angeführten Normen des DVGW-Arbeitsblattes W 347 entsprechen. Der Verweis auf die Einhaltung der Normen kann entfallen, wenn geeignete bauaufsichtliche Zulassungen vorgelegt werden. Tonerdezemente nach DIN EN 14647 sind nicht zulässig. Ergänzend dazu müssen die verwendeten Baustoffe auch chromatarm sein. Die Chromatarmut muss durch den Hersteller in geeigneter Weise nachgewiesen werden.

3.5.3 Bei den Bohrarbeiten für die Bohrpfähle ist darauf zu achten, dass keine Schmier- und Treibstoffe in den Untergrund gelangen. Bei Verwendung von Spülzusätzen sind die Anforderungen des DVGW-Merkblattes W 116 einzuhalten. Sofern eine Bohrspülung verwendet wird, ist diese nach Beendigung der Bohrarbeiten fachgerecht zu entsorgen.

- 3.6 Behandlung Niederschlagswasser (Entwässerung)
- 3.6.1 Der Vorhabenträger ist für einen sachgerechten Betrieb und eine vorschriftsmäßige Wartung der Anlage verantwortlich. Insbesondere wird auf die wiederkehrenden Dichtheitskontrollen der Entwässerungsleitungen und der Abwasseranlagen verwiesen.
- 3.6.2 Die Entwässerungsanlage und die Anlage zur Abwasserbehandlung/-rückhaltung sowie die Einleitungsstelle in den „Dürner Bach“ sind insbesondere nach Regenergegnissen und mindestens alle 2 Monate in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten (wie Schlammstand, An- und Abschwemmungen, Geruch, Färbung, Ölschlieren etc.) hin zu kontrollieren. Gegebenenfalls sind weitere Maßnahmen (beispielsweise rechtzeitige Schlammräumung) einzuleiten. Die Kontrollen und die sich daraus ergebenden Maßnahmen sind zu dokumentieren.
- 3.6.3 Während des Umbaus der bestehenden Beckenanlage zu einem kombinierten Absetz- und Regenrückhaltebecken muss durchweg sichergestellt sein, dass das anfallende Abwasser entsprechend den technischen Regeln gereinigt in den „Dürner Bach“ eingeleitet wird. Die Zeit des Umbaus, in der keine Rückhaltung und Drosselung der Oberflächenwässer erfolgt, darf höchstens 3 Monate betragen. Der Beginn und das Ende des Zeitraums sind dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg anzuzeigen.
- 3.7 Bauwasserhaltungen für die Talbrücke Krondorf und das Bauwerk über den „Dürner Bach“
- 3.7.1 Beginn und Ende der Bauwasserhaltung sind dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. schriftlich mitzuteilen.
- 3.7.2 Die Grundwasserabsenkung/-ableitung darf im beantragten Umfang zum Zwecke der Bauwasserhaltung vorgenommen werden.
- 3.7.3 Die Absenkung des Grundwassers ist unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen in Ziffer 1.3 auf den bautechnisch notwendigen Umfang unter der Gründung für die Brückenpfeiler zu beschränken. Die Ableitungsmenge (Liter/Sekunde) ist zu dokumentieren.
- 3.7.4 Sollte sich im Rahmen der Bauwasserhaltung wider Erwarten ein größerer Absenktichter einstellen als bisher im Rahmen der Planung angenommen, so ist das Vorgehen bei der Bauwasserhaltung entsprechend anzupassen (beispielsweise durch eine geschlossene Bauwasserhaltung).
- 3.7.5 Änderungen des Benutzungsumfanges sowie der Betriebs- und Verfahrensweise sind nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. zulässig.

- 3.7.6 Die Abpumpzeit ist auf den in vorstehender Ziffer 1.3 festgelegten Zeitraum von jeweils 3 Monaten je Pfeiler beschränkt. Alle Wasserentnahmen sind zu dokumentieren und aufzuzeigen.
- 3.7.7 Vor Beginn der Absenkung ist der Ruhewasserspiegel sowie während der Absenkdauer der Grundwasserspiegel einzumessen und zu dokumentieren.
- 3.7.8 Bei der Einleitung des Abwassers aus der Bauwasserhaltung in den „Dürner Bach“ ist darauf zu achten, dass das Abwasser nur unter Vorschaltung geeigneter Einrichtungen, die Gewässerverunreinigungen durch abgeschwemmte Stoffe verhindern (beispielsweise eines ausreichend bemessenen Sandfangs), eingeleitet wird. Gewässertrübungen sind zu vermeiden. Der nach Anhang 26 der Abwasserverordnung geltende Richtwert von maximal 100 mg/l aus der qualifizierten Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe ist einzuhalten.
- 3.7.9 Spätestens drei Monate nach Beendigung der Maßnahme ist dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. eine Abschlussdokumentation und Bewertung durch ein versiertes Fachbüro (baubegleitende Überwachung durch Ingenieurbüro) vorzulegen.
- 3.7.10 Es ist sicherzustellen, dass sich in dem Bereich in der die Bauwasserhaltung betrieben wird, keine Altlast beziehungsweise Altlastablagerung befindet.
- 3.8 Bestandspläne
Spätestens drei Monate nach Fertigstellung der Baumaßnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg Bestandspläne als Ausdruck (2-fach) und in digitaler Form, zum Beispiel PDF-Datei, vorzulegen. Auf eine übersichtliche Darstellung, eindeutige Beschriftung wesentlicher Anlagenteile und gute Lesbarkeit ist großer Wert zu legen.
4. Unterhaltung
- 4.1 Dem Vorhabenträger obliegt die Gewässerunterhaltung
- im Bereich der Gewässerkreuzungen jeweils 5 Meter oberhalb bis 5 Meter unterhalb des Brückenbauwerks,
 - in Kreuzungsbereichen von 5 Meter oberhalb bis 5 Meter unterhalb der Durchlässe,
 - an den sonstigen Einleitungsstellen von Straßenwasser in Gewässer von 5 Meter oberhalb bis 5 Meter unterhalb der Einleitungsstellen.
- Im Übrigen richtet sich die Unterhaltung der Gewässer nach den wasserrechtlichen Vorschriften.
- 4.2 Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem Vorhabenträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweilig gel-

tenden Wasserrecht, das heißt dem jeweiligen Vorhabenträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist.

- 4.3 Die geplanten Entwässerungseinrichtungen sind unter Beachtung der Richtlinien für die Anlage von Straßen: Teil Entwässerung (RAS-Ew) und der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) zu warten, zu betreiben und zu überwachen.

V. Widmung und Einziehung von Straßen und Nebenanlagen

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG beziehungsweise Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden die nach den festgestellten Plänen

- neu zu bauenden Teile öffentlicher Straßen und Wege mit der Verkehrsübergabe gewidmet (§ 2 Abs. 6 FStrG, Art. 6 Abs. 6 BayStrWG). Die Widmungsvoraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen (§ 2 Abs. 2 FStrG, Art. 6 Abs. 3 BayStrWG);
- zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG, Art. 7 Abs. 5 i.V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG) und
- vorgesehenen Einziehungen öffentlicher Straßen und Wege mit der Sperrung wirksam (§ 2 Abs. 6 FStrG, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG).

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis (Planordner: Unterlage 11). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

VI. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen und Forderungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss oder durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind, oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

VII. Kosten des Planfeststellungsverfahrens

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

B)

Begründung:

I. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die im Zuge der Bundesautobahn A 3 „Nürnberg – Regensburg“ zwischen den Anschlussstellen Neumarkt i.d.OPf. Ost und Velburg gelegene Talbrücke Krondorf – Bauwerk 440b weist erhebliche bauliche Schäden auf und muss deswegen erneuert werden. Bei dem plangegegenständlichen Bauvorhaben handelt es sich um den Ersatzneubau dieses Bauwerks. Die Baumaßnahme umfasst die Erneuerung des Bauwerks 440b einschließlich

- der erforderlichen streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen und bauzeitlichen Provisorien,
- der Anlage eines Betriebsweges zur Erschließung der Pfeiler einschließlich der Errichtung eines Brückenbauwerkes zur Querung des „Dürner Baches“ sowie
- der Sanierung der Bauwerksentwässerung mit Umbau des vorhandenen Regenrückhaltebeckens zu einem kombinierten Absetz- und Regenrückhaltebecken am südlichen Widerlager des Brückenbauwerks und Errichtung eines Betriebsweges zur Erschließung des Widerlagers und des kombinierten Absetz- und Regenrückhaltebeckens.

Die Talbrücke Krondorf befindet sich bei Bau-km 440+787, die neue Beckenanlage ASB/RHB 441-L liegt bei Bau-km 441+020. Die streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen erfolgen nördlich und südlich des Bauwerks von Bau-km 440+480 bis Bau-km 441+155.

Die Baumaßnahme befindet sich im Gemeindegebiet Velburg, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., Regierungsbezirk Oberpfalz. Das Vorhaben liegt rund 0,8 Kilometer südlich der beidseitigen Tank- und Rastanlage „Jura“. Die Brücke überspannt einen Talraum, in dem der „Dürner Bach“ fließt.

Die Bundesautobahn A 3 „Nürnberg – Regensburg“ weist eine kontinentale Verbindungsfunktion auf. Damit ist der Maßnahmenbereich in die Straßenkategorie AS 0 gemäß den Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung (RIN) einzuordnen. Die räumliche Grenze des Planfeststellungsverfahrensgebietes erstreckt sich von Bau-km 440+480 bis Bau-km 441+330.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

2.1 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 6. Juni 2018 hat die Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Fürth die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 17 ff. FStrG für die Er-

neuerung der Talbrücke Krondorf BW 440b im Zuge der Bundesautobahn A 3 von Bau-km 440+480 bis Bau-km 441+330 (Abschnitt Anschlussstelle Neumarkt i.d.OPf. Ost – Anschlussstelle Velburg) im Bereich der Stadt Velburg beantragt.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 4. Juli 2018 das Anhörungsverfahren eingeleitet.

2.2 Beteiligte Behörden

Die Regierung der Oberpfalz gab mit Schreiben vom 4. Juli 2018 den folgenden Behörden Gelegenheit, eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben:

- der Stadt Neumarkt i.d.OPf.
- der Stadt Velburg
- der Stadt Altdorf b. Nürnberg
- dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
- dem Landratsamt Nürnberger Land
- dem Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
- dem Regionalen Planungsverband Regensburg
- dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Neumarkt i.d.OPf.
- dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg
- dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach
- dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege
- dem Bayerischen Landesamt für Umwelt
- dem Bezirk Oberpfalz
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- dem Bayerischen Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz
- dem Bayerischen Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Mittelfranken
- der Industrie- und Handelskammer Regensburg.

2.3 Auslegung der Pläne mit Stand 15. März/7. Mai 2018

Der Plan für das Bauvorhaben Bundesautobahn A 3, „Nürnberg – Regensburg“, Erneuerung der Talbrücke Krondorf (BW 440b) im Zuge der Bundesautobahn A 3 von Bau-km 440+480 bis Bau-km 441+330 (Abschnitt Anschlussstelle Neumarkt i.d.OPf. Ost – Anschlussstelle Velburg) im Bereich der Stadt Velburg wurde in

- der Stadt Neumarkt i.d.OPf.
vom: 19. Juli 2018 bis einschließlich: 20. August 2018
- der Stadt Velburg
vom: 26. Juli 2018 bis einschließlich: 27. August 2018

- der Stadt Altdorf b. Nürnberg

vom: 17. Juli 2018 bis einschließlich: 21. August 2018

zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Die Auslegung der Pläne wurde vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Gegen den Plan vom 15. März/7. Mai 2018 wurden Einwendungen erhoben, die am 12. Dezember 2018 gemeinsam mit den Stellungnahmen im Konferenzsaal der Regierung der Oberpfalz erörtert wurden. Die Einwendungen konnten nur zum Teil ausgeräumt werden. Die Ergebnisse des Erörterungstermins sind in einer Niederschrift festgehalten, die den festgestellten Unterlagen nachrichtlich beigelegt ist.

II. Rechtliche Würdigung

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Regierung der Oberpfalz ist gemäß § 17b Abs. 1 Nr. 6 FStrG i. V. m. Art. 39 Abs. 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen (einschließlich aller Nebenanlagen) nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Das Bauvorhaben Bundesautobahn A 3, „Nürnberg – Regensburg“, Erneuerung der Talbrücke Krondorf BW 440b im Zuge der Bundesautobahn A 3 von Bau-km 440+480 bis Bau-km 441+330 (Abschnitt Anschlussstelle Neumarkt i.d.OPf. Ost – Anschlussstelle Velburg) unterliegt dieser Planfeststellungspflicht, da es sich um eine Änderung im Sinne von § 17 Abs. 1 S. 1 FStrG handelt.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 Abs. 1 WHG hat die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entschieden.

Die Regierung kann die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Fernstraßengesetz und dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz im Planfeststellungsbeschluss treffen (§ 2 Abs. 6 S. 2 FStrG, Art. 6 Abs. 7, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG).

1.2

Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Bei der Planfeststellung sind die vom Vorhaben berührten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen (§ 17 S. 2 FStrG).

Die Erneuerung der Talbrücke Krondorf stellt kein Neubauvorhaben dar, für das nach § 6 UVPG i. V. m. Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung obligatorisch ist. Es handelt es sich um ein Änderungsvorhaben für das § 9 UVPG einschlägig ist.

Der Vorhabenträger hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 3 S. 1 UVPG beantragt (Planordner: Unterlage 1, Erläuterungsbericht Seite 10: „soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden“). Das Entfallen der Vorprüfung wurde von der Planfeststellungsbehörde als zweckmäßig erachtet, da durch das Vorhaben

- der „Dürner Bach“ durch die Bautätigkeit im unmittelbaren Brückenbereich, durch die notwendigen Baufelder sowie die bauzeitlich notwendigen Überführungen des Baches selbst beeinträchtigt wird und
- in Teilbereichen die Lebensräume von Wald- und Gebäudefledermäusen, der Zauneidechse, der Gelbbauchunke und bei den Europäischen Vogelarten Höhlen- und Gebüschbrüter beeinträchtigt werden.

Bei den betroffenen Wald- und Gebäudefledermäusen handelt es sich um in der „Roten Liste“ als zum Teil gefährdete bis stark gefährdete Arten beziehungsweise unter Vorwarnung eingetragene Arten. Mit dem Verlust von Bäumen sowie von Hohlräumen in der bestehenden Brücke ergeben sich weitere Gefährdungen für diese Arten. Die Zauneidechse ist eine in der „Roten Liste“ unter Vorwarnung eingetragene Art. Eine weitere Beeinträchtigung ihres Lebensraums durch die Nutzung von Grünflächen als Baustelleneinrichtung ist ein weiterer Schritt zu ihrer Gefährdung. Entsprechend den Eintragungen in der „Roten Liste“ handelt es sich bei der Gelbbauchunke um eine stark gefährdete Art. Im Bereich des geplanten kombinierten Absetz- und Regenrückhaltebeckens wird durch das geplante Vorhaben nachhaltig in den Gesamtlebensraum der Gelbbauchunke eingegriffen. In der „Roten Liste“ sind die betroffenen Vogelarten als gefährdet beziehungsweise als unter Vorwarnung eingetragen. Mit der Entfernung von Bäumen mit natürlichen Höhlen beziehungsweise verlassenen Spechthöhlen sowie den Verlust von Gebüsch ist eine weitere Gefährdung dieser Vogelarten verbunden. Nach alledem ist der Entfall der Vorprüfung

zweckmäßig und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das Vorhaben ist damit UVP-pflichtig (§ 7 Abs. 3 S. 2 UVPG).

1.3 Verträglichkeitsprüfung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie

An das mit diesem Beschluss zugelassene Vorhaben grenzt östlich das festgesetzte FFH-Gebiet DE 6735-301 „Talmoore an der Schwarzen Laaber“ an. Bei dem FFH-Gebiet handelt es sich um eine Flussaue mit großflächigem Niedermoorkomplex, Hochstaudenfluren und Auwäldern. Es stellt das größte Niedermoorgebiet beziehungsweise Kalkflachmoor Nordbayerns mit bedeutsamen Hochstaudenfluren (Blaue Himmelsleiter) dar.

Festgesetzte oder faktische Vogelschutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet DE 6736-402 „Truppenübungsplatz Hohenfels“ liegt rund 5 Kilometer östlich des Untersuchungsgebietes.

Nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Der eigentlichen Verträglichkeitsprüfung ist also eine Vorprüfung beziehungsweise Erheblichkeitseinschätzung vorgeschaltet. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nur dann erforderlich, wenn und soweit erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können. Die FFH-Vorprüfung beschränkt sich auf die Frage, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26. November 2007, NuR 2008, S. 115).

Die FFH-Vorprüfung orientiert sich an den für das FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Die Erhaltungsziele für FFH-Gebiete sind in Bayern durch die Bayerische Verordnung über die Natura 2000-Gebiete (Bayerische Natura 2000-Verordnung – BayNat2000V) rechtsverbindlich festgelegt. Nach § 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 1 BayNat2000V sind für das FFH-Gebiet „Talmoore an der Schwarzen Laaber“ die folgenden Lebensraumtypen festgelegt:

EU-Code	Lebensraumtyp
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranuncion fluitantis</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i>
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
7230	Kalkreiche Niedermoore

EU-Code	Lebensraumtyp
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)
1337	Biber (<i>Castor fiber</i>)
1193	Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)
1163	Groppe (<i>Cottus gobio</i>)
1903	Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>)

Tabelle 2: Lebensraumtypen des Anhang I FFH-RL

* prioritärer Lebensraumtyp

§ 3 Abs. 1 BayNat2000V legt in Verbindung mit Anlage 1a der Verordnung die Erhaltungsziele für die einzelnen gelisteten Lebensraumtypen fest. Ziel ist danach die Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt und gegebenenfalls Wiederherstellung bestimmter artspezifischer Lebensräume beziehungsweise Lebensraumstrukturen und weiterer in der Anlage 1a genannter Randbedingungen. Zur Präzisierung dieser zwangsläufig losgelöst von spezifischen örtlichen Gegebenheiten formulierten Zielsetzungen eröffnet § 3 Abs. 4 BayNat2000V die Möglichkeit, durch Vollzugshinweise die Erhaltungsziele gebietsbezogen näher zu konkretisieren. Davon hat das bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit den „Vollzugshinweisen zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele der bayerischen Natura 2000-Gebiete“ vom 29. Februar 2016, Gz. 62-U8629.54-2016/1, Gebrauch gemacht.

Das Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit eines geplanten Projekts umfasst drei Phasen, denen jeweils unterschiedliche Fragestellungen zugrunde liegen:

Phase 1: FFH-Vorprüfung

Die FFH-Vorprüfung hat die Frage zu beantworten, ob die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Es kommt im Sinne einer Vorabschätzung hier nur darauf an, ob ein Vorhaben im konkreten Einzelfall überhaupt geeignet ist, ein Natura-2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können (Möglichkeitsmaßstab). Ist die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht auszuschließen, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (vgl. Nr. 4.1 Leitfaden FFH-VP).

Phase 2: FFH-Verträglichkeitsprüfung

Können erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nach Durchführung der FFH-Vorprüfung nicht offensichtlich ausgeschlossen werden, ist eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Projekts erforderlich, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob das Vorhaben das FFH-Gebiet im Zusammenwirken

mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigt (Wahrscheinlichkeitsmaßstab). In der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind eine differenzierte Ermittlung von Beeinträchtigungen und eine Beurteilung der Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen des betroffenen Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vorzunehmen (vgl. Nrn. 4.1 und 5.1 Leitfaden FFH-VP).

Phase 3: FFH-Ausnahmeprüfung

Ergibt die FFH-Verträglichkeitsprüfung, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Es kann nur dann ausnahmsweise beziehungsweise im Wege einer Befreiung zugelassen werden, wenn das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG), zumutbare Alternativen, die den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden (§ 34 Abs. 5 BNatSchG). Werden prioritäre Lebensraumtypen und/oder Arten erheblich beeinträchtigt, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe können nur dann berücksichtigt werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der EU-Kommission eingeholt wurde (§ 34 Abs. 4 BNatSchG). Dies festzustellen ist Sache der FFH-Ausnahmeprüfung, die sich an die FFH-Verträglichkeitsprüfung anschließt, wenn dort festgestellt wurde, dass das Vorhaben grundsätzlich unzulässig ist (vgl. Nr. 6.1 Leitfaden FFH-VP).

Die vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen zur Verträglichkeitsprüfung bezüglich des genannten FFH-Gebiets beinhalten folgende Arbeitsschritte, an die sich die FFH-Verträglichkeitsprüfung anlehnt:

- Beschreibung des Natura-2000-Gebietes sowie der für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile
- Beschreibung des Ausbavorhabens
- Abgrenzung und Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches
- Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

- Darstellung der vorhabenbezogenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung
- Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere, mit dem gegenständlichen Projekt zusammenwirkende Pläne oder Projekte
- Zusammenfassung der Ergebnisse.

Im Einzelnen wird auf die Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (Planordner: Unterlagen 19.2.1 bis 19.2.3) und auf die Ausführungen in nachfolgender Ziffer 3.2.5.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Vorprüfung (Phase 1) hat ergeben, dass eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Verträglichkeitsprüfung (Phase 2) hat ergeben, dass nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE 6735-301 „Talmoores an der Schwarzen Laaber“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu rechnen ist. Auf Grund dessen war eine FFH-Ausnahmeprüfung (Phase 3) beziehungsweise die Erteilung einer Befreiung i.S.v. § 34 Abs. 3 BNatSchG für die Verwirklichung des Vorhabens nicht notwendig. Hinsichtlich der Plausibilität des Ergebnisses der Verträglichkeitsprüfung wird auf die Ausführungen in nachfolgender Ziffer 3.2.5.1 dieses Beschlusses sowie auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 19.2.1, Kapitel 7) verwiesen.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Zusammenfassende Darstellung (§ 24 UVPG)

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die im Zuge der Bundesautobahn A 3 „Nürnberg – Regensburg“ zwischen den Anschlussstellen Neumarkt i.d.OPf. Ost und Velburg gelegene Talbrücke Krondorf weist erhebliche bauliche Schäden auf und muss deswegen erneuert werden. Bei dem plangegenständlichen Bauvorhaben handelt es sich um den Ersatzneubau dieses Bauwerks. Die Baumaßnahme umfasst die Erneuerung der Talbrücke Krondorf einschließlich der erforderlichen streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen und bauzeitlichen Provisorien sowie die Sanierung der Bauwerksentwässerung mit Neubau eines kombinierten Absetz- und Regenrückhaltebeckens am südlichen Widerlager des Brückenbauwerks.

Die Talbrücke Krondorf befindet sich bei Bau-km 440+787, die neue Beckenanlage ASB/RHB 441-L liegt bei Bau-km 441+020. Die streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen erfolgen nördlich und südlich des Bauwerks von Bau-km 440+480 bis Bau-km 441+155.

Die Baumaßnahme befindet sich im Gemeindegebiet Velburg, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., Regierungsbezirk Oberpfalz. Das Vorhaben liegt rund 0,8 Kilometer

südlich der beidseitigen Tank- und Rastanlage „Jura“. Die Brücke überspannt einen Talraum, in dem der „Dürner Bach“ fließt.

Eingriffe in das Schutzgut Boden entstehen in erster Linie baubedingt. Für die bauzeitliche Inanspruchnahme von Böden sieht die gegenständlich Planung Rekultivierungs- beziehungsweise Gestaltungsmaßnahmen von rund 6,1 Hektar beziehungsweise rund 3,9 Hektar vor, was eine vollständige Kompensation dieser temporären Beeinträchtigungen beinhaltet. Dauerhafte Eingriffe infolge von Versiegelung und Überbauung treten nur in geringem Umfang auf. Die bisherige Talbrücke Krondorf wird durch das Ersatzbauwerk an gleicher Stelle ersetzt. Die Anzahl der Brückenpfeiler wird gegenüber dem Bestand beibehalten, die alten Brückenpfeiler werden rückgebaut. Die neuen Brückenpfeiler werden jedoch an anderen Stellen errichtet als die bestehenden. Durch den Umbau des bestehenden Regenrückhaltebeckens im Bereich des Widerlagers Regensburg zu einem kombinierten Absetz- und Rückhaltebecken sowie der für den Betrieb und die Bauwerksprüfung erforderlichen neuen Wege unterhalb des Ersatzbauwerks (Brückenpfeiler) sowie im Bereich des südlichen Widerlagers (Widerlager, kombiniertes Absetz- und Regenrückhaltebecken) erfolgt ebenfalls eine geringfügige Neuversiegelung. Es ergibt sich eine Neuversiegelung von rund 0,7 Hektar. Bis auf den für den künftigen Betrieb und die Bauwerksprüfung erforderlichen und als Umfahrung genutzten Weg werden die für den Baubetrieb benötigten Bauzufahrten nach Ende der Baumaßnahmen wieder rückgebaut. Die Fahrbahnbreite der künftig als Umfahrung genutzten Baustellenzufahrt wird nach Bauenende von 4,50 Meter auf 3,50 Meter zurückgebaut und mit jeweils 0,50 Meter Bankett versehen. Ebenso werden die südlich des Bauwerks zur Andienung der Baustelle erforderlichen Verzögerungs- und Beschleunigungsstreifen nach Baufertigstellung soweit rückgebaut, dass in diesem Bereich je Richtungsfahrbahn eine Fahrbahnbreite von 12,00 Meter anstelle der bisher vorhandenen Fahrbahnbreite von 11,50 Meter verbleibt. Wie oben bereits dargestellt, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden überwiegend temporär und es liegt ein im Vergleich zum Istzustand geringer dauerhafter Flächenneuverbrauch vor.

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens findet sich im Erläuterungsbericht (Planordner: Unterlage 1) in Verbindung mit den Lage-, Höhen- und Querschnittsplänen (Planordner: Unterlage 5; Unterlage 6; Unterlagen 14.1 und 14.2), im Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplans mit Anlagen (Planordner: Unterlage 19.1.1) sowie der Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Planordner: Anlage 1 zu Unterlage 1). Auf diese Unterlagen wird verwiesen.

2.1.2 Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Das Untersuchungsgebiet liegt südlich von Krondorf und befindet sich innerhalb der Planungsregion 11 (Regensburg). Naturräumlich ist es dem Naturraum 081 „Mittlere Frankenalb“ zuzurechnen.

Das Untersuchungsgebiet umfasst einen rund 1.300 Meter langen und mindestens 400 Meter breiten (200 Meter von der Straßenmitte nach beiden Seiten) Korridor beidseits der Bundesautobahn A 3 und beginnt im Norden an der Tank- und Rastanlage „Jura“ (circa bei km 440+000) und endet im Süden bei km 441+340. Es wurde im Zuge der Bestanderhebung und der planerischen Anforderungen an die örtlichen Gegebenheiten angepasst (insbesondere im Hinblick auf die Baustellenerschließung). Hierzu wurde im Nordwesten der Untersuchungsraum um die geplante Baustellenzufahrtsstraße zusätzlich erweitert.

Das Untersuchungsgebiet ist durch große zusammenhängende Nadelholzforste geprägt, die vor allem die Hangbereiche und die südliche Hochfläche einnehmen. Durch das Tal fließt der „Dürner Bach“, der stark mäandrierend verläuft und durch Auwälder und Röhrichte begleitet wird. In den angrenzenden trockeneren Talbereichen findet intensive landwirtschaftliche Nutzung in Form von Grünland und Acker statt. Im nördlichen Bereich auf der Ebene gibt es überwiegend landwirtschaftliche Nutzung. In den Hangbereichen südlich von Krondorf finden sich mehrere amtlich kartierte Biotope, die sich aus Feldhecken und Extensivgrünland zusammensetzen. Die Bundesautobahn A 3 wird durch einen breiten Streifen Straßenbegleitgrün mit Gras-/Krautfluren und Gehölzen zu beiden Seiten gesäumt.

Das Landschaftsbild wird durch die Nadelholzforste an den Hangbereichen, den „Dürner Bach“ mit seinen begleitenden Auwäldern und Röhrichten, die landwirtschaftliche Nutzung in den ebenen Flächen sowie das Bauwerk der bestehenden Talbrücke geprägt.

Das Untersuchungsgebiet umfasst Teilflächen des FFH-Gebietes DE 6735-301 „Talmoore an der Schwarzen Laaber“, die bis an den bestehenden Autobahnkörper heranreichen. Weitere Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz beziehungsweise Bayerischen Naturschutzgesetz (Naturparke, Naturschutzgebiete) sind im Untersuchungsgebiet nicht ausgewiesen. Das ausgewiesene Naturschutzgebiet NSG – 00130.01 „Deusmauer Moor“ weist einen Abstand von rund 120 Meter zum Untersuchungsgebiet auf. Im Untersuchungsgebiet sind auch keine festgesetzten und keine faktischen Vogelschutzgebiete vorhanden. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet DE 6736-402 „Truppenübungsplatz Hohenfels“ befindet sich in über 5 Kilometer Entfernung östlich des Untersuchungsgebietes.

Nach dem Regionalplan Regensburg (Region 11) befindet sich das Untersuchungsgebiet außerdem im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet 08 „Talbereiche der Weißen und Schwarzen Laaber“ und des Lauterachtals“.

Die Artenschutzkartierung Bayern (Stand: März 2017) weist für den Untersuchungsraum diverse Punkt- und Flächennachweise auf, die in den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 19.1.1, Kapitel 2.2) näher beschrieben sind.

Naturdenkmäler sowie geschützte Landschaftsbestandteile sind im Planungsgebiet ebenfalls nicht vorhanden. Jedoch sind folgende nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotoptypen im zu betrachtenden Korridor von Relevanz:

- Biotop Nr. 6735-1006, Teilfläche 8 (100% gesetzlich geschützt): Feuchtbiotopkomplexe zwischen Weickenhammer und Deusmauer
Biotoptyp – Röhrichte, Großseggenriede, Auwaldreste
- Biotop Nr. 6735-0075 Teilfläche 58-62: Hecken, magere Grasfluren, Feldgehölze und Gebüsche in der Umgebung von Günching und Krondorf
Biotoptyp – Hecken
- Biotop Nr. 6735-0078 Teilfläche 1 und 2 (1% gesetzlich geschützt): Kleine Wäldchen und Baumhecken auf steilen Hangkanten und Böschungen, nordwestlich von Deusmauer
Biotoptyp – Buchenwald, Feldhecke
- Biotop Nr. 6735-1184 (100% gesetzlich geschützt): Feuchtbiotop am „Dürner Bach“
Biotoptyp – Röhrichte, Großseggenriede
- Biotop Nr. 6735-1188: Trockenbiotopkomplex bei Günching (2007)
Magere Altgrasbestände mit Magerrasen-Resten, Gebüsche und Hecken bei Günching.
Biotoptyp – Extensivgrünland, Gebüsche

Das Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld liegen außerhalb von amtlich festgesetzten Wasserschutz- beziehungsweise Überschwemmungsgebieten.

Im Untersuchungsgebiet sind keine Bau- oder Bodendenkmäler bekannt. Kultur- und sonstige Sachgüter kommen am Standort des Brückenneubaus ebenfalls nicht vor.

Das Untersuchungsgebiet ist im Wesentlichen durch folgende Komponenten geprägt:

- Verkehrsfläche der A3, Talbrücke Krondorf,
- Gehölzstrukturen an den Verkehrswegen,
- landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünflächen,

- „Dürner Bach“ mit Röhrichten, Großseggenrieden und Auwald,
- ausgedehnte Nadelholzforste.

Im Untersuchungsgebiet selbst liegen keine Ortschaften. Die nordwestlich nächstgelegene Ortschaft Krondorf weist einen Abstand von rund 200 Meter und die westlich gelegene Ortschaft Dürn einen Abstand von mehr als 500 Meter zur Bundesautobahn A 3 auf.

Das Landschaftsbild des Untersuchungsgebietes ist durch die hohen Reliefunterschiede zwischen den Hochflächen um 525 Meter ü. NN und dem Tal des „Dürner Baches“ auf ca. 475 Meter ü. NN gekennzeichnet. Darüber hinaus ist das Landschaftsbild beeinflusst durch die Bundesautobahn A 3 mit Straßenbegleitgehölzen, ausgedehnten Nadelholzforsten (vor allem an den Hangbereichen), dem „Dürner Bach“ mit begleitendem Gehölzbestand und Feuchtbiotopen sowie durch intensive landwirtschaftliche Nutzung in Form von Intensivgrünland und Ackernutzung im Talbereich und auf den Hochflächen im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes. Die Nadelholzforste sind klare Raumgrenzen, so dass Blickbeziehungen nur in den unbewaldeten Bereichen im Krondorfer Tal oder auf der nördlichen Ackerfläche möglich sind. Neben der Trasse der Bundesautobahn A 3 durchziehen Straßen sowie Wirtschaftswege das Plangebiet.

Im Übrigen wird auf die Beschreibungen und planerischen Darstellungen in den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Anlage 1 zu Unterlage 1, Kapitel 2; Unterlage 19.1.1, Kapitel 2.2 und Unterlage 19.1.2) sowie die nachfolgenden Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern Bezug genommen.

2.1.3 Geprüfte Varianten und wesentliche Auswahlgründe

Grundsätzlich war die Planfeststellungsbehörde nicht verpflichtet, jede mögliche Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kamen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden (BVerwG, Beschluss vom 24. April 2009, Az. 9 B 10.09, NVwZ 2009, S. 986, Rn. 5).

Ist der Planungsbehörde mithin bei der Betrachtung von Planungsalternativen ein gestuftes Vorgehen gestattet, so ist es ihr nicht verwehrt, im Fortgang des Verfahrens die Umweltverträglichkeitsprüfung auf diejenige Variante zu beschränken, die nach dem jeweils aktuellen Planungsstand noch ernsthaft in Betracht kommt (BVerwG, Urteil vom 25. Januar 1996, Az. 4 C 5/95, DVBl. 1996, S. 677). Es ist somit als ausreichend anzusehen, wenn die Planfeststellungsbehörde die (förmliche) Umweltverträglichkeitsprüfung auf die Variante beschränkt, die vom Vorhabensträger beantragt wurde (BVerwG, Beschluss vom 24. September 1997, Az. 4 VR 21/96, NVwZ-RR 1998, S. 297).

Das plangegegenständliche Vorhaben beinhaltet einen Ersatzneubau der Talbrücke Krondorf in gleicher Achs- und Gradientenlage an bestehender Stelle. Der Neubau erfolgt gemäß den Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA, Ausgabe 2008) für die Entwurfsklasse EKA 1 A. Die wesentlichen Trassierungsparameter des Bestandes in Lage und Höhe können dabei nahezu unverändert beibehalten werden, der Trassenverlauf orientiert sich strikt am Bestand. Die Querneigung wird auf ein regelgerechtes Maß gebracht. Die Erneuerung der Talbrücke Krondorf hat keine Auswirkungen auf die Straßennetzgestaltung. Aufgrund des schlechten Bauwerkszustandes der vorhandenen Brücke und mit Blick auf deren Alter stellen weitere Sanierungsmaßnahmen keine wirtschaftlich sinnvolle Alternative mehr dar. Vorliegend kommt daher nur der Neubau der Talbrücke Krondorf in Betracht.

Der geplante Ersatzneubau führt daher zu keinen Neuzerschneidungen von beziehungsweise verursacht keine Immissionseinwirkungen auf bislang von der Bundesautobahn A 3 nicht vorbelastete Gebiete. Es ist offensichtlich, dass bei einem nahezu identischen Ersatzbauwerk gegenüber einem – kompletten oder auch nur teilweisen – Brücken- beziehungsweise Trassenneubau deutlich geringere Eingriffe und Belastungen hinsichtlich der in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter eintreten. Da eine Sanierung der vorhandenen Talbrücke auf das angestrebte Ziellastniveau LM1 technisch und wirtschaftlich nicht darstellbar ist, kommt vorliegend nur ein Ersatz dieses Bauwerks in Betracht. Alternativen zu dem plangegegenständlichen Vorhaben mit geringeren Umweltauswirkungen als dieser sind nicht ersichtlich.

In nachfolgender Ziffer 3.2.2 dieses Beschlusses hat die Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit von Varianten, insbesondere auch unter dem Aspekt der Umweltverträglichkeit, untersucht. Mit Bezug auf die dortigen Ausführungen lässt sich an dieser Stelle festhalten, dass die Auswahl zugunsten des dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Ersatzneubaus in gleicher Achs- und Höhenlage nicht zu beanstanden ist. Den Anforderungen des § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG ist damit Rechnung getragen. Auch § 17 S. 2 FStrG verlangt insoweit nicht mehr. Aus den in nachfolgender Ziffer 3.2.2 in diesem Beschluss genannten Gründen wurde nur die planfestgestellte Variante für den Ersatzneubau der Talbrücke Krondorf im Hinblick auf ihre Umweltauswirkungen überprüft, da keine vernünftigen Alternativen bestanden.

2.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen

- Um einen Eintrag von Streusalz zu vermeiden, findet der Bau des neuen kombinierten Absetz- und Regenrückhaltebeckens in den Sommermonaten statt;
- das Baufeld wird beidseitig des Brückenbauwerks auf jeweils 10 Meter ab Fahrbahnrand begrenzt;

- von einer Baustellenerschließung über das bestehende Forstwegenetz wird aufgrund des größeren Eingriffs in naturschutzfachlich wertvolle Waldbestände bereits abgesehen. Ebenso wird von einer Anlage von Baustraßen im östlich angrenzenden FFH-Gebiet abgesehen.
- Gehölze werden nur außerhalb der Brutzeit der Vögel entfernt (Anfang Oktober bis Ende Februar), um eine Tötung von Vögeln beziehungsweise eine Zerstörung von Gelegen zu vermeiden;
- der Eingriffsbereich am „Dürner Bach“ wird unmittelbar vor Baubeginn nochmals auf Lebensstätten des Bibers untersucht und erforderlichenfalls werden im Rahmen der Umweltbaubegleitung Vergrämuungsmaßnahmen eingeleitet;
- es erfolgt eine Begehung der Hohlräume im Brückenbauwerk durch eine fledermauskundliche Fachkraft in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung vor Beginn der Abrissarbeiten; anschließend werden je nach Baufortschritt weitere Begehungen zum Ausschluss einer Besiedlung des verbleibenden Hohlkastens durch Fledermäuse vorgenommen;
- das bestehende Absetzbecken wird spätestens ab Februar vor Baubeginn durch einen Amphibienschutzzaun abgesperrt, um ein Einwandern von Amphibien zu verhindern. Es wird darauf geachtet, dass im Baustellenbereich keine temporären Wasserstellen entstehen, die als Laichhabitate genutzt werden könnten. Zudem werden vor Baubeginn als Vermeidungsmaßnahme Ausweichtümpel für die Gelbbauchunke in der Nähe des kombinierten Absetz- und Regenrückhaltebeckens angelegt;
- während des Baubetriebs wird sichergestellt, dass keine Materialien oder Schwebstoffe in Gewässer gelangen;
- zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Feuchtbiopte des FFH-Gebiets sowie des Auwalds im Nahbereich des Eingriffsbereichs wird an der Baufeldgrenze während der Bauzeit ein Schutzzaun aufgestellt;
- die Böschungfläche an der Grenze der Lagerfläche im Bereich der Westschleife der Betriebsumfahrt der Tank- und Rastanlage „Jura“ wie auch die Fläche innerhalb der Ostschleife der Betriebsumfahrt, in der die Zauneidechse nachgewiesen wurde, werden als Tabuflächen ausgewiesen und durch einen Schutzzaun abgegrenzt. Vor Einrichtung der Lagerfläche wird das potentielle Zauneidechsen-Habitat durch einen Fachbiologen inspiziert. In Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung wird der Zaun gegebenenfalls blickdicht und reptiliensicher ausgeführt;

- während des Baus wird der „Dürner Bach“ auf einer Länge von etwa 50 Meter verrohrt (mindestens 2 x DN 1000). Die Sohle der Bachverrohrung wird um ein Drittel des Durchmessers tiefer als die Gewässersohle eingebaut und mit Bodensubstrat verfüllt. Während der gesamten Bauzeit wird sichergestellt, dass keine Materialien oder Schwebstoffe in das Gewässer gelangen;
- nach Abschluss der Baumaßnahme werden sämtliche Flächen, die nicht zum Unterhalt der Betriebseinrichtungen und zum Unterhalt des Brückenbauwerks benötigt werden zurück gebaut und rekultiviert beziehungsweise wieder in ihrem ursprünglichen Nutzungszustand überführt;
- als Ersatz für den Verlust von Quartieren für Fledermäuse im Brückenbauwerk wird jeweils umgehend nach der Fertigstellung einer neuen Fahrbahn ein Spaltenquartier in der Größe von rund zwei Meter Breite und ein Meter Höhe pro neuen Pfeiler angebracht. Die genaue Ausführung erfolgt unter Beteiligung einer fledermauskundlichen Fachkraft;
- als Ausgleich für die Störungen von Bruthabitaten für höhlenbrütende Vögel werden im Umfeld der Maßnahme bis spätestens März vor Baubeginn 15 Nisthilfen für Höhlenbrüter angebracht. Eine jährliche Reinigung wird sichergestellt. Die Auswahl der Nisthilfen und die Standortwahl erfolgt durch die Ökologische Baubegleitung.

Im Übrigen wird auf die ausführliche Beschreibung und planerische Darstellung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 19.1.1, Kapitel 3; Unterlage 9.2, Blatt Nrn. 1 und 2 sowie jeweilige Maßnahmeblätter in Unterlage 9.3) verwiesen.

2.1.5 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen

Auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, von Äußerungen und Einwendungen Dritter und eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind folgende Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten:

Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und -versiegelung, verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und frei lebender Tierwelt sowie von Flächen für land- und forstwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Veränderung des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft.

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus Baustelleneinrichtungen, Arbeitsstreifen, Lagerplätzen, Entnahme und Deponie von Erdmassen, temporären Gewässerunreinigungen, Lärm-, Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen.

Verkehrsbedingte Auswirkungen sind insbesondere Verlärmung, Schadstoffemissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen mit Auswirkungen auf die Tierwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Sekundär- und Tertiärwirkungen können Nutzungsänderungen, beispielsweise in Form von Erweiterungen von Siedlungsflächen oder weiteren Straßenbaumaßnahmen im nachgeordneten Straßennetz, sein.

Die einzelnen Faktoren wirken jeweils in unterschiedlicher Stärke und Ausmaß auf die Umwelt. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (beispielsweise die Flächenüberbauung), zum Teil lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken.

2.1.5.1 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch wurde im Hinblick auf die Teilbereiche Wohnen und Erholung geprüft.

2.1.5.1.1 Lärm und Luftschadstoffe

In Bezug auf den Teilbereich Wohnen sind zunächst die Lärmauswirkungen des Vorhabens zu betrachten.

Die nordwestlich der Talbrücke Krondorf gelegene gleichnamige Ortschaft Krondorf sowie die westlich der Talbrücke Krondorf gelegene Ortschaft Dürn sind ländlich geprägt und die dortige Bebauung hinsichtlich ihrer Schutzbedürftigkeit jeweils als Dorf- und Mischgebiet einzuordnen. Der Abstand zwischen den nächstliegenden Wohngebäuden und der Bundesautobahn A 3 beträgt rund 200 beziehungsweise über 500 Meter. Festzuhalten bleibt, dass die nächstliegenden Siedlungsflächen bereits im Bestand durch die verkehrlichen Emissionen der Bundesautobahn A 3 selbst und der Tank- und Ratsanlage „Jura“ vorbelastet sind.

Mit dem Ersatzneubau der Talbrücke Krondorf ist keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden, so dass für das Schutzgut Mensch keine zusätzlichen Auswirkungen hinsichtlich Lärm und Luftschadstoffen entstehen. Das Vorhaben führt während der Bauzeit unvermeidbar vermehrt zu Lärm- und Staubentwicklung sowie zu Erschütterungen insbesondere beim Abbruch der bestehenden Brückenpfeiler. Durch das Einhalten der Regelungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschmissionen – (AVV Baulärm) werden die Beeinträchtigungen soweit als möglich vermindert. Bei der Erschließung des Baufeldes wurde vom Vorhabenträger darauf geachtet, den Baustellenverkehr soweit als möglich außerhalb der

Ortschaft Krondorf abgewickelt wird. Eine Führung des Baustellenverkehrs über Dürn ist nicht vorgesehen.

2.1.5.1.2 Teilbereich Erholung

Die abwechslungsreiche Ausstattung der Landschaft mit Hecken, Wiesen und Wäldern sowie die vielfältigen Ausblicke machen das Untersuchungsgebiet für ruhige Erholungsformen (wie Spazierengehen, Wandern) attraktiv.

Das Tal des „Dürner Baches“ sowie die anschließenden Wälder und landwirtschaftlichen Fluren haben eine gewisse Bedeutung für die Feierabend- und Wochenenderholung der Bewohner der umliegenden Dörfer. Es sind mehrere Wirtschaftswege vorhanden. Durch das Untersuchungsgebiet verlaufen mit dem „Jurasteig“ und dem „Velburger Weg (Unterölsbach Kanaleinschnitt Velburg)“ zwei Wanderwege. Die Erholungseignung des Gebietes wird jedoch insoweit eingeschränkt, als das Tal des „Dürner Baches“ im Umfeld der Talbrücke Krondorf durch die starken Verkehrslärm- und Schadstoffemissionen der Bundesautobahn A 3 selbst und durch den Verkehr der Tank- und Rastanlage „Jura“ vorbelastet ist.

Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass es sich vorliegend um einen Ersatzneubau der Talbrücke Krondorf in gleicher Achslage mit nahezu identischen Abmessungen wie das Bestandsbauwerk handelt. Eingriffe in Natur und Landschaft beschränken sich auf entsprechend vorbelastete Bereiche und entstehen in erster Linie baubedingt. Dauerhafte Eingriffe infolge von Versiegelung und Überbauung treten nur in geringem Umfang auf. Die im Zuge der Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Bauvorhabens wieder rekultiviert beziehungsweise neu gestaltet, so dass insoweit eine vollständige Kompensation dieser temporären Beeinträchtigungen erfolgt. Optisch treten gegenüber dem Istzustand nach Beendigung der Baumaßnahme kaum wahrnehmbare – Veränderungen ein.

Wegeverbindungen werden nicht dauerhaft unterbrochen. Nur in der Bauzeit kann nicht ausgeschlossen werden, dass Wege zeitweise nicht genutzt werden können. Während der Bauzeit kann es zeitweise zu weiteren Beeinträchtigungen der Erholungseignung der in der Umgebung der Autobahnverkehrsflächen liegenden Bereiche durch Lärm-, Abgas- und Staubemissionen kommen.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und damit auch die Eignung des Gebietes für Zwecke der Erholung betreffend die Aspekte der Landschaftsästhetik werden in nachfolgender Ziffer 2.1.5.6 dieses Beschlusses behandelt.

2.1.5.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird durch unterschiedliche Wirkfaktoren beeinflusst, welche im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch in Bezug auf die sonstigen Schutzgüter von Relevanz sind. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang

der vorhabensbedingte Schadstoffaustrag in die Luft, Verkehrslärm, die Ableitung des Straßenoberflächenwassers, vorhabenbedingte Flächenumwandlung und Bodenversiegelung sowie Durchschneidungs- und Trenneffekte. Hinzu kommen (mittelbare) Auswirkungen auf angrenzende Flächen.

Hinsichtlich der Bestandsbeschreibung und -bewertung, welche insbesondere auf einer Erfassung der vorhandenen Nutzungs- und Vegetationsstruktur, der Auswertung der amtlichen Biotop- und Artenschutzkartierung, sowie faunistischen Erhebungen basiert, wird auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 19.1.1, Kapitel 2.2) verwiesen.

Geprüft wurden insbesondere folgende mögliche Auswirkungen des Projekts:

a) Anlagebedingte Beeinträchtigungen

- Flächenumwandlung durch Versiegelung beziehungsweise Überbauung (dauerhafte Inanspruchnahme);
- Verlust beziehungsweise Funktionsverlust von Biotopen (Feuchtbiotopkomplexe, Hecken, magere Grasfluren, Feldgehölze und Gebüsche und kleine Wäldchen und Baumhecken sowie magere Altgrasbestände mit Magerrasen-Resten) und Flächen i.S.v. § 30 BNatSchG beziehungsweise Art. 23 Bay-NatSchG durch Veränderung von Standortbedingungen beziehungsweise Benachbarungswirkungen;
- Zerschneidung beziehungsweise Trennung der Landschaft sowie von Funktionsbeziehungen;
- Verlust von Lebensstätten gefährdeter Arten, Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen (Teil-)Lebensräumen;
- Verlust, Funktionsverlust beziehungsweise Beeinträchtigung von Schutzgebieten.

b) Verkehrs- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

- Funktionsverlust oder Beeinträchtigung von Biotopen/Teil- oder Gesamtlebensräumen durch Schadstoffeintrag, Störreize und sonstige Benachbarungs- und Immissionswirkungen;
- Zerschneidung beziehungsweise Trennung von Funktionsbeziehungen;
- Erhöhtes Kollisionsrisiko von wild lebenden Tieren mit Fahrzeugen.

c) Baubedingte Beeinträchtigungen

- Temporärer Verlust von Biotopen als Folge baubedingter Flächeninanspruchnahmen;

- Beeinträchtigung von Biotopen beziehungsweise (Teil-)Lebensräumen durch Schadstoffeintrag beziehungsweise Störreize sowie sonstige Benachbarungs- und Immissionswirkungen aus dem Baubetrieb.

Im Wesentlichen stellen sich die Auswirkungen des plangegegenständlichen Vorhabens auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen wie folgt dar:

Im Rahmen des Vorhabens werden insbesondere für die neuen Widerlager, die erforderlichen Betriebswege zu den Brückenpfeilern einschließlich des erforderlichen Brückenbauwerks zur Querung des „Dürner Baches“ sowie die neuen Pfeilerstandorte Flächen in einem Umfang von insgesamt rund 0,7 Hektar neu versiegelt. Betroffen hiervon sind Grünflächen und Gehölzbestände junger bis mittlerer Ausprägung.

An beiden Widerlagern sind während der Bauzeit großflächige Eingriffe in die bestehenden Böschungsbereiche erforderlich. Zudem sind auf beiden Seiten der Talbrücke Baustraßen für einen (möglichst) reibungslosen Arbeitsablauf notwendig. Hierzu werden bestehende Wege entsprechend ausgebaut und neue Baustraßen als asphaltierte beziehungsweise schotterbefestigte Transportwege angelegt. Im Bereich des Widerlagers „Regensburg“ müssen an der Fahrbahn der Bundesautobahn A 3 für die Andienung der Baustelle von Bau-km 441+010 bis 441+330 ein Verzögerungstreifen (Fahrtrichtung Nürnberg) sowie ein Beschleunigungstreifen (Fahrtrichtung Regensburg) hergestellt werden. Diese werden nach Baufertigstellung soweit rückgebaut, dass je Richtungsfahrbahn eine Fahrbahnbreite von 12,00 m verbleibt. Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden außerdem die bisher bereits vorhandenen Wege entsprechend dem derzeitigen Bestand rückgebaut und die neuen Baustraßen bis auf die nur teilweise rückgebauten Baustellenzufahrten zum Widerlager Regensburg, die künftig als Zufahrten zum neuen kombinierten Absetz- und Regenrückhaltebecken und zum Widerlager „Regensburg“ dienen, vollständig rückgebaut. Bauzeitbedingt werden Gebüsche und Hecken mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, Auengebüsche, mäßig extensiv genutztes artenarmes Grünland, strukturarme Altersklassen-Nadelholzforste, mittlerer Ausprägung und Ruderalflächen im Siedlungsbereich mit artenarmen Ruderal- und Staudenfluren beansprucht. Mit dem Abbruch der Talbrücke Krondorf gehen Fledermausquartiere im Bereich der alten Brückenpfeiler und des Hohlkastens des Überbaus verloren. Im Bereich der Baustelle kann es außerdem zu temporären Störungen des Lebensraums von Vögeln, Fledermäusen sowie dem Biber kommen.

Im Zuge des Bauvorhabens werden durch den Ersatzneubau der Talbrücke Krondorf einschließlich der Nebenanlagen für Böschungsflächen und sonstige Straßennebenflächen zusätzlich insgesamt rund 0,9 Hektar dauerhaft überbaut beziehungsweise überschüttet. Betroffen hiervon sind Gebüsche und Hecken mit überwiegend einheimischen Arten.

mischen, standortgerechten Arten, Auengebüsche, mäßig extensiv genutztes Grünland, sonstige standortgerechte Laub(misch)wälder, mittlerer Ausprägung und Vorwälder auf natürlich entwickelten Böden.

Baubedingt entsteht eine vorübergehende Inanspruchnahme von rund 6,1 Hektar für die Anlage von Zufahrtswegen, Lagerflächen sowie Baustelleneinrichtungsflächen. In Anspruch genommen werden dabei mäßig extensiv genutztes artenarmes Grünland, sonstige standortgerechte Laub(misch)wälder, mittlerer Ausprägung, strukturarme Altersklassen-Nadelholzforste mittlerer Ausprägung sowie Ruderalflächen im Siedlungsbereich mit artenarmen Ruderal- und Staudenfluren.

Für die Baumaßnahme wird Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes nur im unbedingt notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Für die vorliegende Baumaßnahme muss Wald in einem Umfang von rund 0,2 Hektar (neue Pfeilerstandorte, neues kombiniertes Absetz- und Regenrückhaltebecken) gerodet werden. Die dauerhafte Rodung wird innerhalb der Ausgleichsfläche 5 A "Neubegründung von Laubwald" durch die Anlage eines standorttypischen Laubwaldes und Herstellung eines standorttypischen Waldmantels vollständig ausgeglichen. Die in erster Linie während der Bauzeit aufgerissenen Waldbestände werden nach Ende der Baumaßnahme im Rahmen der Gestaltungsmaßnahme 4.6 G wiederhergestellt. Hierzu wird ein standorttypischer Waldbestand einschließlich gestaffeltem Waldmantel mit Arten der potentiell natürlichen Vegetation aufgebaut sowie der angerissene Waldbestand soweit erforderlich unterpflanzt.

Die Möglichkeiten eines Populationsaustauschs für Pflanzen und Tiere sind durch die bestehende Autobahntrasse bereits jetzt sehr eingeschränkt, viele Funktionsbeziehungen sind bereits mit dem Bau der Autobahn komplett durchtrennt worden. Die von der Bundesautobahn A 3 ausgehenden Zerschneidungs- und Trennwirkungen werden jedoch durch das Ersatzbauwerk BW 440b nicht noch weiter verstärkt, da dieses gegenüber der Bestandsbrücke nahezu identische Abmessungen aufweist. Die Zahl der Brückenfelder wird beibehalten und die lichte Weite aus gestalterischen und bautechnischen Gründen um 20 Meter verkürzt. Die neue Gesamtstützweite beträgt 455 Meter und teilt sich in Einzelstützweiten von 2 x 30,00 Meter, 2 x 47,50 Meter und 5 x 60,00 Meter auf. Die geringfügige Verkürzung der lichten Weite hat angesichts der verbleibenden großen Stützweiten keine weiteren Auswirkungen auf die Durchgängigkeit für bodengebundene Tierarten. Insoweit ergibt sich durch das Bauvorhaben gegenüber dem Istzustand keine Verschlechterung der Austausch- und Wechselbeziehungen für bodengebundene Lebewesen. Für die im Überflug querenden Arten bildet die bestehende Trasse der Bundesautobahn A 3 ebenso eine Barriere, die in der Regel nur noch von vergleichsweise hoch fliegenden Arten gequert wird. Insoweit

ergeben sich für diese Arten durch das plangegenständliche (Austausch-)Vorhaben keine Veränderungen gegenüber dem Istzustand.

Direkt östlich des geplanten Ersatzbauwerks grenzt das festgesetzte FFH-Gebiet 6735-301 „Talmoore an der Schwarzen Laaber“ an. Das gegenständliche Vorhaben wirkt sich temporär mit einem rund 10 Meter breiten Arbeitsfeld in einem Umfang von rund 500 Quadratmetern und damit nur sehr kleinräumig und geringfügig auf das FFH-Gebiet aus. Eine dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des FFH-Gebietes ist nicht erforderlich.

Folgende nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotoptypen sind im zu betrachtenden Korridor von Relevanz und werden im Zuge der Erneuerung der Talbrücke (unvermeidbar) beeinträchtigt:

- Biotop Nr. 6735-1006, Teilfläche 8 (100% gesetzlich geschützt): Feuchtbiotopkomplexe zwischen Weickenhammer und Deusmauer
Biotoptyp – Röhrichte, Großseggenriede, Auwaldreste
- Biotop Nr. 6735-0075, Teilflächen 58 – 62: Hecken, magere Grasfluren, Feldgehölze und Gebüsche in der Umgebung von Günching und Krondorf
Biotoptyp – Hecken
- Biotop Nr. 6735-0078 Teilfläche 1 und 2 (1% gesetzlich geschützt): Kleine Wäldchen und Baumhecken auf steilen Hangkanten und Böschungen, nordwestlich von Deusmauer
Biotoptyp – Buchenwald, Feldhecke
- Biotop Nr. 6735-1188: Trockenbiotopkomplex bei Günching (2007)
Magere Altgrasbestände mit Magerrasen-Resten, Gebüsche und Hecken bei Günching.
Biotoptyp – Extensivgrünland, Gebüsche

Mit den vorgesehenen naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen 5 A und 6 A (Planordner: Unterlage 19.1.1, Kapitel 5.1 und 5.3) können die Eingriffe in die beeinträchtigten Biotopstrukturen vollständig ausgeglichen werden. Die genannten Maßnahmen umfassen eine Fläche von rund 0,88 Hektar. Die Funktionen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft sind durch die naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen ebenfalls abgedeckt.

Nicht flächenbezogen bewertbare Beeinträchtigungen betreffen die Habitatfunktion und das Landschaftsbild. Artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen wird mit den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Vorgaben zur Baufeldfreimachung – Maßnahmekomplex 1 V; Vorgaben für die Bauzeit – Maßnahmekomplex 2 V) sowie Artenschutzmaßnahmen (insbesondere Ersatzspaltenquertiere für Fledermäuse und

Nisthilfen für Höhlenbrüter – Maßnahmen 3.1 V und 3.2 V) entgegengewirkt. Detaillierte Einzelheiten hierzu finden sich ebenso in den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 19.1.1, Kapitel 3.2).

Die Beeinträchtigung der Feuchtbiotope des FFH-Gebietes sowie des Auwaldes im Nahbereich des Eingriffsbereichs wird während der Bauzeit durch Aufstellung eines Schutzzaunes an der Baufeldgrenze vermieden (Maßnahme 2.1 V). Beeinträchtigungen der potentiellen Zauneidechsen-Habitate im Bereich der Böschungsfläche der Westschleife der Betriebsumfahrt wie auch auf der Fläche innerhalb der Ostschleife der Betriebsumfahrt der Tank- und Rastanlage „Jura“ können durch die Ausweisung von Tabuflächen mit Anlage von Schutzzäunen (Maßnahme 2.2 V) auf das notwendige Minimum beschränkt werden.

Nach Ende der Baumaßnahmen wird das Landschaftsbild mit den vorgesehenen landschaftsgestalterischen Maßnahmen wiederhergestellt beziehungsweise neu gestaltet (Maßnahmenkomplexe 4.1 G und 4.2 G). Insgesamt wird der durch das Vorhaben verursachte Eingriff in Natur und Landschaft mithilfe der Vermeidungs-, Gestaltungs- Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen vollständig kompensiert.

Das direkte Umfeld der Bundesautobahn A 3 ist während der Bauarbeiten durch den Baustellenbetrieb und Transportverkehr lokal erhöhten Immissionen (wie Stäube und Abgase, Verlärmung), visuellen Störreizen und Erschütterungen ausgesetzt. Da die Erschließung der Baustelle wegen der örtlichen Gegebenheiten zum allergrößten Teil nur über die Autobahn erfolgen kann und das Baufeld ausschließlich den unmittelbaren Autobahnnahbereich betrifft, sind hauptsächlich schon entsprechend vorbelastete Areale betroffen. Eine weitgehende Vermeidung der Tötung oder Verletzung einzelner Exemplare besonders beziehungsweise streng geschützter Arten im Zuge des Baubetriebs kann mit den Vorgaben zur Baufeldfreimachung und für die Bauzeit (Maßnahmenkomplexe 1 V und 2 V – Entfernung der Gehölze außerhalb der Brutzeit der Vögel; Begehung der Hohlräume im Brückenbauwerk vor den Abrissarbeiten; Ausweisung von Tabuflächen zum Schutz potentieller Zauneidechsenhabitate; Errichtung eines Amphibienschutzzauns im Bereich des bestehenden Regenrückhaltebeckens östlich des Widerlagers Regensburg) gewährleistet werden.

Durch das von den Straßenflächen abgeleitete Oberflächenwasser besteht die Gefahr, dass Schadstoffe in das Grund- und Oberflächenwasser gelangen können, insbesondere auch bei Verkehrsunfällen. Dieses Risiko besteht allerdings bereits heute schon. Mit dem in der Planung beinhalteten Umbau des vorhandenen Regenrückhaltebeckens im Bereich des Widerlagers Regensburg zu einem kombinierten Absetz- und Rückhaltebecken (ASB/RHB 441-L) wird es gegenüber der bestehenden Situation sogar verringert.

Daneben besteht während der Bauzeit die Gefahr von Sediment- und Schadstoffeinschwemmungen in Gewässer. Ein unfallbedingtes Abfließen von wassergefährdenden Stoffen in Oberflächengewässer oder das Grundwasser während des Baubetriebes erscheint ebenso möglich. Dem wirken die Nebenbestimmungen in Teil A, Abschnitt IV, Ziffern 3.3 bis 3.7 dieses Beschlusses aber so weit wie möglich entgegen.

2.1.5.3 Schutzgut Boden

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden in seiner Eigenschaft als Speicher und Puffer im Naturkreislauf, als Lebensraum und als Ertragsgrundlage für die land- und forstwirtschaftliche Produktion sind im Wesentlichen folgende Faktoren als relevant anzusehen:

- Flächenumwandlung;
- (Neu-)Versiegelung der biologisch aktiven Bodenoberfläche;
- Schadstoffeintrag, vor allem infolge einer Konzentration von Schadstoffen am Fahrbahnrand;
- Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus (Einschnitte, Überbauung und Überschüttung des natürlich gewachsenen Bodens) sowie Bodenverdichtungen im Bereich von Seitenablagerungen, Deponien und Dämmen;
- Beeinträchtigung der natürlichen Filter-, Schutz-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften des Bodens wie Oberflächenwasserabfluss, Beeinflussung der Grundwasserneubildung.

Daneben kommt es auch zu Beeinträchtigungen der Nutzungsfunktionen des Bodens. Belebter Boden geht bei der Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens durch Versiegelung (Verlust von Bodenfunktionen, teilweise in bereits beeinträchtigten Bankett- und Böschungsbereichen des vorhandenen Straßenkörpers) verloren beziehungsweise wird durch Überbauung beansprucht.

Im Rahmen des Vorhabens werden rund 0,70 Hektar neu versiegelt (Netto-Neuversiegelung). Im Zuge des Bauvorhabens werden durch den Ersatzneubau der Talbrücke Krondorf einschließlich der Nebenanlagen und dauerhaft erforderlichen Zuwegungen rund 0,90 Hektar einschließlich der vorhandenen Fahrbahnböschungen dauerhaft überbaut beziehungsweise überschüttet, ohne dass eine Versiegelung stattfindet. Auf diesen Flächen verändert sich aber dennoch der natürliche Bodenaufbau. Auf weiteren Flächen von insgesamt rund 0,88 Hektar werden überdies naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt; hierdurch werden unter anderem auch Flächen der landwirtschaftlichen Produktion entzogen beziehungsweise ist eine solche nur noch eingeschränkt möglich.

Darüber hinaus erfolgt zusätzlich eine zeitweise Flächeninanspruchnahme von rund 6,1 Hektar im Zuge des Baubetriebs, da die bauzeitlich notwendigen Flächen nicht ausschließlich im Bereich der neuen Straßen-/Brückenbestandteile zu liegen kommen. Insbesondere ist die Herstellung von Zufahrtswegen, Lagerflächen sowie Baustelleneinrichtungsflächen notwendig. Die zeitweise beanspruchten Flächen werden nach Ende der Bauarbeiten renaturiert, so dass sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden insoweit zumindest deutlich reduzieren.

Die Versiegelung von Boden bedeutet neben dem dauerhaften Verlust aller Bodenfunktionen die Beanspruchung eines nicht vermehrbaren Naturgutes und stellt eine nachhaltige Beeinträchtigung des Bodenpotentials dar. Versiegelung, das heißt die Verdichtung beziehungsweise Abdichtung der Bodenoberfläche mit undurchlässigen Materialien, verhindert natürliche Austauschprozesse zwischen Boden, Wasser und Luft (Wasserversickerung, Verdunstung), erhöht den Oberflächenwasserabfluss und hat somit Auswirkungen auf Bodenlebewesen, Wasserhaushalt und Vegetation. Bebauung und Versiegelung führen demnach nicht nur zu einer quantitativen Inanspruchnahme von Freiflächen, sondern auch zu einer qualitativen Veränderung der ökologischen Bedingungen selbst. Wesentliche Folgen der – wenn auch vorliegend nur in geringfügigem Umfang – neu zu errichtenden beziehungsweise anzupassenden Verkehrsflächen sind deshalb ein beschleunigter Oberflächenwasserabfluss, die Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus und eine Beeinflussung der Grundwasserneubildung. Auch eine relativ kleinräumige Versiegelung greift in die Regelfunktionen (Filterungs-, Puffer- und Stoffumsetzungsfunktionen), die Produktionsfunktionen und die Lebensraumfunktionen ein. Die versiegelte Bodenfläche steht künftig nicht mehr so wie bisher als Lebensraum für Menschen und Tiere zur Verfügung. Die versiegelte Fläche und die Fläche der begleitenden Böschungen, Wege und Nebenanlagen werden darüber hinaus der land- und forstwirtschaftlichen Produktion entzogen. Im Bereich der versiegelten Fläche entfällt zudem die Regulierungs- und Speicherfunktion (beispielsweise für Niederschlagswasser) des Bodens vollständig.

Der gegenständliche Ersatzneubau der Talbrücke Krondorf orientiert sich am Bestand und zieht in diesem Rahmen bereits beanspruchte Flächen der zu erneuernden Talbrücke Krondorf heran. Eine dauerhafte neue Inanspruchnahme von Boden erfolgt lediglich in geringem Umfang für die Erweiterung des bestehenden Regenrückhaltebeckens zu einem kombinierten Absetz- und Regenrückhaltebecken und um die Zufahrt zu den Widerlagern und Pfeilern zu gewährleisten. Hierdurch wird die Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen durch das Bauvorhaben erheblich verringert. Die rund 0,2 Hektar Waldflächen werden nach Ende der Baumaßnahmen durch eine standortgerechte Waldneugründung in einem Umfang von 0,5 Hektar wieder-

hergestellt. Sowohl die Speicher- und Reglerfunktion als auch die Lebensraumfunktion der herangezogenen Flächen gehen somit nicht nachhaltig verloren.

Die an die Verkehrsflächen angrenzenden Böden können durch Schadstoffeinträge und Luftschadstoffe sowie baubedingt (Bodenverdichtungen, Einsatz von Baumaschinen) beeinträchtigt werden. Der schon vorhandene mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag stattfindet, wird durch den Ersatzneubau der Talbrücke Krondorf jedoch nicht verbreitert oder verlagert.

Grundsätzlich können die mit den Abgasen und von den Kraftfahrzeugen selbst emittierten Schadstoffe zu einer Verminderung der Qualität des Bodens führen und weitergehend auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entfalten. Dies gilt auch dann, wenn die gesetzlich festgesetzten Immissionsgrenzwerte der einzelnen Kraftfahrzeuge eingehalten werden, weil sich auch in kleinen Mengen emittierte Schadstoffe im Boden anreichern und zwar in der Regel im unmittelbaren Nahbereich der Trasse. Die Schadstoffbelastung im Umfeld von – zum Teil verkehrlich hoch belasteten – Straßen wurde in der Vergangenheit wiederholt wissenschaftlich untersucht. Dabei erstreckte sich das Untersuchungsprogramm vorwiegend auf Schwermetalle, die Belastung mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen sowie Einträge von Auftausalz.

Eine Prognose der von dem Ersatzneubau der Talbrücke Krondorf ausgehenden Auswirkungen muss sich auf diese wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen (vgl. § 16 Abs. 5 Nr. 1 UVPG). Zusammenfassend lässt sich danach feststellen, dass sich die Schadstoffbelastung des Bodens auf den unmittelbaren Bereich der Verkehrsflächen und dort auf einen Geländestreifen von höchstens etwa 10 Meter beidseits der Straßentrassen konzentriert und mit zunehmender Entfernung sowie zunehmender Bodentiefe abnimmt. Der betriebsbedingte Eintrag von Schadstoffen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl) ergibt sich hauptsächlich im bereits stark belasteten Nahbereich der bestehenden Bundesautobahn A 3. Eine Beaufschlagung von bislang unbeeinflussten Arealen ist nicht anzunehmen. Durch die mit der Planung in Bezug auf die Oberflächenentwässerung vorgesehenen Verbesserungen (Wasserrückhaltung, Schadstoffabscheidung) wird einer Belastung der benachbarten Flächen auch in gewissem Maß entgegen gewirkt.

Nicht übersehen werden darf auch die beim Betrieb einer Straße immer gegebene potentielle Gefährdung des Bodens (und des Schutzgutes Wasser) durch Unfälle mit Gefahrguttransporten und ähnlichem. Die Gefahr der Ausbreitung unfallbedingter Kontaminationen und einer dauerhaften Schädigung des Bodens lässt sich jedoch durch die heute praktizierten Sicherungsverfahren wie Abtrag und Austausch von Bodenmaterial in der Regel beherrschen.

Beeinträchtigungen des Bodens während des Baubetriebs etwa durch den Baustellenverkehr oder das Betanken von Maschinen werden ebenso nicht ganz auszuschließen sein. Hier sind jedoch seitens des Vorhabenträgers verschiedene Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen vorgesehen.

2.1.5.4 Schutzgut Wasser

2.1.5.4.1 Oberflächengewässer

In Bezug auf das Schutzgut Wasser (allgemein) sind keine Flächen mit Funktionen besonderer Bedeutung (amtlich festgesetzte Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete) betroffen.

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Talbereich des „Dürner Baches“, der durch die Talbrücke Krondorf großflächig überspannt wird. Der „Dürner Bach“ ist naturnah ausgebildet und von bachbegleitenden Auwäldern und Röhrichten gesäumt, die als Biotope kartiert sind. Unterhalb der Talbrücke Krondorf ist der „Dürner Bach“ ökologisch als mäßig verändert einzustufen. Der „Dürner Bach“ mündet nach rund 900 Meter Fließstrecke ab der Talbrücke Krondorf bei Deusmauer in die „Schwarze Laaber“, einem Wasserrahmenrichtliniengewässer mit der Kennzahl 1_F250.

In diesem Zusammenhang wird auf den Umweltatlas des Bayerischen Landesamtes für Umwelt verwiesen, der unter folgender Internetadresse abgerufen werden kann: (http://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu_gewaesserbewirtschaftung_ftz/index.html?lang=de).

Das vorhandene Regenrückhaltebecken ist mit einem Dauerwasserstau ausgebildet. Darin haben sich mesophile Gebüsche/Hecken und sonstige Wasserröhrichte ausgebildet. Da es sich um ein künstlich angelegtes, technisches Bauwerk handelt, welches einer regelmäßigen Pflege unterliegt, wurde es gemäß Biotopwertliste als naturfremdes bis künstliches Stillgewässer eingestuft.

Derzeit entwässert die vorhandene Talbrücke Krondorf über bestehende Einläufe sowie Rohrleitungen in ein Regenrückhaltebecken in Erdbauweise. Der Drosselabfluss aus dem vorhandenen Becken wird über einen östlichen Graben in den Vorfluter „Dürner Bach“ eingeleitet. Einrichtungen zur Rückhaltung von Leichtstoffen (Öle, Kraftstoffe) oder belasteten Sinkstoffen (Ruß, Gummiabrieb) sind im Bestand nicht vorhanden.

Die vorliegende Planung ist in insgesamt drei Entwässerungsabschnitte unterteilt. In den Entwässerungsabschnitten 1 (Bau-km 440+480 bis Bau-km 440+560) und 3 (Bau-km 441+100 bis Bau-km 441+330) erfolgt die Entwässerung entsprechend dem Bestand über die Dammschultern. Der Entwässerungsabschnitt 2 (Bau-km 440+560 bis Bau-km 441+100) wird vollständig über das kombinierte Absetz- und Rückhaltebecken (ASB/RHB 441-1L), das in einen bestehenden Graben mit Sandfang entwäs-

sert, dem Vorfluter „Dürner Bach“ zugeführt. Zusätzlich zum anfallenden Oberflächenwasser des Brückenbauwerks wird künftig ein Teil des Oberflächenwassers der Fahrbahn der Bundesautobahn A 3 südlich dem Brückenbauwerk in der neu geplanten Beckenanlage mit behandelt.

Der „Dürner Bach“ wird bauzeitlich im Bereich des Baufeldes auf einer Länge von rund 50 Metern mit zwei Rohren DN 1.000 verrohrt. Die Kreuzung liegt bei Bau-km 440+898. Mit dem Rückbau der Verrohrung erfolgt eine Anpassung des „Dürner Baches“ an die neuen Verhältnissen und eine dauerhafte Renaturierung. Außerdem ist für die Enderschließung der Brückenpfeiler im Talraum eine Querungsstelle über den „Dürner Bach“ erforderlich. Die Bachquerung erfolgt dabei über ein Einfeldbrückenbauwerk mit einer Lichten Weite von 8,00 Metern und einer Breite von 4,50 Metern zwischen den Geländern. Die Unterkante Überbau liegt 50 Zentimeter über dem natürlichen Gelände und stellt den Abfluss für Starkregenereignisse bis zu einem HQ₁₀₀ sicher.

Die durch den Kfz-Verkehr auf den Verkehrsflächen der Autobahn erzeugten und auf der Fahrbahn abgelagerten Stoffe (insbesondere Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel) werden als Schweb- oder Feststoffe vom Niederschlagswasser abtransportiert. Hieraus resultiert eine Gefährdung der Oberflächengewässer durch Schadstoffeintrag. Das Risiko für die Gewässer ist umso größer, je schlechter deren Wasserqualität (also auch Puffer- und Selbstreinigungskraft) und je geringer der Abfluss des Gewässers ist. Abhilfe wird durch die vorgesehene Errichtung von Kläreinrichtungen (Absetzbecken mit Tauchrohren) geschaffen, in denen die Straßenabflüsse gereinigt und die mitgeführten Schmutzstoffe sowie Leichtflüssigkeiten zurückgehalten werden. Diese Einrichtungen können auch bei Unfällen eventuell auslaufendes Mineralöl und andere wassergefährdende Stoffe zurückhalten, so dass diese gesondert behandelt und beseitigt werden können. Chloride aus der Salzstreuung werden durch das Absetz-, aber vor allem auch durch das Regenrückhaltebecken vorübergehend gepuffert und nur verdünnt weitergeleitet. Derzeit erfolgt im Bereich des geplanten Vorhabens noch keine quantitative und qualitative Behandlung des Straßenwassers der Autobahnverkehrsflächen.

Die mit der zusätzlichen (geringen) flächenhaften Versiegelung verbundene Erhöhung und Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses führt jedoch nicht zu einer Verschärfung der Hochwassergefährdung und damit zu Schäden an dem für die Straßenentwässerung genutzten Vorfluter. Dem wird durch die Anordnung des Regenrückhaltebeckens wirksam entgegen getreten, durch den das Regenwasser gedämpft und gedrosselt in den betroffenen Vorfluter abgegeben wird. Im Hinblick auf die nunmehr dosierten Einleitungsmengen, führt die Planung gegenüber dem Istzustand zu einer hydraulischen Verbesserung der hydrologischen Situation für den na-

türlichen Vorfluter. Bei einem Anspringen des Notüberlaufs des Regenrückhaltebeckens kann es zwar dennoch zu Ausuferungen und Überschwemmungen des nachfolgenden Vorflut- beziehungsweise Grabensystems kommen. Dabei treten jedoch keine Verhältnisse ein, die nicht schon derzeit natürlicherweise bei Starkniederschlägen vorkommen.

2.1.5.4.2 Grundwasser

Besondere Aufmerksamkeit ist den Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das vorhandene Grundwasserpotential zu widmen.

Zu negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung führt vor allem die neu hinzukommende Bodenversiegelung in einem Umfang von rund 0,7 Hektar. Im Bereich der hiervon betroffenen Flächen findet zukünftig keine Grundwasserneubildung mehr statt. Daneben werden in Einschnittslagen die das Grundwasservorkommen schützenden Deckschichten geschmälert. Des Weiteren entstehen durch die Überbauung und Verdichtung im Bereich der Straßennebenflächen, durch Störungen des Bodengefüges und durch verkehrsbedingte Schadstoffeinträge Beeinträchtigungen für das Grundwasser. Im Bereich des geplanten Vorhabens ist die Grundwasserqualität jedoch durch betriebsbedingte Schadstoffeinträge der bestehenden Autobahn vorbelastet.

Bei den aktuellen Baugrunduntersuchungen wurde zum Teil Grundwasser angetroffen. Für die Gründungen der Pfeiler im Bereich der Pfeilerachsen 60 und 70 sowie des Bauwerks über den „Dürner Bach“ zur Erschließung der Pfeiler im Bereich der Pfeilerachse 80 werden dadurch Bauwasserhaltungen mit einer Grundwasserabsenkung notwendig, um die jeweiligen Fundamente erstellen zu können. In den Achsen 10 bis 50 sowie 80 und 90 ist keine Grundwasserabsenkung erforderlich. Die bauzeitlichen Wasserhaltungen werden als offene Wasserhaltungsanlagen, bestehend aus Sickersträngen, Pumpensümpfen, Tauchpumpen, Druckleitungen und temporären Absetz- und Neutralisationsbecken (Container) geplant. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die temporären Grundwasserabsenkungen im Zuge der Bauwasserhaltungen nur auf vergleichsweise kurze Dauer und lokal begrenzt auf die gegebenen Grundwasserverhältnisse auswirken und diese sich außerdem nach Beendigung der Wasserhaltungen wieder in Richtung der ursprünglichen Verhältnisses zurück entwickeln werden. Durch geeignete Schutzmaßnahmen während der Wasserhaltung, beispielsweise der Verwendung weitgehend wasserdichter Spundwandkonstruktionen bei der Absicherung der Baugruben, können die für den Grundwasserhaushalt temporär entstehenden Beeinträchtigungen zudem hinsichtlich ihrer Intensität deutlich verringert werden. Eine dauerhafte Veränderung der Grundwassersituation im Planbereich infolge von Bauwasserhaltungen ist daher nicht zu erwarten.

Der teilweise veränderte Abfluss von Oberflächenwasser sowie der Neubau des Absetz- und Regenrückhaltebeckens führen zu einer gewissen Veränderung im örtlichen Gewässersystem, reduzieren gleichzeitig aber deutlich die Beeinträchtigungen für das Grundwasser infolge von Schadstoffeinträgen. Vor allem minimiert das geplante Absetz- und Regenrückhaltebecken (ASB/RHB 441-1L) Stoffeintragungen ins Grundwasser, welche über hydraulische Verbindungen (Austauscheffekte) zu Oberflächengewässern möglich sind, nicht nur im Falle von Verkehrsunfällen. Die Querschnittsstrecke von grundwassernahen Bereichen ändert sich durch den Ersatzneubau der Talbrücke Krondorf nicht. Ebenso wenig sind neue Einschnittslagen oder sonstige Veränderungen geplant, die wasserwirtschaftlich relevante Beeinträchtigungen des naturgegebenen Grundwasserhaushalts zur Folge haben können.

Es lässt sich damit festhalten, dass sich die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser, die mit dem Vorhaben zwangsläufig verbunden sind, durch das in der Planung vorgesehene Absetz- und Regenrückhaltebecken in erheblichem Umfang reduzieren. Durch die dortige Behandlung des gesammelten Fahrbahnwassers wird die Belastung des Vorfluters und mittelbar auch des Grundwassers deutlich verringert, was in der Gesamtbetrachtung zu einer Verbesserung des naturgegebenen Grundwasserhaushalts im Bereich des geplanten Vorhabens führt.

2.1.5.5 Schutzgut Luft und Klima

2.1.5.5.1 Luft

Luftverunreinigungen an Straßen entstehen im Wesentlichen durch Verbrennungsprozesse in Otto- und Dieselmotoren. Dabei anfallende Emissionen treten überwiegend in gasförmigem, zum Teil auch in festem Zustand auf. Ihre Stärke hängt neben den spezifischen Abgasemissionsfaktoren der einzelnen Fahrzeuge von der Verkehrsmenge, dem Lkw-Anteil und der Geschwindigkeit ab. Die wichtigsten Substanzen, die emittiert werden, sind Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Staub und Ruß.

Die Ausbreitung der Emissionen aus dem Fahrzeugverkehr hängt von zahlreichen Faktoren ab, wie den meteorologischen Bedingungen, fotochemischen und physikalisch-chemischen Umwandlungsprozessen, der Topographie, Anpflanzungen am Straßenrand und so weiter. Die Schadstoffkonzentrationen nehmen mit zunehmender Entfernung vom Fahrbahnrand relativ rasch ab.

Von klimatischer und lufthygienischer Bedeutung im Untersuchungsgebiet sind die bewaldeten Hänge und insbesondere die Hochflächen mit ihren offenen Acker- und Grünlandflächen. Die aufgrund der nächtlichen Auskühlung erzeugte Kaltluft fließt hangabwärts in das Tal des „Dürner Baches“ und wirkt klimatisch ausgleichend. Die Nadel- und Mischwälder im Untersuchungsraum sorgen für eine Frischluftproduktion,

was vor allem im Hinblick auf die Verkehrsemissionen der bestehenden Bundesautobahn A 3 relevant ist. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind mit dem Ersatzneubau der Talbrücke Krondorf nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht verbunden.

Die zur Bundesautobahn A 3 nächstliegenden Wohnsiedlungen sind in westlicher Richtung die Ortschaften Krondorf und Dürn. Die Entfernung der Ortschaft Krondorf beträgt rund 200 Meter und die Entfernung der Ortschaft Dürn über 500 Meter. Durch die Baumaßnahme ergeben sich dort keine Änderungen an bestehenden Beeinträchtigungen hinsichtlich der Luftqualität aus dem Autobahnbereich. Besondere Maßnahmen zum Schutz vor Luftschadstoffen sind daher nicht erforderlich.

Während der Bauzeit kann es – lokal und zeitlich begrenzt – zu zusätzlichen Immissionen im Umfeld der neu zu bauenden beziehungsweise anzupassenden Straßenabschnitte kommen, die jedoch im Verhältnis zur bestehenden Vorbelastung kaum quantifizierbar sind und zumeist in nicht unerheblicher Entfernung zu Siedlungsflächen entstehen.

Wechselwirkungen verschiedener Schadstoffe untereinander werden von der aktuellen Wirkungsforschung zwar diskutiert, sind jedoch in keiner Weise greifbar oder quantifizierbar. Solange insoweit keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen, bewegt man sich bei der Erwägung möglicher Synergieeffekte im Bereich der Spekulation. In der Umweltverträglichkeitsprüfung ist aber ausdrücklich die Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode gefordert, so dass zur Beurteilung der Schadstoffbelastung der Luft und der Auswirkungen auf die Umwelt die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV weiterhin als maßgebliche Bewertungskriterien anzusehen sind.

Die etwaigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft korrelieren zwangsläufig mit Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter, wie beispielsweise Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser. Diese Schutzgüter werden hinsichtlich des denkbaren Beeinträchtigungspotentials durch Luftschadstoffe an anderer Stelle dieses Planfeststellungsbeschlusses beurteilt. Insoweit wird in diesem Teil hierauf Bezug genommen.

Mit dem Ersatzneubau der Talbrücke Krondorf ist keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden, so dass keine zusätzlichen Auswirkungen (Erhöhungen) bezüglich der zu bewertenden Parameter Lärm und Luftschadstoffe entstehen. Außerdem können die in der Planung vorgesehenen Anpflanzungen auch zur Minderung der Ausbreitung verkehrsbedingter Schadstoffimmissionen beitragen.

2.1.5.5.2 Klima

Eine Veränderung des (globalen) Klimas infolge der Auswirkungen des Straßenverkehrs durch den Schadstoffeintrag in die Atmosphäre ist nicht quantifizierbar, zudem

wegen eines gegenüber dem Fall, dass das Vorhaben nicht verwirklicht würde, annähernd gleichbleibenden Schadstoffausstoßes jedenfalls vernachlässigbar. Zwar mag die Schadstoffmenge, die von dem auf den gegenständlichen Straßenabschnitten rollenden Verkehr emittiert wird, mit zum „Treibhauseffekt“ und damit zur Klimaänderung beitragen, dies ist jedoch nicht im Sinne der juristischen Kausalitätslehre genau diesem Straßenabschnitt zuordenbar. Insoweit wird hier der Bereich dessen, was ein konkretes Planfeststellungsverfahren zu leisten vermag, verlassen und der Bereich des vorrechtlichen, jenseits verwaltungsbehördlicher Überprüfbarkeit liegenden politisch-administrativen Gestaltungsspielraums erreicht.

Für die Baumaßnahme wird Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes nur im unbedingt notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Es erfolgt eine Inanspruchnahme von rund 0,2 Hektar. Diese Waldflächen werden nach Ende der Baumaßnahmen durch eine standortgerechte Waldneugründung in einem Umfang von rund 0,5 Hektar (Ausgleichsmaßnahme 5 A) wiederhergestellt.

Im Straßenumfeld können allerdings Änderungen und Störungen des Kleinklimas auftreten. Negative Auswirkungen, wenn auch nur in einem äußerst geringen Ausmaß, könnten sich in diesem Zusammenhang durch die Beseitigung von Waldflächen im Umfang von etwa 0,2 Hektar, welchen eine Funktion als Frischluftentstehungsgebiete zukommt, ergeben. Die Nadel- und Mischwälder im Untersuchungsraum, filtern vorhandene Luftschadstoffe aus, halten diese fest und verdünnen sie durch turbulente Diffusion. Von der gesamten Fläche der zusammenhängenden Waldgebiete geht im Zuge des Ersatzbaus der Talbrücke Krondorf allerdings nur ein äußerst kleiner Teil verloren, so dass erhebliche nachhaltige Auswirkungen auf die Frischluftentstehung nicht befürchtet werden müssen.

Der Verlust von straßennahen Gehölzen und Straßenbegleitgrün ist für die lufthygienische Situation in den Siedlungsflächen ebenso nicht relevant. Mittelfristig wird ihre Funktion durch die Neupflanzungen im Rahmen der plangegegenständlichen Gestaltungsmaßnahmen ersetzt. Darüber hinaus ist im Zusammenhang mit absehbaren Entwicklungen in der Fahrzeug-Abgastechnik auch bei zunehmender Verkehrsbelastung mit einer fortschreitenden Rückläufigkeit der im Nahbereich des Vorhabens vorhandenen lufthygienischen Belastungswerte durch Kfz- Emissionen zu rechnen.

2.1.5.6 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild des Untersuchungsgebietes ist durch die hohen Reliefunterschiede zwischen den Hochflächen um 525 Meter ü. NN und dem Tal des „Dürner Baches“ auf rund 475 Meter ü. NN gekennzeichnet. Darüber hinaus ist das Landschaftsbild beeinflusst durch die Bundesautobahn A 3 mit Straßenbegleitgehölzen, ausgedehnten Nadelholzforsten (vor allem an den Hangbereichen), dem „Dürner

Bach“ mit begleitendem Gehölzbestand und Feuchtbiotopen sowie durch intensive landwirtschaftliche Nutzung in Form von Intensivgrünland und Ackernutzung im Talbereich und auf den Hochflächen im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes. Die Nadelholzforste sind klare Raumgrenzen, so dass Blickbeziehungen nur in den unbewaldeten Bereichen im Krondorfer Tal oder auf der nördlichen Ackerfläche möglich sind. Neben der Trasse der Bundesautobahn A 3 durchziehen Straßen sowie Wirtschaftswege das Plangebiet.

In Bezug auf das Schutzgut Landschaft ist festzuhalten, dass zur Vermeidung von Eingriffen und zur Begrenzung des baulichen Eingriffs auf das absolut notwendige Minimum nur ein Ersatzneubau der Talbrücke in gleicher Achs- und Gradientenlage an bestehender Stelle in Betracht kommt. Die Zahl der Brückenfelder (9 Stück) wird beibehalten und die lichte Weite um 20 Meter reduziert. Mit der somit verbleibenden Gesamtstützweite von 455 Metern und der Beibehaltung der großen Einzelstützweiten von 2 x 30,00 Meter, 2 x 47,50 Meter und 5 x 60,00 Meter ist die optische Öffnung des Talraumes weiterhin gewährleistet. Im Zuge des Ersatzbauwerks treten Reliefveränderungen oder weitergehende Zerschneidungen der Landschaft nicht in mehr als vernachlässigbarem Umfang auf. Wahrnehmbare optische Störungen des Landschaftsbildes gehen von dem neuen Ersatzbauwerk der Talbrücke Krondorf nicht aus. Die ebenen Flächen insbesondere nördlich des „Dürner Baches“ werden überwiegend von Acker eingenommen. Auf den dortigen Geländeböschungen finden sich vor allem entlang der landwirtschaftlichen Wege (Obst-)Baumreihen und Hecken, die die Landschaft gliedern.

Die abwechslungsreiche Landschaft macht das Untersuchungsgebiet für ruhige Erholungsformen (wie Spazierengehen, Wandern) attraktiv.

Das Landschaftsbild wird jedoch durch den plangegegenständlichen Ersatzneubau der Talbrücke Krondorf mit nahezu identischen Abmessungen und gleicher Achslage wie das vorhandene Bauwerk nicht visuell wahrnehmbar beeinträchtigt. Die Landschaftssituation ist im gesamten Baubereich ohnehin schon durch die vorhandenen linienförmigen Infrastruktureinrichtungen, insbesondere die Autobahnverkehrsflächen, geprägt und dadurch entsprechend vorbelastet. Die visuell kaum wahrnehmbaren Veränderungen durch das Vorhaben spielen sich in diesen vorbelasteten Bereichen ab.

Nach der festgestellten Planung werden die neu herzustellenden Böschungen überwiegend mit Straßenbegleitgrün einschließlich Gehölzen bepflanzt. Auf den übrigen Böschungsf lächen sowie in den Mulden und auf den Banketten erfolgt eine Ansaat mit standortgerechtem Gras-Kraut-Saum. Bei den Maßnahmen zur Wiederherstellung wurde darauf geachtet, dass Bereiche, die derzeit eine geringere Wertigkeit besitzen, möglichst auch naturschutzfachlich aufgewertet werden (beispielsweise mit

der Herstellung von Extensivgrünland auf bisherigem Intensivgrünland oder Herstellung von Laubwald auf bestehendem Fichtenforst). So wird auch der Uferbereich des „Dürner Baches“ unterhalb der Autobahnbrücke naturnäher gestaltet. In den Bankettbereichen wird durch natürliche Sukzession eine Grasnarbe entstehen. Im letztgenannten Bereich wird allerdings regelmäßig gemäht, so dass sich nur eine relativ kurze Grasnarbe entwickeln kann. Diese einzelnen Maßnahmen tragen in ihrer Gesamtheit dazu bei, die mit dem Bauvorhaben verbundenen landschaftsoptischen Beeinträchtigungen – wenn auch teilweise mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung, die durch die längere Aufwuchszeiten bedingt ist – zu verringern und das neue Brückenbauwerk beziehungsweise die damit verbundenen Umgestaltungsmaßnahmen am Straßenkörper möglichst harmonisch in die umgebende Landschaft einzubinden.

In kleinräumig begrenzten Landschaftsausschnitten kommt es zu (zusätzlichen) temporären Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die vorübergehende Inanspruchnahme von trassennahen Flächen für Baufelder. Im Hinblick auf deren geringe Ausdehnung und die optischen Einwirkungen des schon bestehenden Straßenkörpers auf das Erscheinungsbild der Landschaft führen diese zeitweisen Zusatzeinflüsse zu keinen darüber hinaus gehenden Beeinträchtigungen von Landschaftsbildqualitäten.

2.1.5.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Bauvorhaben liegt außerhalb zusammenhängend bebauter Gebiete. Die Umgebung ist in Abhängigkeit von der Entfernung bereits durch die vorhandenen Autobahnanlagen geprägt und entsprechend vorbelastet.

Baudenkmäler befinden sich nicht im Bereich oder der unmittelbaren Umgebung des Baufeldes. Bodendenkmäler sind im Bereich des Baufeldes ebenso nicht bekannt. Nach fachlicher Aussage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege kann das Risiko, bei den geplanten Bauarbeiten Bodendenkmäler beziehungsweise archäologische Funde oder Befunde zu zerstören, als sehr gering eingeschätzt werden.

In einer Entfernung von über 300 Metern östlich des geplanten Vorhabens ist eine vorgeschichtliche Siedlung, mesolithische Freilandstation (D-3-6735-0088) als Bodendenkmal gemäß dem Bayerischen Denkmalatlas vermerkt. Dieses Bodendenkmal liegt jedoch so weit vom Baufeld entfernt, dass Beeinträchtigungen durch das plangegegenständliche Vorhaben ausgeschlossen werden können. Fachliche Bedenken wurden von Seiten des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege im Anhörungsverfahren nicht vorgetragen.

Da jedoch die Existenz eines bislang unbekanntes Bodendenkmals nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, erscheint bei derartigen Bauarbeiten (Abtrag von Oberboden durch Bodenentnahmen) eine Beeinträchtigung oder Zerstörung als mög-

lich. Den Belangen des Bodendenkmalschutzes wird im Rahmen des Möglichen durch entsprechende Nebenbestimmungen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Nachhaltige Auswirkungen des Vorhabens auf die Kulturlandschaft sowie Ensembles und ihre räumlichen Beziehungen sowie Blickbeziehungen sind nicht zu erkennen.

2.1.5.8 Wechselwirkungen

Im Naturhaushalt besteht ein dichtes Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen und Tiere. Die Auswirkungen auf dieses Wirkungsgefüge (Wechselbeziehungen) wurden direkt oder indirekt bereits oben im Rahmen der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben.

Bei der Erneuerung der Talbrücke Krondorf bestehen die wesentlichen Projektwirkungen weniger in einer nachteiligen Veränderung der abiotischen Bedingungen, als im flächigen Verlust vor allem autobahnnaher Lebensräume insbesondere während der Bauzeit. Daher spielen Wechselwirkungen keine besondere Rolle bei der Abschätzung der Auswirkungen des Projekts auf den Naturhaushalt. So können etwa indirekte Wirkungen auf die Vegetation oder Tierwelt durch Grundwasserabsenkungen beispielsweise durch neue Einschnitte oder durch Veränderungen des Bodengefüges oder der lokalklimatischen Situation ausgeschlossen werden.

2.1.6 Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Bei der Erstellung der Unterlagen zur Umweltverträglichkeit auf Grundlage der technischen Planung und der Fachbeiträge im Vollzug der Umweltfachgesetze sind keine Unsicherheiten aufgetreten, infolge derer sich durch andere methodische Bearbeitung eine erheblich andere Beurteilung der Umweltverträglichkeit ergeben würde.

2.1.7 Ausgleichsmaßnahmen

Die in der Planung vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen reduzieren die entstehenden Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter in großem Umfang. Dennoch verbleiben Auswirkungen, die im Rahmen der Planung kompensiert werden sollen. Dies bedeutet einerseits, dass die betroffenen Lebensräume – soweit aufgrund standörtlicher Gegebenheiten des Naturraums möglich – wiederhergestellt oder neu geschaffen werden, andererseits aber auch betroffene Flächen, Funktionen und räumliche Beziehungsgefüge (Lebensraumabfolgen, Verbundsysteme) wiederhergestellt oder neu geschaffen werden. Insgesamt umfassen die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen, die eine Aufwertung von Flächenarealen beinhalten und nicht lediglich punktuelle Aufwertungsmaßnahmen sind, eine Fläche von rund 0,88 Hektar (Planordner: Unterlage 9.2).

Folgende Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen:

Ausgleichsmaßnahme 5 A: Neugründung von Wald

Ein Teil des zu erbringenden Kompensationsbedarfs wird auf Grundlage einer Dienstbarkeit auf dem Grundstück Fl.-Nr. 759, der Gemarkung Lippertshofen (Stadt Neumarkt i.d.OPf.) erbracht. Das Grundstück hat eine Fläche von rund 0,61 Hektar. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen befand sich auf dem Grundstück intensiv bewirtschaftetes Grünland. Ziel war es, auf der Fläche, die größtenteils von Gehölzen umgeben ist, einen standortgerechten Laubwald herzustellen. Die potentiell natürliche Vegetation auf dem Flurstück ist „Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Waldgersten-Buchenwald“. Die vorliegende Planung sieht vor, die Fläche mit Rotbuchen und Stieleichen aufzuforsten, an der Grenze zu dem in nord-östlicher Richtung benachbarten Acker einen mindestens 8 Meter breiten Waldmantel auszubilden und an der Flurstücksgrenze einen umlaufenden Gras-Kraut-Saum in einer Breite von mindestens 4 Metern herzustellen.

Diese Ausgleichsmaßnahme dient sowohl dem erforderlichen Waldausgleich nach Waldrecht, als auch zur Abdeckung eines Teils des naturschutzfachlichen Ausgleichsbedarfs. Auf die Ausführungen in nachfolgender Ziffer 3.2.5.4.4 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Ausgleichsmaßnahme 6 A: Herstellung von extensivem Grünland

Der restliche Ausgleichsbedarf wird auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 1301, Gemarkung Rieden (Gemeinde Altdorf b. Nürnberg) erbracht. Dabei handelt es sich um eine Überhangfläche aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Erneuerung der Talbrücke Unterrieden, die ebenfalls im Naturraum „Fränkische Alb“ liegt. Das gesamte Flurstück hat eine Fläche von rund 1,03 Hektar. Hiervon sind für die Talbrücke Unterrieden rund 0,11 Hektar belegt. Die erforderliche Fläche für die Ausgleichsmaßnahme 6 A beträgt rund 0,27 Hektar.

Im Ausgangszustand befand sich auf dem Grundstück ein intensiv genutzter Acker. Die geplante Maßnahme besteht aus einer Ansaat von Grünland trockener Standorte mit naturraumtreuem Saatgut. Zur Reduzierung bodengebundener Nährstoffe wird die Fläche anfangs zwei- bis dreimal jährlich gemäht und das Mähgut abgetragen. Nach ausreichender Aushagerung und Einstellung entsprechender krautreicher Bestände wird nur noch jedes zweite Jahr gemäht (mit Mähgutabfuhr).

2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG)

Die in § 25 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewer-

tung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Nr. 0.6.1.1 UVPVwV). Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für Straßenbauvorhaben bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltaanforderungen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen gemäß Nr. 0.6.1.2 Abs. 3 UVPVwV nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltaanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 08. Juni 1995, Az. 4 C 4.95, UPR 1995, S. 391). Dabei ist die Vorbelastung einzubeziehen (vgl. Nr. 0.6.1.3 Abs. 3 UVPVwV).

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzgutes sowie Wechselwirkungen nach sich ziehen, erfolgt als Umweltrisikoprüfung anhand einer dreistufigen ordinalen Skala mit den Begriffen "mittel", "hoch" und "sehr hoch". Diese Methode ist sachgerecht und entspricht der derzeit üblichen Verfahrensweise. Die Erhebungstiefe ist ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, insbesondere in die Abwägung, ein (§ 25 Abs. 2 UVPG, § 17 S. 2 FStrG).

2.2.1 Schutzgut Mensch

Die in vorstehender Ziffer 2.1.5.1 dieses Beschlusses dargestellten unterschiedlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind getrennt voneinander zu bewerten, da sie wegen ihrer Verschiedenartigkeit einer Saldierung nicht zugänglich erscheinen.

2.2.1.1 Lärmauswirkungen

Aufgrund der von ihnen ausgehenden Störwirkung sind Lärmbelastungen, die im Aufenthaltsbereich von Menschen auftreten, als erheblich anzusehen. Die Entstehung von Lärm in unserer Umwelt kann jedoch grundsätzlich nicht gänzlich vermieden werden.

Durch rechtliche sowie außerrechtliche Normen wurde ein System von Vorschriften geschaffen, aus dem sich entnehmen lässt, welche Lärmeinwirkungen als zumutbar erachtet werden und daher hinzunehmen sind.

Der Maßstab zur Bewertung, ob schädliche Umweltauswirkungen durch Verkehrsgereusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen verbleiben, ergibt sich aus dem Immissionsschutzrecht, insbesondere aus § 3 Abs. 1 und §§ 41 ff. BImSchG. Daraus folgt, dass die Zumutbarkeitsgrenze dann nicht überschritten wird, wenn die Grenzwerte der einschlägigen Verordnungen und technischen Regelwerke, die zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung i.S.v. § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen, eingehalten werden. Gleichwohl sind auch Beeinträchtigungen, die unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze liegen, bei der Ab-

wägung zu berücksichtigen (vgl. beispielsweise BVerwG, Urteil vom 23. November 2005, Az. 9 A 28.04, NVwZ 2006, S. 331).

Gemäß § 41 Abs. 1 BImSchG ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, sofern dies nach dem Stand der Technik vermeidbar ist. Gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 2 16. BImSchV ist eine Änderung wesentlich, wenn:

1. eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen baulich erweitert wird oder
2. durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird.

Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird.

Bei dem plangegegenständlichen Vorhaben liegen jedoch die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 16. BImSchV nicht vor. Zum einen bleibt die Anzahl der vorhandenen Fahrstreifen der Bundesautobahn A 3 unverändert, so dass keine bauliche Erweiterung vorliegt. Zum anderen handelt es sich bei dem Bauvorhaben um eine brückenbauliche Erhaltungsmaßnahme, die die Verkehrsfunktion der Bundesautobahn A 3 im Planbereich unverändert lässt und keine Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit mit sich bringt. Kennzeichnend für einen erheblichen baulichen Eingriff ist aber gemäß Ziffer 10.1 Nr. 2 der Verkehrslärmschutzrichtlinien (VLärmSchR 97) der Eingriff in die Verkehrsfunktion der Straße im Sinne einer Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit. Weiterhin wird in Ziffer 10.1 Nr. 2 der VLärmSchR 97 explizit ausgeführt, dass Erhaltungs- beziehungsweise Erneuerungsmaßnahmen keinen erheblichen baulichen Eingriff darstellen. Bei der vorgesehenen Erneuerung der Talbrücke Krondorf handelt es sich somit um keinen erheblichen baulichen Eingriff. Damit sind die Anspruchsvoraussetzungen der 16. BImSchV auf Maßnahmen des Lärmschutzes vorliegend nicht erfüllt.

Unabhängig davon hat der Vorhabenträger im Hinblick auf die in einer Entfernung von über 500 Meter zur Talbrücke Krondorf gelegenen Ortschaft Dürn sogar zugesichert, konstruktive Maßnahmen zu ergreifen, die zur Verbesserung der vorhandenen Lärmsituation beitragen. Seitens des Vorhabenträgers ist beabsichtigt dem Stand der Technik entsprechende lärmindernde Fahrbahnübergänge an der neuen Talbrücke

Krondorf einzubauen. Für die Straßenoberfläche ist außerdem ein lärmindernder Belag vorgesehen, der mindestens den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{Stro} von -2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS 90 entspricht.

Die vom Vorhabenträger in Aussicht gestellte Vorgehensweise ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Eine Lärmsanierung dient der Verminderung der Lärmbelastung an bestehenden Straßen, ohne dass eine bauliche Änderung der Straße erfolgt ist; es geht um die Bewältigung einer durch die verkehrliche und bauliche Entwicklung „gewachsenen“ und „verfestigten“ Situation (Nr. 3 der VLärmSchR 97). Lärmsanierung wird als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt; sie kann im Rahmen der vorhandenen Mittel durchgeführt werden (Nr. 35 der VLärmSchR 97). Vorhabensbedingt ist keine für die Anwohner des Ortsteils Dürn zusätzlich entstehende Verkehrslärmbelastung gegeben, die für die Planfeststellungsbehörde zu beurteilen wäre. Die sich ohnehin seit Jahren verfestigte beziehungsweise aktuell bestehende Lärmsituation, die vom Verkehr der Bundesautobahn A 3 insbesondere im Bereich der Ortschaft Dürn hervorgerufen wird, bleibt insoweit außer Betracht. Somit besteht für die betroffenen Anwohner kein Anspruch gegenüber der Vorhabenträger auf die Umsetzung zusätzlicher aktiver Lärmschutzmaßnahmen gegenüber dem Istzustand. Die Nr. 35 der VLärmSchR 97 stellt wegen ihres freiwilligen Charakters für die Bewohner des in Rede stehenden Ortsteiles insoweit keine Anspruchsgrundlage gegenüber dem Vorhabenträger dar.

Insgesamt hat das Vorhaben hinsichtlich des Verkehrslärms deshalb keine nachteiligen Auswirkungen. Wegen der während der Bauzeit entstehenden Baulärmeinwirkungen, die auf Grund ihrer vorübergehenden Natur, des dominierenden Verkehrslärms der Autobahn und der Entfernung der nächstgelegenen Immissionsorte allerdings nicht stark ins Gewicht fallen, bewertet die Planfeststellungsbehörde die Lärmauswirkungen des Vorhabens insgesamt als mittel.

2.2.1.2 Luftschadstoffe

Für den Bereich der Luftschadstoffe ist in Anwendung des § 50 BImSchG davon auszugehen, dass die Auswirkungen insbesondere dann als hoch oder sehr hoch anzusehen sind, soweit gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, also wenn die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV überschritten werden. Bei der Bewertung dieser Auswirkungen wird weiter dahingehend differenziert, ob Menschen in solchen Bereichen, in denen die Grenzwerte der 39. BImSchV dauerhaft überschritten werden, ihren regelmäßigen Aufenthaltsort (Arbeits- und/oder Wohnort) haben, oder ob sie sich innerhalb dieser Bereiche in der Regel nur vorübergehend aufhalten. Bei dauerhaftem Aufenthalt innerhalb solcher Bereiche werden die Auswirkungen auf den Menschen als sehr hoch gewertet. Bei vorübergehendem Aufenthalt als hoch bis mit-

tel. Schadstoffhöhungen unterhalb der Grenzwerte sind bei dauerndem Aufenthalt als mittel einzustufen (vgl. § 50 S. 2 BImSchG).

Das planfestgestellte Vorhaben beinhaltet den Ersatzneubau der Talbrücke Krondorf im Bereich der Stadt Velburg im Zuge der Bundesautobahn A 3 „Nürnberg – Regensburg“ auf einer Strecke von rund 850 Meter. An der Trasse und dem Streckenverlauf der Bundesautobahn A 3 im Bereich der Talbrücke Krondorf werden keine Änderungen vorgenommen. Die Bestandserneuerung wird somit nicht zu einer Erhöhung der Verkehrsverhältnisse führen. Die im Einzelnen vorgesehenen Maßnahmen haben keinen Einfluss auf die bestehende lufthygienische Situation für die Anwohner im Planbereich. Dies gilt insbesondere für die Bewohner der am nächstgelegenen Ortschaften Krondorf und Dürn. Aufgrund des Vorhabencharakters sind somit dauerhafte sonstige Immissionsschutzmaßnahmen nicht erforderlich und vorgesehen (vgl. hierzu vorstehende Ziffer 2.2.1.1). Auf Grund dessen hat das Vorhaben hinsichtlich der vom Verkehr emittierten Luftschadstoffe keine nachteiligen Auswirkungen. Wegen der baubedingt zu erwartenden temporären zusätzlichen Emissionen (wie Lärm, Staub, Gerüche, Erschütterungen) bewertet die Planfeststellungsbehörde die Auswirkungen des Vorhabens auf die Lufthygiene als mittel.

2.2.1.3 Freizeit und Erholung

Für die Bewertung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch das Vorhaben infolge von Lärm- und Schadstoffemissionen im Freizeit- und Erholungsbereich ist in Anlehnung an die soeben aufgeführten Bewertungskriterien Folgendes festzustellen:

Das Tal des „Dürner Baches“ sowie die anschließenden Wälder und landwirtschaftlichen Fluren mit den vorhandenen Wirtschaftswegen und Wanderwegen „Jurasteig“ und dem „Velburger Weg (Unterölsbach Kanaleinschnitt Velburg)“ haben zwar eine gewisse Bedeutung für die Feierabend- und Wochenenderholung der Bewohner der umliegenden Dörfer. In den autobahnnahen Bereichen außerhalb der Ortslage sind die Flächen jedoch bereits derzeit starken Lärm- und Schadstoffimmissionen ausgesetzt und deshalb für die Erholung kaum attraktiv. Durch das geplante Vorhaben ergeben sich keine Veränderungen gegenüber dem Istzustand, da die gegenständliche Planung lediglich einen Ersatzneubau beinhaltet. Die geplante neue Brücke wird den vierstreifigen Ausbauquerschnitt beibehalten. Sie soll im Taktschiebeverfahren errichtet werden, Anpassungen der Bundesautobahn A 3 an den Bestand sind jeweils beidseitig vorgesehen.

Hierbei ist zudem zu berücksichtigen, dass es sich vorliegend um einen Ersatzneubau mit den nahezu identischen Abmessungen wie das Bestandsbauwerk handelt. Eingriffe in Natur und Landschaft beschränken sich auf entsprechend vorbelastete

Bereiche und entstehen in erster Linie baubedingt. Dauerhafte Eingriffe infolge von Versiegelung und Überbauung treten nur in geringem Umfang auf. Die im Zuge der Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Bauvorhabens wieder rekultiviert beziehungsweise neu gestaltet, so dass insoweit eine vollständige Kompensation dieser temporären Beeinträchtigungen erfolgt. Optisch treten gegenüber dem Istzustand nach Beendigung der Baumaßnahme keine beziehungsweise kaum wahrnehmbare Veränderungen ein. Auf die Erholungseignung des Tals des „Dürner Baches“ sowie die anschließenden Wälder und landwirtschaftlichen Fluren an sich hat das Vorhaben in Anbetracht der Großräumigkeit dieser Gebiete keinen nennenswerten Einfluss. Die im Zuge der Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Bauvorhabens wieder rekultiviert beziehungsweise neu gestaltet, so dass insoweit eine vollständige Kompensation dieser temporären Beeinträchtigungen erfolgt. Optisch treten gegenüber dem Istzustand nach Beendigung der Baumaßnahme ebenfalls keine beziehungsweise kaum wahrnehmbare Veränderungen ein. Während der Bauzeit kann es zeitweise zu geringen Beeinträchtigungen der Erholungseignung der in der Umgebung der Autobahnverkehrsflächen liegenden Bereiche durch Lärm-, Abgas- und Staubemissionen kommen. Diese werden aber zeitlich überschaubar ausfallen und fallen auf Grund der Vorbelastung durch die Bundesautobahn A 3 selbst nicht stark ins Gewicht.

Dies gilt auch in Ansehung des Art. 141 Abs. 3 S. 1 BV, wonach der Genuss der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur, insbesondere das Betreten von Wald und Bergweide, das Befahren der Gewässer und die Aneignung wildwachsender Waldfrüchte in ortsüblichem Umfang jedermann gestattet ist. Zwar räumt diese Verfassungsnorm dem Einzelnen damit ein Grundrecht auf den Genuss der Naturschönheiten und auf Erholung in der freien Natur ein, sie begründet aber keinen grundrechtlichen Anspruch auf unveränderten Fortbestand bestimmter Landschaftsgebiete (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 13. September 2012, Az. Vf. 16-VII-11, BayVBl 2013, S. 301).

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Auswirkungen des Vorhabens auf den Teilbereich Erholung damit als mittel.

2.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Der Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstiger fachbezogener Unterlagen zu Grunde gelegt:

- §§ 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft.
- §§ 20 ff. BNatSchG: Schutzgebiete.
- §§ 31 ff. BNatSchG: FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete.
- § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG: Schutz bestimmter Biotope.

- § 39 Abs. 5 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG: Schutz der Lebensstätten.
- § 44 BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote.
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes.
- Bayerische Kompensationsverordnung und dazu vorliegende Vollzugshinweise und Arbeitshilfen,
- Biotopkartierung Bayern sowie sonstige Kartierungen schützenswerter Biotope (ASK),
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP),
- Rote Listen gefährdeter Tiere und Pflanzen in Deutschland und Bayern,
- Bundesartenschutzverordnung.

Auf der Grundlage dieser Vorschriften und Unterlagen werden die erheblichen und/oder nachhaltigen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen bestimmt und hinsichtlich ihres Ausmaßes eingeordnet. Den Begriffen der dreistufigen Bewertungsskala werden dabei im Wesentlichen folgende Umweltauswirkungen zugeordnet:

a) Sehr hoch

- Überbauung und Beeinträchtigung von naturnahen Laubwaldbiotopen,
- Lebensraumverlust sowie Zerschneidung oder Isolierung von Lebensräumen gefährdeter oder seltener Tier- und Pflanzenarten,
- Verlust wertvoller Biotopstrukturen,
- Funktionsbeeinträchtigung überregional oder regional bedeutsamer Vernetzungsachsen,
- Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten,
- Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

b) Hoch

- Überbauung und Versiegelung von sonstigen Biotopstrukturen,
- Überbauung und Beeinträchtigung von Waldbiotopen und Waldrändern,
- Zerschneidung und Beeinträchtigung von Biotopverbundsystemen und Lebensraumbeziehungen,
- Überbauung und Beeinträchtigung ökologisch wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen.

c) Mittel

- Beeinträchtigung von sonstigen Wald- und Gehölzstrukturen,
- Beeinträchtigung von sonstigen Biotopstrukturen,
- Versiegelung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen.

Danach sind durch das Vorhaben zwar relativ kleinräumige, jedoch im Ergebnis hohe Beeinträchtigungen zu erwarten. Mit Umsetzung des Vorhabens gehen etwa 0,2 Hektar Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes dauerhaft verloren. Dadurch verringert sich in entsprechendem Umfang der für verschiedene Tier- beziehungsweise besonders geschützte Vogelarten vorhandene Naturlebensraum.

Hohe Beeinträchtigungen entstehen durch das Vorhaben weiterhin in folgender Hinsicht: Im Zuge des Bauvorhabens werden für Böschungsflächen und sonstige Straßennebenflächen zusätzlich insgesamt etwa 0,9 Hektar dauerhaft überbaut beziehungsweise überschüttet. Es handelt sich insoweit überwiegend um Gebüsche und Hecken mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, Auengebüsche, mäßig extensiv genutztes Grünland, sonstige standortgerechte Laub(misch)wälder, mittlerer Ausprägung und Vorwälder auf natürlich entwickelten Böden. Baubedingt entsteht eine vorübergehende Inanspruchnahme von rund 6,1 Hektar für die Anlage von Zufahrtswegen, Lagerflächen sowie Baustelleneinrichtungsflächen. In Anspruch genommen werden dabei sonstige standortgerechte Laub(misch)wälder, mittlerer Ausprägung, strukturarme Altersklassen-Nadelholzforste, mittlerer Ausprägung, Ruderalflächen im Siedlungsbereich mit artenarmen Ruderal- und Staudenfluren sowie mäßig extensiv genutztes artenarmes Grünland. Die betroffenen Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten renaturiert. Es wird jedoch, insbesondere im Bereich der zu holzenden Waldbestände, längere Jahre dauern, bis sich wieder den vorhandenen Beständen vergleichbare Strukturen auf den Flächen etabliert haben werden.

Die für artenschutzrechtliche Belange entstehenden Auswirkungen sind auf der Stufe mittlerer Beeinträchtigungen einzuordnen, nachdem im Ergebnis keine Verbotstatbestände erfüllt werden. Auf die nachfolgenden Ausführungen in Ziffer 3.2.5.2 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

In Bezug auf die vorstehend vorgenommenen Bewertungen ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass die versiegelten beziehungsweise überbauten Flächen bereits erheblichen Vorbelastungen durch den Verkehr auf der Bundesautobahn A 3 ausgesetzt sind. Zudem ist in Blick zu nehmen, dass diese Wertungen noch ohne Einbeziehung der plangegegenständlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere der in vorstehender Ziffer 2.1.7 und nachfolgender Ziffer 3.2.5.4.4 beschriebenen Kompensationsmaßnahmen, erfolgt sind. Mit den planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen kann im Hinblick auf die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt entsprechend den Vorgaben der BayKompV letztlich eine volle funktionelle Kompensation erreicht werden. Unter Hinweis auf die Ausführungen in nachfolgender Ziffer 3.2.5.4 werden die Eingriffe mit den plangegegenständlichen Ausgleichsmaßnahmen insgesamt gleichartig kompensiert. Da bei der Darstellung der Umweltauswirkungen auch die Maßnahmen einzubeziehen sind, mit denen erhebli-

che nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen beziehungsweise ersetzt werden (§ 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UVPG), und da diese Darstellung Grundlage der Bewertung ist (§ 25 UVPG), geht obige Bewertung zugunsten der Umwelt von einer schlechteren Bewertungslage aus, als sie sich nach Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen darstellen wird. Deshalb werden die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere insgesamt als hoch angesehen.

Ergänzend wird im Hinblick auf die Bewertung der Versiegelung auf die Ausführungen zum Schutzgut Boden in nachfolgender Ziffer 2.2.3 verwiesen.

2.2.3 Schutzgut Boden

Die Bewertung der in vorstehender Ziffer 2.1.5.3 dieses Beschlusses aufgezeigten zu erwartenden Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf das Schutzgut Boden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich primär an den Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zu orientieren.

Zweck der bodenschutzrechtlichen Vorschriften ist es unter anderem, schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (vgl. § 1 S. 2 BBodSchG). Zur Abwehr vermuteter oder bereits eingetretener schädlicher Bodenveränderungen, die auf stoffliche Belastungen zurückzuführen sind, legt die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung Prüf- und Maßnahmenwerte (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BBodSchG) und zur Vorsorge gegen das (mittel- bis langfristige) Entstehen schädlicher Bodenveränderungen Vorsorgewerte (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG) fest.

Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorzurufen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG). Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktion des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort "für Verkehr" genannt.

Um die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden gemäß § 25 UVPG bewerten zu können, werden die natürlichen Funktionen, das heißt Speicher- und Filterfunktionen vorhandener Bodentypen und Bodenarten, ebenso betrachtet wie die Beeinträchtigung der Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum. Darüber hinaus

werden auch die Auswirkungen der Maßnahme für die Nutzungsfunktion des Bodens als land- und forstwirtschaftliche Produktion in die Betrachtung einbezogen.

Hinsichtlich der Bewertung der Eingriffsintensität ist festzustellen, dass die Beeinträchtigung der Speicher- und Filterfunktion durch Versiegelung und Überbauung bei allen Bodentypen erheblich ist, da diese Funktionen nach Durchführung der Maßnahme zumindest innerhalb des Trassenbereiches nicht mehr wahrgenommen werden können. Die Versiegelung stellt sich auch im Übrigen als gravierendste Auswirkung auf das Schutzgut Boden dar, da der versiegelte Boden einerseits seine natürlichen Funktionen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG), insbesondere als Lebensraum und Lebensgrundlage für Pflanzen und Tiere einbüßt, andererseits auch nicht mehr als Fläche für Siedlung und Erholung, Land- und Forstwirtschaft oder andere Infrastrukturmaßnahmen zur Verfügung steht (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 BBodSchG). Aufgrund dessen und der damit verbundenen Wechselwirkungen, insbesondere im Hinblick auf das Schutzgut Wasser (geringere Grundwasserneubildung, beschleunigter Abfluss des Oberflächenwassers) ist die mit der Baumaßnahme verbundene Neuversiegelung von rund 0,7 Hektar als hohe Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden zu werten.

Durch das geplante Vorhaben erfolgen aber auch Flächenumwandlungen, bei denen davon auszugehen ist, dass die Lebensraumfunktionen zumindest vorübergehend gestört und sich erst allmählich veränderte Lebensraumfunktionen in den Randbereichen neu aufbauen werden. Dabei ist nicht davon auszugehen, dass die Lebensraumfunktionen in allen Bereichen wieder in der bestehenden Form hergestellt werden können. Insbesondere ist bei vorübergehender Flächeninanspruchnahme trotz Rekultivierung nicht auszuschließen, dass die ursprünglichen Bodenfunktionen nicht in vollem Umfang wieder aufleben. Es ist somit unter diesem Gesichtspunkt ebenfalls von einer hohen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auszugehen.

Ferner werden die Lebensraumfunktionen in Straßennähe durch Schadstoffimmissionen beeinflusst, wobei sich erhöhte Schadstoffgehalte nach den vorliegenden und in Ziffer 2.1.5.3 dieses Beschlusses näher beschriebenen Untersuchungsergebnissen im Wesentlichen auf den unmittelbaren Nahbereich zum Fahrbahnrand (rund 10 Meter beiderseits der Straßentrassen) konzentrieren und nach außen hin deutlich abnehmen werden. Allerdings ist die Vorbelastung durch die bisher vorhandenen Trassenabschnitte der Talbrücke Krondorf zu berücksichtigen, so dass eine ursächlich auf dem vorliegend planfestgestellten Vorhaben beruhende Erhöhung der Kontamination des Bodens nicht zu erwarten ist. Insoweit sind die Auswirkungen des Vorhabens deshalb als nicht erheblich im Sinne des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes anzusehen.

2.2.4 Schutzgut Wasser

Der Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind die bestehenden Schutzbestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bayerischen Wassergesetzes sowie der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen zu Grunde zu legen. Insbesondere sind hierbei folgende Bestimmungen zu beachten:

Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden (§ 5 Abs. 1 WHG).

Die Zulässigkeit der Einleitung von Abwasser in Gewässer steht unter dem Vorbehalt einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die nur erteilt werden darf, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, wenn die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und wenn Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der genannten Anforderungen sicherzustellen (§ 57 Abs. 1 WHG). In diesem Zusammenhang regeln die wasserrechtlichen Bestimmungen, wer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (§ 56 WHG i.V.m. Art. 34 BayWG).

Zum besonderen Schutz der oberirdischen Gewässer, soweit diese nicht als künstlich oder erheblich verändert einzustufen sind (vgl. hierzu § 28 WHG), sind diese so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden kann (§ 27 WHG).

Zum besonderen Schutz des Grundwassers darf eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist (§ 48 Abs. 1 WHG).

Dem besonderen Gewässerschutz dient in diesem Zusammenhang auch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§ 51 WHG i.V.m. Art. 31 Abs. 2 BayWG), in denen im öffentlichen Interesse der Sicherstellung der bestehenden und künftigen öffentlichen Wasserversorgung in bestimmten Bereichen verschiedene Verbote, Beschränkungen, Handlungs- und Duldungspflichten festgelegt werden können, § 52 WHG.

Bei Ausbaumaßnahmen sind natürliche Rückhalteflächen zu erhalten, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich zu verändern, naturraumtypische Lebensgemeinschaften zu bewahren und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers zu vermeiden oder, soweit dies nicht möglich ist, auszugleichen (§ 67 Abs. 1 WHG).

Dem Schutz vor Hochwassergefahren dienen insbesondere der Genehmigungsvorbehalt gemäß § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG sowie die Regelungen des § 78 WHG i.V.m. Art. 46 BayWG.

Die mit dem plangegegenständlichen Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind unter Beachtung dieser Prämissen wie folgt zu beurteilen:

2.2.4.1 Oberflächengewässer

Der „Dürner Bach“ (Gewässer III. Ordnung) wird im Bereich des Baufelds bauzeitlich verrohrt. Die Verrohrung ist unter Hinweis auf die Nebenbestimmung in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3.4.1 dieses Beschlusses Überflutungssicher auszuführen, so dass diese einen erhöhten Abfluss des „Dürner Baches“ schadlos ableiten kann und gleichzeitig dem Sicherheitsbedürfnis des Vorhabenträgers entspricht. Nachteilige anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens im Hochwasserfall sind damit in Übereinstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg (amtlicher Sachverständiger) nicht festzustellen.

Das für die Enderschließung der Brückenpfeiler im Talraum erforderliche Einfeldbauwerk über den „Dürner Bach“ unterhalb der Talbrücke Krondorf liegt in einem als ökologisch mäßig verändert einzustufenden Bereich. Aufgrund der Bauwerksabmessungen und der naturnahen Ausgestaltung des Gewässerprofils wird das Abflussverhalten des „Dürner Baches“ vorhabensbedingt nicht nachhaltig beeinflusst. Gegenüber einem Hochwasserereignis HQ_{100} ohne Brückenbauwerk ergibt sich künftig ein zusätzlicher Aufstau von rund fünf Zentimeter. Nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg wird dies im Wiesental des „Dürner Baches“ zu keinen nennenswerten negativen Auswirkungen führen. Derzeit nutzt die Land- und Forstwirtschaft zur Überquerung des „Dürner Baches“ eine Furt unterhalb der bestehenden Talbrücke Krondorf. Durch das geplante Brückenbauwerk im Zuge des Betriebsweges entfällt diese Belastung des „Dürner Baches“. Erhebliche Beeinträchtigungen für dieses Gewässer verbleiben somit nicht.

Derzeit entwässert die vorhandene Talbrücke Krondorf über bestehende Einläufe sowie Rohrleitungen in ein Regenrückhaltebecken in Erdbauweise. Der Drosselabfluss aus dem vorhandenen Becken wird über einen östlichen Graben in den Vorfluter „Dürner Bach“ eingeleitet. Einrichtungen zur Rückhaltung von Leichtstoffen (Öle,

Kraftstoffe) oder belasteten Sinkstoffen (Ruß, Gummiabrieb) sind im Bestand nicht vorhanden.

Um die Entwässerung an den Stand der Technik anzupassen, wird künftig das aktuelle Regenrückhaltebecken zu einem kombinierten Absetz- und Regenrückhaltebecken umgebaut und die Einleitungsstelle um rund 10 Meter stromabwärts verlegt. Zusätzlich zum Brückenwasser wird noch ein Teil des Streckenwassers südlich vom Bauwerk in der neu geplanten Beckenanlage mitbehandelt. Mit dieser Vorreinigungseinrichtung und nicht zuletzt auf Grund der Selbstreinigungskraft der Vorfluter wird der Gefahr einer Verschmutzung vorgebeugt. Das Absetzbecken stellt mittels Tauchrohrsystem und Auffangraum für Leicht- und Schwerflüssigkeiten sicher, dass auch im Havariefall keine dabei vielleicht austretenden wassergefährdenden Stoffe in den Vorfluter gelangen. Das neue Einzugsgebiet für die Beckenanlage erstreckt sich von Bau-km 440+560 bis Bau-km 441+100. Die Einleitung der Regentlastung erfolgt wie im Bestand in den östlichen Entwässerungsgraben, der in den „Dürner Bach“ mündet. Der Drosselabfluss wird von 33 l/s im Bestand auf 24 l/s reduziert.

Dadurch wird die Entwässerungssituation an dieser Einleitstelle, insbesondere im Fall von Starkregenereignissen, entschärft.

Das neue Regenrückhaltebecken wird wie das bestehende für eine Wiederkehrzeit von 5 Jahren bemessen. Während allerdings das bestehende Regenrückhaltebecken lediglich ein Rückhaltevolumen von rund 250 Kubikmetern aufweist, wird das neue Regenrückhaltebecken mit einem Rückhaltevolumen von mindestens 394 Kubikmetern ausgeführt, was einem Anspringen des Notüberlaufs günstig entgegenwirkt.

Die neue Beckenanlage kann allerdings erst mit Errichtung des neuen Überbaus in Fahrtrichtung Nürnberg hergestellt werden. Das bestehende Rückhaltebecken ist solange nutzbar, bis die neue Beckenanlage an gleicher Stelle errichtet wird. Hierfür wird eine provisorische Übergangslösung entstehen, in der das anfallende Oberflächenwasser einer Richtungsfahrbahn für die Bauzeit von drei Monaten für die geplante Beckenanlage ohne Rückhaltung über Einläufe, provisorische Rohrleitungen beziehungsweise Mulden und Gräben dem Vorfluter zugeführt wird. Für die Reinigung des Oberflächenwassers während der Bauzeit wird außerdem ein temporäres Absetzbecken eingerichtet. Dadurch, dass zum Bauzeitpunkt der Beckenanlage nur eine Bauwerkshälfte zu entwässern ist, fällt nur die Hälfte der Wassermenge an. Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg hat gegen diese Vorgehensweise keine Bedenken erhoben, sofern dieser Zeitraum, in der keine Rückhaltung und Drosselung der Oberflächenwässer erfolgt, drei Monate nicht übersteigt.

Von Bau-km 440+480 bis Bau-km 440+560 entwässert die Bundesautobahn A 3 wie im Bestand über die Bankette und die Dammschultern in Entwässerungsmulden.

Zwischen Bau-km 441+100 und dem Bauende bei Bau-km 441+330 entwässert die Bundesautobahn A 3 wie im Bestand über die Bankette und Entwässerungsmulden mit Muldeneinläufen in das bestehende Entwässerungssystem.

Gegenüber dem Istzustand tritt mit dem Vorhaben eine hydraulische Verbesserung ein. Auch jetzt schon wird in den genannten Vorfluter Autobahnabwasser eingeleitet, wobei derzeit noch gar keine Behandlung des Abwassers erfolgt.

Als Flusswasserkörper ist das Gewässer III. Ordnung „Schwarze Laaber“, in das der „Dürner Bach“ mündet, Wasserrahmenrichtliniegewässer mit der Kennzahl 1_F250, für das eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes nicht zulässig ist. Laut Umweltatlas liegt ein unbefriedigender ökologischer Zustand vor. Die Prüfung durch den Vorhabenträger hat an der Einleitungsstelle eine rechnerische Chloridkonzentration von 44 mg/l nach Durchführung des Vorhabens ergeben. Entsprechend der Anlage 7 der Oberflächengewässerverordnung liegt der Orientierungswert für Chlorid für Gewässer, die sich in einem sehr guten ökologischen Zustand befinden bei 50 mg/l und für Gewässer, die sich in einem guten ökologischen Zustand befinden bei 200 mg/l. Als Ergebnis der Prüfung der Auswirkungen von chloridhaltigen Einleitungen in oberirdische Gewässer infolge von Tausalzeinsatz zur wasserrechtlichen Beurteilung nach §§ 12, 27 WHG bleibt festzuhalten, dass keine Verschlechterung des Gewässerzustandes zu erwarten ist. Mit Blick auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 1. Juli 2015 (Az.: C-461/13, DVBl 2015, S. 1044) ist auch das Verbesserungsgebot beziehungsweise Zielerreichungsgebot gemäß § 27 WHG zu prüfen. Aufgrund des vorstehenden Berechnungsergebnisses ist auch davon auszugehen, dass die Erreichung eines guten ökologischen Zustandes durch das geplante Vorhaben nicht gefährdet ist. Diese Einschätzung wird durch das Wasserwirtschaftsamtes Regensburg bestätigt.

Den während der Bauabwicklung möglichen Gefährdungen von Oberflächengewässern kann mit den in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3.3 dieses Beschlusses verfüigten Auflagen wirksam begegnet werden. Dennoch können bauzeitliche Einwirkungen nicht gänzlich vermieden werden, so dass die Beeinträchtigen für Oberflächengewässer insgesamt als mittel zu bewerten sind.

2.2.4.2 Grundwasser

Das Grundwasser wird im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens nicht zu Zwecken der Trinkwassergewinnung genutzt. Wasserschutzgebiete sind im Bereich des Autobahnabschnittes sowie im Untersuchungsgebiet des Vorhabens nicht vorhanden.

Negative Einflüsse auf das Grundwasservorkommen ergeben sich vor allem durch die, wenn auch flächenmäßig geringe, Neuversiegelung von rund 0,7 Hektar insofern, als hierdurch die Grundwasserneubildung in den betroffenen Bereichen unterbunden

oder – etwa in den Randbereichen – zumindest beeinträchtigt wird. Im Hinblick darauf sind die Auswirkungen auf das Grundwasser als hoch zu bewerten.

Zur Herstellung der Pfeilergründungen für die Talbrücke Krondorf und der Gründungen für das Bauwerk über den „Dürner Bach“ zur Erschließung der Pfeiler im Bereich der Pfeilerachse 80 werden teilweise auch bauzeitliche Wasserhaltungen notwendig, im Rahmen derer Grundwasser abgeleitet wird. Hierdurch entstehen weitere, allerdings nur zeitlich und lokal begrenzte Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt. Von einer Rückentwicklung zu ähnlichen Verhältnissen wie vor der Bauwasserhaltung ist auszugehen. Wegen der nicht auf Dauer angelegten Auswirkungen liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde bauzeitliche Vorhabenswirkungen auf das Grundwasser von mittlerer Intensität vor.

Die geplanten Baumaßnahmen liegen im Grundwasserkörper mit der Kennzahl GWK 1_G061 („Malm – Dietfurt a.d.Altmühl). Dieser Grundwasserkörper befindet sich aufgrund der letzten Datenerhebung für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 bis 2021 in einem „guten mengenmäßigen und chemischen Zustand“. Nach Feststellung des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg sind nach derzeitigem Kenntnisstand durch das geplante Bauvorhaben keine negativen quantitativen und qualitativen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper GWK 1_G061 zu erwarten.

Gefährdungen durch betriebs- oder unfallbedingten Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser werden vor allem durch den Bau des kombinierten Absetz- und Regenrückhaltebeckens gegenüber dem Ist-Zustand, mit dem reinen Regenrückhaltebecken, gemindert. Hierdurch stellt sich eine Verbesserung für den Grundwasserschutz gegenüber der bestehenden Situation ein. Von daher werden die Beeinträchtigungen des Grundwassers unter diesem Blickwinkel als von mittlerem Gewicht bewertet.

2.2.5 Schutzgut Luft und Klima

2.2.5.1 Luft

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 1 BImSchG) auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden. Zudem ist in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (vgl. § 50 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind insbesondere dann als gegeben anzusehen, wenn sich Überschreitungen der Immissionswerte der 39. BImSchV oder der Orientierungswerte TA Luft und der VDI-Richtlinie 2310 ergeben.

Die dauerhaften Auswirkungen des Autobahnverkehrs auf die Luft werden durch das Vorhaben nicht verändert. Insoweit sind die Auswirkungen des Vorhabens deshalb als nicht erheblich im Sinne des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes anzusehen. Wegen der baubedingt zu erwartenden temporären zusätzlichen Emissionen (Staub, Gerüche) bewertet die Planfeststellungsbehörde die Auswirkungen des Vorhabens auf die Lufthygiene insgesamt als mittel.

2.2.5.2 Klima

Für die Bewertung der in vorstehender Ziffer 2.1.5.5.2 dieses Beschlusses aufgezeigten voraussichtlichen Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf das Schutzgut Klima fehlt es an fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben. Die Bewertung muss sich daher – soweit die Auswirkungen überhaupt quantifizierbar sind – auf allgemeine oder spezifische Sachverständigenaussagen stützen.

Bei den dargestellten vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Klima handelt es sich um lokalklimatische Veränderungen im Umfeld des Vorhabens. Großräumige Beeinträchtigungen des Klimas sind hingegen nicht zu erwarten und finden deshalb auch keine Berücksichtigung in der nachfolgenden Bewertung.

Als erheblich im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind lokalklimatische Veränderungen im Trassenbereich anzusehen. Als hoch zu bewerten wären infolge der Entstehung neuer oder größerer Kaltluftstaugebiete eintretende klimatische Veränderungen (wie erhöhte Frostgefahr, Nebelhäufigkeit und länger andauernde Nebellagen). In die Bewertung fließt dabei mit ein, dass sich diese klimatischen Veränderungen nicht nur auf die Vegetationsbedingungen, sondern auch auf die Bodennutzung in diesen Kaltluftstau- und Reinluftentstehungsgebieten auswirken können.

Da durch den vorhandenen Straßenkörper im Bereich des Vorhabens bereits erhebliche Vorbelastungen bestehen und das Vorhaben insgesamt keine wesentlichen zusätzlichen Beeinträchtigungen für das lokale Klima mit sich bringt, kommt es durch den Straßenbau vorliegend aber nur zu Beeinträchtigungen des Lokalklimas, die als mittel einzustufen sind.

2.2.6 Schutzgut Landschaft

Der Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Landschaft werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstige fachbezogene Unterlagen zu Grunde gelegt:

- § 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- §§ 20 ff. BNatSchG, §§ 31 ff. BNatSchG: Bestehende und geplante Schutzgebiete
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes
- § 13 BWaldG und Art. 12 BayWaldG: Erholungswald

- Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV)
- Waldfunktionsplan
- Regionalplan und
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).

Den Begriffen der dreistufigen Bewertungsskala werden im Wesentlichen folgende Umweltauswirkungen zugeordnet:

a) Sehr hoch

- Durchschneidung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten laut Regionalplan
- Durchschneidung oder Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Naturschutzgebieten
- Durchschneidung von bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebieten
- Zerstörung von bestehenden oder geplanten Naturdenkmälern
- Zerstörung von bestehenden oder geplanten geschützten Landschaftsbestandteilen oder Grünbeständen
- Überbauung von Wald- und Feldgehölzen
- Durchschneidung von Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder von Erholungswald
- Beeinträchtigung durch Großbrücken
- Beeinträchtigung durch Dämme mit einer Länge von mehr als 25 Meter und einer Höhe von mehr als 5 Meter

b) Hoch

- Beeinträchtigung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten laut Regionalplan
- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebieten
- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Naturdenkmälern
- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten geschützten Landschaftsbestandteilen oder Grünbeständen
- Beeinträchtigung von Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder von Erholungswald
- Durchschneidung von sonstigem Wald
- Beeinträchtigung durch Dämme mit einer Länge von mehr als 25 Meter und einer Höhe von 1,5 bis 5 Meter
- Beeinträchtigung durch Einschnitte mit einer Länge von mehr als 25 Meter und einer Tiefe von mehr als 5 Meter

c) Mittel

- Beeinträchtigung durch Einschnitte mit einer Länge von mehr als 25 Meter und einer Tiefe von 1,5 bis 5 Meter

- Beeinträchtigung von sonstigem Wald
- Beeinträchtigung durch landschaftsuntypische Bandstrukturen.

Das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet wird durch die Bundesautobahn A 3 mit Straßenbegleitgehölzen, ausgedehnten Nadelholzforsten (vor allem an den Hangbereichen), dem „Dürner Bach“ mit begleitendem Gehölzbestand und Feuchtbiotopen sowie durch intensive landwirtschaftliche Nutzung in Form von Intensivgrünland und Ackernutzung im Talbereich und auf den Hochflächen im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes geprägt. Entlang des „Dürner Baches“ ist ein Auwaldsaum ausgebildet.

In Bezug auf das Schutzgut Landschaft ist festzuhalten, dass zur Vermeidung von Eingriffen und zur Begrenzung des baulichen Eingriffs auf das absolut notwendige Minimum nur ein Ersatzneubau der Talbrücke in gleicher Achs- und Gradientenlage an bestehender Stelle in Betracht kommt. Die Zahl der Brückenfelder (9 Stück) wird beibehalten und die lichte Weite um 20 Meter reduziert. Mit den weiterhin verbleibenden großen Einzelstützweiten von 2 x 30,00 Meter, 2 x 47,50 Meter und 5 x 60,00 Meter wird die optische Öffnung des Talraumes weiterhin gewährleistet. Im Zuge des Ersatzbauwerks treten Reliefveränderungen oder weitergehende Zerschneidungen der Landschaft nicht in mehr als vernachlässigbarem Umfang auf. Wahrnehmbare optische Störungen des Landschaftsbildes gehen von dem neuen Ersatzbauwerk der Talbrücke Krondorf nicht aus.

Gleichwohl ruft das Vorhaben vor allem während der Bauphase gewisse Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ hervor, die von der Planfeststellungsbehörde wie folgt bewertet werden:

Das Vorhaben verursacht einen Eingriff in die trassennahen Vegetationsstrukturen durch die bauzeitliche Holzung der Böschungen an beiden Widerlagern sowie temporäre Inanspruchnahme im Bereich der Brücke infolge der erforderlichen Baustraßen. Betroffen sind vor allem Feuchtfelder, Au- und Laubwaldstrukturen im Tal, aber auch trocken magere Standorte am Albtrauf. Im Zuge des Bauvorhabens werden für Böschungflächen und sonstige Straßenebenenflächen insgesamt rund 0,9 Hektar dauerhaft überbaut beziehungsweise überschüttet. Es handelt sich insoweit überwiegend um Gebüsche und Hecken mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, Auengebüsche, sonstige standortgerechte Laub(misch)wälder, mittlerer Ausprägung, mäßig extensiv genutztes Grünland und Vorwälder auf natürlich entwickelten Böden.

Baubedingt entsteht eine vorübergehende Inanspruchnahme von rund 6,1 Hektar für die Anlage von Zufahrtswegen, Lagerflächen sowie Baustelleneinrichtungsflächen. In Anspruch genommen werden dabei sonstige standortgerechte Laub(misch)wälder,

mittlerer Ausprägung, strukturarme Altersklassen-Nadelholzforste, mittlerer Ausprägung, Ruderalflächen im Siedlungsbereich mit artenarmen Ruderal- und Staudenfluren sowie mäßig extensiv genutztes artenarmes Grünland. Die betroffenen Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten renaturiert. Es wird jedoch, insbesondere im Bereich der zu holzenden Waldbestände, längere Jahre dauern, bis sich wieder den vorhandenen Beständen vergleichbare Strukturen auf den Flächen etabliert haben werden. Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass die vorgenannten Eingriffe insgesamt zu hohen Beeinträchtigungen führen.

Da aber auch die Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen in die Darstellung der Umweltauswirkungen einzubeziehen sind (§ 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UVPG) und die Bewertung auf der Grundlage dieser Darstellung zu erfolgen hat (§ 25 UVPG), ist festzuhalten, dass Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen geplant sind, die zur Einbindung der einzelnen Vorhabenbestandteile in die Landschaft beitragen sollen. Da die vorstehende Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen noch ohne Rücksicht auf die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen getroffen ist, geht diese zugunsten der Umwelt von einer schlechteren Bewertungslage aus, als sie bei beziehungsweise nach Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen eintreten wird. Infolge dessen ließe sich unter Einbeziehung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen eine deutlich bessere Bewertung rechtfertigen.

2.2.7 Schutzgut Kulturgüter

Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Vorgaben sind alle vorgeschichtlichen und geschichtlichen Bestände als äußerst wertvoll anzusehen, da sie unwiederbringliche Vorgänge dokumentieren.

Bodendenkmäler stehen unter dem besonderen Schutz des Denkmalschutzes. Einer besonderen Erlaubnis bedarf derjenige, der auf einem Grundstück Erdarbeiten vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden (Art. 7 Abs. 1 S. 1 DSchG). Hinzu kommt, dass bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen der Bodenfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden sollen (§ 1 S. 3 BBodSchG).

Baudenkmäler befinden sich nicht im Bereich oder der unmittelbaren Umgebung des Baufeldes. Bodendenkmäler sind im Bereich des Baufeldes ebenso nicht bekannt. Nach fachlicher Aussage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege kann das Risiko, bei den geplanten Bauarbeiten Bodendenkmäler beziehungsweise archäologische Funde oder Befunde zu zerstören, als sehr gering eingeschätzt werden.

Da jedoch die Existenz eines bislang unbekanntes Bodendenkmals nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, erscheint bei derartigen Bauarbeiten (Abtrag von Oberboden durch Bodenentnahmen) eine Beeinträchtigung oder Zerstörung dennoch als möglich. Den bodendenkmalpflegerischen Belangen wird jedoch durch die Nebenbestimmungen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3 dieses Beschlusses so weit wie möglich Rechnung getragen. Den in vorstehender Ziffer 2.1.5.7 dargestellten, aus derzeitiger Sicht absehbaren Auswirkungen kommt deshalb je nach dem tatsächlichen Umfang und der Intensität der Beeinträchtigung mittlere Bedeutung zu.

2.3 Gesamtbewertung

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich festhalten, dass das gegenständliche Projekt in vielfältiger Hinsicht erhebliche Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter sowie Wechselwirkungen zur Folge haben wird. Diese Auswirkungen werden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze berücksichtigt. Einzelheiten ergeben sich aus der materiell-rechtlichen Würdigung dieses Beschlusses, insbesondere bei der Würdigung und Abwägung der vom plangegegenständlichen Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange.

3. Materiell-rechtliche Würdigung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt und berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

3.1 Planrechtfertigung und Planungsziele

Das Vorhaben ist am vorgesehenen Standort vernünftigerweise geboten und objektiv notwendig. Hierfür ist es nicht erforderlich, dass das Vorhaben unausweichlich ist, sondern es genügt, wenn es vernünftigerweise geboten ist, weil gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, der das Vorhaben notwendig macht (BVerwG, Urteil vom 16. März 2006, Az. 4 A 1075.04, DVBl 2006, S. 1373). Dieser Bedarf ist vorliegend festzustellen. Die Bundesfernstraßen bilden ein zusammenhängendes Verkehrsnetz, das einem weiträumigen Verkehr dient oder zu dienen bestimmt ist (§ 1 FStrG). Nach § 3 Abs. 1 FStrG sind Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Die Talbrücke Krondorf besteht aus zwei Überbauten mit jeweils einem längs- und quer vorgespannten einzelligen 4 Meter hohen Spannbeton-Hohlkastenquerschnitt. Der Bau dieser Talbrücke erfolgte im Jahr 1971. Im Jahr 2001 erfolgte eine umfassende Instandsetzung der Brücke. Sie wurde mit einer externen Vorspannung verstärkt und als Ersatz für die teilweise korrodierte Quervorspannung wurden in Querrichtung der Fahrbahnplatten carbonfaserverstärkte Kunststofflamellen (CFK-Lamellen) und zusätzliche Bewehrung eingebaut. Der bestehende Fahrbahnbelag wurde abgetragen und ein neuer aufgebracht. Außerdem erhielt der Überbau neue Brückenkappen, neue Fahrbahnübergänge und eine neue Abdichtung.

Zwischenzeitlich ist eine weitere erhebliche Verschlechterung der Bauwerkssubstanz eingetreten. Das Bauwerk wurde bei der letzten Hauptprüfung mit einer Zustandsnote von 3.0 bewertet. Im Rahmen der Nachrechnung konnte das angestrebte Ziellastniveau LM 1 nach DIN EN 1991-2 in Stufe 1 und 2 nicht nachgewiesen werden.

Aufgrund der rechnerischen Defizite im Rahmen der Nachrechnung und des schlechten Zustands soll das Bauwerk durch einen Neubau ersetzt werden. Eine nachhaltige Verstärkung der Brücke auf das angestrebte Ziellastniveau LM1 ist technisch und wirtschaftlich nicht darstellbar. Im Zuge der Bauwerkserneuerung wird im Brückenbereich die mit 2,0 % zu geringe Querneigung auf ein regelkonformes Maß von 2,5 % erhöht. Weiterhin wird die im Baubereich vorhandene Fahrbahnbreite von 11,50 Meter auf das für eine verkehrssichere bauzeitliche (4+0)-Verkehrsführung erforderliche Maß von 12,00 Meter gebracht. Beide Maßnahmen erhöhen dauerhaft die Verkehrssicherheit.

Die rechtzeitige Beseitigung gravierender Schäden an der Talbrücke Krondorf durch eine Bauwerkserneuerung an bestehender Stelle sowie die Sanierung der Entwässerung mit Anlage eines kombinierten Absetz- und Rückhaltebeckens stehen im überwiegenden öffentlichen Interesse. Aufgrund des schlechten Bauwerkszustandes und mit Blick auf das Alter der Brücke stellen weitere Sanierungsmaßnahmen keine wirtschaftlich sinnvolle Alternative mehr dar.

Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Ein Verzicht auf das Bauvorhaben („Null-Variante“) ist im Interesse der Verkehrssicherheit und dem damit verbundenen Schutz elementarer Rechtsgüter (Leben, Gesundheit) nicht vertretbar. Hierauf wird noch näher im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen.

Im Zusammenhang mit der Planrechtfertigung spielen auch eventuelle Planungsvarianten keine Rolle. Mit diesen hat sich die Planfeststellungsbehörde erst im Rahmen

der Abwägung auseinanderzusetzen. Auf die nachfolgenden Ausführungen in Ziffer 3.2.2 dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen.

3.2 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

3.2.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Leitziel der Landesplanung ist es, gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen zu schaffen und zu erhalten (vgl. Art. 5 Abs. 1 BayLplG). Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile des Freistaats unabdingbar. Das Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern nicht ohne eine leistungsfähige Straßeninfrastruktur erreichen, die auch die Verkehrserschließung im ländlichen Raum einbezieht und verbessert.

Die Verkehrsinfrastruktur ist laut Kapitel 4.1.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2013 in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen. Nach der Begründung zu Kapitel 4.1.1 haben Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen zur Ergänzung des Verkehrswegenetzes so umweltverträglich und ressourcenschonend wie möglich zu erfolgen. Gemäß Kapitel 4.2 des Landesentwicklungsprogramms soll auch das Netz der Bundesfernstraßen leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. In der Begründung dazu wird dargelegt, dass die Straßen die Hauptlast des Verkehrs im Personen- und Güterverkehr tragen. Eine leistungsfähige und sichere Straßeninfrastruktur – einschließlich der dazugehörigen Anlagen des ruhenden Verkehrs – ist deshalb ein entscheidender Standortfaktor und trägt damit zur räumlichen Wettbewerbsfähigkeit Bayerns und seiner Teilräume bei. Außerdem soll nach Kapitel 4.2 bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen. Mit diesen Maßgaben geht das gegenständliche Vorhaben konform.

Das Planvorhaben trägt dazu bei, dass gemäß Regionalplan Regensburg A II 1 bei der Weiterentwicklung der Region und ihrer Teilräume die vorhandenen Stärken und somit die positiven Standortfaktoren gesichert und ausgebaut sowie Entwicklungshemmnisse abgebaut werden.

Gemäß dem Regionalplan Regensburg sind die Einrichtungen der Verkehrsinfrastruktur so zu koordinieren und auszubauen, dass sie die angestrebte Entwicklung der Region unter Berücksichtigung des Netzes von zentralen Orten und Entwicklungsachsen in bestmöglicher Weise unterstützen (vgl. Regionalplan B IX 1).

Im Ergebnis ist festzustellen, dass das Vorhaben den maßgeblichen Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms Bayern und des Regionalplans der Region Nürnberg entspricht; es läuft den Belangen der Raumordnung und der Landesplanung nicht zuwider. Die höhere Landesplanungsbehörde sowie der Planungs-

verband der Region Regensburg haben dementsprechend auch keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

3.2.2 Planungsvarianten und gewählte Lösungen

Aus dem fachplanungsrechtlichen Abwägungsgebot ergibt sich auch die Pflicht, planerische Varianten in Betracht zu ziehen (BVerwG, Beschluss vom 24. April 2009, Az. 9 B 10.09, NVwZ, 2009, S. 986). Grundsätzlich sind solche Planungsalternativen abzuwägen, die sich nach Lage der Dinge aufdrängen oder sich anderweitig hätten anbieten müssen (BVerwG, Urteil vom 26. März 1998, Az. 4 A 7/97, juris). Die Planfeststellungsbehörde ist indes nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternativen braucht sie den Sachverhalt nur so zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Sie ist befugt, Alternativen, die sich auf Grund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuschneiden (BVerwG, Beschluss vom 24. April 2009, Az. 9 B 10/09, juris, Rdnr. 5).

Die vorhandene Streckencharakteristik der Bundesautobahn A 3 bleibt durch die geplante Maßnahme unbeeinflusst. Die Verkehrsfunktion beziehungsweise die verkehrliche Leistungsfähigkeit sowie die Anzahl der vorhandenen Fahrstreifen werden durch das Vorhaben nicht verändert. Es sind vorliegend keinerlei Gründe erkennbar, die einen Neubau der Talbrücke Krondorf an einer anderen Stelle der bestehenden Trasse der Bundesautobahn A 3 rechtfertigen könnten. Jede größere Abweichung vom Bestand würde erhebliche Nachteile beziehungsweise zusätzliche Betroffenheiten mit sich bringen (beispielsweise für die Belange von Natur- und Landschaft, Flächenbedarf, Kosten, zusätzliche Sperrungen von Fahrstreifen). Solche denkbaren Alternativbauwerke scheidet schon deshalb aus. Die Erneuerung der Talbrücke an Ort und Stelle erweist sich als sachangemessen und schonende Lösung. Eine öffentliche und private Belange insgesamt noch schonendere Alternative ist nicht erkennbar.

3.2.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den "Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA, Ausgabe 2012)", den „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL, Ausgabe 2012)“ sowie den „Richtlinien für den ländlichen Wegebau – RLW, Ausgabe “. Die in diesen Richtlinien vorgegebenen technischen Ausbauparameter bringen die anerkannten Regeln der Technik für die Anlage von Straßen zum Ausdruck. Eine Planung, die sich an diesen Vorgaben ori-

entiert, verstößt insoweit nur unter besonderen Umständen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot (BVerwG, Urteil vom 19. März 2003, Az. 9 A 33.02, DVBl 2003, S. 1069). Solche besonderen Umstände liegen auch bei Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten und der im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse nicht vor.

Ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen wird hinsichtlich der gewählten Lage- und Höhenrassierung sowie in Bezug auf die technischen Einzelheiten der mit der festgestellten Planung verbundenen Errichtung beziehungsweise dem Ersatzneubau und der Anpassung von Ingenieurbauwerken im Einzelnen auf die Ausführungen und Darstellungen in den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 1, Kapitel 4.3, 4.4 und 4.7; Unterlagen 5, 6, 14.1 und 14.2) verwiesen.

3.2.3.1 Trassierung, Linienführung, Querschnitt

Bei der Bundesautobahn A 3 handelt es sich um eine zweibahnige, vierstreifige Fernautobahn, die gemäß den „Richtlinien für die Anlage von Autobahnen“, Tabelle 9, in die Entwurfsklasse EKA 1A einzuordnen ist. Die Grundsätze und Elemente der Linienführung für das durch die Bauwerkserneuerung anzugleichende Teilstück der Bundesautobahn A 3 von Bau-km 440+480 bis 441+155 richten sich daher gleichfalls nach den Vorgaben der „Richtlinien für die Anlage von Autobahnen“ für die Entwurfsklasse EKA 1A. Der Trassenverlauf orientiert sich strikt am Bestand und verläuft im Umfeld der Talbrücke in einem langgestreckten Kreisbogen mit einem Radius von 4.000 Meter. Die wesentlichen Trassierungsparameter des Bestandes in Lage und Höhe können dabei nahezu unverändert beibehalten werden. Für die Sicherheit des Fahrverlaufs wird die Querneigung der Fahrbahnen von derzeit 2,0 % auf dem Bauwerk auf ein regelkonformes Maß von 2,5 % erhöht. Die Absicherung der Seitenräume erfolgt im Maßnahmenbereich mit neuen Schutzsystemen, der Übergang auf das Bestandssystem wird mit dafür zugelassenen Übergangssystemen ausgeführt. Die Anforderungen an die räumliche Linienführung und an die Haltesichtweiten sind eingehalten.

Mit dem Bauwerksersatzneubau ist keine Änderung der bestehenden Fahrstreifenanzahl der Bundesautobahn A 3 verbunden. Wie bereits im Bestand erhält die Autobahn auch nach der Bauwerkserneuerung vier Fahrstreifen. Als Regelquerschnitte wurden entsprechend den „Richtlinien für die Anlage von Autobahnen“ der RQ 31 für den Streckenbereich und der RQ 31B für den Brückenbereich gewählt. Dafür sind bei einem zweistreifigen Fahrbahnquerschnitt mit 12,00 Meter Fahrbahnbreite ein 3,00 Meter breiter Standstreifen, ein 0,75 Meter breiter äußerer Randstreifen, zwei 3,75 Meter breite Fahrstreifen und ein 0,75 Meter breiter innerer Randstreifen erforderlich. Die Mittelkappe der über 400 Meter langen Brücke wird mit einer Breite von 3,50 Metern ausgeführt. Dadurch ergibt sich auf jeweils rund 50 Metern vor den Wi-

derlagern zum Bauwerk hin eine Verziehung der im Bestand 4,00 Meter breiten Mittelstreifen auf 3,50 Meter.

Unmittelbar nördlich des Bauanfangs bei Bau-km 440+470 beginnt in Fahrtrichtung Nürnberg der Verzögerungsstreifen für die Ausfahrt in die Tank- und Rastanlage „Jura Ost“. Der Beschleunigungsstreifen in Fahrtrichtung Regensburg für die Ausfahrt aus der Tank- und Rastanlage „Jura West“ endet bei Bau-km 440+350 vor dem geplanten Baubereich. Änderungen an den Verzögerungs- beziehungsweise Beschleunigungsstreifen der Tank- und Rastanlage „Jura“ sind nicht veranlasst.

Die Enderschließung des Widerlagers Nürnberg erfolgt wie im Bestand über die Tank und Rastanlage „Jura“ und die bestehenden, entlang des Dammfußes beidseitig der Bundesautobahn A 3 verlaufenden Wirtschaftswege. Für die Erreichbarkeit des südlichen Widerlagers sowie des kombinierten Absetz- und Rückhaltebeckens werden eine Betriebszu- und -abfahrt mit Anbindung an die Bundesautobahn A 3 hergestellt. Diese Zufahrten sind nur für den autobahneigenen Betriebsdienst zugelassen und für den öffentlichen Verkehr gesperrt.

Die Zufahrt zu den zwei ersten nördlichen Pfeilerpaaren (Achse 20 und 30) erfolgt vom Widerlager Nürnberg aus. Die Pfeiler im Talraum (Achsen 40 bis 80) werden wie bis jetzt über die vorhandenen Wirtschaftswege erschlossen. Das letzte südliche Pfeilerpaar (Achse 90) erhält eine neue Zufahrtsrampe vom Widerlager Regensburg aus.

Die Pfeilererschließung unter dem Bauwerk erfolgt über einen Betriebsweg. Für die Pfeiler Achse 80 wird ein zusätzliches Brückenbauwerk über den „Dürner Bach“ mit einer Lichten Weite von 8,00 m und einer Breite zwischen den Geländern von 4,50 m errichtet.

3.2.3.2 Zusammenfassende Bewertung

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die für die zu erneuernde Talbrücke Krondorf auf der Bestandstrasse der Bundesautobahn A 3 und die sonstigen (geringfügig) anzupassenden Straßen und Wege vorgesehenen Trassierungselemente, Querschnitte und Fahrbahnbefestigungen den einschlägigen Planungsrichtlinien entsprechen und als sachgerecht anzusehen sind.

Die festgestellte Planung stellt damit insgesamt eine ausgewogene und sachgemessene Lösung dar. Die einzelnen Straßenbestandteile sind so bemessen, dass auf den jeweiligen Straßen- beziehungsweise Wegeabschnitten eine gefahrlose Abwicklung der zukünftigen Verkehrsbelastung sichergestellt ist. Eine Reduzierung des vorgesehenen Ausbaustandards ist insbesondere im Hinblick auf Verkehrssicherheitsbelange nicht vertretbar. Eingriffe in das Grundeigentum, in Natur und Landschaft sind mit der Planung folglich bereits auf das unumgängliche Maß beschränkt.

3.2.4 Immissionsschutz, Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG, Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG). Bei der Konzeption wurde darauf geachtet, dass keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht.

Der Maßstab zur Bewertung, ob schädliche Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben, ergibt sich aus dem Immissionsschutzrecht, insbesondere aus § 3 Abs. 1 und §§ 41 ff. BImSchG. Daraus folgt, dass die Zumutbarkeitsgrenze dann nicht überschritten wird, wenn die Grenzwerte der Verordnungen und technischen Regelwerke, die zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen, eingehalten werden. Gleichwohl sind auch Beeinträchtigungen, die unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze liegen, bei der Abwägung zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 23. November 2005, Az. 9 A 28.04, NVwZ 2006, S. 331 ff.).

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch das geplante Vorhaben keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden.

3.2.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Gemäß § 41 Abs. 1 BImSchG ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, sofern dies nach dem Stand der Technik vermeidbar ist. Gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 2 16. BImSchV ist eine Änderung wesentlich, wenn:

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird; oder

- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Die Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

Bei dem plangegegenständlichen Vorhaben liegen jedoch die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 16. BImSchV nicht vor. Zum einen bleibt die Anzahl der vorhandenen Fahrstreifen der Bundesautobahn A 3 unverändert, so dass keine bauliche Erweiterung vorliegt. Zum anderen handelt es sich bei dem Bauvorhaben um eine brückenbauliche Erhaltungsmaßnahme, die die Verkehrsfunktion der Bundesautobahn A 3 im Planbereich unverändert lassen und keine Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit mit sich bringen. Kennzeichnend für einen erheblichen baulichen Eingriff ist aber gemäß Ziffer 10.1 Nr. 2 der Verkehrslärmschutzrichtlinien (VLärmSchR 97) der Eingriff in die Verkehrsfunktion der Straße im Sinne einer Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit. Weiterhin wird in Ziffer 10.1 Nr. 2 der VLärmSchR 97 explizit ausgeführt, dass Erhaltungs- beziehungsweise Erneuerungsmaßnahmen keinen erheblichen baulichen Eingriff darstellen. Bei der vorgesehenen Erneuerung der Talbrücke Krondorf handelt es sich somit um keinen erheblichen baulichen Eingriff. Damit sind vorliegend die Anspruchsvoraussetzungen der 16. BImSchV auf Maßnahmen des Lärmschutzes nicht erfüllt.

Unabhängig davon beabsichtigt der Vorhabenträger im Bereich des Widerlagers Nürnberg und damit im Bereich der Ortschaften Dürn und Krondorf konstruktive Maßnahmen zu ergreifen, die zur Verbesserung der vorhandenen Lärmsituation beitragen. Im Einzelnen ist beabsichtigt, dem Stand der Technik entsprechende lärm-mindernde Fahrbahnübergänge im neuen Brückenbauwerk einzubauen.

Die vom Vorhabenträger beabsichtigte Vorgehensweise ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Eine Lärmsanierung dient der Verminderung der Lärmbelastung an bestehenden Straßen, ohne dass eine bauliche Änderung der Straße erfolgt ist. Es geht um die Bewältigung einer durch die verkehrliche und bauliche Entwicklung „gewachsenen“ und „verfestigten“ Situation (Nr. 3 der VLärmSchR 97). Lärmsanierung wird als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt. Sie kann im Rahmen der vorhandenen Mittel durchgeführt werden (Nr. 35 der VLärmSchR 97). Im plangegegenständlichen Verfahren ist vorhabenbedingt keine für die Anwohner der Ortschaften Dürn und Krondorf zusätzlich entstehende Verkehrslärmbelastung gegeben, die für die Planfeststellungsbehörde zu beurteilen wäre. Die sich ohnehin seit Jahren verfestigte bezie-

hungsweise aktuell bestehende Lärmsituation, die vom Verkehr der Bundesautobahn A 3 im Bereich der angeführten Ortschaften hervorgerufen wird, bleibt insoweit außer Betracht. Somit besteht für die betroffenen Anwohner kein Anspruch gegenüber dem Vorhabenträger auf die Umsetzung zusätzlicher aktiver Lärmschutzmaßnahmen gegenüber dem Istzustand. Die Nr. 35 der VLärmSchR 97 stellt wegen ihres freiwilligen Charakters für die Bewohner der in Rede stehenden Ortschaften insoweit keine Anspruchsgrundlage gegenüber dem Vorhabenträger dar. Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat das gefundene Ergebnis bestätigt.

3.2.4.2 Schutz vor Baulärm

Für die Beurteilung der Schallimmissionen aus dem Baubetrieb ist die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm)“ vom 18. August 1970 anzuwenden. Diese Verwaltungsvorschrift konkretisiert in Nr. 3.1.1 die fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle für Geräuschimmissionen von Baustellen durch die Festlegung gebietsabhängiger Immissionsrichtwerte (BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012, Az. 7 A 11.11; Urteil vom 19. März 2014, Az. 7 A 24.12, NVwZ 2014, S. 1454).

Die Beachtung der Vorgaben der AVV Baulärm und die Beschränkung der im Rahmen der Bauausführung zu erwartenden Schallimmissionen möglichst auf die Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr (vorübergehende Ausnahmen sind nur während der Dauer der Abbrucharbeiten des alten Bauwerks zulässig) wurde dem Vorhabenträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 7.1 dieses Beschlusses zur Auflage gemacht. Damit sind die Vorgaben der AVV Baulärm in diesem Planfeststellungsbeschluss für verbindlich erklärt worden. Zudem wurde verfügt, den Zulieferverkehr zu Baustellen ausschließlich tagsüber abzuwickeln, um die davon betroffenen Wohngebiete so gering wie möglich zu belasten. Der Vorhabenträger ist im Rahmen des § 22 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG ohnehin verpflichtet, nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen durch Baulärm zu verhindern sowie unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Weitere technische Minderungsmaßnahmen als die planfestgestellten sind in Bezug auf den Baulärm deshalb fachrechtlich nicht erforderlich. Eine zeitliche Einschränkung der täglichen Betriebsdauer der Baumaschinen während der Abbruchphase etwa erschiene als im wohlverstandenen Interesse der Anwohnerinnen und Anwohner kontraproduktiv, da sich daraus zwangsläufig eine Verlängerung der gesamten Bauzeiten ergeben würde.

3.2.4.3 Abwägung hinsichtlich des Lärmschutzes

Unter Berücksichtigung der in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 7 verfügten Nebenbestimmungen kommt den Belangen des Lärmschutzes insgesamt kein

solches Gewicht zu, als dass dies die Ausgewogenheit der Planung in Frage stellen könnte. Es handelt sich allein um bauzeitliche Baulärmimmissionen, die zum einen wegen des dominierenden Verkehrslärms der Bundesautobahn kaum ins Gewicht fallen und die zum anderen nur vorübergehender Natur sind.

Die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 7.1 dieses Beschlusses findet ihre Rechtsgrundlage in Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG i.V.m. § 39 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BImSchG. Maßgeblich kann zur Beurteilung von nachteiligen Wirkungen im Sinne des Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – AVV Baulärm – vom 19. August 1970 abgestellt werden (VGH München, Urteil vom 24. Januar 2011, Az. 22 A 09.40045, DVBl 2011, S. 377). Ergänzend sind die Anforderungen aus der 32. BImSchV heranzuziehen (VGH Kassel, Urteil vom 17. November 2011, Az. 2 C 2165/09.T, DÖV 2012, S. 406).

3.2.4.4 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Bei raumbedeutsamen Planungen sind schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden (§ 50 S. 1 BImSchG). Außerdem ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in der Abwägung auch dann zu berücksichtigen, wenn die einschlägigen Grenzwerte nicht überschritten werden. Die Verschlechterung der Luftqualität unterhalb dieser Immissionsgrenzwerte ist mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen (§ 50 S. 2 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

Die Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV ist indessen mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung zu sichern. Sie ist keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Planfeststellung eines Straßenbauvorhabens. Es besteht keine Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde, die Einhaltung der Grenzwerte dieser Rechtsverordnung vorhabenbezogen sicherzustellen. Eine solche Verpflichtung folgt auch nicht aus einem Umkehrschluss zu § 50 S. 2 BImSchG (BVerwG, Urteil vom 26. Mai 2004, Az. 9 A 6/03, BVerwGE 121, S. 57; BVerwG, Urteil vom 23. Februar 2005, Az. 4 A 4.04, NVwZ 2005, S. 803). Die Planfeststellungsbehörde kann dem Gebot der Problembewältigung vielmehr dadurch Rechnung tragen, dass sie die Einhaltung der Grenzwerte

te dem Verfahren der Luftreinhalteplanung und der hierfür zuständigen Behörde überlässt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn absehbar ist, dass die Verwirklichung des Vorhabens die Möglichkeit ausschließt, die Einhaltung der Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung in einer mit der Funktion des Vorhabens zu vereinbarenden Weise zu sichern. Es muss also absehbar sein, dass das Vorhaben nicht die Möglichkeit ausschließt, die Einhaltung dieser Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung zu sichern.

Diese Voraussetzung ist in vorliegendem Fall erfüllt.

An der Trasse und dem Streckenverlauf der Bundesautobahn A 3 im Bereich der Talbrücke Krondorf werden keine Änderungen vorgenommen. Die Bestandserneuerung wird somit nicht zu einer Erhöhung des Verkehrs führen. Die Maßnahme hat damit keinen dauerhaften Einfluss auf die bestehende lufthygienische Situation für die Anwohner im Planbereich (insbesondere für die Bewohner der an der Bundesautobahn A 3 liegenden Ortschaft Dürn). Auch ist nicht erkennbar, dass der bauzeitliche Einsatz von Baumaschinen mit Verbrennungsmotoren dazu führen könnte, dass die Einhaltung der Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung während der Bauzeit nicht gesichert werden könnte. Denn die Feinstaub- und NO_x-Immissionen von den zumeist wohl dieselbetriebenen Baufahrzeugen werden im Vergleich zu den Vorbelastungen durch die auf der Autobahn verkehrenden PKW und – vor allem – LKW kaum ins Gewicht fallen, zumal das topographische und siedlungsstrukturelle Umfeld der Baustelle eine rasche Verdünnung der Luftschadstoffe erwarten lassen. Hinzu kommt, dass das ausführende Bauunternehmen im Rahmen der Ausschreibung beziehungsweise des Bauvertrages vom Vorhabenträger verpflichtet werden wird, die technologisch bedingten Immissionen (insbesondere Lärm, Staub, Gerüche, Erschütterungen) auf das unumgängliche Minimum zu beschränken.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat bestätigt, dass aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung keine Auswirkungen auf die Luftqualität durch die geplante brückenbauliche Erhaltungsmaßnahme zu erwarten sind. Spezifische lufthygienische Maßnahmen sind nicht notwendig.

3.2.4.5 Bodenschutz

Nach § 1 BBodSchG sollen die Funktionen des Bodens nachhaltig gesichert und wiederhergestellt werden. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 S. 2 BBodSchG). Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträch-

tigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Durch den Ersatzneubau der Talbrücke Krondorf wird der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag bereits jetzt stattfindet, nicht verändert.

Die Planung trägt auch dem generellen Minimierungsgebot des § 1 S. 3 BBodSchG Rechnung, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden sollen. Eine dauerhafte neue Inanspruchnahme von Boden wird lediglich in geringem Umfang für die Zufahrten zu den Widerlagern und Pfeilern sowie für die Erweiterung des bestehenden Regenrückhaltebeckens benötigt. Die baubedingte vorübergehende Inanspruchnahme von Boden wurde auf das unbedingt notwendige Maß reduziert. Baustraßen werden vorwiegend auf dem vorhandenen Feld- und Waldwegenetz oder in bereits vorbelasteten Bereichen unter der Talbrücke Krondorf eingerichtet. Der Fahrbahnquerschnitt der Baustraßen wurde durch die Einrichtung einer Einbahnregelung mit Ausweichbuchten für den Bauverkehr reduziert.

Die Baulagerfläche wird im Bereich der Betriebsumfahrt südwestlich der Tank- und Rastanlage „Jura“ bei Krondorf auf bereits durch die Bundesautobahn vorbelasteter Fläche eingerichtet. Somit kann eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme im Talbereich des „Dürner Baches“ mit seinen grundwasserbeeinflussten Böden mit hohen Standortpotentialen vermieden werden.

Das Baufeld unter der Talbrücke Krondorf wird auf das unbedingt notwendige Maß im direkten Umfeld des Bauwerkes auf vorwiegend ebenfalls durch die vorhandene Bundesautobahn vorbelasteten und verdichteten Flächen beschränkt und entsprechend gekennzeichnet. Verdichtungen im Bereich des Baufeldes werden durch den Einbau von druckverteilenden Materialien (beispielsweise Trennvlies mit druckverteilendem Tragschichtpolster aus hochverdichtbarem Ersatzmaterial wie Frostschutzkies) minimiert. Angrenzende schützenswerte Bereiche werden durch Biotopschutzzäune vor einer Befahrung geschützt. Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgen der fachgerechte Rückbau und die Rekultivierung der Baustraßen und Baulagerflächen entsprechend der DIN 19731.

Die Bodenversiegelung wird mit der gegenständlichen Planung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die mit der Bodenversiegelung einhergehenden negativen Wechselwirkungen auf die Grundwasserneubildung beziehungsweise den Oberflächenwasserabfluss und den Naturhaushalt können durch den Bau des geplanten kombinierten Absetz- und Regenrückhaltebeckens deutlich gemindert beziehungsweise durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.2.4 und 3.2.5.4.4 wird insoweit verwie-

sen. Die hohe Vorbelastung der Böden im Umfeld der bestehenden Autobahnflächen darf dabei ebenso nicht außer Acht gelassen werden.

Den Belangen des Bodenschutzes ist somit auch unter Vorsorgegesichtspunkten durch die festgestellte Planung, soweit dies ohne gänzliche Aufgabe des Vorhabens möglich ist, Rechnung getragen. Weitere Verbesserungen der Planung, die durch entsprechende Auflagen festgelegt werden könnten, sind nicht erkennbar.

Um den Belangen des vorbeugenden Bodenschutzes hinreichend Rechnung zu tragen, hat die Planfeststellungsbehörde die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4.5 und 4.9 sowie in Abschnitt IV, Ziffer 3.3.3 dieses Beschlusses verfügt, wonach zu entsorgendes Aushubmaterial gemäß den geltenden Regelwerken zu beproben, zu deklarieren und falls eine Verwertung nicht möglich sein sollte, entsprechend zu beseitigen ist. Eventuell vorhandene Altlasten (entsprechende Verdachtsflächen sind im Planbereich behördlicherseits nicht bekannt) sind gemäß den Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes fachgerecht zu entsorgen.

Soweit Fragen des Bodenschutzes noch bei weiteren Belangen, etwa beim Immissionsschutz, Naturschutz, Gewässerschutz, oder beim Eigentum relevant werden, wird bei der Behandlung des jeweiligen Belangs darauf eingegangen.

Im Ergebnis vermögen daher die gegen die Planung in die Abwägung einzustellen- den Aspekte des Bodenschutzes die für die Planung sprechenden öffentlichen Belange – auch angesichts der schon gegebenen Vorbelastung – nicht zu überwiegen. Bei Realisierung des Vorhabens verbleiben demnach zwar erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens, weshalb der Belang Bodenschutz insgesamt gesehen mit erheblichem, gegen die Verwirklichung der Baumaßnahme gerichtetem Gewicht in die Abwägung einzustellen ist. Er tritt jedoch hinter die Belange zurück, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, und stellt die Ausgewogenheit der Planung insgesamt nicht in Frage.

3.2.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Die durch die Baumaßnahmen verursachten unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben und können zusammengefasst aus dem landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan entnommen werden (Planordner: Unterlage 19.1.1 und Unterlage 19.1.2).

3.2.5.1 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

3.2.5.1.1 Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 6735-301 „Talmoore an der Schwarzen Laaber“

Im Untersuchungsgebiet befindet sich das FFH-Gebiet DE 6735-301 „Talmoore an der Schwarzen Laaber“.

Das Vorhaben wird in Übereinstimmung mit den §§ 31 ff. BNatSchG genehmigt und ist daher mit den Zielen und Grundsätzen der FFH-RL (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG) vereinbar. Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten in den für ihren Schutzzweck oder für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen sind nicht zu erwarten. Ebenso wenig wird unter Verstoß gegen europäisches Recht in Lebensräume einzelner von der FFH-RL erfasster Arten im Untersuchungsgebiet eingegriffen.

3.2.5.1.1.1 Aufgaben und Rechtsgrundlage der Verträglichkeitsprüfung

Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des FFH-Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen (§ 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG).

Für das vorab zu prüfende Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung von Vorhaben reicht es aus, dass die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr besteht, dass sie das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigen. Der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit ist dann erreicht, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Vorhaben das fragliche Gebiet in dieser Weise beeinträchtigt (BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, S. 336).

Im Hinblick auf die Nähe des FFH-Gebietes zur Bundesautobahn A 3 können in vorliegendem Fall Beeinträchtigungen für dieses Gebiete durch den Neubau der Talbrücke Krondorf selbst oder durch Summationswirkungen in Verbindung mit anderen Projekten oder Plänen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Es war daher eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 1.3 dieses Beschlusses).

Die Verträglichkeitsprüfung stellt fest, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen hinreichend verfestigten Plänen oder Projekten (Summationswirkung) zu erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Dabei dürfen zu Gunsten des Straßenbauvorhabens die vom Vorhabenträger geplanten oder im Rahmen der Planfeststellung behördlich angeordneten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden, sofern sie während der Bauarbeiten und nach der Eröffnung des Verkehrs sicherstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden. Es macht aus der Sicht des Habitatschutzes nämlich keinen Unterschied, ob durch ein Vorhaben verursachte Beeinträchtigungen von vorneherein als unerheblich einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass Schutz-

vorkehrungen angeordnet und getroffen werden (BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, S. 336).

In den vorliegenden, den Planfeststellungsunterlagen beigefügten Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 6735-301 „Talmoore an der Schwarzen Laaber“ (Planordner: Unterlage 19.2) werden als Prüfaspekte die Lebensraumtypen und die Arten nach den Anhängen der FFH-RL im "Wirkraum" (Raum, innerhalb welchem sich die zu betrachtenden Projektwirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet ergeben können) betrachtet. Diese Verträglichkeitsuntersuchungen umfassen das gesamte FFH-Gebiet, von dem nur Teilflächen im Bereich des verfahrensgegenständlichen Planfeststellungsabschnittes liegen. Sowohl Inhalt als auch Umfang der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Planordner: Unterlagen 19.2.1 bis 19.2.3) sind nicht zu beanstanden.

3.2.5.1.1.2 Übersicht über die Schutzgebiete und die für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

Übersicht über die Schutzgebiete

Das FFH-Gebiet DE 6735-301 „Talmoore an der Schwarzen Laaber“ umfasst eine Fläche von 233 Hektar. Bei dem FFH-Gebiet handelt es sich um eine Flussaue mit großflächigem Niedermoorkomplex, Hochstaudenfluren und Auwäldern. Es stellt das größte Niedermoorgebiet beziehungsweise Kalkflachmoor Nordbayerns mit bedeutenden Hochstaudenfluren (Blaue Himmelsleiter) dar.

Erhaltungsziele und Bedeutung des Schutzgebietes

Unter "Erhaltungsziele" versteht man die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der FFH-RL aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen (§ 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG). Auf dieser Basis kann die zuständige Behörde gebietsbezogene Erhaltungsziele festlegen. Diese Arten und Lebensräume sind Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung, sofern sie als signifikant eingestuft werden. Arten, die in anderen Anhängen der Richtlinie aufgeführt sind oder als besondere Arten der Fauna und Flora eines Gebietes im Standard-Datenbogen genannt werden, sind nicht Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung, es sei denn, sie bestimmen als charakteristische Arten der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL die Erhaltungsziele mit.

Der "Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes" umfasst die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten im Natura-2000-Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszu-

stand eines natürlichen Lebensraumes wird als günstig erachtet, wenn sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen, die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden sowie der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG, Art. 1 lit. e FFH-RL).

Der "Erhaltungszustand einer Art" umfasst die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem Natura-2000-Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand wird als günstig betrachtet, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Population dieser Art zu sichern (§ 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG, Art. 1 lit. i FFH-RL).

Bei den "maßgeblichen Bestandteilen eines Gebietes" i.S.d. § 34 Abs. 2 BNatSchG handelt es sich um das gesamte ökologische Arten-, Strukturen-, Standortfaktoren- und Beziehungsgefüge, das für die Wahrung beziehungsweise Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten von Bedeutung ist (s. Nr. 5.2.3.2 Leitfaden FFH-VP).

Es wird unterschieden zwischen den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck eines Gebietes. Beide sind durch die zuständige Fachbehörde festzulegen und in der Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen. Mit den Erhaltungszielen wird festgelegt, für welche Lebensräume beziehungsweise Arten eines Gebietes ein günstiger Erhaltungszustand erhalten oder wiederhergestellt werden soll. Sie sind somit von besonderer Bedeutung bei der Meldung des Gebietes. Der Schutzzweck ergibt sich aus den Vorschriften über das Schutzgebiet, nachdem die Länder die in der Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung eingetragenen Gebiete zu Schutzgebieten i.S.d. § 20 Abs. 2 BNatSchG erklärt haben. Sobald diese Erklärung erfolgt ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem jeweils bestimmten Schutzzweck und den zur Erreichung des Schutzzwecks erlassenen Vorschriften (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). Die Erhaltungsziele entfalten Rechtswirkung, das heißt sie sind Maßstab für die FFH-Verträglichkeitsprüfung, solange und soweit Rechtskonkretisierungen in Form von Schutzgebietserklärungen nach Landesrecht i.S.d. § 32 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 BNatSchG oder ein gleichwertiger Ersatz nach § 32 Abs. 4 BNatSchG (noch) nicht vorliegen.

Die Festlegung der Erhaltungsziele ist grundsätzlich Aufgabe der zuständigen Fachbehörde. Nach der Ausweisung der Natura-2000-Gebiete wird von den zuständigen Fachbehörden für jedes Gebiet ein Entwicklungskonzept ausgearbeitet, in welchem die benannten Erhaltungsziele weiter konkretisiert werden und in dem die für diese Ziele maßgeblichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt sind. Soweit dies noch nicht erfolgt ist, bilden die für jedes Schutzgebiet im jeweiligen Standard-Datenbogen zusammengestellten Gebietsbeschreibungen und sonstige Angaben zur Beurteilung des Gebiets die maßgebende Grundlage (vgl. Nr. 5.2.3.2 Leitfaden FFH-VP). Zu beachten ist dabei, dass Prüfmaßstab für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nur die Erhaltungsziele sind, nicht etwaige im Managementplan vorgeschlagene Maßnahmen (so Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 17. Mai 2005, Gz. IID2/IIB2-4382- 002/03 beziehungsweise 62-U8629.70-2005/2).

Gebietsbezogene Erhaltungsziele auf der Grundlage des Standard-Datenbogens sind von den zuständigen Stellen für das FFH-Gebiet „Talmoore an der Schwarzen Laaber“ mit Datum vom 19. Februar 2016 letztmals aktualisiert worden. Dort sind – kurz skizziert – folgende Ziele vorgesehen:

- Erhalt der großflächigen Niedermoorkomplexe mit bedeutenden Hochstaudenfluren und Vorkommen mehrerer Eiszeitrelikte;
- Erhalt des natürlichen Gebiets-, Wasser-, Nährstoff- und Mineralstoffhaushalts, auch im Einzugsbereich soweit innerhalb des FFH-Gebiets;
- Erhalt der für die Lebensraumtypen charakteristischen Vegetations- und Habitatstrukturen und der typischen Artengemeinschaften;
- Erhalt der hohen Biotopdichte, des unmittelbaren Zusammenhangs der Lebensraumtypen und des hohen Vernetzungsgrads der Teillebensräume.

Bezüglich der näheren Details wird auf die Ausführungen in den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 19.2.1, Kapitel 1.2) verwiesen. Im Übrigen kann weiter auf das allgemeine Ziel der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in einem Gebiet relevanten Lebensraumtypen und Arten zurückgegriffen werden.

- Überblick über die Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL
Das FFH-Gebiet DE 6735-301 „Talmoore der Schwarzen Laaber“ zeichnet sich nach den Angaben im Standard-Datenbogen durch das Vorkommen der Lebensraumtypen:

- „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion* (LRT 3260);
- feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT 6430);
- magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510);
- kalkreiche Niedermoore (LRT 7230) und
- Auenwälder (LRT 91E0)

aus.

Bezüglich des jeweiligen Flächenanteils, der Repräsentativität, der relativen Fläche, des Erhaltungszustandes, der zum Erhalt jeweils zu beachtenden Maßgaben wird auf die detaillierten Ausführungen in den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 19.2.1, Kapitel 3.3) verwiesen.

- Überblick über die Arten des Anhangs II der FFH-RL

Im FFH-Gebiet DE 6735-301 „Talmoore der Schwarzen Laaber“ kommen von den in Anhang II der FFH-RL genannten Arten nach den Angaben im Standard-Datenbogen der Biber (Kennziffer 1337), verschiedene Fledermausarten (Kennziffer 1324), die Gelbbauchunke (Kennziffer 1193), die Groppe (Kennziffer 1163), die Rohrweihe (Kennziffer A081), das Blaukehlchen (Kennziffer A612) sowie das Sumpf-Glanzkrout (Kennziffer 1903) vor.

Hinsichtlich der jeweiligen Lebensraumansprüche, der Population, des Erhaltungszustandes und der Wiederherstellungsmöglichkeiten der Habitatelemente, der Isolierungsgrad der Population wird auf die detaillierten Ausführungen in den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 19.2.1, Kapitel 3.4) Bezug genommen.

3.2.5.1.1.3 Beschreibung des Vorhabens

- Technische Beschreibung des Vorhabens

Hinsichtlich der technischen Beschreibung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens wird auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt I, Ziffer 1 und Abschnitt II, Ziffer 3.2.3 dieses Beschlusses sowie die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlagen 1, 5 und 11) verwiesen.

- Wirkfaktoren

Für die schutzgebietsbezogene Betrachtung der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind im Gegensatz zu anderen Planungsbeiträgen (beispielsweise Umweltverträglichkeitsprüfung) nur diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltung des Schutzgebietes und die für sie maßgeblichen Bestandteile auswirken

können. Die Relevanz der Wirkfaktoren ergibt sich aus den spezifischen Betroffenheiten der Erhaltungsziele (Nr. 5.2.4.2 Leitfaden FFH-VP).

Die auf das FFH-Gebiet DE 6735-301 „Talmoore der Schwarzen Laaber“ bezogenen Projektwirkungen stellen sich wie folgt dar:

Wirkfaktorengruppe	Wirkfaktor	Wirkart
Direkter Flächenentzug	Temporäre Versiegelung/Überbauung	baubedingt
Veränderung der Habitatstruktur	Temporärer Verlust von Vegetations- und Biotopstrukturen	baubedingt
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Veränderung des Bodens beziehungsweise Untergrundes	baubedingt
	Veränderung der hydrologischen Verhältnisse	baubedingt, betriebsbedingt, anlagenbedingt
	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse	baubedingt, betriebsbedingt
Barrierewirkung	Kollisionsgefahr/Individuenverlust	baubedingt, betriebsbedingt
nichtstoffliche Einwirkungen	Erschütterungen/ Vibrationen	baubedingt
	Schall/Lärm	baubedingt
	Licht	baubedingt
stoffliche Einwirkungen	Schadstoffe Tausalz-/Chlorideintrag über RRB	baubedingt, betriebsbedingt, auch Schwebstoffe
	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/Schwebstoffe und Sedimente)	baubedingt

Tabelle 3: Für das Bauvorhaben relevante Wirkfaktoren der FFH-Verträglichkeitsprüfung

- Detailliert untersuchter Bereich
 - Abgrenzung des Untersuchungsraumes
Der Untersuchungsraum ist der Raum, der zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes herangezogen werden muss. Er umfasst zumindest das gesamte betroffene Schutzgebiet und darüber hinaus Strukturen, Funktionen und funktionale Beziehungen außerhalb des Schutzgebietes, die für einen günstigen Erhaltungszustand der Erhaltungsziele des Schutzgebietes unerlässlich sind. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich grundsätzlich auf das betroffene Schutzgebiet. Bei großen Schutzgebieten kann es aus praktischen Gründen sinnvoll sein, einen kleineren Bereich für notwendige detaillierte Untersuchungen abzugrenzen. Die detaillierten Untersuchungen beschränken sich dann in der Regel auf den "Wirk-

raum" im Bereich des Schutzgebietes. Die Untersuchung ist also auf diejenigen Teilräume des Gebietes einzuschränken, die in ihnen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen im konkreten Fall erheblich beeinträchtigt werden könnten. Die Abgrenzung des detailliert zu untersuchenden Bereiches wird durch die Überlagerung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile mit der Reichweite der für sie relevanten Wirkprozesse des Vorhabens bestimmt (vgl. Nr. 5.2.3.1 Leitfaden FFH-VP).

Als sogenannter "Wirkraum" wurde in vorliegendem Fall der Teil des FFH-Gebietes gewählt, der entlang des „Dürner Baches“ bis zur Mündung in die „Schwarze Laaber“ verläuft. Hinsichtlich der Darstellung des Wirkraums mit den vorkommenden Arten und Lebensraumtypen wird auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlagen 19.1.1, 19.1.2 sowie 19.2.1 bis 19.2.3) verwiesen. Zur Abgrenzung der kartografischen Darstellung der großflächig vorkommenden Lebensraumtypen innerhalb des Wirkraums wurde eine projektbezogene Kartierung durchgeführt. Die faunistischen Daten stammen sowohl aus vorhandenen Untersuchungen als auch aus projektbezogenen Erhebungen des Vorhabenträgers in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden. Ebenso fanden Kontrollen auf Fledermausvorkommen in den Pfeilern und Brückenkörpern statt.

Die reale Vegetation im Wirkraum wird wesentlich bestimmt durch Feuchtbiotope mit Großseggenriedern und Landröhrichten sowie Auwald. Der Auwald befindet sich vorwiegend im westlichen beziehungsweise nordwestlichen Teil des detailliert untersuchten Bereichs. Die offenen Feuchtbiotope sind im östlichen beziehungsweise südöstlichen Teil des Wirkraums zu finden.

- Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten im Wirkraum

Der größte Flächenanteil im Wirkraum ist dem prioritären Lebensraumtyp „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ (LRT 91E0) zuzuordnen. Hierbei handelt es sich um Fließgewässerbegleitende Erlen- und Eschenauwälder sowie quellige, durchsickerte Wälder in Tälern oder an Hangfüßen. In der planaren bis kollinen Stufe mit Schwarz-Erle, in höheren Lagen auch Grauerlenauenwälder. Ferner sind die Weichholzauen an regelmäßig und oft länger überfluteten Flussufern eingeschlossen. Als Sonderfall sind auch Erlenwälder auf Durchströmungsmoor im Überflutungsbereich der Flüsse in diesen Lebensraumtyp eingeschlossen.

Ebenfalls einen größeren Flächenanteil im Wirkraum nimmt der Lebensraumtyp „Kalkreiche Niedermoore“ (LRT 7230) ein. Hierbei handelt es sich um kalkreiche Niedermoore des Caricion *davallianae* mit meist niedrigwüchsiger Seg-

gen- und Binsenvegetation und Sumpfmossen. Dazu gehören der Davallseggenrasen und die Kopfbinsenrasen sowie Bestände der Alpen-Binse und von *Juncus subnodulosus*.

Eingeschlossen sind auch wasserzügige und mit Basen gut versorgte kalkarme Standorte.

Daneben findet sich im Wirkraum der Lebensraumtyp „Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachionmagere*“ (LRT 3260). Dieser Lebensraumtyp beinhaltet natürliche und naturnahe Fließgewässer von der Ebene (planare Stufe) bis ins Bergland (montane Stufe) mit flutender Wasserpflanzenvegetation des *Ranuncion fluitantis*, des *Callitricho-Batrachion* oder flutenden Wassermossen.

Außerdem findet sich im Wirkraum der Lebensraumtyp „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“ (LRT 6430). Kennzeichnend für diesen Lebensraumtyp sind feuchte Hochstaudenfluren und Hochgrasfluren an eutrophen Standorten der Gewässerufer, Waldränder und im Bereich der subalpinen Waldgrenze.

Des Weiteren ist auch noch der Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ (LRT 6510) im Wirkraum vorhanden. Charakteristisch für diesen Typ sind artenreiche, extensiv bewirtschaftete Mähwiesen des Flach- und Hügellandes (planar bis submontan) des *Arrhenatherion*- beziehungsweise *Brachypodio-Centaureion nemoralis*-Verbandes. Dies schließt sowohl trockene Ausbildungen (beispielsweise Salbei-Glatthaferwiese) und typische Ausbildungen als auch extensiv genutzte, artenreiche, frisch-feuchte Mähwiesen ein.

Hinsichtlich der im Anhang II der FFH-RL aufgeführten Arten, die auch im Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet 6735-301 „Talmoore der Schwarzen Laaber“ genannt sind, sind im Wirkraum der Biber, die Gelbbauchunke die Groppe und das Sumpf-Glanzkraut nachgewiesen.

Biber sind Nagetiere und reine Vegetarier, die primär submerse Wasserpflanzen, krautige Pflanzen und junge Weichhölzer nahe den Ufern fressen. Im Winter kommen Baumrinde und Wasserpflanzenrhizome hinzu. Typische Biberlebensräume sind Fließgewässer mit ihren Auen, insbesondere ausgedehnten Weichholzaunen. Weichlaubhölzer am Ufersaum sind unverzichtbarer Bestandteil des Lebensraumes als „Wintervorrat“.

Die Gelbbauchunke ist eine relativ kleine Amphibienart. Ursprünglich eine Art der Flussauen, bewohnt die Gelbbauchunke heute häufig vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Abbaustellen (beispielsweise Tongruben) und

Truppenübungsplätze mit offenen, besonnten Klein- und Kleinstgewässern, die gelegentlich auch austrocknen können. Das ist typisch für eine "Pionierart", die neue Gewässer rasch besiedeln kann, aber bei zu starker Beschattung, Verkräutung oder Fischbesatz wieder verschwindet. Gelbbauchunken ernähren sich vorwiegend von Insekten und Schnecken, sie nehmen aber auch Algen zu sich.

Die Groppe, in Bayern meist als Mühlkoppe bekannt, ist ein bis zu 15 Zentimeter großer Fisch mit einem keulenförmigen und schuppenlosen Körper. Die Groppe lebt in seichten, sauerstoffreichen Fließgewässern mit starker Strömung. Seltener kommt sie auch in den Uferzonen klarer Seen vor. Wichtig für diesen Bodenfisch ist ein abwechslungsreiches Substrat aus Sand, Kies und Steinen. Nur bei großer Strukturvielfalt auf der Gewässersohle finden die Tiere genügend strömungsberuhigte Bereiche, in denen sie sich verstecken, jagen und fortpflanzen können. Tagsüber verbergen sich Mühlkoppes am Gewässergrund zwischen Steinen, Pflanzenwurzeln oder Wasserpflanzen. Erst in der Dämmerung gehen sie auf Nahrungssuche und erbeuten Würmer und Insektenlarven, gelegentlich aber auch Fischlaich und Jungfische. Als "typischem Europäer" wurde der Mühlkoppe in der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU ein hoher Stellenwert eingeräumt. Sie zu schützen heißt auch strukturreiche, vielfältige Gewässer zu schützen, die für viele weitere Tiere und Pflanzen als Lebensraum von Bedeutung sind.

Beim Sumpf-Glanzkrout oder Glanzstendel handelt es sich um eine kleine Erdorchidee mit gelbgrünen Blüten. Die Art benötigt mehrere Jahre von der Keimung bis zur Blüte. Die Art verfügt über die Fähigkeit mehrere Jahre im Knollenstadium zu überdauern. Sie besiedelt in der Regel mäßig nährstoffhaltige kalkreiche nasse Flach- und Zwischenmoore, Streuwiesen, Quellsümpfe, dauerfeuchte Dünensenken und Verlandungszonen von Seen. Entscheidend sind ein weitgehend konstant hoher Wasserstand oder Quellwassereinfluss und eine ausreichende Versorgung mit Kalk.

Bezüglich der im Standard-Datenbogen genannten Arten nach Anhang I der VRL ist auszuführen, dass im Wirkraum die Rohrweihe und das Blaukehlchen nachgewiesen wurden. Eine nähere Prüfung dieser Arten ist jedoch nicht erforderlich, da kein Europäisches Vogelschutzgebiet vorliegt.

3.2.5.1.1.4 Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete

Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist das entscheidende Kriterium für die Zulässigkeit eines Vorhabens (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Die Erheblichkeit ist dann gege-

ben, wenn die Vorhabenwirkungen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Art oder eines Lebensraumes auslösen. Als Bewertungskriterien sind für Lebensräume im Sinne des Anhangs I der FFH-RL die Struktur des Lebensraumes (Beschreiben der Kriterien des Lebensraumes im Gebiet einschließlich Flächengröße, Ausprägungsvielfalt und charakteristischer Arten), die Funktionen (das Faktorengefüge, das zum langfristigen Fortbestand der beschriebenen Strukturen notwendig ist) und die Wiederherstellbarkeit der Lebensräume heranzuziehen. Für die Arten des Anhangs II der FFH-RL sind als Bewertungskriterien die Struktur des Bestandes (Beschreiben der Kriterien der Population einschließlich Größe und Entwicklungstrends), die Funktionen der Habitats des Bestandes (das Faktorengefüge, das zum langfristigen Fortbestand der Art im Gebiet notwendig ist) sowie die Wiederherstellbarkeit der Habitats der Arten heranzuziehen.

Um in einer Gesamtbewertung für die einzelnen im Natura-2000-Gebiet vorkommenden und im Standard-Datenbogen genannten Lebensraumtypen und Arten letztlich eine "Erheblichkeit" oder "Nicht-Erheblichkeit" festzustellen, werden im Folgenden die Eingriffstatbestände detailliert betrachtet und zunächst jeweils nach einer sechsstufigen Skala bewertet:

- keine Beeinträchtigung,
- geringer Beeinträchtigungsgrad,
- tolerierbarer (mittlerer) Beeinträchtigungsgrad,
- hoher Beeinträchtigungsgrad,
- sehr hoher Beeinträchtigungsgrad und
- extrem hoher Beeinträchtigungsgrad.

Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die ausführliche Beschreibung der einzelnen Stufen in den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 19.2.1, Kapiteln 4.1) verwiesen.

- Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL

Im Wirkraum kommen der Lebensraumtyp „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“ (LRT 6430) sowie der prioritäre Lebensraumtyp „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ (LRT 91E0) vor. Der Bereich im äußersten Westen des Untersuchungsgebietes, wo es auf rund 300 Quadratmeter innerhalb des FFH-Gebiets eine Überschneidung von Auengebüsch mit dem Baufeld des geplanten Ersatzneubaus der Talbrücke Krondorf gibt, ist dieser Lebensraumtyp jedoch nicht als Lebensraumtyp 91E0 eingestuft. Die übrigen unter vorstehender Ziffer 3.2.5.1.1.2 aufgeführten Lebensraumtypen kommen im Wirkraum nicht vor. Bezüglich der spezifischen Erhal-

tungsziele wird auf die Ausführungen in vorstehender Ziffer 3.2.5.1.1.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Dabei wird der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes als "günstig" erachtet, wenn sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden und schließlich der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Art günstig ist (vgl. Art. 1 FFH-RL).

Im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens wird in die im Wirkraum vorhandenen Lebensraumtypen nicht eingegriffen, so dass sie in ihrer flächenmäßigen Ausdehnung nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für temporäre Baustelleneinrichtungen und dergleichen. Abiotische Standortfaktoren, die auf den im Wirkraum vorkommenden Lebensraumtyp 6430 wirken, werden insbesondere bedingt durch die relativ große Entfernung zur Bundesautobahn A 3 (über 300 Meter) nicht verändert, auch nicht während der Bauphase. Auch wenn baubedingte Stoffeinträge durch die bauzeitliche Verrohrung des „Dürner Baches“ minimiert werden, so sind bauzeitliche Stoffeinträge nicht auszuschließen. Die zeitlich begrenzten stofflichen Einträge in den Lebensraumtyp 6430 stellen sich im Ergebnis als nur von geringem Beeinträchtigungsgrad dar. Eine signifikante Veränderung des betriebsbedingten Immissionseintrags von der Bundesautobahn A 3 in den Lebensraumtyp 6430 ist nicht zu erwarten. Gegenüber dem Bestand werden sich die (Nähr-)Stoffeinträge aufgrund des nunmehr zusätzlich vorgesehenen Absetzbeckens verringern.

Für den Lebensraumtyp 91E0 sind vorhabenbedingt hydrologische Auswirkungen auf den Grundwasserstand, den Bodenwasserhaushalt und die Gewässerqualität durch Pfeilerfundamente und Einleitung von Oberflächenwasser über den Drosselabfluss aus dem kombinierten Absetz- und Regenrückhaltebecken möglich. Ebenso sind bauzeitlich hydrologische Auswirkungen auf den Grundwasserstand, den Bodenwasserhaushalt und die Gewässerqualität durch Grundwasserabsenkung sowie mögliche Stoffeinträge beim Bau in geringem Umfang nicht auszuschließen. Aufgrund der zeitlich begrenzten stofflichen Einträge ist von einem geringen Beeinträchtigungsgrad des Lebensraumtyps 91E0 auszugehen. Auch für den Lebensraumtyp 91E0 ist eine signifikante Veränderung des betriebsbedingten Immissionseintrags von der Bundesautobahn A 3 nicht zu erwarten, da sich auch hier gegenüber dem Bestand die (Nähr-)Stoffeinträge aufgrund des zusätzlich vorgesehenen Absetzbeckens verringern werden.

- Beeinträchtigung von Arten des Anhangs II der FFH-RL

Während der Baumaßnahme gehen für den Biber rund 50 Meter entlang des „Dürner Baches“ als Habitat verloren. Jedoch kommt der Biber im Untersuchungsgebiet nur als Nahrungsgast vor. Entsprechend der vom Vorhabenträger durchgeführten Begehungen konnte allerdings festgestellt werden, dass der Biber sein dauerhaftes Habitat in dem östlich an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Naturschutzgebiet „Deusmauer Moor“ hat. Durch die Maßnahme werden bei der derzeitigen Situation keine Lebensstätten des Bibers nachhaltig geschädigt. Nach Verwirklichung des Vorhabens ist die Barrierewirkung der Bundesautobahn A 3 für den Biber nicht höher als derzeit schon.

Während der Baumaßnahme kommt es zu temporären Störungen des Lebensraums des Bibers. Als wenig störungsempfindliche Art, können vorhandene Tiere in beruhigtere Habitate in unmittelbarer Umgebung ausweichen.

Da der Biber den betroffenen Lebensraum nur temporär nutzt und der Lebensraum nach Fertigstellung der Baumaßnahme wiederhergestellt wird, ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Die Gelbbauchunke wurde beim bestehenden Regenrückhaltebecken in maximal sechs adulten Individuen nachgewiesen, so dass das Becken nur Teillebensraum aber keine Fortpflanzungsstätte ist. Durch die Baumaßnahme geht für die Gelbbauchunke der Teillebensraum im Bereich des Regenrückhaltebeckens temporär verloren. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme steht der Teillebensraum wieder zur Verfügung. Im Ergebnis wird der Beeinträchtigungsgrad für die Gelbbauchunke daher als gering eingestuft.

Die Groppe ist eine Leitart der Fischzönose der „Schwarzen Laber“, in die der „Dürner Bach“ nach rund 900 Meter Fließstrecke ab der Talbrücke Krondorf mündet. Nach Angaben des Fischerei-Fachberaters ist die Groppe ebenfalls im „Dürner Bach“ zu erwarten (potentieller Lebensraum). Zur Herstellung der bauzeitlichen Verrohrung des „Dürner Baches“ wird in den potentiellen Lebensraum der Groppe eingegriffen. Nach Bauende wird der „Dürner Bach“ wiederhergestellt. Aufgrund des zeitlich begrenzten Eingriffs ist von einer geringen Beeinträchtigung der Groppe auszugehen.

Das Sumpf-Glanzkrout wurde im Ostteil des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Die Entfernung zum geplanten Bau Feld beträgt mindestens 300 Meter. Die Pflanze ist im Nahbereich des Vorhabens nicht zu erwarten, da sie auf Moorstandorten vorkommt. Die Pflanze ist nicht durch temporäre oder dauerhafte Versiegelung beziehungsweise Überbauung betroffen. Das Sumpf-Glanzkrout ist von

dem Vorhaben allenfalls durch geringe bauzeitliche Stoffeinträge betroffen, so dass von einem geringen Beeinträchtigungsgrad ausgegangen werden kann.

3.2.5.1.1.5 Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung haben die Aufgabe, die negativen Auswirkungen von vorhabenbedingten Wirkprozessen auf die Erhaltungsziele eines Schutzgebietes zu verhindern oder zu begrenzen, und tragen somit zur Verträglichkeit des Vorhabens bei. Ist der Planungsträger in der Lage, durch Schutzvorkehrungen sicherzustellen, dass der Grad der Beeinträchtigung, die Erheblichkeitsschwelle im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht erreicht, so ist dem Integritätsinteresse, das nach der Konzeption der gesetzlichen Regelung vorrangig zu wahren ist, Genüge getan. Denn aus Sicht des FFH-Rechts spielt es keine Rolle, ob Auswirkungen, die durch ein Vorhaben verursacht werden, von vornherein als unerheblich einzustufen sind, oder zwar, für sich betrachtet, erheblich zu Buche schlagen, trotzdem aber keine (erheblichen) Beeinträchtigungen i.S.d. §§ 34 Abs. 1 und 34 Abs. 2 BNatSchG (vgl. auch Art. 6 Abs. 3 FFH-RL) erwarten lassen, weil sie durch Schutzmaßnahmen so weit vermindert werden können, dass sie bei der insoweit gebotenen schutzobjektbezogenen Betrachtungsweise als Gefährdungspotential nicht mehr in Betracht kommen (BVerwG, Urteil vom 27. Februar 2003, Az. 4 A 59/01, NVwZ 2003, S. 1253; Urteil vom 16. März 2006, Az. 4 A 1075.04, DVBl 2006, S. 1373, Urteil vom 17. Januar 2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, S. 336).

Zur Vermeidung beziehungsweise Schadensbegrenzung ist in vorliegendem Fall vorgesehen, die erforderlichen Flächen für Baustraßen, Baustelleneinrichtungen und Baulager soweit möglich auf Flächen bestehender Straßen und Wege oder auf landwirtschaftlichen Nutzflächen auszuweisen. Die vorübergehend beanspruchten Flächen werden nach Beendigung der Bauarbeiten rekultiviert und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Auf die vorstehenden Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1.5.2 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Im Bereich des FFH-Gebietes DE 6735-301 „Talmoore an der Schwarzen Laaber“ wird das Baufeld auf ein Mindestmaß von 10 Meter begrenzt. Zusätzlich wird während der Bauzeit an der Baufeldgrenze zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Feuchtbiotope des FFH-Gebietes sowie des Auwaldes ein Schutzzaun aufgestellt. Als Schadensbegrenzende Maßnahme wird während des Baus der „Dürner Bach“ auf einer Länge von rund 50 Metern verrohrt. Die unteren 30 Zentimeter der Rohrdurchlässe werden mit einem Bodensubstrat verfüllt, das auf die Ansprüche der Groppe Rücksicht nimmt. Des Weiteren wird der Eingriffsbereich am „Dürner Bach“ unmittelbar vor Baubeginn nochmals auf Lebensstätten des Bibers untersucht und gegebenenfalls im Rahmen der umweltfachlichen Baubegleitung Vergrämuungsmaßnahmen eingeleitet. Bauzeitlich bedingte Wasserhaltungen werden nur über entsprechende Absetzein-

richtungen (Becken, Behälter) in den „Dürner Bach“ eingeleitet um den Eintrag von Schwebstoffen und Feinteilen in den Bach zu vermeiden. Um einen Eintrag von Streusalz zu vermeiden, findet der Bau des neuen kombinierten Absetz- und Rückhaltebeckens in den Sommermonaten statt.

Die vorstehenden Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind in die Bewertungen hinsichtlich der Auswirkungen auf die betroffenen Lebensraumtypen des Anhangs I beziehungsweise Arten des Anhangs II der FFH-RL eingeflossen.

Auf die Ausführungen zum besonderen Artenschutz in nachfolgender Ziffer 3.2.5.2 dieses Beschlusses wird ergänzend verwiesen.

3.2.5.1.1.6 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Vorhaben können gegebenenfalls erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen (§ 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG; Art. 6 Abs. 3 FFH-RL). Voraussetzung für eine mögliche Kumulation von Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sind mögliche Auswirkungen anderer Pläne und Projekte auf das jeweils von dem zu prüfenden Vorhaben betroffene gleiche Erhaltungsziel. Hierbei kommt es nicht darauf an, dass das Erhaltungsziel durch die gleichen Wirkungsprozesse beeinträchtigt wird, sondern nur, dass es sowohl von dem zu prüfenden Vorhaben als auch von anderen Plänen und Projekten betroffen sein könnte.

Andere Pläne sind grundsätzlich erst dann relevant, wenn sie rechtsverbindlich, das heißt in Kraft getreten sind. Sie sind ausnahmsweise relevant, wenn sie wenigstens beschlossen wurden, ohne dass noch eine etwa einzuholende Genehmigung oder die Bekanntmachung vorliegt. Dem steht gleich, dass ein Bebauungsplan die Planreife nach § 33 BauGB erreicht hat. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung (§ 3 Nr. 4 ROG) sind nur dann relevant, wenn die zuständige Behörde eine befristete Untersagung ausspricht (§ 14 Abs. 2 ROG). Projekte sind erst dann zu berücksichtigen, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt beziehungsweise – im Falle der Anzeige – zur Kenntnis genommen werden. Dem steht der Fall der planerischen Verfestigung gleich, der vorliegt, wenn ein Projekt im Zulassungsverfahren entsprechend weit gediehen ist, beispielsweise das Anhörungsverfahren nach Art. 73 BayVwVfG oder nach §§ 8 ff. der 9. BImSchV eingeleitet ist (vgl. Nr. 5.2.5.5 Leitfaden FFH-VP).

Die Ermittlungen des Vorhabenträgers haben in vorliegendem Fall ergeben, dass folgende Pläne oder Projekte existieren, die Schutzziele des FFH-Gebietes DE 6735-

301 „Talmoore der Schwarzen Laaber“ berühren beziehungsweise in gleicher Weise wie das geplante Vorhaben auf dieses einwirken könnten:

- Ausbau der Staatsstraße 2240 zwischen Wiesenacker und Frickenhofen;
- Erweiterung Geflügelhof Pfeiffer und
- Bau einer Autobahnanschlussstelle in Frickenhofen

Eine genauere Beschreibung und räumliche Situierung der Projekte findet sich in den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 19.2.1, Kapitel 6; Unterlage 19.2.2).

Im Ergebnis kann aber festgestellt werden, dass erhebliche kumulierende Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens im Zusammenwirken mit diesen Projekten ausgeschlossen beziehungsweise mit hinreichender Sicherheit nicht gegeben sind. Bezüglich der näheren Einzelheiten wird auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 19.2.1, Kapitel 6) Bezug genommen.

3.2.5.1.1.7 Zusammenfassende Bewertung der Natura-2000-Verträglichkeit unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

- Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL

Ein Flächenverlust von im detailliert untersuchten Bereich innerhalb des FFH-Gebietes DE 6735-301 „Talmoore der Schwarzen Laaber“ vorhandenen Lebensraumtypen ist mit der gegenständlichen Planung nicht verbunden.

Der Lebensraumtyp 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe) weist einen Abstand von rund 320 Metern zum Baufeld auf. Negative abiotische Veränderungen sind einerseits aufgrund der Entfernung des Lebensraumtyps zum Vorhaben und andererseits aufgrund der geringen Intensität der Wirkungsweise des Vorhabens in dieser Entfernung nicht zu erwarten. Lediglich während der Bauphase kann es temporär zu Stoffeinträgen kommen. Diese treten - wenn überhaupt - jedoch nur zeitlich begrenzt auf und entfalten keine über die Bauzeit hinaus reichenden Wirkungen. Im Betrieb werden sich mit dem Ersatzneubau der Talbrücke Krondorf die (Nähr-)Stoffeinträge gegenüber dem Bestand eher verringern, da das bisherige Regenrückhaltebecken künftig als kombiniertes Absetz- und Rückhaltebecken ausgeführt wird. Durch das Bauvorhaben wird sich die Verkehrsbelastung der Bundesautobahn A 3 und damit die (Nähr-)Stoffkonzentration in der Luft und im anfallenden Oberflächenwasser nicht erhöhen. Eine signifikante Veränderung oligotropher oder mesotropher Lebensräume infolge des Ersatzneubaus der Talbrücke Krondorf ist daher auszuschließen.

Der Lebensraumtyp 91E0 (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*) weist einen Abstand von rund 60 Metern zum Baufeld auf. Abiotische Veränderungen aufgrund hydrologischer Auswirkungen auf den Grundwasserstand, den Bodenwasserhaushalt durch Pfeilerfundamente und die Einleitung von Oberflächenwasser über den Drosselabfluss aus dem kombinierten Absetz- und Regenrückhaltebecken sind nicht zu erwarten. Bezüglich der Einleitung des Oberflächenwassers ist außerdem festzustellen, dass sich die Ausführung als kombiniertes Becken mit Absetzfunktion künftig günstig auf die Gewässerqualität auswirkt. Die während der Bauphase möglichen hydrologischen Auswirkungen auf den Grundwasserstand, den Bodenwasserhaushalt und die Gewässerqualität durch Grundwasserabsenkung sowie möglich Stoffeinträge treten nur zeitlich begrenzt auf und entfalten keine über die Bauzeit hinaus reichenden Wirkungen. Durch den Ersatzneubau der Talbrücke Krondorf werden sich die indirekten (Nähr-) Stoffeinträge gegenüber dem Bestand voraussichtlich verringern, da das Regenrückhaltebecken künftig als Absetzbecken ausgeführt wird und die Grünlandbereiche, die sich im Baufeld befinden, nach Fertigstellung der Baumaßnahme extensiver bewirtschaftet werden sollen als bisher (vgl. Planordner: Unterlage 19.2.1, Kapitel 2.2). Durch das Bauvorhaben werden sich die Verkehrsbelastung der Bundesautobahn A 3 und damit die Schadstoffkonzentration im anfallenden Oberflächenwasser nicht erhöhen. Eine signifikante Veränderung oligotropher oder mesotropher Lebensräume infolge des Ersatzneubaus der Talbrücke ist daher auszuschließen.

- Arten nach Anhang II der FFH-RL

Lebensräume und Fortpflanzungsstätten von Arten nach Anhang II der FFH-RL sind vom Vorhaben nach Ende der Bauarbeiten nicht betroffen. Der Lebensraum des Bibers wird vom Vorhaben temporär während der vorgesehenen Verrohrung des „Dürner Baches“ tangiert. Als wenig störungsempfindliche Art, können vorhandene Tiere in beruhigtere Habitate in unmittelbarer Umgebung ausweichen. Da der Biber den betroffenen Lebensraum nur temporär nutzt und der Lebensraum nach Fertigstellung der Baumaßnahme wiederhergestellt wird, wobei durch die Ausbildung eines Ufersaumes entlang des „Dürner Baches“ im Bereich des geplanten Baufeldes sogar eine Aufwertung erfolgt, ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Über die bauzeitlichen Wirkungen hinaus sind angesichts der geringen Veränderung der Situation im Lebensraum und der geringen Störungsempfindlichkeit des Bibers keine weiteren direkten oder indirekten Wirkungen auf seinen Lebensraum anzunehmen.

Durch die Baumaßnahme geht für die Gelbbauchunke der Teillebensraum im Bereich des Regenrückhaltebeckens temporär verloren. Nach Fertigstellung der

Baumaßnahme steht der Teillebensraum wieder zur Verfügung. Dem entsprechend wird die Gelbbauchunke durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Bezüglich der Groppe ist festzustellen, dass während der Bauzeit die Durchgängigkeit des „Dürner Baches“ durch eine Verrohrung und Einbringung von Sohlsubstrat gewährleistet wird. Für die Groppe sich negativ auswirkende Querverbauungen sind nicht vorgesehen. Nach Bauende wird der „Dürner Bach“ wiederhergestellt und erhält ein reich strukturiertes Gewässerbett mit aufgewertetem Ufersaum. Eine signifikante Veränderung oligotropher oder mesotropher Lebensräume infolge des Ersatzneubaus der Talbrücke ist auszuschließen.

Die Entfernung des nachgewiesenen Vorkommens des Sumpf-Glanzkrautes zum geplanten Baufeld beträgt mindestens rund 300 Meter. Das Sumpf-Glanzkraut ist von dem Vorhaben allenfalls durch geringe bauzeitliche Stoffeinträge betroffen. Diese treten jedoch nur zeitlich begrenzt auf und entfalten keine über die Bauzeit hinaus reichenden Wirkungen. Negative Einflüsse auf das Sumpf-Glanzkraut sind bedingt durch die Entfernung des bekannten Lebensraumes von der Bundesautobahn A 3 nicht zu erwarten.

Es ist somit festzustellen, dass die Erhaltungsziele bzgl. der Arten nach Anhang II FFH-RL durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden. An der Struktur des Bestandes der Arten im Sinne des Anhangs II der FFH-RL und an den Funktionen der Habitate der entsprechenden Bestände sowie an der Wiederherstellbarkeit der Habitate dieser Arten wird durch das gegenständliche Vorhaben nichts Erhebliches geändert. Dem Erhalt beziehungsweise der Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II der FFH-RL wird nicht entgegengewirkt (§§ 33 Abs. 1, 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG; Art. 2 Abs. 2 FFH-RL).

3.2.5.1.1.8 Zusammenfassung

Als Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung ist festzuhalten, dass bei Realisierung der vorgesehenen Maßnahmen zur Verminderung und zur Schadensbegrenzung der Beeinträchtigungen diese die Erheblichkeitsschwelle i.S.d. § 34 Abs. 2 BNatSchG (vgl. auch Art. 6 Abs. 3 S 1 FFH-RL) nicht erreichen. Der geplante Ersatzneubau der Talbrücke Krondorf beeinträchtigt somit das FFH-Gebiet in den für seine Schutzzwecke oder für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile nicht erheblich.

3.2.5.1.2 Schutzgebiete gemäß Bundesnaturschutzgesetz/Bayerischem Naturschutzgesetz

Im Untersuchungsgebiet selbst befinden sich keine ausgewiesenen oder vorgeschlagenen Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz oder Bayerischem Naturschutzgesetz. Das ausgewiesene Naturschutzgebiet NSG – 00130.01 „Deusmauer Moor“ liegt rund 120 Meter außerhalb des Untersuchungsgebietes.

Naturdenkmäler sowie geschützte Landschaftsbestandteile sind im Untersuchungsgebiet ebenfalls nicht vorhanden.

3.2.5.1.3 Gesetzlich geschützte Biotop

Im Untersuchungsgebiet finden sich auch mehrere Flächen, die dem Schutz des § 30 BNatSchG oder des Art. 23 BayNatSchG unterfallen. Dabei handelt es sich insbesondere um

- Feuchtbiotopkomplexe (Biotoptyp: Röhrichte, Großseggenriede, Auwaldreste);
- Hecken, magere Grasfluren, Feldgehölze und Gebüsche (Biotoptyp: Hecken);
- kleine Wäldchen und Baumhecken auf steilen Hangkanten und Böschungen (Biotoptyp: Buchenwald, Feldhecke);
- ein Feuchtbiotop am „Dürner Bach“ (Biotoptyp: Röhrichte, Großseggenriede) sowie
- magere Altgrasbestände mit Magerrasen-Resten, Gebüsche und Hecken (Biotoptyp – Extensivgrünland, Gebüsche).

Hinsichtlich Lage und Ausdehnung der geschützten Biotopflächen wird auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 19.1.2) verwiesen.

Dem Vorhabenträger wurde zur Auflage gemacht ökologisch bedeutende Landschaftselemente nicht als Arbeitsstreifen oder für Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze in Anspruch zu nehmen (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5.11). Eine ausführliche Beschreibung der zum Erhalt wertvoller Biotoptypen planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen ist den festgestellten Planunterlagen zu entnehmen (Planordner: Unterlage 19.1.1 Kapitel 3.2 sowie Unterlagen 9.2 und 9.3). Hierauf wird Bezug genommen.

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotop lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit der Eingriffe nach § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.5.4.3 dieses Beschlusses) eine Ausnahme zu (§ 30 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 BNatSchG, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Ebenso dürfen aus diesem Grund Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche und sonstige geschützte Landschaftsbestandteile beeinträchtigt werden (§§ 39 Abs. 5, Abs. 7 BNatSchG, Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Art. 16 Abs. 2, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.1 dieses Beschlusses.

3.2.5.2 Besonderer und strenger Artenschutz

Das europäische und nationale Artenschutzrecht steht dem Vorhaben im Ergebnis nicht entgegen.

3.2.5.2.1 Rechtgrundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nur nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen – eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wurde bisher nicht erlassen – liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von

dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann dann als aufrechterhalten anerkannt werden, wenn es durch den örtlichen Eingriff zu keiner signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustands des lokalen Bestands der Art kommt. Zu beachten sind hier insbesondere auch die Verbundstrukturen und Interaktionsmöglichkeiten der einzelnen Teilpopulationen. Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse wie zum Beispiel Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist. § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG ist jedoch für unvermeidbar mit dem Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundene Tötungen von Tieren nicht anzuwenden, da gegen diese Vorschrift insoweit europarechtliche Bedenken bestehen (BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011, Az. 9 A 12.10, DÖV 2012, S. 121). Solche Verluste werden daher vorsorglich nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beurteilt. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Das in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG enthaltene Schädigungsverbot erfasst im Rahmen von nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Unvermeidbare Tötungen von Tieren bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen beim Betrieb der Straße fallen nur dann unter das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben signifikant erhöht (BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008, Az. 9 A 14/07, BVerwGE 131, S. 274, Rdnr. 91). Dabei sind Maßnahmen, mittels derer Kollisionen vermieden werden sollen oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, in die Prüfung des Tötungstatbestands einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden.

Die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG bestimmt zunächst, dass die vorhabenbedingten Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und keine europäische Vogelart sind, im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu prüfen sind (vgl. nachfolgende Ziffer 3.2.5.4.1).

Kommt es trotz Berücksichtigung der oben dargestellten Maßgaben zu projektbedingten Verletzungen von Zugriffsverboten, sei es dass diese sicher feststeht oder mit ausreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, so dass eine Verletzung im Sinne einer „worst-case-Betrachtung“ unterstellt wird, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

3.2.5.2.1.1 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Das methodische Vorgehen der vom Vorhabenträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Planordner: Unterlage 19.1.3, saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand Januar 2015.

Die Datengrundlagen für die saP sind in den Planfeststellungsunterlagen (Planordner: Unterlage 19.1.3) – auf die Bezug genommen wird – dargestellt. Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen. Insofern wird auch auf die nachfolgenden Ausführungen in Ziffer 3.2.5.2.1.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die vorliegende Untersuchung für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend, um darauf die artenschutzrechtliche Beurteilung zu stützen. Die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1–4 BNatSchG eingreifen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume voraus. Das verpflichtet die Behörde jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der geziel-

ten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (BVerwG, Beschluss vom 18. Juni 2007, Az. 9 VR 13/06, NuR 2007, S. 754, Rdnr. 20; BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008, 9 VR 9/07, juris, Rdnr. 31).

Neben der Bestandsaufnahme des Arteninventars wurden die unterschiedlichen Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt, die Relevanz im Hinblick auf die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG haben können. Auf die Planfeststellungsunterlagen wird in diesem Zusammenhang (Planordner: Unterlage 19.1.3) verwiesen.

3.2.5.2.1.2 Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind Bestandteil der Projektplanung und bestimmen das Ausmaß der von dem Projekt ausgehenden Wirkungen mit. Soweit sie die Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen effektiv verhindern, geht von dem Projekt keine beeinträchtigende Wirkung auf geschützte Arten aus.

Bei der Beurteilung der Verbotstatbestände hat der Gutachter zulässigerweise folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Gefährdung von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten berücksichtigt:

- 1.1 V: Gehölze werden nur außerhalb der Brutzeit der Vögel entfernt (Anfang Oktober bis Ende Februar), um eine Tötung von Vögeln beziehungsweise Zerstörung von Gelegen zu vermeiden;
- 1.2 V: Der Eingriffsbereich am „Dürner Bach“ wird unmittelbar vor Baubeginn nochmals auf Lebensstätten des Bibers untersucht und soweit erforderlich im Rahmen der Umweltbaubegleitung Vergrämnungsmaßnahmen eingeleitet;
- 1.3 V: Begehung der Hohlräume im Brückenbauwerk durch die Umweltbaubegleitung vor Beginn der Abrissarbeiten; anschließend je nach Baufortschritt weitere Begehungen zum Ausschluss einer Besiedlung des verbleibenden Hohlkastens durch Fledermäuse;
- 1.4 V: Das bestehende Absetzbecken wird spätestens ab Februar vor Baubeginn durch einen Amphibienschutzzaun abgesperrt, um ein Einwandern von Amphibien zu verhindern. Es ist darauf zu achten, dass im Baustellenbereich keine temporären Wasserstellen entstehen, die als Laichhabitate genutzt werden könnten. Zudem werden als Vermeidungsmaßnahme vor Baubeginn Ausweichtümpel für die Gelbbauchunke in der Nähe des

Regenrückhaltebeckens angelegt; Details zur Ausführung erfolgen in der landschaftsplanerischen Ausführungsplanung;

- 2.1 V: zum Schutz vor baubedingten Einflüssen in das FFH Gebiet wird parallel zum Baufeld während der Baumaßnahme ein Schutzzaun errichtet;
- 2.2 V: zum Schutz des potentiellen Habitats der Zauneidechse an der Böschung der Westschleife der Betriebsumfahrt der Tank und Rastanlage „Jura“ sowie des Vorkommens innerhalb der Ostschleife der Tank und Rastanlage „Jura“ erfolgt eine Ausweisung als Tabufläche. Sollte während des Baus eine Besiedelung der engbegrenzten Fläche des potentiellen Habitats der Zauneidechse innerhalb der Westschleife festgestellt werden, werden im Rahmen der Umweltbaubegleitung geeignete Maßnahmen (beispielsweise Errichtung eines reptiliendichten Schutzzaunes) festgelegt;
- 2.3 V Während des Baubetriebs wird sichergestellt, dass keine Materialien oder Schwebstoffe in Gewässer gelangen (bauzeitige Verrohrung);
- 3.1 V Als konfliktvermeidende Maßnahme für den Verlust von Hangplätzen beziehungsweise Quartieren für einzelne Fledermäuse im Brückenbauwerk, denen keine essentielle Bedeutung für den Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Fledermausarten zukommt, wird schon während der Bauzeit, jeweils umgehend nach der Fertigstellung einer neuen Fahrbahn ein künstliches Ersatzspaltenquartier in der Größe von rund zwei Meter Breite und ein Meter Höhe pro neuem Pfeiler angebracht. Die genaue Ausführung erfolgt unter Beteiligung einer fledermauskundlichen Fachkraft;
- 3.2 V Eine erhebliche Störung durch die Bautätigkeiten und die damit verbundene Beeinträchtigung von nur im geringen Umfang vorhandenen Brutmöglichkeiten für höhlenbrütende Vögel wird durch das vorgezogene Bereitstellen von entsprechenden Nisthilfen vermieden. Diese Maßnahme hat den Charakter einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme. Hierzu werden bis spätestens März vor Baubeginn im Umfeld der Maßnahme 15 Nisthilfen für Höhlenbrüter angebracht. Eine jährliche Reinigung wird sichergestellt. Die Auswahl der Nisthilfen und die Standortwahl erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung und werden durch die Umweltbaubegleitung kontrolliert.

Die konkreten Maßnahmen sind in den festgestellten Planunterlagen näher beschrieben und dargestellt (Planordner: Unterlage 9.2, Blatt Nrn. 1 und 2; Maßnahmeblätter in Unterlage 9.3; Unterlagen 19.1.1 und 19.1.3).

3.2.5.2.1.3 Verstoß gegen Verbote (einzelne Arten)

Mit dem Bauvorhaben werden Tierarten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten im Sinne von Art. 1 VS-RL nachweislich oder potentiell betroffen.

Bei der Beurteilung der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 41 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergibt sich aufgrund der umfangreichen fachgutachterlichen Bestandsaufnahme bei den vorkommenden gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV a) und b) der FFH-RL) folgendes Ergebnis:

Pflanzen, die dem Schutzregime des Anhangs IV b) der FFH-RL unterliegen würden, kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor, so dass Verbotstatbestände insoweit sicher auszuschließen sind.

Die relevanten Tier- und Vogelarten sind in den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 19.1.3) jeweils artspezifisch abgehandelt, hierauf wird zunächst verwiesen.

Für Arten, für die auch ohne konfliktvermeidende Maßnahmen die Verwirklichung von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann – für die das Konfliktpotential mit dem Vorhaben als von vornherein gering ist – wird in diesem Beschluss nicht weiter eingegangen.

Bei den Tierarten nach Anhang IV FFH-RL ergeben sich durch den Ersatzneubau der Talbrücke Krondorf bau-, anlage- und betriebsbedingt artenschutzrechtliche Risiken für den Biber, für sieben Waldfledermäuse (Mopsfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus, Rauhaufledermaus und Wasserfledermaus), sechs Gebäudefledermäuse (Graues Langohr, Großes Mausohr, Kleine Bart-, Nord-, Zweifarb- und Zwergfledermaus) sowie die Zauneidechse und die Gelbbauchunke, die noch näher hinsichtlich der Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 BNatSchG zu überprüfen waren. Bei den Europäischen Vogelarten ergeben sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für vier Höhlenbrüter (Feldsperling, Gartenrotschwanz, Trauerschnäpper und Star), drei Gebüschbrüter (Goldammer, Dorngrasmücke und Neuntöter) und vier Beutegreifer (Mäusebussard, Habicht, Turmfalke und Waldkauz).

Biber

Die Gefahr der Tötung und Verletzung von Bibern (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1 und 5 BNatSchG) könnte sich im vorliegenden Fall lediglich für die Bauzeit ergeben. Kollisionen während der Bauzeit sind insoweit unwahrscheinlich, als die Bauarbeiten und damit auch die Bewegung der Baufahrzeuge im Wesentlichen am Tag stattfinden, während der Biber dämmerungs- und nachtaktiv ist. Nacharbeiten sind lediglich während der Dauer der Abbrucharbeiten für das alte Bauwerk vorgesehen.

Nachdem der Biber im Untersuchungsgebiet nur als Nahrungsgast vorkommt und er aufgrund der nächtlichen Störungen beruhigtere Habitate in unmittelbarer Nähe nutzen wird, ist auch während der vorgesehenen Nacharbeiten nicht von einem erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiko auszugehen.

Während der Baumaßnahme kommt es zu temporären Störungen des Lebensraums des Bibers. Als wenig störungsempfindliche Art, können vorhandene Tiere in beruhigtere Habitate in unmittelbarer Nähe ausweichen. Beeinträchtigungen der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität und den damit verbundenen Verbotstatbeständen gemäß dem Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ergeben sich somit nicht.

Durch das geplante Vorhaben werden bei derzeitiger Situation keine Lebensstätten des Bibers nachhaltig geschädigt. Nachdem sich allerdings die Situation bei dieser Art kurzfristig ändern kann wird der Eingriffsbereich am „Dürner Bach“ unmittelbar vor Baubeginn nochmals auf Lebensstätten des Bibers untersucht und soweit erforderlich im Rahmen der Umweltbaubegleitung Vergrämuungsmaßnahmen eingeleitet (Vermeidungsmaßnahme 1.2 V). Schädigungen der Lebensstätten (§ 45 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) können somit ausgeschlossen werden.

Wald- und Gebäudefledermäuse

Die vorstehend aufgeführten Fledermausarten konnten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Fortpflanzungsstätten der Waldfledermäuse sind allerdings mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Die Nutzung einzelner Bäume als Sommerquartier ist dagegen wahrscheinlich. Bei den vom Vorhabenträger durchgeführten Erhebungen wurden einzelne Individuen im Innern des Brückenbauwerks gefunden.

Fortpflanzungsstätten von Gebäudefledermäusen sind nicht vorhanden. Einzelne Tiere nutzen Hohlräume im Brückenkörper zumindest temporär als Quartier. Eine Überwinterung kann bei beiden Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden.

Die Hohlräume im Brückenkörper stellen nach derzeitigem Kenntnisstand für beide Fledermausarten keine bedeutenden Quartiere dar. So wurden bei den Erhebungen durch den Vorhabenträger nur wenige Tiere nachgewiesen. Toffunde deuten eher darauf hin, dass die festgestellten Hohlräume zumindest als Winterquartiere ungeeignet sind. Zur Verbesserung der Quartiersituation werden unmittelbar nach Fertigstellung des Einzelbauwerks der Richtungsfahrbahn Nürnberg an den Pfeilern der neuen Brücke Ersatzspaltenquartiere angebracht (Vermeidungsmaßnahme 3.1 V). Während des Neubaus des Einzelbauwerks in Fahrbahnrichtung Nürnberg stehen noch die Quartiere in den Hohlräumen des anderen Einzelbauwerks der Richtungsfahrbahn Regensburg als Ausweichquartiere zur Verfügung. Schädigungen der Le-

bensstätten (§ 45 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) können somit für beide Fledermausarten ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG wird für beide Fledermausarten weiterhin erfüllt.

Der Eingriffsbereich ist Jagdhabitat aller nachgewiesenen Wald- und Gebäudefledermausarten. Insgesamt betreffen Störungen während des Baubetriebs jedoch nur kleine Teilbereiche des potentiellen gesamten Jagdhabitats, sodass Ausweichmöglichkeiten bestehen. Dies gilt auch für eventuelle Störungen durch Licht bei nächtlichen Arbeiten. Durch Lichtquellen angelockte Insekten können durch die meisten Arten auch als Nahrungsquelle dienen. Eine Störung potentieller Wochenstuben im Umfeld durch Lärm ist nicht zu prognostizieren. Alle Faktoren führen nicht zu einer Verschlechterung der lokalen Populationen der einzelnen Fledermausarten. Ein Auslösen des Störungsverbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit für beide Fledermausarten ausgeschlossen.

Da es sich um den Ersatzneubau der Talbrücke Krondorf mit gleichbleibender Anzahl der Fahrstreifen handelt, der die Verkehrsfunktion der Bundesautobahn A 3 unverändert belässt und keine Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit mit sich bringt, entstehen keine Wirkprozesse (wie deutlich erhöhtes Verkehrsaufkommen nach dem Ausbau), die ein erhöhtes Mortalitätsrisiko der betroffenen Fledermausarten nach sich ziehen. Zusätzlich ist in der Nacht grundsätzlich mit einem geringeren Verkehrsaufkommen zu rechnen.

Zudem fallen unvermeidbare Tötungen von europäisch geschützten Tierarten bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen beim Betrieb der Straße nach § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG nicht unter das Tötungs- und Verletzungsverbot, wenn – wie vorliegend – durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht wird.

Da sich zumindest temporär Individuen beider Fledermausarten im Brückenkörper aufhalten, werden die Hohlräume vor Beginn der Abrissarbeiten kontrolliert und vorhandene Tiere umgesiedelt (Vermeidungsmaßnahme 1.3 V). Eine Tötung von Fledermäusen während der Bauphase kann somit ausgeschlossen werden.

Aufgrund der oben genannten Faktoren wird der Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1 und 5 BNatSchG nicht erfüllt.

Zauneidechse

Aufgrund der vom Vorhabenträger im Rahmen der Erstellung der Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführten Untersuchungen konnten innerhalb der Ostschleife der Betriebsumfahrt der Tank- und Rastanlage „Jura“ und damit außerhalb des Eingriffsbereichs drei Jungtiere der Zauneidechse nachgewiesen werden. Eine Böschung innerhalb der Westschleife der Betriebsumfahrt der

Tank- und Rastanlage „Jura“, die an eine Wiese angrenzt, die für die Baustelleneinrichtung herangezogen wird, kann als potentielles Habitat für die Zauneidechse eingestuft werden.

Vorhabenbedingt kommt es nicht zu direkten Verlusten von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Zauneidechse. Um bauzeitliche Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten zu vermeiden, werden für die Dauer der Bauphase zum Schutz des potentiellen Habitats an der Böschung der Bundesautobahn A 3 innerhalb der Westschleife der Betriebsumfahrt sowie des Vorkommens innerhalb der Ostschleife Tabuflächen ausgewiesen (Vermeidungsmaßnahme 2.2 V). Vor Einrichtung der Baustelle wird das potentielle Zauneidechsenhabitat durch einen Fachbiologen inspiziert. In Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung wird der Zaun gegebenenfalls blickdicht und reptiliensicher ausgeführt. Somit bleibt die ökologische Funktionalität dieser beiden Flächen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG weiterhin erhalten. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

Nachdem ein Eingriff in den Lebensraum der Zauneidechse weitgehend vermieden werden kann, sind unmittelbare Störungen ausgeschlossen. Gegenüber benachbarten Bautätigkeiten sind Zauneidechsen sehr störungstolerant. So können Zauneidechsen auch auf Böschungen von Autobahnen unmittelbar neben Flächen mit extrem hoher Verkehrsdichte nachgewiesen werden. Auch Bauflächen werden rasch als Lebensräume angenommen. Gegenüber optischen oder akustischen Störwirkungen sind Zauneidechsen nicht empfindlich. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population ist daher ausgeschlossen. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 wird somit nicht erfüllt.

Da es sich wie vorstehend bereits ausgeführt um den Ersatzneubau der Talbrücke Krondorf handelt, der keine Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit mit sich bringt, erhöht sich das Risiko für Einzeltiere der Art, von Fahrzeugen auf dem plangegenständlichen Autobahnteilstück überfahren zu werden nicht. Das Risiko bewegt sich weiterhin auf dem bereits bestehenden Niveau. Die Gefahr einer Tötung oder Verletzung von Individuen im Rahmen der Bauphase wird durch Ausweisung von Tabuflächen für die vorstehend genannten Bereiche und erforderlichenfalls weitergehende Maßnahmen im Bereich des potentiellen Habitats innerhalb der Westschleife der Betriebsumfahrung der Tank- und Rastanlage „Jura“ (Vermeidungsmaßnahme 2.2 V) vermieden. Baubedingte Tötungen von Zauneidechsen und damit Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1 und 5 BNatSchG können dadurch ausgeschlossen werden.

Gelbbauchunke

Die Gelbbauchunke wurde im Bereich des Widerlagers Regensburg beim derzeit bereits bestehenden Regenrückhaltebecken in sechs adulten Individuen nachgewiesen. Die Nachweise erfolgten dabei erst bei vom Vorhabenträger im August durchgeführten Begehungen. Das Regenrückhaltebecken stellt daher nur einen Teillebensraum aber keine Fortpflanzungsstätte dar.

Durch das geplante Vorhaben wird nicht nachhaltig in den Gesamtlebensraum der Gelbbauchunke eingegriffen. Erhebliche Störungen der Art i.S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auf Grund von baubedingten Auswirkungen des Vorhabens können durch Anlage von vier Ausweichkleingewässern (Vermeidungsmaßnahme 1.4 V) vermieden werden. Es ergeben sich keine Störungen, die über das bereits bestehende Maß hinausgehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist daher nicht zu befürchten und somit ein Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen.

Das Risiko für Einzeltiere der Gelbbauchunke, von Fahrzeugen auf dem plangegenständlichen Autobahnteilstück überfahren zu werden, erhöht sich durch das Vorhaben gleichfalls nicht mehr als vernachlässigbar. Das Risiko bewegt sich weiterhin auf dem bereits bestehenden Niveau. Damit wird auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf die Gelbbauchunke nicht verwirklicht.

Gilde Höhlenbrüter

Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten der Gilde Höhlenbrüter (Feldsperling, Gartenrotschwanz, Trauerschnäpper und Star) nutzen natürliche Baumhöhlen beziehungsweise verlassene Spechthöhlen, nehmen aber auch Nisthilfen an. Der Gartenrotschwanz ist im Gebiet nur Nahrungsgast und brütet vermutlich im Siedlungsbereich.

Durch die Entfernung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der Vögel (Vermeidungsmaßnahme 1.1 V) gehen durch die geplanten Arbeiten keine Quartiere in Bäumen verloren. Die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben potenziell betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Somit bleibt die kontinuierliche ökologische Funktionalität im räumlichen Kontext gewahrt. Von einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist deshalb nicht auszugehen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Störungen können besonders während des Baubetriebes nicht ausgeschlossen werden, wobei das Untersuchungsgebiet durch die bestehende Autobahntrasse bereits erheblich vorbelastet ist. Durch Anbringen von Nisthöhlen (Vermeidungsmaßnahme 3.2 V) kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Popula-

tion der angeführten Höhlenbrüterarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ausgeschlossen werden.

Eine baubedingte Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Eiern wird durch die Beschränkung der Gehölz- und Baumfällungen auf den Zeitraum 1. Oktober bis 28. beziehungsweise 29. Februar, somit außerhalb der Brutzeit, vermieden (Maßnahme 1.1 V). Die Zerschneidung der Lebensräume der genannten Arten wird im Eingriffsbereich vorhabenbedingt nicht verstärkt, da lediglich ein (nahezu identischer) Ersatzbau der bereits bestehenden Brücke erfolgt. Daher können eine signifikante Erhöhung der Mortalitätswahrscheinlichkeit und damit verbundene Verbotstatbestände gemäß dem Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ausgeschlossen werden.

Gilde Gebüschbrüter

Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Goldammer ist Bewohner der offenen, aber strukturreichen Kulturlandschaft, die mit Hecken, Büschen oder kleinen Gehölzen durchsetzt ist. Das Nest wird in beziehungsweise unter Gebüsch, niedrigen Sträuchern und dichten Stauden angelegt. Die Goldammer findet in der relativ reich strukturierten Agrarlandschaft in der Umgebung des Untersuchungsgebietes noch genügend Brutmöglichkeiten. Dorngrasmücke und Neuntöter haben spezielle Lebensraumsprüche, was Brut- und Nahrungshabitat betrifft. Sie besiedeln besonders dichtes beziehungsweise dornenbewehrtes Gebüsch und suchen Nahrung bevorzugt auf mageren Standorten oder Ruderalflächen mit reicher Insektenfauna.

Durch die geplante Maßnahme werden nur vereinzelt Gebüsche beseitigt. Unabhängig davon, dass im nahen Umfeld ausreichend sehr gute Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen, wird durch die Entfernung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (Vermeidungsmaßnahme 1.1 V) die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben potenziell betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der genannten Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Die kontinuierliche ökologische Funktionalität bleibt somit im räumlichen Kontext gewahrt, so dass auch nicht von einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten auszugehen ist (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Störungen, vor allem durch Rodungs- und Bauarbeiten, sind insoweit nicht erheblich, als temporäres Ausweichen in beruhigtere Bereiche möglich ist. Das Untersuchungsgebiet ist zudem durch die schon vorhandene Autobahntrasse bereits erheblich vorbelastet. Auf Grund dessen ist durch das Vorhaben von keinen Störungen auszugehen, die unter Berücksichtigung der derzeitigen Situation als erheblich anzusehen wären. Insbesondere ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen auszuschließen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Durch die Entfernung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der Vögel (Vermeidungsmaßnahme 1.1 V) gehen durch die geplanten Arbeiten keine Quartiere in Gebüsch verloren. Die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben potenziell betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Goldammer, der Dorngrasmücke und des Neuntötters wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Somit bleibt die kontinuierliche ökologische Funktionalität im räumlichen Kontext gewahrt. Von einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist deshalb nicht auszugehen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Gilde Beutegreifer

Mäusebussard und Waldkauz brüten wahrscheinlich im Gebiet. Habicht und Turmfalke sind nur als Nahrungsgäste anwesend. Die Beutegreifer sind Bewohner ausgedehnter Waldgebiete aber auch kleinerer Gehölze.

Brutstätten der genannten Arten werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Von einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist daher nicht auszugehen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Störungen können insbesondere während des Baubetriebs nicht ausgeschlossen werden. Da nur jeweils ein Brutpaar vorhanden ist und Ausweichmöglichkeiten ohne Revierkonflikte vorhanden sind, können erhebliche Störungen i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Eine baubedingte Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Eiern wird durch die Beschränkung der Gehölz- und Baumfällungen auf den Zeitraum 1. Oktober bis 28. beziehungsweise 29. Februar, somit außerhalb der Brutzeit, vermieden (Maßnahme 1.1 V). Die Zerschneidung der Lebensräume der Arten der Gilde Beutegreifer im Eingriffsbereich wird vorhabenbedingt nicht verstärkt, da lediglich ein (nahezu identischer) Ersatzbau der bereits bestehenden Brücke erfolgt. Daher können eine signifikante Erhöhung der Mortalitätswahrscheinlichkeit und damit verbundene Verbotstatbestände gemäß dem Tötungsverbot ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Fazit:

Unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen kann daher für alle betroffenen Tierarten sowie Europäischen Vogelarten die Verwirklichung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Pflanzenarten nach Anhang IV Buchstabe b der FFH-Richtlinie kommen nicht vor. Die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist damit nicht erforderlich.

Die Höhere Naturschutzbehörde hat die naturschutzfachlichen Unterlagen und Gutachten überprüft und sich mit dem Ergebnis einverstanden erklärt. Auf die fachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Planordner: Unterlage 19.1.3) wird verwiesen.

3.2.5.3 Naturschutz als öffentlicher Belang

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 FStrG) und den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen. Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe beispielsweise § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in den Planfeststellungsunterlagen, auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird, beschrieben und dargestellt (Planordner: Unterlagen 19.1.1 und 19.1.2). Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein grundsätzlicher Vorrang zu (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21. März 1996, Az. 7 B 164/95; NuR 1996, S. 522). Sie haben aber besonderes Gewicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. September 1990, Az. 4 C 44/87, NVwZ 1991, S. 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an insbesondere Natur, Landschaft, Lebensräumen sowie Arten und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind in den Planfeststellungsunterlagen (Planordner: Unterlage 19.1.1, Kapitel 3.2) beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, auch im Hinblick auf die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes für zulässig gehalten.

3.2.5.4 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

3.2.5.4.1 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des Bundesnaturschutzgesetzes steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 27. September 1990, Az. 4 C 44/87, BVerwGE 85, S. 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18. März 2009, Az. 9 A 40/07, NVwZ 2010, S. 66).

3.2.5.4.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen, also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhal-

tig beeinträchtigen können, zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), stellt striktes Recht dar (BVerwG, Beschluss vom 30. Oktober 1992, Az. 4 A 4/92, NVwZ 1993, S. 565). Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach Bundesnaturschutzgesetz im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sogenannten Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen verschiedenen und in vorstehender Ziffer 3.2.5.2.1.2 kurz zusammengefassten Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft (vgl. Planordner: Unterlage 19.1.1, Kapitel 3) verwiesen.

3.2.5.4.3 Verbleibende Beeinträchtigungen

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen und Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, Untersuchungsinhalt, Untersuchungsmethode und Untersuchungsschwerpunkte wurden zutreffend in den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlagen 9.1 bis 9.4 sowie 19.1.1 und 19.1.2) dargestellt.

Durch das Vorhaben werden verschiedene Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hervorgerufen, die zweifelsfrei als Eingriff i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG zu werten sind. Die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen lassen sich grob wie folgt skizzieren:

Im Rahmen des Vorhabens werden rund 0,70 Hektar neu versiegelt, weitere rund 0,65 Hektar ohne unbefestigte Nebenflächen werden dauerhaft überbaut beziehungsweise überschüttet. Baubedingt entsteht eine vorübergehende Inanspruchnahme von rund 6,1 Hektar für die Anlage von Zufahrtswegen, Lagerflächen sowie Baustelleneinrichtungsflächen. Bei den betroffenen Flächen handelt sich überwiegend um Grünflächen und Gehölzbestände junger bis mittlerer Ausprägung, sonstige standortgerechte Laub(misch)wälder, mittlerer Ausprägung, strukturarme Altersklassen-Nadelholzforste, mittlerer Ausprägung, Ruderalflächen im Siedlungsbereich mit

artenarmen Ruderal- und Staudenfluren sowie mäßig extensiv genutztes artenarmes Grünland. Für die Baumaßnahme wird Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes in einem Umfang von rund 0,2 Hektar in Anspruch genommen.

Der „Dürner Bach“ (Gewässer III. Ordnung) wird bauzeitlich im Bereich des Baufeldes zwischen Betr.-km 44+890 und Betr.-km 440+905 auf einer Länge von rund 50 Metern mit zwei Rohren Durchmesser DN 1000 verrohrt und verlegt. Mit dem Rückbau der Verrohrung erfolgt eine Anpassung des „Dürner Baches“ an die neuen Verhältnisse und eine dauerhafte Renaturierung im Rahmen des Gewässerausbaus. Die immissionsbedingte Beeinträchtigungszone entlang der Autobahntrasse erweitert beziehungsweise verlagert sich durch den vorgesehenen Ersatzneubau der Talbrücke Krondorf nicht.

Trotz Durchführung der in vorstehender Ziffer 3.2.5.2.1.2 kurz zusammengefassten Vermeidungsmaßnahmen verbleiben Beeinträchtigungen in Form von Verlusten und mittelbaren Beeinträchtigungen von Lebensräumen (Gebüsch, Baumreihen, Hecken, Grünland, Kraut/Staudenflur, Röhrichte, Vorwald, Nadelwald, Laubmischwald, Verkehrsgrün und Ruderalflächen).

Wegen der näheren Einzelheiten zu den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 9.4; Unterlage 19.1.1, Kapitel 4) verwiesen. In diesen Unterlagen ist eine sachangemessene ökologische Bestandsaufnahme enthalten. Die zeichnerische Darstellung einschließlich der genauen Lage im Untersuchungsgebiet findet sich im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Planordner: Unterlage 19.1.2).

Zweifel daran, dass der Vorhabenträger hinreichend aussagekräftiges Datenmaterial zur Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ermittelt hat, indem er repräsentative Tier- und Pflanzenarten beziehungsweise Vegetationsstrukturen als Indikatoren für die Lebensraumfunktionen und die faunistische und floristische Ausstattung herangezogen hat, bestehen nicht (BVerwG, Urteil vom 15. Januar 2004, NVwZ 2004, S. 732, 737), zumal auch die höhere Naturschutzbehörde in dieser Hinsicht keine Bedenken geäußert hat.

3.2.5.4.4 Kompensationsmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 30. Oktober 1992, Az. 4 A 4.92, NVwZ 1993, S. 565 und Urteil vom 1. September 1997, Az. 4 A 36/96, NuR 1998, S. 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt. Davon zu unterscheiden ist die planerische Abwägung, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange gegenüberzustellen und die Auswahl un-

ter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die Belange Privater möglichst gering betroffen werden (Übermaßverbot).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Die Bayerische Kompensationsverordnung konkretisiert die bundesgesetzliche Regelung. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs wurde entsprechend dieser Bayerischen Kompensationsverordnung vom 7. August 2013, unter Beachtung der hierzu ergangenen Vollzugshinweise für den staatlichen Straßenbau durchgeführt. Die Ermittlung der Wertpunkte erfolgte anhand der Biotopwertliste zur Bayerischen Kompensationsverordnung.

Der Bedarf an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsbedarf) ergibt sich unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich von Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff. Der Kompensationsbedarf für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wurde rechnerisch gemäß Anlage 3.1 der Bayerischen Kompensationsverordnung ermittelt. Der ergänzende Kompensationsbedarf für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wurden auf der Grundlage vorliegender faunistischer Erhebungen verbal argumentativ bestimmt. Insoweit wird auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 9.4, Tabelle Teil 1) verwiesen. Dort sind neben den flächenbezogen bewertbaren Merkmalen und Ausprägungen auch die nicht flächenbezogen bewertbaren aufgelistet. Letztere sind daran erkennbar, dass in der Spalte „Dimension, Umfang“ keine Wertpunkte, sondern anderweitige oder keine Angaben enthalten sind.

Die maßgeblichen Eingriffstypen (Versiegelung, Überbauung, vorübergehende Inanspruchnahme und mittelbare Beeinträchtigung) werden in den festgestellten Planunterlagen tabellarisch den zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen gegenübergestellt (Planordner: Unterlage 9.4, Tabelle Teil 1). Nach den Berechnungen des Vorhabenträgers ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 50.036 Wertpunkten für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebens-

räume (Planordner: Unterlage 9.4, Tabelle Teil 2). Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen werden mit 50.040 Wertpunkten bewertet (Planordner: Unterlage 9.4, Tabelle Teil 2); sie decken damit insoweit den Kompensationsbedarf vollumfänglich ab.

Der ergänzend erforderliche Kompensationsumfang für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume wurde bei Festlegung der notwendigen Kompensationsmaßnahmen in der Planung entsprechend berücksichtigt. Er wird mit den in den genehmigten Planunterlagen enthaltenen landschaftspflegerischen Maßnahmen vollständig abgedeckt (Planordner: Unterlage 9.4, Tabelle Teil 1). Darauf hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass der in § 7 Abs. 3 BayKompV genannte Regelfall gegeben ist, dass die Funktionen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft durch die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume abgedeckt werden. Dies ergibt sich hinreichend klar aus den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 9.4, Tabelle Teil 1; Unterlage 19.1.1, Kapitel 5). Eine rechnerische Kompensation im Sinne der Bayerischen Kompensationsverordnung ist daher vorliegend gegeben.

Das Kompensationskonzept wurde von der Höheren Naturschutzbehörde geprüft und als im Grundsatz angemessen, sinnvoll und sachgerecht beurteilt. Dieser Beschluss beinhaltet in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 konkretisierende Nebenbestimmungen.

Unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 9.1; Unterlage 9.2, Blatt Nrn. 1 und 2; Unterlage 9.3; Unterlage 19.1.1, Kapitel 5) sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Ausgleichsfläche 5 A, Neubegründung von Wald

Ein Teil des zu erbringenden Kompensationsbedarfs wird auf Grundlage einer Dienstbarkeit auf dem Grundstück Fl.-Nr. 759, Gemarkung Lippertshofen der Gemeinde Neumarkt i.d.OPf. erbracht. Das vorgesehene Grundstück hat eine Fläche von 6.083 Quadratmetern. Derzeit befindet sich auf dem Grundstück intensiv bewirtschaftetes Grünland. Ziel ist es, auf der Fläche, die größtenteils von Gehölzen umgeben ist, einen standortgerechten Laubwald herzustellen. Da hier die alte Ausprägung als Zielzustand gewählt wurde, ist in der Berechnung des Kompensationsumfangs ein entsprechender Abschlag (sogenannter „timelag“) zu berücksichtigen. Die potentiell natürliche Vegetation auf dem Flurstück ist „Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Waldgersten-Buchenwald“. Es ist geplant, die Fläche mit Rotbuchen und Stieleichen aufzuforsten, an der Grenze zu dem in nordöstlicher Richtung benachbarten Acker einen mindestens acht Meter breiten Waldmantel auszubilden und an der Grundstücksgrenze einen umlaufenden Gras-Kraut-Saum mit einer Breite von mindestens vier Metern herzustellen.

Diese Ausgleichsmaßnahme dient sowohl dem erforderlichen Waldausgleich nach Waldrecht (vgl. auch nachfolgende Ziffer 3.2.8) wie auch zur Abdeckung eines Teils des naturschutzfachlichen Kompensationsbedarfs in Höhe von 33.726 Wertpunkten.

- Ausgleichsfläche 6 A, Herstellung von extensivem Grünland

Der restliche Ausgleichsbedarf von 16.320 Wertpunkten wird auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 1301, Gemarkung Rieden der Gemeinde Altdorf b. Nürnberg erbracht. Dabei handelt es sich um eine Überhangfläche aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Erneuerung der Talbrücke Unterrieden im Zuge der Bundesautobahn A 6, die ebenfalls im Naturraum „Fränkische Alb“ liegt. Das gesamte Flurstück hat eine Fläche von 10.316 Quadratmetern. Hiervon sind für die Talbrücke Unterrieden 1.050 Quadratmeter belegt. Die erforderliche Fläche für die Ausgleichsmaßnahme 6 A beträgt 2.720 Quadratmeter.

Im Ausgangszustand befand sich auf dem Grundstück ein intensiv genutzter Acker. Die geplante Maßnahme besteht aus einer Ansaat von Grünland trockener Standorte mit naturraumtreuem Saatgut. Zur Reduzierung bodengebundener Nährstoffe wird die Fläche anfangs zwei- bis dreimal jährlich gemäht und das Mähgut abgetragen. Nach ausreichender Aushagerung und Einstellung entsprechender krautreicher Bestände wird nur noch jedes zweite Jahr gemäht und das Mähgut entfernt.

Insgesamt ist festzuhalten, dass nach Realisierung der Kompensationsmaßnahmen die durch die Baumaßnahme verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen werden.

Die Zugriffsmöglichkeit auf die Maßnahmenflächen ist in ausreichender Weise sichergestellt.

Die Flächen befinden sich zu einem Teil bereits im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung (Maßnahme 6 A) beziehungsweise ist der Erwerb der geeigneten Berechtigung in Form einer Dienstbarkeit gewährleistet (Maßnahme 5 A), wie sich insbesondere aus den Angaben zu den einzelnen Maßnahmen (Planordner: Unterlage 9.3) ergibt (vgl. auch Planordner: Unterlage 10.2). Insoweit kann der Vorhabenträger ohne Einschränkung auf die entsprechenden Flächen zugreifen. Die auf den betreffenden Flächen vorgesehenen Maßnahmen sind dadurch ausreichend abgesichert.

Auf die Belange der Landwirtschaft wurde gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG so weit wie möglich Rücksicht genommen. Für die Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen enthält diese Vorschrift ein ausdrückliches Rücksichtnahmegebot (Satz 1) sowie einen besonderen Prüfauf-

trag (Satz 2). Das Rücksichtnahmegebot bezieht sich dabei auf "agrarstrukturelle Belange". Diese werden in der Bayerischen Kompensationsverordnung nicht definiert, sondern lediglich beispielhaft dahin konkretisiert, dass insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen sind. Nach § 9 Abs. 1 S. 1 BayKompV sind agrarstrukturelle Belange in diesem Sinn betroffen, wenn die Gesamtheit der Ausstattung, Verfügbarkeit und Qualität von Arbeit, Boden und Kapital (Produktionsfaktoren) sowie der Produktions- und Arbeitsbedingungen und damit der Produktionskapazität und Produktivität in einem Agrarraum erheblich beeinflusst oder verändert werden. § 9 Abs. 2 BayKompV konkretisiert § 15 Abs. 3 S. 1 BNatSchG weiterhin dahin gehend, dass unter „für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden“ im regionalen Vergleich überdurchschnittlich ertragreiche Böden zu verstehen sind. Maßgeblich ist dabei das Gebiet des durch die Kompensationsmaßnahmen räumlich betroffenen Landkreises, bei landkreisübergreifenden Maßnahmen das Gesamtgebiet der betroffenen Landkreise. Die Ertragskraft bestimmt sich nach dem jeweiligen Durchschnittswert der Acker- und Grünlandzahlen eines Landkreises gemäß dem Bodenschätzungsgesetz. Die Durchschnittswerte der Acker- und Grünlandzahlen für die einzelnen bayerischen Landkreise sind in der Anlage der „Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gemäß § 9 Abs. 2 Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV)“ (Stand: 16. Oktober 2014) aufgelistet. Die gegenständliche Planung berücksichtigt unter Zugrundelegung der genannten Vollzugshinweise auch insoweit agrarstrukturelle Belange bei der Auswahl der Ausgleichsflächen.

Das für die Ausgleichsmaßnahme 5 A in Anspruch genommene Grundstück Fl.-Nr. 759, Gemarkung Lippertshofen wird derzeit nach Feststellung des Vorhabenträgers als Intensivgrünland genutzt und ist größtenteils von Gehölzen umgeben. Die Fläche hätte demnach eine Grünlandzahl von 26 und würde somit deutlich unter der Grünlandzahl von 38 für den Landkreis Neumarkt i.d.OPf. liegen. Entsprechend den Angaben des Sachgebietes 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) der Regierung der Oberpfalz hat das Flurstück die Klassenzeichen für Acker. Allerdings liegt die Fläche mit einer Ackerzahl von 26 ebenfalls deutlich unter dem für den Landkreis Neumarkt i.d.OPf. anzusetzenden Durchschnittswert von 41, so dass unabhängig von der tatsächlichen Nutzung beziehungsweise Klassifizierung des Flurstücks kein für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneter Boden im Sinne von § 5 Abs. 3 S. 1 BNatSchG und damit überdurchschnittlich ertragreicher Boden betroffen ist. Aufgrund der geringen Grünland- beziehungsweise Ackerzahl ist das Flurstück für eine landwirtschaftliche Nutzung daher weniger gut geeignet.

Die Fläche für die Realisierung der Maßnahme 6 A besitzt allerdings eine Ackerzahl von 57 und liegt somit über dem Durchschnittswert des Landkreises Nürnberger Land

von 40. Die Auswahl der Fläche für Kompensationszwecke ist im Ergebnis der Abwägung zwischen agrarstrukturellen und naturschutzfachlichen Gesichtspunkten dennoch nicht zu beanstanden. Über unmittelbar angrenzende naturschutzfachliche Ausgleichsflächen, die im Wesentlichen im Zusammenhang mit der planfestgestellten Maßnahme zur Erneuerung der Talbrücke Unterrieden im Zuge der Bundesautobahn A 6 angelegt wurden, wird durch die vorgesehene Herstellung von extensivem Grünland ein Verbund mit dem Biotopkomplex am Rehberg geschaffen und dieser Biotopkomplex erweitert und aufgewertet. Diese Verknüpfung ist aufgrund der Ziele des „Bundesprogramms Wiedervernetzung“ aus Sicht der Planfeststellungsbehörde als positiv zu bewerten. Mit der Ausgleichsmaßnahme 6 A wird aus naturschutzfachlicher Sicht gleichzeitig auch ein Puffer zum angrenzenden intensiv bewirtschafteten Ackerland geschaffen. Eine extensive landwirtschaftliche Nutzung der Ausgleichsfläche als Grünland ist weiterhin gewährleistet, so dass sie insofern vergleichbar einer PIK-Maßnahme bewirtschaftet werden kann.

Das Grundstück Fl.-Nr. 1301, Gemarkung Rieden mit einer Gesamtfläche von rund einem Hektar befindet sich bereits im Eigentum des Vorhabenträgers und entspricht somit den Festlegungen in § 8 Abs. 7 BayKompV, wonach bei Vorhaben der öffentlichen Hand Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Grundstücken, die im Eigentum des jeweiligen Vorhabenträgers stehen, zu verwirklichen sind. Bei dem Flurstück handelt es sich um eine Sammelkompensationsfläche auf der bereits eine Ausgleichsmaßnahme in einem Umfang von rund 0,1 Hektar für die mit dem Neubau der Talbrücke Unterrieden im Zuge der Bundesautobahn A 6 verbundenen Eingriffe in die Natur umgesetzt wurde. Mit Realisierung der Ausgleichsmaßnahme 6 A mit einem Umfang von rund 0,27 ha verbleibt noch eine Restfläche von rund 0,63 Hektar, die derzeit weiterhin für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung steht.

Auch die nach § 15 Abs. 3 S. 2 BNatSchG vorrangige Prüfung, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden, lässt eine Veranlassung für eine Veränderung des planfestgestellten Kompensationskonzeptes nicht erkennen. Insbesondere besteht keine geeignete Möglichkeit, die auf landwirtschaftlichen Flächen vorgesehenen Maßnahmen – auch nicht teilweise – gegen in § 9 Abs. 3 S. 1 BayKompV im Einzelnen aufgelistete Maßnahmen beziehungsweise die Verwirklichung von Maßnahmen in dort näher beschriebenen Gebietskulissen auszutauschen. Der Vorhabenträger verfügt weder über geeignete Ökokontoflächen noch hat er Zugriff auf Flächen mit entsprechender Eignung, die für die Umsetzung der nach § 9 Abs. 3

S. 1 BayKompV zu präferierenden Maßnahmen unabdingbar sind. Abgesehen davon kämen solche Maßnahmen hier wegen der Eingriffscharakteristik des Vorhabens und der landschaftsräumlichen Gegebenheiten aus naturschutzfachlicher Sicht nur eingeschränkt in Frage. Für in die landwirtschaftliche Produktion integrierbare Maßnahmen i.S.v. § 9 Abs. 4 BayKompV gilt dies erst recht. Derartige Maßnahmen sind vorliegend mit Blick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens und vor allem die bauzeitbedingte Betroffenheit von Waldlebensräumen und Biotop/-nutzungstypen ebenso fachlich nicht erfolgversprechend.

Die Beanspruchung landwirtschaftlich genutzter Flächen für die genannten Ausgleichsmaßnahmen und deren Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Produktion ist deshalb unvermeidlich; aus den für das Vorhaben sprechenden Gründen (vgl. hierzu Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.1 dieses Beschlusses) einerseits und dem öffentlichen Interesse an einem vollständigen Ausgleich der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft andererseits ist dies aber hinzunehmen. Es ist nicht erkennbar, dass auch bei Durchführung der Maßnahmen nicht insgesamt weiterhin genügend Flächen für die Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stehen (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 22. November 2016, Az. 9 A 25.15, NVwZ 2017, S. 627).

Eine gangbare Möglichkeit dafür, in Straßennähe über die festgestellte Planung hinaus geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorzunehmen, vermag die Planfeststellungsbehörde hier deshalb nicht zu erkennen. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen grundsätzlich auch abseits der Fahrbahnen durchgeführt werden sollen, zumindest aber außerhalb des mittelbaren Beeinträchtigungskorridors (vgl. zu § 8 Abs. 1 der Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 07. August 2013 für den staatlichen Straßenbau, Fassung mit Stand 02/2014). Innerhalb dieser Zone sollen Maßnahmen nur in begründeten Ausnahmefällen liegen. Zudem führt die Vorbelastung durch die Straße zu einer Verringerung der zu erzielenden Wertigkeit. Damit ist im Wesentlichen auch schon die Frage beantwortet, ob naturnah gestaltete Straßenbegleitflächen dem Ausgleich beziehungsweise Ersatz im Rahmen der Eingriffsregelung oder dem walddrechtlichen Ausgleich dienen könnten, um landwirtschaftliche Flächen zu schonen.

Neben den aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen sind noch folgende Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen:

- Maßnahme 4.1 G: Ansaat und Anpflanzung auf Straßenböschungen
- Maßnahme 4.2 G: Ansaat mit standortgerechten Gras-Kraut-Saum
- Maßnahme 4.3 G: Ansaat von mäßig extensiv genutztem Grünland auf bauzeitlich beanspruchten Flächen

- Maßnahme 4.4 G: Wiederherstellung bauzeitlich in Anspruch genommener Feldgehölze/Gebüsche/Hecken und Baumreihen
- Maßnahme 4.5 G: Renaturierung bauzeitlich in Anspruch genommener Flächen im Bereich des „Dürner Baches“/FFH-Gebiet
- Maßnahme 4.6 G: Wiederherstellung standortgerechter Waldränder/Wälder zur Rekultivierung im Baufeld

Die vorstehend kurz aufgeführten Gestaltungsmaßnahmen dienen vorrangig der Wiederherstellung bestehender Biotop- und Nutzungstypen. Bei den Maßnahmen wurde darauf geachtet, dass Bereiche, die derzeit eine geringere Wertigkeit besitzen, möglichst auch naturschutzfachlich aufgewertet werden (Herstellung von Extensivgrünland auf bisherigem Intensivgrünland oder Herstellung von Laubwald auf bestehendem Fichtenforst). So wird auch der Uferbereich des „Dürner Baches“ unterhalb der Autobahnbrücke naturnäher gestaltet (Maßnahme 4.5 G). Die Gestaltungsmaßnahmen gehen jedoch nicht in die Ausgleichsbilanz mit ein.

Im Übrigen wird auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 9.3 und Unterlage 19.1.1, Kapitel 5.1 und 5.2) verwiesen.

3.2.5.4.5 Funktion und Eignung der Kompensationsmaßnahmen

Die genannten Vorgaben der Bayerischen Kompensationsverordnung sind in erster Linie für die Bestimmung des notwendigen Umfangs von Kompensationsmaßnahmen maßgeblich. Deren Qualität, das heißt ihre Eignung, den Eingriff in adäquater Weise zu kompensieren, muss in einem gesonderten Schritt überprüft werden.

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich geeignet, die mit dem gegenständlichen Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft funktional zu kompensieren. Die Maßnahmen und die damit verbundenen Ziele sind in den Planunterlagen nachvollziehbar und umfassend erläutert (Planordner: Unterlage 9.2, Blatt Nrn. 1 und 2; Unterlage 9.3). Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen 5 A und 6 A werden außerhalb des Plangebietes, aber innerhalb des betroffenen Naturraums „Fränkische Alb“ durchgeführt. Die vorgesehenen Maßnahmen stehen in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum Eingriff und tragen dazu bei, die durch das Straßenbauvorhaben verursachten und vorstehend näher beschriebenen Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushalts nach § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG auszugleichen. Auch die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Schluss, dass die Eignung der Kompensationsmaßnahmen und das vorgesehene Kompensationskonzept, bei Beachtung der Nebenbestimmungen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 dieses Beschlusses, in seiner Gesamtheit nicht zu beanstanden sind. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass die geplanten Maßnahmen sich eng an den in

Spalte 3 der Anlage 4.1 beziehungsweise der Spalte 2 der Anlage 4.2 der Bayerischen Kompensationsverordnung genannten Maßnahmen orientieren, welche nach § 8 Abs. 3 S. 4 BayKompV grundsätzlich geeignete Ausgleichs- beziehungsweise Ersatzmaßnahmen darstellen. Im Ergebnis werden alle gestörten Funktionen der erheblichen beziehungsweise nachhaltigen Beeinträchtigungen kompensiert. Die höhere Naturschutzbehörde hat die naturschutzfachliche Eignung des landschaftspflegerischen Kompensationskonzeptes bestätigt.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die planfestgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen ebenso ausgeglichen. Konkret erfolgt vorliegend eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes nach einem einheitlichen Konzept durch verschiedene optisch wirksame Maßnahmen (insbesondere Gestaltungsmaßnahmen), die zusammenwirken und sich gegenseitig ergänzen. Ziel der gestalterischen Maßnahmen ist in erster Linie, das Landschaftsbild im Umfeld der plangegegenständlichen Straßenabschnitte der Bundesautobahn A 3 durch geeignete landschaftstypische Strukturen und Maßnahmen landschaftsgerecht wieder herzustellen (Planordner: Unterlage 19.1.1 Kapitel 5.2). Die durch den Ersatzneubau entstehenden, wenn auch nur geringfügigen, visuellen Veränderungen beziehungsweise deren Verstärkungen können dabei insbesondere durch die Neugestaltung von Böschungs-/Straßenbegleitflächen in einer für den ursprünglichen Naturraum typischen Weise aufgefangen werden. Dies leisten die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen jedenfalls in ihrer Gesamtheit. Es verbleiben auf Dauer keine schwerwiegenden, nicht mehr landschaftsgerechten Veränderungen der Landschaft. Die höhere Naturschutzbehörde hat insoweit keine Bedenken gegen die landschaftspflegerische Begleitplanung erhoben.

Weder aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen noch aus sonstigen Erkenntnissen ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde begründete Zweifel an der Wirksamkeit der mit diesem Planfeststellungsbeschluss unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen festgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen.

3.2.5.4.6 Abwägung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die durch das Vorhaben zum Teil erheblich beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts der vom Vorhabenträger geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen und bei Berücksichtigung der auferlegten Nebenbestimmungen nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente aufzuwiegen. Dabei wird nicht verkannt, dass das Straßenbauvorhaben vor allem bauzeitbedingt einen durchaus (zumindest teilweise) schweren Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringt, dem im Rahmen der Abwägung ein ganz erhebliches Gewicht gegen das geplante Vorhaben zukommt.

Insgesamt ist somit festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Die plangegenständlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen nehmen land- und forstwirtschaftliche Flächen nur im notwendigen Umfang in Anspruch (§ 15 Abs. 3 S. 1 BNatSchG). Eine naturschutzrechtliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG ist vorliegend nicht erforderlich, da die Eingriffe vollständig ausgeglichen beziehungsweise ersetzt werden können.

3.2.6 Gewässerschutz, wasserrechtliche Erlaubnisse

3.2.6.1 Entscheidung im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung des Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG werden grundsätzlich auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, wie beispielsweise für den Ausbau von Gewässern, den Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Amtlich festgesetzte Wasserschutz- (§ 51 Abs. 1 WHG) sowie Überschwemmungsgebiete (§ 76 Abs. 2 WHG) sind im Untersuchungsgebiet des Vorhabens nicht vorhanden.

Die vorliegende Planung ist in insgesamt drei Entwässerungsabschnitte unterteilt. Im Entwässerungsabschnitt 1 (Bau-km 440+480 bis Bau-km 440+560) erfolgt die Entwässerung der Bundesautobahn A 3 entsprechend dem Bestand über das Bankett und die Dammschulter in Entwässerungsmulden. Die Ableitung zum „Dürner Bach“ erfolgt entsprechend dem Bestand über den bestehenden Entwässerungsgraben mit Sandfang.

Das bestehende Entwässerungssystem leitet zusätzlich noch das Oberflächenwasser aus Teilbereichen der Tank- und Rastanlage „Jura“ sowie der Bundesautobahn A 3 von Bau-km 439+740 bis Bau-km 440+060 (Regenwasserbehandlung über das bestehende Absetz- und Regenrückhaltebecken ASB+RRB JO 240) sowie der Streckenabschnitte von Bau-km 440+060 bis Bau-km 440+480 (Richtungsfahrbahn Regensburg) und Bau-km 440+150 bis Bau-km 440+480 (Richtungsfahrbahn Nürnberg), die breitflächig über das Bankett und die Dammschulter versickern, über Entwässerungsmulden mit Sammelleitungen ab.

Die Abflussmenge aus dem bestehenden Absetz- und Regenrückhaltebecken ASB+RRB JO 240 beträgt weiterhin 97 l/s. Die Abflussmenge aus dem Streckenabschnitt der Bundesautobahn A 3 versickert vollständig über das Bankett und die Dammfäche. Analog zum Bestand werden von der Betriebsumfahrt, den Grünflächen und den Wegen 58,6 l/s abgeleitet. Die Einleitungsmenge in den „Dürner Bach“ beträgt somit weiterhin 155,6 l/s.

Es bleibt festzuhalten, dass an den bestehenden Verhältnissen, mit Ausnahme erforderlicher Anpassungen im Bauwerksbereich, keine Änderungen vorgenommen werden.

Der Entwässerungsabschnitt 2 beginnt bei Bau-km 440+560 und endet bei Bau-km 441+100, wobei sich der Bereich des Brückenbauwerks von Bau-km 440+560 bis Bau-km 441+015 erstreckt. Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahn wird in Rinnen gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen dem Absetz- und Regenrückhaltebecken ASB/RHB 441-1L zugeführt. Von Bau-km 441+015 bis Bau-km 441+100 wird das anfallende Oberflächenwasser über das Bankett und die Dammschulter entwässert und über Rasenmulden und Verrohrungen ebenfalls dem Absetz- und Regenrückhaltebecken ASB/RHB 441-1L zugeführt.

Nach Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg sieht die Planung vor der Einleitung in den Vorfluter eine Sedimentationsanlage (Absetzbecken) mit einem kombinierten Regenrückhaltebecken vor. Das Absetzbecken wird abgedichtet und bis zum Stauziel des Rückhaltebeckens befestigt. Um die Leichtstoffe zurückzuhalten, ist ein Tauchrohr zum Auslaufbauwerk vorgesehen. Für eventuell auftretende Leichtflüssigkeiten steht auf diese Weise in der Beckenanlage ein Auffangvolumen von mindestens 30 Kubikmeter zur Verfügung.

Das Absetzbecken wurde gemäß den Bemessungsgrundlagen für eine Oberflächenbeschickung von 9 m/h bei einem 15-minütigen Bemessungsregen der Wiederkehrzeit von einem Jahr ($n = 1$) bemessen. Im Absetzbecken haben die mitgeführten Schwimm- und Schwebstoffe Zeit sich abzusetzen und werden im dafür vorgesehenen Schlammfang gespeichert. Eine bedarfsgerechte Kontrolle und Räumung der Absetzbecken ist sichergestellt. Das Absetzbecken wird in einem Mindestverhältnis Länge und Breite mit $L:B = 3:1$ gebaut.

Die Einleitungsmengen aus der Beckenanlage in den Graben zum Vorfluter „Dürner Bach“ wurden mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abgestimmt. Das Speichervolumen des Regenrückhaltebeckens wird für eine Wiederkehrzeit von $n = 0,2$ (5-jährlich) ausgelegt. Sofern diese Jährlichkeit überschritten wird, springt der angeordnete Notüberlauf am Regenrückhaltebecken an und entlastet in den Graben zum „Dürner Bach“. Der Notüberlauf wird für die aus den Zuleitungen maximal möglichen

Zuflüsse ausgelegt. Das Rückhaltebecken wird mit dem Absetzbecken kombiniert und als Flachwasserzone ausgeführt. Der auf 24 l/s gedrosselte Abfluss aus dem Rückhaltebecken wird über eine Rohrleitung in den östlichen Graben zum „Dürner Bach“ geleitet (Einleitungsstelle E 2), wobei die Einleitungsstelle um 10 Meter nach Stromabwärts verlegt wird. Der Drosselabfluss (im Bestand 33 l/s) wird somit zukünftig reduziert.

Im Entwässerungsabschnitt 3 (Bau-km 441+100 bis zum Bauende bei Bau-km 441+330) entwässert die Bundesautobahn A 3 entsprechend dem Bestand über das Bankett und Entwässerungsmulden mit Muldenabläufen in das bestehende Entwässerungssystem. Für den bauzeitlichen Beschleunigungs- beziehungsweise Verzögerungstreifen werden die Entwässerungsmulden überbaut. Zur Eingriffsminimierung in die Einschnittsböschungen werden Betonschutzwände als Böschungssicherung vorgesehen, die gleichzeitig der Regenwasserfassung dienen und das Oberflächenwasser in das bestehende Entwässerungssystem ableiten. Nach Fertigstellung des Brückenbauwerks wird das ursprüngliche Entwässerungssystem wiederhergestellt.

An den bestehenden Verhältnissen werden somit im Wesentlichen keine Änderungen vorgenommen.

Während der Bauzeit wird die Entwässerung mit Zwischenlösungen erfolgen. Die bestehende Entwässerung wird dabei bauzeitlich dem Grunde nach aufrechterhalten. Die neue Beckenanlage wird mit der Errichtung des neuen Überbaus in Fahrtrichtung Nürnberg hergestellt. Das bestehende Rückhaltebecken ist solange nutzbar, bis die neue Beckenanlage an gleicher Stelle errichtet wird. Hierfür wird während der Bauzeit der Beckenanlage eine provisorische Übergangslösung entstehen, in der das anfallende Oberflächenwasser einer Richtungsfahrbahn vorübergehend direkt, über Einläufe, provisorische Rohrleitungen beziehungsweise Mulden und Gräben dem Vorfluter zugeführt wird. Dadurch, dass zum Bauzeitpunkt der Beckenanlage nur eine Bauwerkshälfte zu entwässern ist, fällt nur die Hälfte der Wassermenge an. Von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg, als zuständiger Fachbehörde, besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis, während der Bauzeit für das neue kombinierte Absetz- und Regenrückhaltebecken auf eine Rückhaltung zu verzichten, soweit dieser Zeitraum drei Monate nicht übersteigt. Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3.6.3 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die hydraulischen Nachweise zur Entwässerung im Endzustand sind in den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 18.2 „Wassertechnische Untersuchungen – Berechnungen“) geführt, worauf verwiesen wird.

Im Zuge des Ersatzneubaus der Talbrücke Krondorf wird der „Dürner Bach“, ein Gewässer III. Ordnung, sowohl von der Talbrücke selbst wie auch vom Bauwerk im Zu-

ge des zur Unterhaltung der Talbrücke erforderlichen Betriebsweges (Planordner: Unterlage 11, RVz.-Nrn. 1.12 und 2.2) gekreuzt. Der „Dürner Bach“ unterliegt nicht der von der Regierung der Oberpfalz erlassenen Rechtsverordnung vom 11. April 1990 über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern III. Ordnung im Regierungsbezirk Oberpfalz. Für die vorstehend genannten Bauwerke ist daher keine Anlagengenehmigung nach § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG erforderlich.

Der „Dürner Bach“ wird im Bereich zwischen Betr.-km 440+890 und 440+905 auf einer Länge von rund 50 Meter während des Abbruchs des Bestandsbauwerks und dem Ersatzneubau der Talbrücke mit zwei Durchlässen DN 1000 verrohrt. Der Nachweis der Verrohrung ist in den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 18.2) geführt. Nachdem bei entsprechenden Starkregenereignissen mit einem Überströmen der Konstruktion zu rechnen ist, wird sie überflutungssicher ausgeführt. Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3.4.1 dieses Beschlusses wird verwiesen. Der sich gegenüber einem Hochwasserereignis HQ_{100} ohne Verrohrung ergebende zusätzliche Aufstau von 13 Zentimeter wird nach Feststellung des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg aufgrund der steilen Geländebeziehungen zu keinen nennenswerten negativen Auswirkungen im Wiesental des „Dürner Baches“ führen. Mit dem Rückbau der Verrohrung wird auch der Uferbereich des „Dürner Baches“ unterhalb der Talbrücke Krondorf naturnäher gestaltet. Ufer und Gewässersohle werden nach hydraulischem Erfordernis befestigt. Eine Beschreibung der zukünftigen wasserwirtschaftlichen Einleitungsverhältnisse im Planbereich sowie der Renaturierung eines Teilabschnitts des „Dürner Baches“ findet sich in den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 9.3, Maßnahme 4.5 G; Unterlagen 18.1 und 18.2).

Bei der nach dem Rückbau der Verrohrung beabsichtigten Renaturierung des „Dürner Baches“ auf einer Länge von rund 50 Meter im vorstehend angegebenen Bereich handelt es sich um einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG. Die genannte Vorschrift bestimmt, dass ein Gewässerausbau in der Herstellung, der Beseitigung und der wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer besteht. Eine Umgestaltung ist wesentlich, wenn sie sich auf den Wasserhaushalt, also etwa Wasserstand, Wasserabfluss, Fließgeschwindigkeit, Selbstreinigungsvermögen, ferner auf die Schifffahrt, die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht, beispielsweise für den Naturhaushalt oder das äußere Bild der Landschaft, in bedeutsamer Weise, also merklich auswirkt. Es genügt, wenn sich die Auswirkungen nur am betroffenen Gewässerabschnitt zeigen (Sieder/Zeitler, WHG AbwAG, 50. EL Mai 2016, § 67 WHG Rdnr. 22). Gewisse Auswirkungen auf die Gewässerökologie erscheinen unter Berücksichtigung insbesondere

- der Länge der Strecke, auf der der Verlauf dieses Gewässers III. Ordnung verändert wird,
- des Umfangs der Verlegung beziehungsweise der Umgestaltung im Bereich unterhalb der Talbrücke und das Maß der Veränderung,

unvermeidbar, so dass hier im Ergebnis von einer wesentlichen Umgestaltung dieses Gewässers III. Ordnung auszugehen ist.

Die Maßnahme bedarf der Planfeststellung durch die zuständige Behörde (§ 68 Abs. 1 WHG). Der Plan darf gemäß § 68 Abs. 3 WHG nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Durch die in Bezug auf den „Dürner Bach“ vorgesehenen gewässerbaulichen Maßnahmen wird das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt. Der Mittelwasserabfluss ist mit der Verrohrung unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 18.1 und 18.2) sichergestellt. Eine Beeinträchtigung der hydraulischen Abflussverhältnisse sowie eine wesentliche Veränderung des natürlichen Abflussverhaltens sind nicht zu erkennen. Auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3.4 dieses Beschlusses wird verwiesen. Fachliche Bedenken wurden im Anhörungsverfahren vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg und dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. nicht geäußert. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Ausbaumaßnahme sind erfüllt.

Die gewässerbauliche Ausbaumaßnahme wird im Hinblick auf die gewichtigen, für das Vorhaben sprechenden Gründe sowie darauf, dass das Vorhaben ohne diese Maßnahme nicht verwirklicht werden kann, im Rahmen der Konzentrationswirkung mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassen (Art. 75 Abs. 1 S.1 BayVwVfG).

Die wasserrechtliche Planfeststellung ist zulässig, da die vorstehend geschilderten Maßnahmen dem Wohl der Allgemeinheit dienen und Rechte anderer nicht nachteilig betroffen werden. Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen (Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3 dieses Beschlusses) mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Das zuständige Wasserwirtschaftsamt Regensburg hat die Planunterlagen geprüft und bestätigt, dass aus fachlicher Sicht keine Einwände gegen die Behandlung der wasserwirtschaftlichen Belange bestehen.

3.2.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Das Niederschlagswasser der Straßen kann durch Tausalz, Mineralöl, Schwermetalle und Luftschadstoffe verunreinigt sein. Das Einleiten von Oberflächenwasser in oberirdische Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung dar (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Insbesondere stellt das Einleiten von Straßenoberflächenwasser in ein Gewässer ein Einleiten von Abwasser dar, da Abwasser auch das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) umfasst (§ 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WHG). Derartige Benutzungen von Gewässern bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung i.S.d. § 10 Abs. 1 WHG (§ 8 Abs. 1 WHG).

Bezüglich der näheren Einzelheiten des entwässerungstechnischen Maßnahmenkonzepts wird auf die detaillierten Beschreibungen und Darstellungen in den festgestellten Planunterlagen verwiesen (Planordner: Unterlage 1, Kapitel 4.12; Unterlage 5; Unterlage 6; Unterlage 11, lfd. Nrn. 3.1 bis 3.9; Unterlage 18).

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§§ 10 Abs. 1, 18 Abs. 1 WHG). Besteht hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers, kann die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden (§ 15 Abs. 1 WHG). Die Erlaubnis wird von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst und deshalb unter Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 1 des Beschlusstexts gesondert ausgesprochen.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 WHG). Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz, aus auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes erlassenen oder sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Bei Beachtung der unter Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen, insbesondere im Hinblick auf die vorgesehenen Vorreinigungs- und Rückhalteanlagen, sind schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 15 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 3 und 4 WHG) nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Untere Wasserbehörde als grundsätzlich zuständige

Wasserrechtsbehörde, hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 BayWG erteilt. Das Entwässerungskonzept genügt laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg in vollem Umfang den wasserwirtschaftlichen Anforderungen. Es liegt auch im öffentlichen Interesse, die Gewässerbenutzung infolge des auf Dauer angelegten Betriebs der Bundesautobahn A 3 gegenüber privatrechtlichen Ansprüchen verstärkt abzusichern. Damit liegen die Voraussetzungen für eine gehobene Erlaubnis vor. Die Erlaubnis wird in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG) auf 20 Jahre befristet (§ 12 Abs. 2 WHG, § 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG).

Im Einzelnen gilt hinsichtlich der im Rahmen des festgestellten Plans vorgesehenen Benutzungen i.S.v. § 9 WHG Folgendes:

3.2.6.2.1 Einleitung gesammeltes Niederschlagswasser

Für die Straßenentwässerung des plangegegenständlichen Autobahnabschnittes sieht die festgestellte Planung unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen in Ziffer 3.2.6.1 dieses Beschlusses die Bildung von insgesamt drei Entwässerungsabschnitten vor.

In den Entwässerungsabschnitten 1 und 3 entwässert die Bundesautobahn entsprechend dem Bestand über das Bankett und die Dammschulter in Entwässerungsmulden. Im Entwässerungsabschnitt 1 erfolgt die Ableitung zum „Dürner Bach“ entsprechend dem Bestand über den bestehenden Entwässerungsgraben mit Sandfang. Im Entwässerungsabschnitt 3 erfolgt eine Ableitung über Muldenabläufe in das bestehende Entwässerungssystem.

Im Entwässerungsabschnitt 2, der den Bereich des Brückenbauwerks von Bau-km 440+480 bis Bau-km 440+015 beinhaltet, wird das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahn in Rinnen gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen dem Absetz- und Regenrückhaltebecken ASB/RHB 441-1L zugeführt. Von Bau-km 441+015 bis Bau-km 441+100 wird das anfallende Oberflächenwasser über das Bankett und die Dammschulter entwässert und über Rasenmulden und Verrohrungen ebenfalls dem Absetz- und Regenrückhaltebecken ASB/RHB 441-1L zugeführt. Der auf 24 l/s gedrosselte Abfluss aus dem Rückhaltebecken wird über eine Rohrleitung in den östlichen Graben zum „Dürner Bach“ geleitet (Einleitungsstelle E 2). Der Drosselabfluss wird somit gegenüber dem Istzustand (derzeit 33 l/s) reduziert.

Das neue Regenrückhaltebecken wird für eine auf eine 5-jährige Wiederkehrzeit des Regenereignisses bemessen. Das Becken wird mit einem gegenüber dem Bestand (rund 250 Kubikmeter) größeren Rückhaltevolumen von mindestens 396 Kubikmeter ausgebildet, was einem Anspringen des Notüberlaufs günstig entgegenwirkt.

Hinsichtlich der Berechnung der anfallenden Wassermengen, der Bemessung des Absetz- und Rückhaltebeckens und weiterer diesbezüglicher Einzelheiten wird auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 18.2) Bezug genommen. In dem Absetzbecken vor dem Regenrückhaltebecken ist für den Havariefall eine Rückhaltung für mindestens 30 Kubikmeter Leichtflüssigkeit vorgesehen. Die mittlere Wassertiefe beträgt zwei Meter. Das Absetzbecken wird abgedichtet und bis zum Stauziel des Regenrückhaltebeckens befestigt. Um die Leichtstoffe zurückzuhalten ist ein Tauchrohr zum Auslaufbauwerk vorgesehen. In Bezug auf die Einzelheiten des Aufbaus sowie der Bemessung der Beckenanlagen wird auf die Wassertechnischen Berechnungen (Planordner: Unterlage 18.2) sowie auf die technischen Erläuterungen (Planordner: Unterlage 18.1) verwiesen.

Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg hat die Unterlagen mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des anfallenden Abwassers nach wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten geprüft. Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Regenwasserkanalisation und der Regenwasserbehandlungsanlagen haben sich dabei nicht ergeben. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg vorgeschlagenen – und in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 6 und Abschnitt IV, Ziffer 3 weitgehend in den verfügbaren Teil dieses Beschlusses aufgenommenen – Inhalts- und Nebenbestimmungen ist nicht zu erwarten. Insbesondere ist durch die Einleitungen eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten. Die Grundsätze des § 6 WHG werden beachtet; aus wasserwirtschaftlicher Sicht hat deshalb das Wasserwirtschaftsamt Regensburg keine Bedenken erhoben.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. als untere Wasserrechtsbehörde hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt. Die insoweit zur Maßgabe gemachten fachlichen Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg wurden, wie bereits ausgeführt, in den Beschlusstenor aufgenommen.

Die vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg vorgeschlagene Nebenbestimmung auf Vorbehalt nachträglicher Auflagen brauchte in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht ausgesprochen werden, weil dies schon in § 13 Abs. 1 WHG gesetzlich geregelt ist. § 13 Abs. 1 WHG erlaubt es, nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen zu den erteilten wasserrechtlichen Erlaubnissen zu verfügen, so dass die Möglichkeit für ein behördliches Einschreiten nach Beginn der erlaubten Gewässerbenutzungen auch ohne einen entsprechenden Vorbehalt besteht. Ein solcher Vorbehalt würde nur deklaratorisch wirken und wäre ein bloßer Hinweis auf die bestehende Rechtslage.

Haftungs- und Gewährleistungsaufgaben wegen Schäden, die nachweislich auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind, wurden dem Vorhabenträger nicht auferlegt, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen den Vorhabenträgern und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und solche die Haftung erweiternden Auflagen unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen auch nicht erforderlich sind.

Die Bewertungen der Auswirkungen des Vorhabens auf die Gewässer beruht auf nachfolgenden rechtlichen Grundlagen. Die Umweltziele für Oberflächengewässer hat der Gesetzgeber aus der Wasserrahmenrichtlinie in das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) als sogenannte Bewirtschaftungsziele übernommen. Das Wasserhaushaltsgesetz enthält in § 27 WHG die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und in § 47 WHG für das Grundwasser (vgl. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 3 WHG). Die Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV) enthält die Vorgaben aus der Wasserrahmenrichtlinie und der EU-Richtlinie RL 2008 105/EG (UQN-Richtlinie) für die Bestimmung des ökologischen und chemischen Zustands von oberirdischen Gewässern. Weiter ist die Grundwasserverordnung (GrwV) zu beachten. Sie setzt ebenfalls die Wasserrahmenrichtlinie sowie die EU-Richtlinie RL 2006/118/EG um.

Gemäß der Wasserrahmenrichtlinie ist eine Verschlechterung des Zustands der oberirdischen Gewässer sowie des Grundwassers zu vermeiden. Nach § 27 Abs. 1 WHG gilt dementsprechend:

"Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden."

Ferner gilt:

"Oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden" (§ 27 Abs. 2 WHG)."

Eine Verschlechterung des Zustands eines Gewässerkörpers liegt nicht nur dann vor (vgl. EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015, Az. C-461/13), wenn sich die chemische beziehungsweise ökologische Zustandsklasse verschlechtert, sondern auch dann, wenn

sich der Zustand mindestens einer der vier biologischen Qualitätskomponenten (Makrozoobenthos, Makrophyten & Phytobenthos, Phytoplankton, Fische) um eine Klasse verschlechtert. Ist die betreffende Qualitätskomponente schon in der schlechtesten Klasse eingeordnet, stellt jede weitere Beeinträchtigung eine Verschlechterung des Zustands dar. Eine „Erheblichkeitsschwelle“ erkennt der EuGH dabei nicht an.

Das Grundwasser ist nach § 47 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird;
2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden;
3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Die §§ 27 und 47 WHG erfordern dabei eine wasserkörperbezogene Prüfung, anders als die Umweltverträglichkeitsprüfung, die eine schutzgutbezogen durchgeführt wird.

Die Prüfung, ob die Bewirtschaftungsziele des §§ 27 und 47 WHG eingehalten werden, erfordert damit folgende Prüfungen:

- Sind vorhabenbedingt Verschlechterungen des chemischen Zustands und des ökologischen Zustands (beziehungsweise Potenzials) der Oberflächengewässer zu erwarten? (Verschlechterungsverbot)
- Sind Verschlechterungen des mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwassers durch das Vorhaben zu erwarten? (Verschlechterungsverbot)
- Steht das Vorhaben im Widerspruch zu den Bewirtschaftungszielen für die betroffenen Wasserkörper (wird beispielsweise durch die Maßnahme die Umsetzung des Maßnahmenprogrammes verhindert)? Bleiben der gute chemische Zustand und der gute ökologische Zustand (Potenzial) der Oberflächengewässer erreichbar? (Verbesserungsgebot)

3.2.6.2.2 Bauwasserhaltung

Zur Herstellung der Gründungen für die Pfeiler in den Pfeilerachsen 60 und 70 sowie des Bauwerks über den „Dürner Bach“ zur Erschließung der Pfeiler im Bereich der Pfeilerachse 80 wird wegen des teilweise anstehenden Grundwassers ein bauzeitliches und temporär auf jeweils drei Monate

- je Pfeiler der Talbrücke Krondorf beschränktes Absenken des Grundwassers um jeweils 3,20 Meter im Bereich der Pfeilerachse 60 und 3,90 Meter im Bereich der Pfeilerachse 70 und Ableiten von Grundwasser (bauzeitliche Wasserhaltung) erforderlich. Der Zeitraum von jeweils drei Monaten wird zur Herstellung der Bohr-

pfähle und der Fundamente je Pfeiler benötigt. In den übrigen Achsen ist keine Grundwasserabsenkung erforderlich.

- beschränktes Absenken des Grundwassers um jeweils 3,90 Meter und Ableiten von Grundwasser (bauzeitliche Wasserhaltung) zur Herstellung der Gründung für das Bauwerk über den „Dürner Bach“ erforderlich.

Mit den vorgesehenen zeitweiligen Grundwasserabsenkungen wird der Benutzungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG verwirklicht, der nach § 8 Abs. 1 WHG gestattungspflichtig ist.

Die bauzeitlichen Wasserhaltungen erfolgen jeweils als offene Wasserhaltungsanlagen, bestehend aus Pumpensämpfen, Tauchpumpen, Druckleitungen und temporären Absetzcontainern beziehungsweise Kiesfiltern. Die Einleitung des abgeleiteten Grundwassers erfolgt wieder in den „Dürner Bach“, wobei die Einleitungsmengen auf jeweils 6 l/s beschränkt sind. Die geplanten Bauwasserhaltungen wurden von der zuständigen fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. beurteilt. Aufgrund dessen kann die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 WHG i.V.m. Art. 15 BayWG im Rahmen dieses Beschlusses erteilt werden.

Es ist davon auszugehen, dass die temporären Grundwasserabsenkungen im Zuge der Bauwasserhaltungen sich nur auf eine vergleichsweise kurze Dauer und lokal begrenzt auf die gegebenen Grundwasserverhältnisse auswirken und diese sich außerdem nach Beendigung der Wasserhaltungen wieder in Richtung der ursprünglichen Verhältnisse zurück entwickeln werden. Durch geeignete Schutzmaßnahmen während der Wasserhaltung, zum Beispiel die Verwendung weitgehend wasserdichter Spundwandkonstruktionen bei der Absicherung der Baugruben, können die für den Grundwasserhaushalt temporär entstehenden Beeinträchtigungen zudem hinsichtlich ihrer Intensität deutlich verringert werden. Eine dauerhafte Veränderung der Grundwassersituation im Planbereich infolge von Bauwasserhaltungen ist nicht zu befürchten. Unter Berücksichtigung der in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3.7 festgelegten Auflagen ist eine Rückentwicklung zu Verhältnissen wie vor der Bauwasserhaltung auszugehen.

Bei Beachtung der in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3.7 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen, sind schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (Art. 14 Abs. 3 und Abs. 4 WHG) nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Untere Wasserbehörde, hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 BayWG erteilt. Die insoweit zur Maßgabe gemach-

ten fachlichen Vorgaben der Unteren Wasserbehörde wurden in den Beschlusstenor aufgenommen (Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3.7).

Die von der Unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. vorgeschlagenen Nebenbestimmungen auf Vorbehalt nachträglicher Auflagen brauchte unter Hinweis auf die Ausführungen zu diesen auch vom Wasserwirtschaftsamt vorgeschlagenen Nebenbestimmungen in vorstehender Ziffer 3.2.6.2.1 nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen werden.

3.2.6.3 Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG und des § 47 WHG

Zu den zwingenden wasserrechtlichen Vorschriften, die zu berücksichtigen sind, gehören insbesondere die in §§ 27 und 47 WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und das Grundwasser, die die entsprechenden Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Art. 4 Abs. 1 Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) in deutsches Recht umsetzen. Nach § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften,

- dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1) und
- ein guter ökologischer sowie ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 2).

Künstliche oder erheblich veränderte oberirdische Gewässer sind nach § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenziales und ihres chemischen Zustandes vermieden wird (Nr. 1) und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 2).

Eine Verschlechterung des Zustands eines Gewässerkörpers liegt nicht nur dann vor (vgl. EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015, Az. C-461/13), wenn sich die chemische beziehungsweise ökologische Zustandsklasse verschlechtert, sondern auch dann, wenn sich der Zustand mindestens einer der vier biologischen Qualitätskomponenten (Makrozoobenthos, Makrophyten & Phytobenthos, Phytoplankton, Fische) um eine Klasse verschlechtert. Ist die betreffende Qualitätskomponente schon in der schlechtesten Klasse eingeordnet, stellt jede weitere Beeinträchtigung eine Verschlechterung des Zustands dar. Eine „Erheblichkeitsschwelle“ erkennt der EuGH dabei nicht an.

Die Prüfung durch den Vorhabenträger hat an der Einleitungsstelle eine rechnerische Chloridkonzentration von 44 mg/l nach Durchführung des Vorhabens ergeben. Entsprechend der Anlage 7 der Oberflächengewässerverordnung liegt der Orientierungswert für Chlorid für Gewässer, die sich in einem sehr guten ökologischen Zustand befinden bei 50 mg/l und für Gewässer, die sich in einem guten ökologischen

Zustand befinden bei 200 mg/l. Als Ergebnis der Prüfung der Auswirkungen von chloridhaltigen Einleitungen in oberirdische Gewässer infolge von Tausalzeinsatz zur wasserrechtlichen Beurteilung nach §§ 12, 27 WHG bleibt festzuhalten, dass keine Verschlechterung des Gewässerzustandes zu erwarten ist. Negative Auswirkungen auf den Gewässerzustand durch die Einleitung von Chlorid aus der Anwendung von Tausalz können daher ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG zeigt insbesondere ein Vergleich der derzeitigen mit den künftigen wasserwirtschaftlichen Verhältnissen, dass eine Verschlechterung nicht zu erwarten ist. Derzeit entwässert die Talbrücke Krondorf über bestehende Einläufe und Rohrleitungen sowie Mulden in ein Regenrückhaltebecken in Erdbauweise. Der Drosselabfluss aus dem vorhandenen Becken wird über einen Graben in den Vorfluter „Dürner Bach“ (Gewässer III. Ordnung) eingeleitet. Der „Dürner Bach“ wiederum mündet nach einer Fließstrecke von rund 900 Metern in die „Schwarze Laaber“ (Flusswasserkörper 1_F250). Einrichtungen zur Rückhaltung von Leichtstoffen (Öle, Kraftstoffe) oder belasteten Sinkstoffen (Ruß, Gummiabrieb) sind im Bestand nicht vorhanden. Nach Verwirklichung der Planung wird das Straßenoberflächenwasser mittels eines neuen kombinierten Absetz- und Regenrückhaltebeckens gereinigt und außerdem der Wasserablauf in den „Dürner Bach“ gedrosselt. In der Gesamtbetrachtung ist vorhabenbedingt daher sogar eine Verbesserung des Zustandes der betroffenen Gewässer zu erwarten. Auch das Wasserwirtschaftsamt Regensburg hat diesbezüglich keine Einwände geäußert.

Mit Blick auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 1. Juli 2015 (Az.: C-461/13, DVBl 2015, S. 1044) ist auch das Verbesserungsgebot beziehungsweise Zielerreichungsgebot gemäß § 27 WHG zu prüfen. Aufgrund des vorstehenden Berechnungsergebnisses ist auch davon auszugehen, dass die Erreichung eines guten ökologischen Zustandes durch das geplante Vorhaben nicht gefährdet ist. Diese Einschätzung wird durch das Wasserwirtschaftsamt Regensburg bestätigt.

Für das Grundwasser ist das Ziel ein guter chemischer und mengenmäßiger Zustand. Zur Bewertung des chemischen Zustands sind die Schadstoffkonzentrationen und die Leitfähigkeit im Grundwasserkörper zu beurteilen. Für den mengenmäßigen Zustand ist das Ausmaß, in dem ein Grundwasserkörper durch direkte und indirekte Entnahme beeinträchtigt wird, zu betrachten.

Das Vorhaben entspricht auch hinsichtlich der Grundwasserbewirtschaftung den Vorgaben des § 47 WHG.

Entsprechend dem Umweltatlas des Bayerischen Landesamtes für Umwelt kann der Grundwasserleiter im Bereich des geplanten Bauvorhabens wie folgt beschrieben werden:

Im Talbereich handelt es sich um einen Poren-Grundwasserleiter mit mäßiger bis mittlerer Durchlässigkeit und Ergiebigkeit mit sehr geringem Filtervermögen, wobei sich bei erhöhtem Feinkornanteil auch ein hohes Filtervermögen einstellen kann. Höher gelegene Bereiche weisen einen Kluft-Karst-Grundwasserleiter mit mäßiger bis mittlerer, je nach Verkarstung örtlich auch stark wechselnder Gebirgsdurchlässigkeit und Ergiebigkeit mit sehr geringem bis geringem Filtervermögen auf.

Der geplante Ersatzneubau der Talbrücke Krondorf befindet sich ausschließlich im Bereich des Grundwasserkörpers „Malm Dietfurt a.d.Altmühl“, GWK 1_G061.

Wie vorstehend in Ziffer 3.2.6.1 dieses Beschlusses beschrieben ist die vorliegende Planung in insgesamt drei Entwässerungsabschnitte unterteilt. An den bestehenden Entwässerungsverhältnissen in den Entwässerungsbereichen 1 und 3 werden mit Ausnahme der erforderlichen Anpassungen im Bauwerksbereich keine Änderungen vorgenommen. Im Entwässerungsabschnitt 1 wird das anfallende Oberflächenwasser dabei zum Teil über die Bankette und Dammböschungen breitflächig versickert beziehungsweise über Entwässerungsmulden und Leitungen entweder direkt oder über ein bestehendes Absetz- und Regenrückhaltebecken gereinigt, zwischengespeichert und gedrosselt einem bestehenden Entwässerungsgraben mit Sandfang und über diesen dem „Dürner Bach“ zugeführt wird. Die Einleitungsmenge in den „Dürner Bach“ wird gegenüber dem Bestand nicht verändert. Im Entwässerungsabschnitt 3 wird das nicht über Bankette und Dammböschungen versickerte Oberflächenwasser wie bisher in die Bestandsentwässerung der Bundesautobahn A 3 abgeschlagen.

Das im Entwässerungsabschnitt 2 anfallende Oberflächenwasser wird ebenfalls zum Teil über die Bankette und Dammböschungen versickert sowie in Rinnen gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen dem neu zu errichtenden Absetz- mit kombinierten Regenrückhaltebecken zugeführt. Von dort wird es gereinigt, zwischengespeichert und gedrosselt über einen Graben ebenfalls in den „Dürner Bach“ geleitet. Gegenüber dem bisherigen Zustand mit einem reinen Regenrückhaltebecken wird die Entwässerungssituation insoweit verbessert, als die mitgeführten Schwimm- und Schwebstoffe Zeit haben, sich in dem nunmehr zusätzlich vorhandenen abgedichteten Absetzbecken abzusetzen und im dafür vorgesehenen Schlammfang gespeichert werden können.

Vorkehrungen zur Minimierung von Schadstoffeinträgen wurden dem Vorhabenträger in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3 dieses Beschlusses zur Auflage gemacht, so dass insgesamt nicht von erheblichen Einträgen von Schadstoffen in das Grundwasser auszugehen ist, die sich nachteilig auf die Qualitätsnormen nach § 47 WHG auswirken würden.

Das Vorhaben hat keine nachteiligen Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers. Die am Ziel des guten chemischen Grundwasserzustandes orientierte Entwicklung des Grundwassers wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Der Grundwasserkörper befindet sich in einem guten chemischen Zustand. Der Messwert für Chlorid liegt mit 1,5 mg/l deutlich unterhalb des Schwellenwertes von 250 mg/l. Durch das geplante Bauvorhaben ist daher eine Überschreitung des Schwellenwertes, die zur Feststellung einer Verschlechterung des chemischen Zustandes gemäß 47 WHG führen würde, nach derzeitiger, vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg bestätigter, Einschätzung nicht zu erwarten.

Unabhängig davon, ob bei dem betroffenen Grundwasserkörper ein signifikanter und anhaltender Trend ansteigender Schadstoffkonzentration besteht, würde ein solcher durch die vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen des Entwässerungskonzeptes und der anderen Maßnahmen nicht verschärft. Das Vorhaben steht einer Trendumkehrung nicht entgegen (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Auch gegen das Verbesserungsgebot des § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG wird nicht verstoßen.

3.2.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Die im Plangebiet im Bereich landwirtschaftlich genutzter Flächen vorkommenden Böden (sandige Lehme, Lehme, lehmige Sande) weisen nach der Bodenschätzung Grünland- beziehungsweise Ackerzahlen überwiegend im Bereich zwischen 40 und 50 auf. Sie liegen somit über den für den Landkreis Neumarkt i.d.OPf. anzusetzenden Durchschnittswerten von 38 für Grünlandflächen und 41 für Ackerflächen. Die Belange der Landwirtschaft sind allerdings mit Blick auf die individuelle Betroffenheit einzelner Betriebe vom plangegegenständlichen Ersatzneubauvorhaben nur in einem geringen Ausmaß berührt. Durch die bestehende Bundesautobahn A 3 einschließlich der Auf- und Abfahrten sowie Wirtschaftswege sind derzeit bereits rund 40 Hektar versiegelt. Die Neuversiegelung durch die Erneuerung der Talbrücke Krondorf und die Erweiterung des bestehenden Regenrückhaltebeckens zu einem kombinierten Absetz- und Regenrückhaltebecken beträgt rund 0,7 Hektar, wovon rund 0,13 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche betroffen ist. Im Zuge des Baubetriebes werden außerdem temporär Flächen in einem Umfang von rund 6,1 Hektar für die Herstellung von Zufahrtswegen, Lagerflächen sowie Baustelleneinrichtungsflächen benötigt, wovon lediglich rund 0,15 Hektar landwirtschaftlich genutzt werden. Für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in einem Umfang von rund 0,88 Hektar in Anspruch genommen. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.5.4.4 wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Insgesamt ergibt sich somit durch den Ersatzneubau der Talbrücke Krondorf einschließlich der erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen ein Verbrauch landwirtschaftlich genutzter Grundstücke in einem Umfang von rund 1,16 Hektar.

Weitere mittelbare Auswirkungen für die landwirtschaftlichen Belange ergeben sich durch das – zumindest bauzeitliche – Entstehen von Umwegen im landwirtschaftlichen Wegenetz. Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe wurden im Anhörungsverfahren nicht geltend gemacht und sind auch im Übrigen nicht erkennbar, da lediglich ein bereits vorhandenes Brückenbauwerk in gleicher Achslage mit nahezu identischen Abmessungen erneuert wird.

3.2.7.1 Landwirtschaftliches Wegenetz/Umwege

Die Erschließung des Baufeldes erfolgt über das vorhandene Straßen- und Wegenetz (Sondernutzung) und über die zu erstellenden Baustraßen. Die Baustraßen werden als asphaltierte Transportwege für die Baustelle erstellt und nach Beendigung der Baumaßnahme rückgebaut. Die Sondernutzung an sonstigen öffentlichen Straßen richtet sich ausschließlich nach bürgerlichem Recht (Art. 56 BayStrWG). Diese Wege sind, soweit sie zur Durchführung der Baumaßnahme benötigt werden und die Nutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht, in den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 10.1) als vorübergehende Beanspruchung gekennzeichnet. Vor Baubeginn wird den jeweils betroffenen Baulastträgern mitgeteilt, welche Straßen und Wege von einer Sondernutzung betroffen sind. Unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 1, Kapitel 9.3) führt der Vorhabenträger zusammen mit dem jeweiligen Baulastträger dieser Straßen und Wege eine Begehung durch und dokumentiert den vorgefundenen Zustand (Beweissicherung). Die betroffenen Straßen und Wege werden nach Durchführung der Baumaßnahme in einen dem festgehaltenen entsprechenden Zustand versetzt.

Die kreuzenden öffentlichen Feld- und Waldwege Fl.-Nrn. 1421 und 1427, jeweils Gemarkung Günching am Widerlager Nürnberg, Fl.-Nr. 510, Gemarkung Günching an der Pfeilerachse 80 und Fl.-Nr. 559, Gemarkung Deusmauer am Widerlager Regensburg bleiben unterhalb des Bauwerks während der gesamten Baumaßnahme vollständig gesperrt, da sie im Bauwerksbereich durch die erforderlichen Baustraßen überbaut werden.

Der öffentliche Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 1398, Gemarkung Günching im Talraum muss nur (so lange wie unbedingt nötig) während des Abbruchvorgangs der darüber liegenden Brückenfelder sowie der benachbarten Pfeiler der Pfeilerachsen 40 und 50 gesperrt werden und bleibt ansonsten mit geringfügiger Beeinträchtigung des Verkehrs nutzbar. Im südlich der Talbrücke Krondorf verlaufenden Teil dieses Weges sind bauzeitlich für den Begegnungsfall Ausweichmöglichkeiten in ausreichender Anzahl vorgesehen. Die vorgesehenen Ausweichmöglichkeiten werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder rückgebaut.

Eine vollständige bauzeitliche Sperrung der vorhandenen und als Baustraßen genutzten öffentlichen Feld- und Waldwege für den auf diesen Wegen zugelassenen Verkehr ist nicht vorgesehen. Durch die Nutzung der angeführten Wege als Baustraßen sind geringfügige Beeinträchtigungen für den landwirtschaftlichen Verkehr jedoch nicht vollständig auszuschließen. Insoweit wird auf die Ausführungen in den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 1, Kapitel 9) verwiesen. Die genaue Lage dieser Zuwegungen ist den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlagen 5 und 16.2) zu entnehmen. Vor allem aus der Unterlage 16.2 wird deutlich, dass sich die geplanten Baustraßen größtenteils unmittelbar im Bereich des Baufeldes selbst befinden. Eine bauzeitbedingte Beeinträchtigung der Nutzung des vorhandenen, größtenteils jedoch weiter weg von der Bundesautobahn A 3 liegenden, landwirtschaftlichen Wegenetzes ist somit für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich.

Die Erschließung der nicht dauerhaft beanspruchten land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bleibt dadurch insgesamt sichergestellt. Dies gilt – wie bereits oben erwähnt – weitestgehend auch während der Bauzeit. Zeitweise Beeinträchtigungen hinsichtlich der Anfahrbarkeit von Grundstücken während des Baufortschritts sind aber nicht gänzlich auszuschließen, da im Zuge der Bauphase Sperrungen von Straßen, Wegen und Grundstückszufahrten unvermeidlich sind. Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.10 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Zulasten des Vorhabens ist dennoch in die Abwägung einzustellen, dass in (wenn auch vorliegend wenigen) Einzelfällen, je nach individuell gewünschter Fahrbeziehung, während der Bauarbeiten unterschiedlich lange Mehrwege entstehen. Diese bauzeitbedingten Um- beziehungsweise Mehrwege und Bewirtschaftungsschwernisse sind indes nicht von solchem Gewicht, als dass sie die Ausgewogenheit der Planung in Frage stellen könnten, da die baustellenbedingten Einschränkungen unter Berücksichtigung der Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.10 dieses Beschlusses auf ein Mindestmaß beschränkt sind. In diesem Zusammenhang ist zudem zu beachten, dass es grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf den unveränderten Bestand öffentlicher Straßen und Wege gibt, und Betroffenen, die vorhabensbedingt größere Umwege in Kauf nehmen müssen, insofern kein Rechtsanspruch auf Abhilfe oder Entschädigung zusteht (Art. 74 Abs. 2 S. 2 und 3 BayVwVfG). § 8a Abs. 4 FStrG schützt als Rechtsposition in diesem Sinne nur allgemein Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüberhinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27. April 1990, NVwZ 1990, S. 1165). § 8a FStrG garantiert dabei nicht eine optimale, sondern nur eine nach den jeweiligen Zuständen zumutbare Erreichbarkeit. Die Art und Weise der

Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition in diesem Sinne dar. Allerdings sind Anliegerinteressen auch unterhalb der Schwelle des § 8a FStrG, sofern sie nicht als geringfügig ausnahmsweise außer Betracht zu bleiben haben, in die Abwägung einzustellen; sie können jedoch durch überwiegende Gemeinwohlbelange zurückgedrängt werden (BVerwG, Beschluss vom 11. Mai 1999, Az. 4 VR 7–99, BayVBl. 1999, S. 634).

Im Hinblick darauf ist festzustellen, dass – soweit die Interessen der Eigentümer beziehungsweise Bewirtschafter der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen durch die Planung bauzeitbedingt beeinträchtigt werden – den für das Vorhaben sprechenden Belangen (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.1 dieses Beschlusses) insgesamt ein erheblich größeres Gewicht zukommt als den Interessen der Betroffenen, von den eventuell entstehenden Erschwernissen verschont zu werden. Mit der konkreten Ausgestaltung der festgestellten Planung ist den Belangen des landwirtschaftlichen Wegenetzes im Ergebnis hinreichend Rechnung getragen.

3.2.7.2 Beweissicherung an vorhandenen Straßen und Wegen

Unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 1, Kapitel 9.3) wird der Vorhabenträger zusammen mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern der benötigten Zufahrtsstraßen eine Begehung dieser Wege durchführen um den vorgefundenen Zustand zu dokumentieren. Durch die Baumaßnahme verursachte Beschädigungen am bestehenden Straßen- und Wegenetz wird der Vorhabenträger nach auf seine Kosten beseitigen.

Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass der Straßenbau mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Auf die Belange der Landwirtschaft gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG wurde unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.5.4.4 dieses Beschlusses so weit wie möglich Rücksicht genommen.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, bestehen nicht.

Mögliche Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Belange sind insgesamt auf ein Mindestmaß reduziert und nicht so gewichtig, dass sie der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen.

3.2.8 Wald

Von dem planfestgestellten Vorhaben werden auch Belange der Forstwirtschaft berührt. Besondere Bedeutung kommt hierbei den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffen in Waldbestände zu. Bei der Planung wurde zwar darauf geachtet, die Waldinanspruchnahme auf das notwendige Maß zu beschränken. Dennoch sind die Überbauung und Versiegelung von Waldflächen im Rahmen des Vorhabens unvermeidbar. Insgesamt werden rund 0,2 Hektar Wald im Sinne von Art 2 Abs. 1 BayWaldG gerodet. Bannwald im Sinne von Art. 11 BayWaldG, Schutz- oder Erholungswald (Art. 10 und 12 BayWaldG) beziehungsweise ein Naturwaldreservat (Art. 12a BayWaldG) sind von der Rodung nicht betroffen.

Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) bedarf der Erlaubnis (Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayWaldG). Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn die Rodung Waldfunktionsplänen widersprechen oder deren Ziele gefährden würde oder die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient (Art. 9 Abs. 5 BayWaldG).

Spezielle waldrechtliche Versagungsgründe aus Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG sowie andere Rechtsvorschriften, insbesondere die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen nach § 15 BNatSchG, stehen der Rodung nicht entgegen. Die in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.1 dargestellten Gründe für die Notwendigkeit des Vorhabens wiegen schwerer als das öffentliche Interesse an der ungeschmälernten Erhaltung des betroffenen Waldbestands.

Die geplanten Eingriffe in den Wald sind unvermeidbar und können auch nicht weiter verringert werden. Da die Kompensation für Eingriffe in den Wald nach Art. 5 BayWaldG in einem Verhältnis von 1:1 durchzuführen ist, ergibt sich vorliegend ein Kompensationsbedarf von ebenfalls rund 0,2 Hektar. Der waldrechtliche Eingriff überschreitet den naturschutzrechtlichen Eingriff nicht und kann deshalb ebenfalls im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme 5 A „Neugründung von Laubwald“ durch die Herstellung eines standortgerechten Laubwaldes auf einer Fläche von insgesamt rund 0,5 Hektar vollständig ausgeglichen werden. Zudem werden bauzeitlich gerodete Waldflächen durch Neuanlagen von Waldbeständen wiederhergestellt (Maßnahme 4.6 G „Wiederherstellung standortgerechter Waldbestände und Waldränder“). Wegen näherer Einzelheiten wird auf die Ausführungen in den festgestellten Planunterlagen

(Planordner: Unterlage 19. 1, Kapitel 5.2 sowie Maßnahmenblätter in Unterlage 9.3) verwiesen.

Für die Erstaufforstung der Ausgleichsfläche 5 A auf der Fl.-Nr. 759, Gemarkung Lippertshofen besteht aufgrund des Bescheides des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Neumarkt vom 26. Juni 2017 eine Erstaufforstungserlaubnis. Die Erstaufforstung dieser Fläche wurde mittels einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit als Ausgleichsfläche für den waldrechtlichen und naturschutzrechtlichen Ausgleich gesichert und vom Eigentümer nach dem mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Neumarkt und der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmten Pflanzkonzept bereits im Jahr 2017 umgesetzt. Nach Feststellung des Bereiches Forsten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg weist diese Ausgleichsfläche aktuell einige größere Fehlstellen auf. Der Vorhabenträger hat zugesichert die Ausfälle entsprechend der vertraglichen Regelungen, die auch Nachpflanzungen zum Inhalt haben, mit dem Grundstückseigentümer zu ersetzen.

Neben der geplanten Rodung sind in die Abwägung die sonstigen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf den Lebensraum Wald einzustellen. Dabei kann auf die Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung Bezug genommen werden. Im Zuge dieser Prüfung sind die vorhabenbedingten Auswirkungen auf den Menschen, die Tier- und Pflanzenwelt, den Boden, das Wasser, das Klima und die Luft einschließlich etwaiger Wechselwirkungen – und damit auch für das im Bereich der Trasse gelegene Waldgebiet – dargestellt und bewertet. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang noch einmal, dass eine Beeinträchtigung der an den plangegenständlichen Autobahnabschnitt angrenzenden Waldflächen durch Streusalz im Winter nicht zu erwarten ist, da das im Straßenoberflächenwasser gelöste Salz mit dem Spritz- beziehungsweise Schmelzwasser in die straßenbegleitenden Entwässerungseinrichtungen gelangt und über diese ohne Berührung mit dem Wald abgeführt wird.

Die höhere Naturschutzbehörde hat im Rahmen der Gesamtbewertung der Planunterlagen (Planordner: Unterlage 19.1 und 9.4) keine Bedenken gegen die Eignung der beschriebenen Ausgleichsmaßnahme 5 A als Ausgleich für den durch das Vorhaben dauerhaft in Anspruch genommenen Waldbestand erhoben.

3.2.9 Sonstige öffentliche Belange

3.2.9.1 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Soweit sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben oder ihren Forderungen durch Auflagen in diesem Beschluss nachgekommen ist, müssen

keine weiteren näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

3.2.9.2 Fischerei

Der Bezirk Oberpfalz – Fachberatung für das Fischereiwesen – hat aus fischereilicher und fischökologischer Sicht keine Einwände gegen das planfestgestellte Vorhaben erhoben. Seinen Forderungen wird entsprochen. Unter Hinweis auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 6 sowie Abschnitt IV, Ziffern 3.3, 3.4 und 3.6 ist hinreichend sicher gestellt, dass eine vorhabenbedingte Schädigung der Fischfauna nicht zu befürchten ist und ein ausreichender Schutz der Fischfauna sichergestellt ist. Der Vorhabenträger hat außerdem zugesichert die Forderungen der Fachberatung für Fischerei zu erfüllen. Insbesondere hat er zugesichert, dass er anstelle des im Rahmen der Verrohrung des „Dürner Baches“ ausgebauten und aufgrund der langen Liegedauer für einen Einbau nicht mehr geeigneten Sohlmaterials kiesiges Material der Sortierungen 16/32 und 16/63 (jeweils gewaschen) oder gewaschenen Grubenkies in das Gewässerbett einbringen wird.

3.2.9.3 Denkmalschutz

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes zugelassen werden. Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden durch die festgestellte Planung nicht berührt. Dies hat auch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege bestätigt. Künftige Aus-, Um- oder Neubaumaßnahmen im Zuge der Bundesautobahn A 3 sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, so dass hierzu in diesem Beschluss keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Unabhängig davon hat der Vorhabenträger die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege bei künftigen Baumaßnahmen im unmittelbaren und mittelbaren Bereich vorhandener Baudenkmäler zugesichert.

Nach Feststellung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sind Bodendenkmäler im Baubereich weder bekannt noch werden nach derzeitigem Kenntnisstand solche dort vermutet. Das Risiko, bei den Bauarbeiten auf Bodendenkmäler beziehungsweise archäologische Funde oder Befunde zu treffen, kann daher als sehr gering eingeschätzt werden.

Sollten durch die bauausführenden Firmen oder andere am Bau Beteiligte archäologische Befunde beziehungsweise Funde beim Bau entdeckt werden, ist dies – unabhängig von der Frage ob Beeinträchtigungen, wie vom Vorhabenträger angeführt, vermieden werden können – dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. unverzüglich anzuzeigen (Art. 8 Abs. 1 DSchG).

Die für das Vorhaben sprechenden Belange (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.1 dieses Beschlusses) gehen den Belangen des Bodendenkmalschutzes vor. Da auch dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege selbst keine Bodendenkmäler im Bereich des Vorhabens bekannt sind und solche dort auch nicht vermutet werden, haben diese Belange unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht der Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

Auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 3.1 und 3.2 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3 dieses Beschlusses angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabenträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen und im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabenträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle, soweit erforderlich, auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

Der öffentliche Belang der Denkmalpflege wurde auch in der Umweltverträglichkeitsprüfung in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.1.5.7 und 2.2.7 dieses Beschlusses für den Bereich der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter behandelt. Das Ergebnis der dabei erfolgten Bewertung der Umweltauswirkungen wird an dieser Stelle in die Abwägung

eingestellt. Die Belange der Denkmalpflege sind angesichts einer nicht auszuschließenden möglichen Betroffenheit bislang unbebauter Bodendenkmäler, mit mittlerem Gewicht gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen. Dennoch sind die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe so gewichtig, dass die Belange der Denkmalpflege diese nicht zu überwiegen vermögen. Die Ausgewogenheit der Planung ist unter Berücksichtigung der getroffenen Nebenbestimmungen gewahrt.

3.2.9.4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht

Abfälle, die bei Ausführung des gegenständlichen Vorhabens nicht vermieden werden können, sind entsprechend der in § 6 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 KrWG festgelegten Rangfolge zu verwerten oder – als letzte Stufe in der Abfallhierarchie – zu beseitigen (§§ 6 Abs. 1 Nr. 5, 15 Abs. 1 KrWG).

Im Zuge der Bauarbeiten wird auf Flächen von insgesamt rund 7,7 Hektar (insbesondere Baufeld, Böschungflächen, Unterhaltungswege, Baustraßen) Erdmaterial abgetragen. Als Baustelleneinrichtungs- und Zwischenlagerungsflächen werden die bundeseigenen Grundstücke im Talraum sowie die südwestlich zwischen der Betriebsumfahrt der Tank- und Rastanlage „Jura“ und der Bundesautobahn A 3 gelegene Grünfläche vorgesehen. Der anfallende Oberboden wird fachgerecht abgetragen und innerhalb des Baufelds in Mieten gelagert und entsprechend wieder eingebaut. Nicht zum Einbau geeignete Erdmassen werden von der Baustelle entfernt und entsprechend den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes beseitigt.

Im Planfeststellungsverfahren kann auch über die Ablagerung von beim Straßenbau anfallenden Erdmassen entschieden werden. Diese sind Teil des planfestzustellenden Vorhabens i.S.d. § 1 Abs. 4 Nr. 4 FStrG. Daran, dass hier auch über die (Ab-) Lagerung von Erdmassen zu entscheiden ist, ändert auch der Umstand nichts, dass diese Ablagerung möglicherweise einen Vorgang der Abfallbeseitigung darstellt. Bei der Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens kann auch belastetes Erdreich anfallen, welches dann als Abfall i.S.d. § 3 Abs. 1 S. 1 KrWG anzusehen ist. Werden die abzutragenden Erdmengen dazu verwendet, im Zusammenhang mit dem Ausbauvorhaben rechtlich gebotene oder sachlich notwendige Aufschüttungen vorzunehmen (beispielsweise für Lärmschutzwälle, Straßendämme oder die Hinterfüllung von Brückenwiderlagern) handelt es sich um die Verwertung von Abfällen (§ 3 Abs. 1 S. 2 HS. 1 KrWG). Steht dagegen die Beseitigung im Vordergrund (beispielsweise bei Seitenablagerungen), wird es sich im Zweifel um Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 S. 2 HS. 2 KrWG) handeln. In letzterem Fall dürfen diese Abfälle – vorbehaltlich der vorrangigen Wiederverwertung – grundsätzlich nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) abgelagert werden (§ 28 Abs. 1 S. 1 KrWG). Ihre Aufbringung auf die vorgesehenen Bereiche würde da-

her grundsätzlich die Errichtung einer Deponie i.S.v. § 3 Abs. 27 S. 1 KrWG darstellen, die der Planfeststellung durch die zuständige Behörde bedürfte (§ 35 Abs. 2 KrWG). Auf Grund der aus Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG folgenden Konzentrationswirkung der straßenrechtlichen Planfeststellung wäre eine eigene abfallrechtliche Planfeststellung hier aber nicht erforderlich (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 09. Dezember 1994, Az. 5 S 1648/94, NuR 1996, S. 297).

Im gegenständlichen Verfahren ist die Errichtung einer Deponie in diesem Sinn jedoch nicht vorgesehen und damit von der Genehmigungswirkung dieser Planfeststellung auch nicht erfasst. Der gewonnene Erdabtrag wird im Rahmen der Bauarbeiten wiederverwertet. Überschüssige Massen verbleiben nach Umsetzung des Vorhabens praktisch nicht. Nicht zum Einbau geeignete Erdmassen werden von der Baustelle entfernt und entsprechend den Vorgaben des § 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG beseitigt. Es bedarf demnach keiner Entscheidung darüber, ob nach § 28 Abs. 2 KrWG eine Ausnahme von der aus § 28 Abs. 1 S. 1 KrWG resultierenden Pflicht, die Überschussmassen nur in zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen abzulagern, erteilt werden könnte.

Die bestehenden rechtlichen Regelungen und allgemeinen technischen Regeln des Kreislaufwirtschafts- und des Abfallrechts gewährleisten den ordnungsgemäßen Umgang mit im Rahmen der Bauausführung anfallenden Abfällen. Die Beachtung dieser Regelungen und Regeln obliegt dem Vorhabenträger wegen § 4 S. 1 FStrG ohnehin. Die Planfeststellungsbehörde sieht deshalb davon ab, weitere Nebenbestimmungen festzulegen.

Insgesamt stehen abfallwirtschaftliche Belange dem Straßenbauvorhaben nicht entgegen. Sie sind zwar gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen. Dennoch können sie die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe nicht überwiegen.

3.3 Würdigung der Stellungnahmen der Behörden

Behörden die keine Stellungnahmen abgegeben haben oder hinsichtlich deren Stellungnahmen im Anhörungsverfahren oder in sonstiger Weise eine Einigung erzielt werden konnte:

- Stadt Velburg
- Stadt Altdorf b. Nürnberg
- Regierung von Mittelfranken
- Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Regionaler Planungsverband Regensburg
- Bezirk Oberpfalz

- Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Datenleistungen der Bundeswehr
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Neumarkt i.d.OPf.
- Bayerischer Bauernverband – Geschäftsstelle Regensburg
- Bayerischer Bauernverband – Hauptgeschäftsstelle Mittelfranken
- Industrie- und Handelskammer Regensburg

Von den genannten Behörden wurden keine Einwendungen erhoben oder es konnte im Anhörungsverfahren durch Zusagen des Vorhabenträgers eine Einigung erzielt werden. Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin am 12. Dezember 2018, auf die Roteintragungen und die Auflagen im vorliegenden Beschluss (Teil A, Abschnitte III und IV) wird verwiesen.

3.3.1 Stadt Neumarkt i.d.OPf., Städtische Forstverwaltung

Die Städtische Forstverwaltung der Stadt Neumarkt i.d.OPf. hat am 27. Juli 2018 zum geplanten Vorhaben Stellung genommen. Gegenstand der Stellungnahme ist die Ausgleichsmaßnahme 5 A „Neugründung von Laubwald“ auf dem Grundstück Fl.-Nr. 759, Gemarkung Lippertshofen, dass an die städtische Waldfläche auf dem Grundstück Fl.-Nr. 758, Gemarkung Lippertshofen angrenzt.

Für die Erstaufforstung der Ausgleichsfläche 5 A auf der Fl.-Nr. 759, Gemarkung Lippertshofen besteht aufgrund des Bescheides des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Neumarkt vom 26. Juni 2017 eine Erstaufforstungserlaubnis. Unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.8 dieses Beschlusses wurde die Erstaufforstung dieser Fläche mittels einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit als Ausgleichsfläche für den walddrechtlichen und naturschutzrechtlichen Ausgleich für das gegenständliche Bauvorhaben gesichert und vom Eigentümer nach dem mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Neumarkt und der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmten Pflanzkonzept bereits im Jahr 2017 umgesetzt. Die Aufforstung der Grundstücksfläche Fl.-Nr. 759, Gemarkung Lippertshofen selbst ist somit nicht Gegenstand des vorliegenden straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die zum Erstaufforstungsantrag vom 25. April 2017 abgegebene Stellungnahme der Städtischen Forstverwaltung in der vorstehend angeführten Erstaufforstungserlaubnis entsprechend berücksichtigt wurde, da es von Seiten der Städtischen Forstverwaltung entsprechend der Stellungnahme vom 27. Juli 2018 gegen die Aufforstung keine Einwendungen gibt.

Fazit:

Die Forderungen der Städtischen Forstverwaltung der Stadt Neumarkt i.d.OPf. werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

3.3.2 Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.

Von Seiten des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. haben die Sachgebiete 45 (Technischer Umweltschutz) und 41 (Naturschutz und Wasserrecht) mit Schreiben vom 28. September beziehungsweise 30. November 2018 Stellung genommen. Um Wiederholungen zu vermeiden wird bezüglich der aus wasserrechtlicher Sicht erfolgten Stellungnahme des Sachgebietes 41 auf die Ausführungen in Teil A, Abschnitt IV, Ziffern 1 und 3 dieses Beschlusses verwiesen.

Von Seiten des Sachgebietes 45 bestehen bezüglich des Lärmschutzes während des Betriebs der Talbrücke Krondorf (Ziffer 2.2 der Stellungnahme) aus Sicht des fachlichen Immissionsschutzes keine Bedenken gegen den Ersatzneubau der Talbrücke Krondorf. Auf die Schilderung des Sachverhalts in Ziffer 1 der Stellungnahme muss nicht gesondert eingegangen werden. Zu den Ausführungen in Ziffer 2.1 (Lärmschutz, Erschütterungsschutz und Luftverunreinigung während der Bauphase) ist folgendes festzustellen:

In Unterlage 1 der festgestellten Planunterlagen sind in Kapitel 9 entsprechende Ausführungen zur Durchführung der Baumaßnahme enthalten. Wie der Vorhabenträger bereits in seiner Beantwortung ausgeführt hat, wird der Baustellenverkehr nur zur Herstellung der Brückenpfeiler von der Westschleife der Betriebsumfahrung der Tank- und Rastanlage „Jura“ über Krondorf und den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 1398, Gemarkung Günching geführt. Eine alleinige Führung des Baustellenverkehrs entweder über die Westschleife der Betriebsumfahrung der Tank- und Rastanlage „Jura“ und den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 1427, Gemarkung Günching oder über die Ostschleife der Betriebsumfahrung der Tank- und Rastanlage „Jura“ und den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 1821, jeweils Gemarkung Günching, scheidet insofern aus, als über diese öffentlichen Feld- und Waldwege in diesem steilen und bewaldeten Bereich eine direkte Verbindung mit dem Talraum entlang der Bundesautobahn A 3 nicht möglich ist. Eine direkte Verbindung kann nur über den östlichen Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 1822, Gemarkung Günching in Verbindung mit dem Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 1398, Gemarkung Günching hergestellt werden. Unter Hinweis auf die nachfolgende Abbildung 1 weist diese Wegeverbindung enge Kurven und aufgrund der Geländeverhältnisse auch große Gefälleverhältnisse auf. Dies führt dazu, dass diese Wegeverbindung maximal von dreiachsigen Fahrzeugen befahren werden kann. Die bauzeitliche Erschließung des Talraums für

größere Baufahrzeuge (beispielsweise Großbohrgeräte) ist daher nur über Krondorf und den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 1398, Gemarkung Günching möglich.

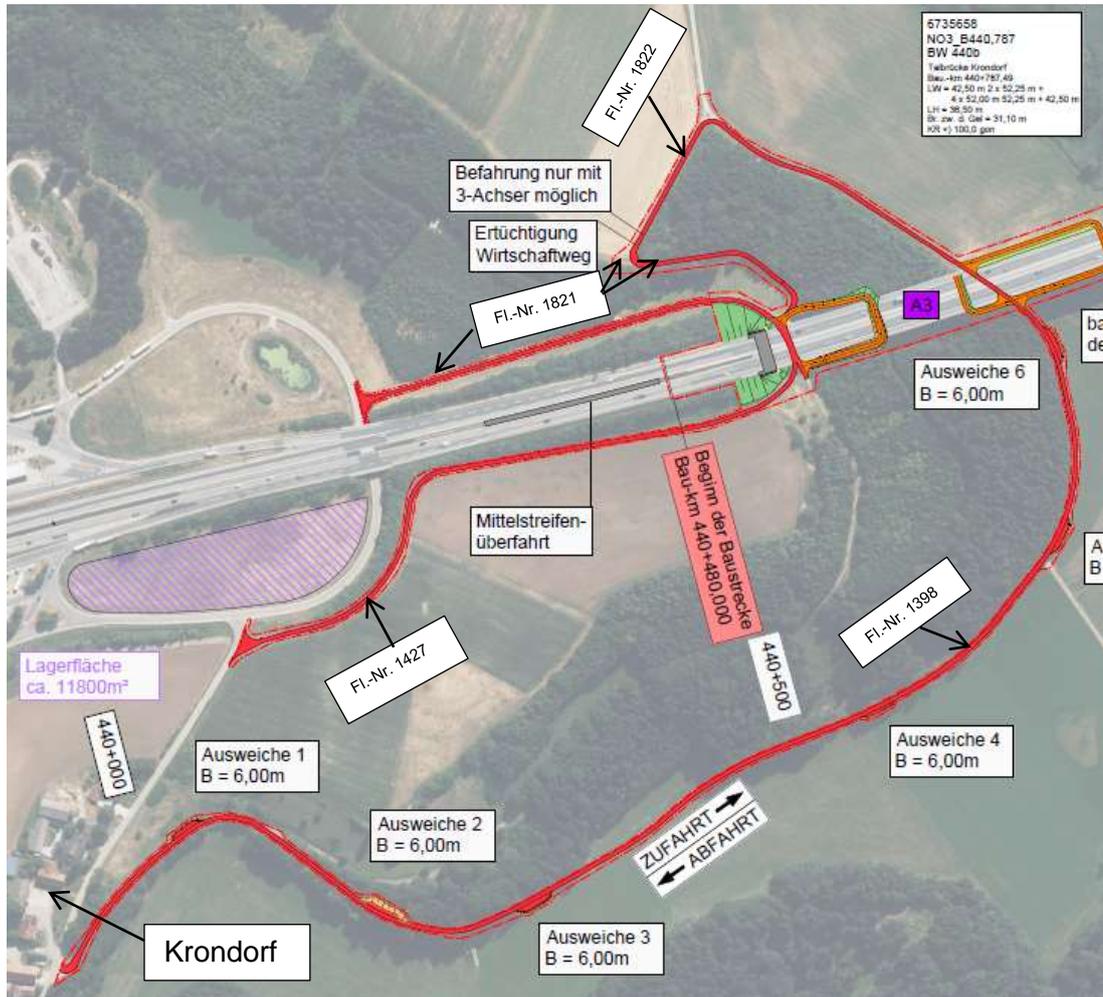


Abbildung 1: vorhandenes Wegenetz im Bereich des Widerlagers Nürnberg zur Erschließung des Talraums

Während der Nachtstunden wird laut Angaben des Vorhabenträgers in der Regel nicht gearbeitet. Im Übrigen wurde dem Vorhabenträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 7.1 dieses Beschlusses zur Auflage gemacht, die baubedingten Immissionen soweit wie möglich auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und in dieser Zeit auf ein Mindestmaß zu beschränken. In der angeführten Auflage wurde der Vorhabenträger außerdem auf die Einhaltung der Regelungen der „Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV“ vom 29. August 2002 (BGBl. S. 3478) sowie die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19. August 1970 hingewiesen. Ergänzende Untersuchungen der baubedingten Schallimmissionen, wie vom Sachgebiet 45 angeregt, sind daher aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

Hinsichtlich baubedingter Staubemissionen wurde dem Vorhabenträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.3 dieses Beschlusses auch die Ergreifung geeigneter Maßnahmen

men zur Minimierung der Staubbelastungen durch Baufahrzeuge zur Auflage gemacht.

Fazit:

Die Forderungen des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

3.3.3 Landratsamt Nürnberger Land

Von Seiten des Landratsamtes Nürnberger Land hat die Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 17. Juli 2018 zum geplanten Vorhaben Stellung genommen. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde wird der für die Ausgleichsmaßnahme 6 A als Zielzustand angegebene Biotoptyp G213 „Artenarmes Extensivgrünland“ abgelehnt, da er keine naturschutzfachlich sinnvolle Aufwertung darstellt. Eine Aufwertung zum Biotoptyp G214 „Artenreiches Extensivgrünland“ wäre eine naturschutzfachlich sinnvolle Aufwertung. Wie in der Stellungnahme weiter ausgeführt wird, steht die zur Herstellung der Ausgleichsmaßnahme vorgesehene „Ansaat von artenreichem Grünland trockener Standorte“ im Widerspruch zum angestrebten Zielzustand.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

Bei der betroffenen Ausgleichsfläche 6 A handelt es sich um einen Ackerstandort mit vergleichsweise hohem Nährstoffgehalt des Bodens. Wie der Vorhabenträger in seiner Beantwortung der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Nürnberger Land bereits ausgeführt hat, war ursprünglich als Zielzustand der Biotoptyp G214 „Artenreiches Extensivgrünland“ vorgesehen. Allerdings wurde im weiteren Verfahren zur Erstellung der Planfeststellungsunterlagen auf Anregung der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung der Oberpfalz eine Änderung in den geringer wertiger einzustufenden Biotoptyp G213 „Artenarmes Extensivgrünland“ vorgenommen. Damit verbunden war eine entsprechende Anpassung des Punktesystems nach der Bayerischen Kompensationsverordnung.

Der Grund für die vorgenommene Änderung ist darin zu sehen, dass nach Auffassung der Höheren Naturschutzbehörde das Erreichen des höherwertigen, aber an nährstoffarme Böden gebundenen, Zielzustands nicht ohne entsprechendes Abschieben des Oberbodens im vorgegeben Zeitraum sicher gewährleistet werden kann. Im Hinblick auf das Schutzgut Boden ist zur Minimierung der Eingriffe in den Boden ein Abschieben des Oberbodens im Bereich der Ausgleichsmaßnahme 6 A zu vermeiden und auch nicht vertretbar.

Die auf der Ausgleichsfläche 6 A vorgesehene Ansaat mit Saatgut artenreicher Extensivwiesen steht nach Aussage der Höheren Naturschutzbehörde nicht im Widerspruch zum angestrebten Zielzustand. So könnte sich auf der Ausgleichsfläche 6 A

entgegen dem angestrebten Zielzustand günstigstenfalls eine artenreiche Pflanzengemeinschaft etablieren und sich damit ein naturschutzfachlich höherwertiger Zustand einstellen. Aus Sicht der Höheren Naturschutzbehörde wäre dies zwar zu begrüßen, erscheint aber eher unwahrscheinlich. Es ist eher davon auszugehen, dass einige der eingesäten Arten durch wenige, aber wüchsigeren Arten verdrängt werden, so dass sich der Zustand des artenärmeren Extensivgrünlandes einstellen wird. Auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist daher eine Änderung des Zielzustandes für die Ausgleichsmaßnahme 6 A nicht erforderlich.

Fazit:

Die Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Nürnberger Land werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

3.3.4 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg hat mit Schreiben von 18. September 2018 zu den Planunterlagen vom 15. März 2018/7. Mai 2018 aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen. Hierzu ist im Einzelnen folgendes festzustellen:

Landwirtschaftliche Belange:

Das Vorhaben verursacht einen Eingriff in die trassennahen Vegetationsstrukturen durch die bauzeitliche Holzung der Böschungen an beiden Widerlagern sowie temporäre Inanspruchnahme im Bereich der Talbrücke infolge der erforderlichen Baustraßen. Unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.7 dieses Beschlusses werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in einem Umfang von rund 1,16 Hektar in Anspruch genommen.

Zu den aus Sicht des Bereiches Landwirtschaft zu beachtenden Punkten (stichpunktartig):

- sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden,
- sorgfältiger Abtrag, fachgerechte Lagerung und Wiedereinbau von Oberboden,
- Minimierung und Kennzeichnung der Betriebsflächen und
- Anlage von Baustraßen und Rückbau der Baustraßen nach Ende der Baumaßnahme

wird auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses verwiesen. Eine Vermischung von Ober- und Unterboden bei den Erdarbeiten wird durch getrennten Ausbau und Lagerung vermieden. Der Oberboden wird bauzeitig bis zum Wiedereinbau zwischengelagert und begrünt.

Hinsichtlich der geforderten Gewährung von Entschädigungen für Nutzungsausfälle, vorübergehende Grundinanspruchnahmen, Grundstücksanschneidungen, Grundstücksdurchschneidungen, Ertragsausfälle, entfallende Fördermittel wird darauf hingewiesen, dass Fragen der Entschädigung in diesem Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt werden (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.1 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Zu den noch offenen und durch die Auflagen in diesem Beschluss nicht abgedeckten Feststellungen des Bereiches Landwirtschaft des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist folgendes festzustellen:

Belange des Bodenschutzes

Die Beachtung der einschlägigen Richtlinien und Normen wurde dem Vorhabenträger zur Auflage gemacht (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4), so dass bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf den Boden minimiert beziehungsweise vermieden werden können.

Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort für Verkehr genannt.

Unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.4.5 dieses Beschlusses ist im Ergebnis davon auszugehen, dass die mit der verfahrensgegenständlichen Straßenbaumaßnahme notwendigerweise verbundenen Einwirkungen auf den Boden nicht als schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG anzusehen sind und auch nicht zu solchen führen.

Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen

Unter Berücksichtigung der Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.3 bis 4.5 ist davon auszugehen, dass sich die Ertragsfähigkeit der vorübergehend beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen nicht dauerhaft verringern wird. Der fachgerechte Rückbau und die Rekultivierung der Baustraßen und Baulagerflächen erfolgen nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechend der Regelungen der DIN 19731. Unabhängig

von den angeführten Auflagen ist der Vorhabenträger verpflichtet bei den Erdarbeiten die einschlägigen Gesetze, Richtlinien und Normen zum Bodenschutz und zum sachgerechten Umgang mit dem Boden insbesondere die DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen. Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.15 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Agrarstrukturelle Belange

Wie in der Erörterungsverhandlung am 12. Dezember 2018 zugesichert, hat der Vorhabenträger die Unterlage 19.1.1 in Kapitel 5.1 bezüglich der Berücksichtigung agrarstruktureller Belange überarbeitet. Im Übrigen wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die umfangreichen Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.5.4.4 dieses Beschlusses verwiesen. Entsprechend der dortigen Ausführungen bleibt somit festzuhalten, dass bei der Auswahl der Grundstücke für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG in ausreichendem Umfang Rücksicht genommen wurde.

Ausgleichserfordernis Wald

Die Ausführungen in der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg vom 18. September 2018 zum Umfang der geplanten Neubegründung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 759, Gemarkung Lippertshofen wurden aufgrund der schriftlichen Beantwortung durch den Vorhabenträger in der Erörterungsverhandlung am 12. Dezember 2018 für erledigt erklärt.

Überhang von Wertpunkten

Das für den Neubau der PWC-Anlage Pilsach im Zuge der Bundesautobahn A 3 am 30. August 2017 eingeleitete Planfeststellungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Derzeit ist daher nicht absehbar ob der vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angesprochene Überhang von 30.000 Wertpunkten überhaupt beziehungsweise in welcher Höhe tatsächlich anfällt. Eine Berücksichtigung eines eventuell anfallenden Überhangs von Wertpunkten aus der vorgesehenen Maßnahme zum Neubau der PWC-Anlage Pilsach im vorliegenden Planfeststellungsverfahren zum Neubau der Talbrücke Krondorf ist daher nicht möglich. Der Vorhabenträger hat jedoch in seiner schriftlichen Beantwortung bereits darauf hingewiesen, dass ein eventueller Überhang von Wertpunkten aus der Maßnahme zum Neubau der PWC-Anlage Pilsach bei anderen derzeit von ihm geplanten Maßnahmen im betroffenen Naturraum „Fränkische Alb“ Verwendung finden wird. Als Beispiel hat er die Erneuerung der Talbrücke Pilsach angeführt, deren Erneuerung in den nächsten Jahren ansteht.

Anrechnung der Gestaltungsmaßnahme 4.3 G als Ausgleichsmaßnahme

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen grundsätzlich abseits der Fahrbahnen durchgeführt werden, zumindest aber außerhalb des mittelbaren Beeinträchtigungskorridors (vgl. zu § 8 Abs. 1 der Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 07. August 2013 für den staatlichen Straßenbau, Fassung mit Stand 02/2014). Innerhalb dieser Zone sollen Maßnahmen nur in begründeten Ausnahmefällen liegen. Im vorliegenden Fall ist die für die Gestaltungsmaßnahme 4.3 G vorgesehene Fläche innerhalb der westlichen Betriebsumfahrt der Tank- und Rastanlage „Jura“ allseits von Straßen umgeben, so dass die Vorbelastung durch die Straßen zu einer deutlichen Verringerung der zu erzielenden Wertigkeit führt. Im Hinblick auf die Schonung landwirtschaftlicher Flächen kann daher aus Sicht der Höheren Naturschutzbehörde die vorgesehene Gestaltungsmaßnahme 4.3 G, aufgrund der nicht erreichbaren Aufwertung der Fläche, nicht dem Ausgleich beziehungsweise Ersatz im Rahmen der Eingriffsregelung dienen.

Forstliche Belange:

Wie in der Stellungnahme vom 18. September 2018 ausgeführt, besteht mit der vorgelegten Planung aus forstlicher Sicht Einverständnis.

Bezüglich des Hinweises des Bereichs Forsten auf aktuell größere Fehlstellen im Bereich der Ausgleichsmaßnahme 5 A sowie der erforderlichen Waldschutzmaßnahmen gegen Mäuse wird auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5.7 dieses Beschlusses verwiesen. Im Übrigen sind nach Feststellung des Vorhabenträgers Nachpflanzungen auch Inhalt der Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und dem Grundstückseigentümer.

Nach Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss über solche Einwendungen gegen das geplante Vorhaben, über die im Anhörungsverfahren keine Einigung erzielt worden ist. Darüber hinaus hat sie dem Vorhabenträger Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind (Anordnung von Schutzmaßnahmen). Diese Vorschrift erfasst jedoch nur solche nachteiligen Wirkungen auf Rechte Dritter, die bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vorhersehbar sind. Vorhersehbar sind solche Wirkungen, deren Eintritt im Zeitpunkt der Behördenentscheidung gewiss ist oder sich mit hinreichender Zuverlässigkeit prognostisch abschätzen lässt. Konkrete nachteilige Wirkungen auf die Ausgleichsfläche 5 A wurden vom Bereich Forsten nicht angeführt, wurden im Anhörungsverfahren von Dritter Seite nicht vorgetragen und sind für die Planfeststellungsbehörde auch nicht ersichtlich. Eine Anordnung weiterer ergänzender Schutzmaßnahmen ist daher weder zulässig noch erforderlich.

Fazit:

Die Forderungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 12. Dezember 2018 wird verwiesen.

3.3.5 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach hat mit Schreiben vom 27. September 2018 mitgeteilt, dass die betroffenen landwirtschaftlichen Belange des Amtes in die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg mit eingeflossen sind und daher keine eigene Stellungnahme abgegeben wird. Auf die Ausführungen in vorstehender Ziffer 3.3.4 dieses Beschlusses wird daher verwiesen.

3.4 Private Belange und Würdigung der Einwendungen und Forderungen Privater

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 1990 (Az. 1 BvR 1244/87) würde die Angabe der Namen der Einwendungsführer sowie deren Eigentumsverhältnisse im Planfeststellungsbeschluss deren grundrechtlich gewährleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG verletzen. Eine davon abweichende Praxis ist vom Landesbeauftragten für Datenschutz gemäß Art. 31 Abs. 1 BayDSchG a.F. beanstandet worden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht sich deshalb veranlasst, die personenbezogenen Daten in diesem Beschluss dahingehend zu pseudonymisieren, dass jedem Einwendungsführer eine Betriebsnummer zugeteilt wird. Die Zuordnung der individuellen Einwendungen zum jeweiligen Einwendungsführer ist damit bestimmbar und gewährleistet. Die Bezeichnung „Einwendungsführer“ wird – unabhängig vom Geschlecht des Einwendungsführers und unabhängig davon, ob es sich um eine Personenmehrheit (wie beispielsweise Eheleute oder Familien) handelt – stets in der männlichen Form (Singular) verwendet.

3.4.1 Einwendungsführer 0022

Der Einwendungsführer 0022 ist nicht durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Zu den ausgelegten Planunterlagen hat der Einwendungsführer mit Schreiben vom 27. September 2018 Einwendungen erhoben.

Zu den Einwendungen wird folgendes festgestellt:

zu a) Verbindliche Festlegung der Absenktiefe und der zeitlichen Dauer der Grundwasserabsenkung

Auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3.5 dieses Beschlusses wird verwiesen. Die Grundwasserabsenkungen sind lokal begrenzt. Die abzupum-

pende Wassermenge von rund 6 l/s wird wieder in den „Dürner Bach“ eingeleitet, so dass Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Talmoore an der Schwarzen Laaber“ und den Auwald im Nahbereich des Eingriffsbereichs nicht zu befürchten sind.

zu b) verbindliche Festlegung der Dauer der Verrohrung des „Dürner Baches“
Auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5.9 und Abschnitt IV, Ziffer 3.4.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

zu c) verbindliche Festlegung, dass befestigte Baustraßen sowie zusätzliche Verzögerungs- und Beschleunigungsstreifen nur im unbedingt erforderlichen Umfang angelegt und baldmöglichst wieder rückgebaut werden.
Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.2.2 dieses Beschlusses sowie die Ausführungen in den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 1, Kapitel 9) wird verwiesen.

zu d) verbindliche Festlegung erhöhter Anforderungen an die Reinigungsleistung des geplanten Rückhaltebeckens
und

zu e) verbindliche Festlegung, wie im Havariefall verhindert wird, dass Schadstoffe aus dem Regenrückhaltebecken in den „Dürner Bach“ und in das FFH- und Naturschutzgebiet „Deusmauer Moor“ sowie in den Boden und in das Grundwasser gelangen.

Nach Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg sieht die Planung vor der Einleitung in den „Dürner Bach“ als Vorfluter eine Sedimentationsanlage (Absetzbecken) mit einem kombinierten Regenrückhaltebecken vor. Das Absetzbecken wird abgedichtet und bis zum Stauziel des Rückhaltebeckens befestigt. Um die Leichtstoffe zurückzuhalten, ist ein Tauchrohr zum Auslaufbauwerk vorgesehen. Für eventuell auftretende Leichtflüssigkeiten steht auf diese Weise in der Beckenanlage ein Auffangvolumen von mindestens 30 Kubikmeter zur Verfügung.

Die Einleitungsmengen aus der Beckenanlage in den Graben zum Vorfluter „Dürner Bach“ wurden mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abgestimmt.

Bezüglich der näheren Einzelheiten des entwässerungstechnischen Maßnahmenkonzepts wird auf die detaillierten Beschreibungen und Darstellungen in den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 1, Kapitel 4.12; Unterlage 5; Unterlage 6; Unterlage 11, lfd. Nrn. 3.1 bis 3.9; Unterlage 18) sowie die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.6 dieses Beschlusses verwiesen.

Wie in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.6.1 dieses Beschlusses ausgeführt, steht das planfestgestellte Vorhaben bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen (Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3 dieses Beschlusses) mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Das zuständige Wasserwirtschaftsamt Regenburg hat die Planunterlagen geprüft und bestätigt, dass aus fachlicher Sicht keine Einwände gegen die Behandlung der wasserwirtschaftlichen Belange bestehen. Ergänzend wird auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.1.5.4 und 2.2.4 dieses Beschlusses verwiesen.

- zu f) verbindliche Festlegung, dass Hecken und Gehölzbestände nur im unbedingt erforderlichen Umfang beseitigt werden

Hecken und Gehölzbestände nur im unbedingt erforderlichen Umfang zu beseitigen ergibt sich bereits aus den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG, wonach derjenige, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen hat. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Feuchtbiotope des FFH-Gebietes „Talmoore an der Schwarzen Laaber“ sowie des Auwalds im Nahbereich des Eingriffbereichs sieht der festgestellte landschaftspflegerische Begleitplan während der Bauzeit die Aufstellung eines entsprechenden Schutzzauns an der Baufeldgrenze vor (Planordner: Unterlage 9.2, Blatt 1; Unterlage 19.1.1, Kapitel 3.2, Vermeidungsmaßnahme 2.1 V).

- zu g) verbindliche Festlegung für die Qualifikation der erforderlichen ökologischen Baubegleitung und die exakte Bekanntgabe der entsprechenden Ansprechpartner

Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Eine gesonderte Benennung der entsprechenden Ansprechpartner gegenüber den Naturschutzverbänden ist nicht erforderlich.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

4. Zusammenfassende Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange (Gesamtergebnis)

Für die Baumaßnahme wird privates Eigentum in Anspruch genommen. Die betroffenen Grundstücke und der Umfang der daraus benötigten Flächen sind dem Grunderwerbsplan und dem Grunderwerbsverzeichnis (Planordner: Unterlagen 10.1 und 10.2) zu entnehmen.

Bei den für das Straßenbauvorhaben benötigten Grundstücken handelt es sich zum Teil um land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum zählen in hervorragender Weise zu den abwägungserheblichen Belangen und wurden insbesondere bei der Frage, ob die Maßnahme erforderlich ist und wie sie gebaut und ausgestattet wird, berücksichtigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. Januar 1981, Az. 4 C 4/78, BayVBl. 1981, S. 309).

Um das Planungsziel zu erreichen, ist der straßenbaubedingte Eingriff in das Grundeigentum unvermeidbar. Eine andere Lösung, die, um das Planungsziel in gleicher Weise zu erreichen, in geringerem Ausmaß in Rechte Dritter eingreift, steht nicht zur Verfügung.

Die für das Vorhaben erforderlichen Eingriffe in das Privateigentum werden im Wege der Entschädigung ausgeglichen. Über die Inbesitznahme, die Abtretung und die Höhe der Entschädigung wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren, das nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend regelt, entschieden, vielmehr bleiben diese Fragen einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Fragen der Entschädigung brauchen grundsätzlich nicht in der Planfeststellung erörtert und beschieden werden. Art. 40 BayStrWG weist sie vielmehr dem nachfolgenden Enteignungsverfahren zu (BVerwG, Urteil vom 28. Januar 1999, Az. 4 A 18.98, UPR 1999, S. 268). Dies entspricht der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung (VGH München, Urteil vom 10. November 1998, Az. 8 A 96.40115, juris unter Hinweis auf BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1997, Az. 4 B 63.97)

Die planungserheblichen öffentlichen und privaten Belange wurden im Übrigen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 3.2 bis 3.4 in die Abwägung eingestellt.

Demnach ist die Maßnahme objektiv erforderlich. Sie dient der Allgemeinheit und berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben und Planungsleitsätze. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Rechte Dritter sind gerechtfertigt. Die mit dem Neubau der Talbrücke Krondorf angestrebte dauerhafte Gewährleistung der Verkehrssicherheit und damit letztlich auch der Schutz der Rechtsgüter Leben und Gesundheit kann mit Verwirklichung der Maßnahme erreicht werden.

Das Verfahren ergab, dass die vorgesehene Lösung den straßenbaulichen Zielen unter Berücksichtigung der anderen Belange im notwendigen und möglichen Umfang am ehesten gerecht wird und weitergehende Änderungen aus verkehrlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Gründen nicht vertretbar sind.

Im Verfahren wurden auch die Einflüsse auf die Umwelt ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Planung auch unter diesen Gesichtspunkten Bestand hat.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben bei Abwägung sämtlicher Belange am besten die mit der Planung verfolgten Ziele erreicht und die zweckmäßigste Lösung darstellt.

5. Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, Umstufung und die Widmung folgen aus § 2 FStrG beziehungsweise Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht unerhebliche Verlegungen vorliegen.

6. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 KG. Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 S. 1 Nr. 1 KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

schriftlich oder elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Der angefochtene Bescheid soll (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis zur Auslegung

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen (Art. 74 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG).

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den in Abschnitt II des Beschlusstextes genannten Planunterlagen bei

der Stadt Neumarkt i.d.OPf.
Rathausplatz 1
92318 Neumarkt i.d.OPf.

der Stadt Velburg
Hinterer Markt 1
92355 Velburg

der Stadt Altdorf b. Nürnberg
Oberer Markt 2
90518 Altdorf b. Nürnberg

während der Dienststunden zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz unter www.regierung.oberpfalz.bayern.de abgerufen werden. Maßgeblich sind jedoch die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG).

Regensburg, 21. Februar 2019


Bäumel
Oberregierungsrat